

Abwägung der Stellungnahmen

zur Entwurfsbeteiligung des Bebauungsplans Nr.1.1 „Technologiepark Feistenberg“

nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 15.08.2024

Anlage IV

Beteiligung der Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs 2 BauGB

Inhalt

UV1 BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND SACHSEN E.V.....	3
UV5A LANDESVEREIN SÄCHSISCHER HEIMATSCHUTZVEREIN E.V. – STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES	219
UV5B LANDESVEREIN SÄCHSISCHER HEIMATSCHUTZ E.V., STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF DER VERKEHRSANLAGEN	231
UV6 NABU-LANDESVERBAND SACHSEN E. V., LANDESGESCHÄFTSSTELLE	236

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.		
	<i>Hinweis: Die 130-seitige Stellungnahme des BUND besteht aus einer Vielzahl von WIEDERHOLT vorgetragenen Bedenken. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die innere Gliederung der Stellungnahme beibehalten und es wurden auch die entsprechenden Abwägungsvorschläge mehrfach in nachstehender Tabelle aufgenommen.</i>	
UV1.1	Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung. Das Vorhaben wird abgelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Abwägung wird im Einzelnen weiter unten verwiesen.
UV1.1.1	Begründung: 1 Planrechtfertigung Wir beziehen uns hier auf die Voruntersuchungen mit Standorteinordnung I und II. 1.1 Allgemeine Feststellung Mit der Standorteinordnung soll neben der Standortwahl der Bedarf für den IPO und seine Flächendimensionierung begründet werden. Deshalb wird auch in der Begründung zum B-Plan 1.1 ausführlich auf die darin enthaltenen Aussagen eingegangen. Es ist grundsätzlich festzustellen, dass die Standorteinordnung für die Begründung des vermeintlichen Bedarfs nicht ausreichend belastbar ist. Dies wurde bereits in den Stellungnahmen verschiedenen maßgebender TÖPs im Verfahren zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 sowie bei weiteren Beteiligungen zu Arbeitsständen moniert. Trotzdem erfolgte keine grundlegende Überarbeitung und die Argumentation ist weitgehend unverändert geblieben.	Die Feststellung ist hinsichtlich der Mängel der Standorteinordnung I und II nicht zutreffend. Die Standorteinordnungen I und II wurde mit enger Begleitung durch den Regionalen Planungsverband und unter Einbezug aller Gemeinden im Planungsraum erarbeitet. Insofern sind die Vorwürfe nicht belegt. Zur Sicherung der Aktualität der festgestellten Bedarfe besteht fortwährender Kontakt mit der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH, die einen Überblick über Angebot und Nachfrage im Freistaat hat und zuletzt im Juni 2023 in den Stadträten der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes darüber berichtet hat. Dabei hat die Wirtschaftsförderung Sachsen betont, dass der Bedarf durch die veränderte geopolitische Weltlage und durch die Ansiedlungsabsicht von TSMC gegenüber den Vorjahren nochmal gestiegen ist.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.1.2	Es ist allgemein festzustellen, dass die Voruntersuchungen nicht ergebnisoffen, sondern ergebnisorientiert durchgeführt worden sind. Das ist anhand der Kriterienauswahl, den gewählten Bewertungsmaßstäben sowie dem gezielten Ausschluss entscheidungsrelevanter Kriterien, die das gewünschte Ergebnis beeinträchtigen könnten, belegbar. Diese Feststellung wird anhand der nachfolgenden Analyse und Argumentation untersetzt.	
	1.2 Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation In der Standorteinordnung wird eine vertiefende Untersuchung der vorhandenen wirtschaftlichen Struktur mit ihren Problemen, Vorteilen und Entwicklungspotentialen sehr einseitig und tendenziös betrachtet. Ein Mittel zu diesem Zweck ist es, zweifelsfrei vorhandene Entwicklungspotentiale durch sachlich und fachlich anfechtbare Bewertungskriterien abzuwerten und als untauglich und nicht zukunftsfähig abzustempeln. Insbesondere bezieht sich dies auf die vorhandene Wirtschaftsstruktur sowie vorhandene Gewerbestandorte und Branchen. Kriterien wie Flexibilität, schnelle Marktanpassung, Bereitstellung regional erforderlicher Dienstleistungen, regionale Verortung der Unternehmen selbst als Steuerzahler und als Akteur im sozialen Umfeld der Kommunen (Sponsoring etc.) werden völlig außer Acht gelassen. Ebenso fehlen Betrachtungen zu Synergieeffekten solcher kleinteiligen Entwicklungen, wie beispielsweise die Vernetzung der Firmen untereinander, die hohe Flexibilität kleinerer Struktureinheiten und Vorteile am Markt durch die flexible Zusammenarbeit verschiedenster Firmen zur Abwicklung auch größerer Aufträge. Das Heil wird ausschließlich in der Entwicklung eines neuen Industrie- und Gewerbegebietes verortet. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung damit, wie vorhandenen Firmen durch die Weiterentwicklung ihrer Standorte in ihrer weiteren Entwicklung zur Gewinnung von Fachkräften sowie der Firmenfortführung und -entwicklung unterstützt wer-	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Standorteinordnung Teil II führt in ihrem Kapitel „Bewertung der wirtschaftlichen Ausgangssituation der Kommunen Pirna, Heidenau und Dohna anlässlich der Standorteinordnung zum geplanten IndustriePark Oberelbe“ aus, dass erwiesen ist, dass industriell starke Regionen mit Arbeitsplätzen, u. a. in der Automobilindustrie, der Chemie und der Elektrotechnik, wie z. B. Böblingen, Ingolstadt, Ludwigshafen und Erlangen auch als Impulsgeber für die Digitalisierung und die IT-Branche und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen gelten. Aktuelle, auf die Landkreise bezogene Rankings belegen, dass der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge insgesamt bzw. im Bereich Wirtschaft/Arbeit im Vergleich der über 400 Land- und Stadtkreise in Deutschland nur mittlere bis hintere Plätze belegt. Konzentriert man den Vergleich auf Standorte im Freistaat Sachsen ist festzustellen, dass vor allem diejenigen Kommunen hinsichtlich ihrer Finanzkraft (sowohl der öffentlichen Hand als auch bei den privaten Haushalten) eine bessere Ausstattung aufweisen, denen es gelungen ist, neue Industrie- und Gewerbegebiete zu erschließen und ihr Arbeitsplatzangebot im verarbeitenden Gewerbe auszuweiten. Der Forderung nach einer vertieften Darstellung der aktuellen Notwendigkeit, große und zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Region bereitzustellen wird durch Aufnahme ergänzender Passagen

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	den sollen und können. Die Belange der ortsansässigen Wirtschaft und die Konsequenzen der Entwicklung des IPO für diese spielen in der Standorteinordnung eine bemerkenswert geringe Rolle. In anderen Städten erfolgreiche Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung solcher Ziele, die oft über Innovations- und Gründerzentren ermöglicht und zielgerichtet vorangetrieben werden, bleiben völlig unberücksichtigt. Es fällt besonders auf, dass solche Innovations- und Gründerzentren weit überwiegend verkehrsgünstig mit gutem bis sehr gutem ÖPNV-Anschluss entwickelt werden. Und sie liegen oft in urbanen Siedlungsgebieten, oft auch mit Wohnbebauung in ihrem Umfeld. Ein solches Angebot fehlt in unserer Region und es ist sehr befremdlich, dass dafür immer noch keine messbaren Initiativen zu verzeichnen sind. Die wirtschaftlichen Probleme und Verwerfungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise haben folgendes offengelegt: - Kommunen mit großen Firmen (meist handelt sich um eine oder einige wenige) leben gut von den Steuereinnahmen, wenn die Wirtschaft brummt. Kaum kommt es zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten, brechen die Steuereinnahmen extrem ein, bis hin zu Steuerrückzahlungen bei der steuerlichen Geltendmachung von Verlusten. Verschärft wird dies durch die internationale Verflechtung und die inzwischen häufig weit weg sitzenden Eigentümer, die kein regionales Interesse mitbringen. Das erschwert eine kontinuierliche Finanzplanung der Kommunen. Und es hat sich gezeigt, wie schnell Firmen verschwinden und welche gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Folgen dies für die jeweilige Kommune(n) hat. - Kleinteiligere Strukturen, wie diese in unserer Region die Regel sind, werfen vielleicht nicht so viele Steuern für die Kommunen ab. Allerdings haben wirtschaftliche Probleme einzelner Firmen oder Branchen keine so gravierenden Folgen. Die Kalkulation der Einnahmen und die Haushaltplanung stehen auf einem deutlich breiteren und belastbareren Fundament	in Kapitel „1.2 Ziel und Erfordernis des Bebauungsplanes“ der Begründung entsprochen. Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurde festgestellt, dass im gesamten Wirtschaftsraum Oberelbe keine geeigneten Standorte für die Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Industriebetriebe zur Verfügung stehen. Insbesondere stehen keine geeigneten Standorte der Innenentwicklung bzw. auf Konversionsflächen zur Verfügung. Konkret wird vom ZV IPO bei der Betrachtung der untersuchten Brachen als Alternativstandorte erneut festgestellt, dass die privaten Brachflächen in den drei Kommunen des ZV IPO insbesondere aufgrund der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Nutzungskonflikten mit der umliegenden Bebauung und Wohnnutzung wie z.B. Lärm und Schadstoffen nicht für eine Entwicklung eines modernen Industrie- und Gewerbebestandes geeignet sind. Darüber hinaus entsprechen die Standorte aufgrund der Größe und des Zuschnitts nicht den Anforderungen der Investorenanfragen. Ferner wird bei den betrachteten Brachen bemängelt festgestellt, dass eine angemessene verkehrliche Erschließung mit einer direkten Anfahrmöglichkeit für Lkw aller Größen und Transportstoffe nicht gesichert ist und die medientechnische Erschließung nicht die erforderlichen Kennwerte für Industrie- und Gewerbegebiet erfüllt. Weiterhin sind aufgrund ungeklärter Eigentums- und Rechtsverhältnisse insbesondere bei der Betrachtung von Altlasten im Grundbuch sehr hohe Vorbelastungen vorhanden, welche die Neuansiedlung erheblich beeinträchtigen; sind diese geklärt, ist meist schon eine langfristige Nachnutzung vorgesehen, welche den Anforderungen der innerörtlichen Lage am ehesten entsprechen. Nicht zuletzt sind bei

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Diese Entwicklung war im Vergleich der Landkreise in Sachsen deutlich zu sehen. Der Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge ist mit deutlich weniger finanziellen Problemen durch diese Zeit gegangen. Da die Voruntersuchungen bereits älter sind, nicht grundlegend fortgeschrieben wurden und ja das Ziel haben, den IPO als vermeintliche Lösung aller wirtschaftlichen Probleme in ein glanzvolles Licht zu rücken zeichnen sie ein wirtschaftliches Bild von der Region, das die aktuellen Erfahrungen in Krisensituationen und vor allem die positiven Effekte der jetzigen Wirtschaftsstruktur ausblendet. Weitere Krisensituationen sind bereits im Gange und es werden weitere folgen.	einem Großteil der Brachflächen entlang der Bahn in Dresden sowie Heidenau bereits Flächen für die DB Infra GO AG für die Verbindung NBS Dresden – Prag vorgemerkt. In Anbetracht der Notwendigkeit eines enormen technologischen Wandels, vor der unsere gesamte Gesellschaft steht, darf die Abwägung dabei nicht einseitig gegen die Belange der Wirtschaft als Basis unseres Lebens und Gesundheitsstandards gerichtet sein. Vor diesem Hintergrund hat der Zweckverband und sein Mitglied, die Stadt Pirna die Fläche längs der B172 a für die wirtschaftliche Entwicklung vorgesehen, während andernorts im Stadtgebiet und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Pirna –Dohma im Umfang von ca. 3.000 ha weiterhin die landwirtschaftliche Produktion aufrechterhalten werden kann und soll. Seitens der Wirtschaftsförderungen des Freistaates Sachsen, der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde im Sommer 2022 zum wiederholten Mal ausgesagt, dass die Nachfragen die Gewerbeflächenangebote übersteigen, ein Mangel besteht insbesondere bei großen Flächen (über 5 ha). Dies beruht vor allem auf den Tatsachen, dass der Bildungs- und Forschungsstandort Dresden eine hohe Technologienachfrage generiert, durch die Erfahrungen während der Corona-Pandemie wird verstärkt die Schlüssel- und Grundstoffproduktion nach Deutschland zurückgeholt, außerdem erlebt die Automobilindustrie die größte Transformation ihres Bestehens. Bestätigt wurde dieser Trend durch die Aussage der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH im Stadtrat von Pirna und Dohna im Juni 2023. Das Bekenntnis des Halbleiterherstellers TSMC vom August 2023 zur Ansiedlung in Dresden verstärkt diesen Bedarf, da zahlreiche Zulieferer in Sachsen angesiedelt werden sollen. Darüber hinaus hat der ZV IPO in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung Sachsen sowie der Industrie- und Handelskammer den Flächenbedarf laufend aktualisiert. In der Stadtratsitzung vom 06.06.2023 in Pirna wurde

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		eine Sachdatendarstellung der Wirtschaftsförderung Sachsen vorgestellt. Im Ergebnis wurde konnte erneut festgestellt werden, dass der größte Bedarf bei großen, zusammenhängenden Gewerbe- und Industrieflächen im Bereich zwischen 5 und 15 ha besteht. Im Übrigen entspricht der nachgefragte Branchenfokus im Bereich Produktion (Mobilität, Halbleiterei, Energie- und Umwelttechnik) sowie Logistik besonders Flächenintensive Nutzungen. Ferner wurde dieser Bedarfsgrößen insbesondere von nationalen und internationalen Investoren angemeldet. Für den Wirtschaftsraum Oberelbe, bzw. im erweiterten Umfeld des IPO besteht im Vergleich zu angrenzenden Regionen aktuell eine geringe Wirtschaftsleistung, was durch eine Ansiedlung kompensiert werden kann. Die Bereitstellung gewerblicher und industrieller Bauflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben stellt einen gewichtigen öffentlichen Belang dar. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar. Der Zweckverband misst in Bezug auf den Bebauungsplan 1.1 den Belangen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen allerdings im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht bei als die Flächeninanspruchnahme. Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Eine Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen. Der Schutz von Grund und Boden ist als wichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Ein generelles Verbot der Flächenneuinanspruchnahme besteht in den genannten Rechtsgrundlagen allerdings nicht.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.1.3	1.3 Wirtschaftsraum Oberelbe Die raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes geregelt, der in seiner überarbeiteten Version im Jahr 2020 rechtskräftig wurde. In diesem sind auch die Flächen definiert, auf denen in dessen Verbandsgebiet zukünftig Industrie- und Gewerbegebiete entwickelt werden können. Der IPO ist auf Veranlassung des ZV IPO nicht als eine solche Entwicklungsfläche festgesetzt und somit nicht direkt regionalplanerisch gesichert. Der in den Standorteinordnungen als Untersuchungsraum definierte Wirtschaftsraum Oberelbe hat keinen tatsächlichen regionalplanerischen Bezug. Wenn es diesen geben würde, wäre eine Aufnahme in den Regionalplan im Rahmen des damals zeitgleich laufenden Verfahrens zur Aktualisierung des Regionalplanes angezeigt gewesen. Der sogenannte Wirtschaftsraum Oberelbe ist ein frei erfundenes Konstrukt, um einen vermeintlichen Mangel an Industrie- und Gewerbeflächen unter Ausschluss der angrenzenden regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeansiedlungen und ihrer Standortbedingungen zu begründen. Selbiges gilt für seine Grenzziehung auf dem Gebiet der Stadt Dresden. Die Festlegung eines solchen Wirtschaftsraumes ohne Bezug zum Regionalplan stellt einen schwerwiegenden fachlichen Mangel dar. Inhaltlich stellt die Argumentation des ZV IPO ab, dass in diesem willkürlich gewählten Wirtschaftsraum ein Mangel an Ansiedlungsflächen bestünde. Damit verstößt der ZV IPO aber gegen den Grundsatz, dass die Raumentwicklung im Rahmen der Regionalplanung zu erfolgen hat. Entgegen diesem sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe hat der Regionalplan Gesetzeskraft. Eine herausgelöste oder dem Regionalplan entgegenwirkende eigene Entwicklung ist rechtlich nicht zulässig. Entwicklungen haben im Kontext mit den Gesamtzielen des Regionalplanes zu erfolgen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Forderung nach einer vertieften Darstellung der aktuellen Notwendigkeit, große und zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Region bereitzustellen wird durch Aufnahme ergänzender Passagen in Kapitel „1.2 Ziel und Erfordernis des Bebauungsplanes“ der Begründung entsprochen. Der Betrachtungsraum Wirtschaftsraum Oberelbe wurde aufgrund der Kriterien zur Standortuntersuchungen I und II in seinen räumlichen Grenzen definiert. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes werden dabei gewahrt, auch ohne, dass es einer expliziten Definition eines Wirtschaftsraumes Oberelbe bedurft hat. Die Flächen sind entlang der „überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse“ gelegen, welche aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen in den Regionalplan übernommen wurden (vgl. Karte1 Raumstruktur LEP) Achse den Kern der Verdichtung des produzierenden Gewerbes für den gesamten Planungsraum des Regionalen Planungsverbandes Wirtschaftsraum Oberelbe dar. Die Plausibilität des Betrachtungsraumes ist somit nicht zu beanstanden. Die Stadt Dresden ist zum Zeitpunkt des Aufstellungs- sowie auch zum Satzungsbeschluss kein ordentliches Mitglied des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe. Seit August 2018 besteht zwischen dem Zweckverband IPO und der Landeshauptstadt Dresden eine Kooperationsvereinbarung. Die Betrachtung des Wirtschaftsraumes Oberelbe erfolgte aufgrund eines zweistufigen Auswahlverfahrens, insbesondere um detailliertere Untersuchungen sowohl im Verflechtungsraum Pirna als auch im östlichen Umfeld von Dresden hinsichtlich der Einordnung und Auswirkungen des 'Industrie-Parks Oberelbe' (IPO) tätigen zu können. Der Branchenvergleich erfolgt im Wesentlichen im Landkreis Sächsische Schweiz Ost-Erzgebirge entlang der Achse Dresden-Pirna im '30 Minuten

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Eine Einordnung ins gesamte wirtschaftliche Umfeld über den sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe hinaus unterbleibt. Es fehlt bereits eine nachvollziehbare Begründung für die eigentümliche und nicht nachvollziehbare Definition dieses Wirtschaftsraumes Oberelbe und seiner konkreten Grenzen. Weder die Grenzziehung noch die Kriterien, nach denen die konkret einbezogenen Teile Dresdens in den sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe ausgewählt wurden, sind fachlich belastbar und schlüssig begründet worden. Der sogenannte Wirtschaftsraum Oberelbe streift nur einen geringen Teil des Dresdner Stadtgebietes. Da ansonsten jeweils das Gesamtgebiet der in diesen Wirtschaftsraum einbezogenen Kommunen betrachtet wird, ist die Herauslösung eines überwiegenden Teils der Dresdner Flächen und somit die Ausgrenzung der auf diesen Flächen vorhandenen Entwicklungsziele und -potentiale fachlich nicht begründbar und nicht rechtfertigbar. Die Stadt Dresden wurde in die Erarbeitung der Untersuchung einbezogen und sollte sogar mal Mitglied im ZV IPO werden. Davon ist schon lange nichts mehr zu hören und es gibt aktuell dazu keinerlei Beschlusslage des Dresdner Stadtrates. Entscheidend ist, dass im Zeitraum der Erarbeitung der Voruntersuchungen auch Beitrittsverhandlungen zwischen dem ZV IPO und der Stadt Dresden liefen. Konsequenterweise hätte auch aus diesem Grund das gesamte Stadtgebiet Dresdens in die Untersuchung einbezogen werden müssen. Allerdings hätte dies für die Begründung des IPO schwerwiegende Konsequenzen gehabt. Beispielsweise wurde in den diversen Begründungen für die vermeintliche Alternativlosigkeit des IPO immer wieder darauf verwiesen, dass es in Dresden keine größeren zusammenhängenden Erschließungsflächen mehr gäbe. Dieses Argument wird durch die gerade laufenden Ansiedlungen im Bereich Mikroelektronik Lügen gestraft. Die Firma Bosch hat sich bei der Entwicklung ihres Standortes Flächen gesichert, auf denen unmittelbar angrenzend die gleiche	Fahrradius' um das geplante IPO Gelände am Feistenberg. Dieser wurde als weiterer Betrachtungsraum definiert. Die intensive Analyse vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Brachen und möglichen Entwicklungsflächen erfolgt im engeren Betrachtungsraum um den IPO, der rund 800 km² beträgt. Dazu werden neben den Gemeinden des Nationalparks Sächsische Schweiz die unmittelbar an die Städte Pirna, Dohna und Heidenau grenzenden Kommunen betrachtet, ergänzt um die am südlichen Abschnitt der A 17 gelegenen Gemeinden. Damit werden einerseits die Auswirkungen des IPO auf die Region betrachtet und andererseits die Verflechtungsmöglichkeiten des 'IndustrieParks' im ländlich geprägten, überwiegend auf Fremdenverkehr und Tourismus ausgelegten Teil der Sächsischen Schweiz analysiert. Inhaltlich soll damit auch der Schwerpunkt auf die weniger industriell-gewerblich entwickelten Kommunen des südöstlichen Landkreises SS-OE gelegt werden und weniger auf die bereits gut aufgestellten und prosperierenden Wirtschaftsstandorte an der nördlichen A 17 bzw. der A 4 um und in Dresden. Eine regionalplanerische Untersuchung der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe greift im Übrigen zu kurz, da auch im Rahmen der Planaufstellung des Bebauungsplanes 1 mit der Ausweisung eines Vorsorgestandorts Industrie und Gewerbe auf regionalplanerischer Ebene eine Auseinandersetzung stattfand. Der Verzicht auf Darstellung eines Vorsorgestandortes für Industrie und Gewerbe in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans, den im Übrigen der Zweckverband selbst erbeten hat, heißt lediglich, dass es der Regionale Planungsverband den 3 Kommunen bzw. dem Zweckverband selbst überlässt, zum von ihnen gewählten Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, der auch Ansiedlungen unter dem Schwellenwert der Vorsorgestandorte erlaubt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Fabrik noch einmal gebaut werden kann. Bosch hat somit die Option, seine Fertigungsfläche zu verdoppeln. Infineon baut das nächste Modul und hat noch Platz für mindestens ein weiteres. Es zeigt sich, dass Bosch und Infineon bereits bei ihrer Ansiedlung Flächenvorsorge getroffen haben. Dieses wirtschaftliche Entwicklungspotential hinsichtlich Wertschöpfung und Arbeitskräften wird aber bei allen Betrachtungen außen vorgelassen, obwohl es für den Standort und die Region äußerst relevant ist. Dies stellt einen schwerwiegenden Mangel in der Begründung der Standortwahl dar. Würde man der Argumentation in der Standorteinordnung folgen, dass es keinerlei Möglichkeiten für großflächigere Industrieansiedlungen gäbe, stellt sich die Frage, wie denn unter diesen Bedingungen die Ansiedlung der taiwanesischen Chipfabrik TSMC möglich ist. An diesem Beispiel zeigt sich, dass geänderte Investitionsentscheidungen bei dem einen Unternehmen den Weg für andere Ansiedlungen (konkret TSMC) freimachen können. Diese Option bzw. dieses Kriterium wird in den Voruntersuchungen ebenfalls nicht berücksichtigt. Auch dies stellt einen schwerwiegenden Mangel in der Begründung der Standortwahl dar. Im Zusammenhang mit der TSMC-Ansiedlung zeigt sich auch, dass zur Schaffung größerer zusammenhängender Ansiedlungsflächen bei Bedarf durch die Verlagerung anderer Firmen Platz für solche Ansiedlungen geschaffen werden kann. Das läuft auf eine Flächenoptimierung hinaus. Für diesen Weg der Standortsicherung und -erweiterung gibt es weitere Beispiele. Der vermeintliche Mangel wird zudem damit begründet, dass den Kommunen angeblich keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. Sie haben aber kein Monopol für die Standortentwicklung und sind zudem wirtschaftlich und kapazitiv gar nicht in der Lage, das alles allein zu stemmen.	Im Abwägungsprotokoll zur Fertigstellung der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes schreibt der Regionale Planungsverband dazu folgendes: “Der Vorsorgestandort GE07 wurde gegenüber dem Planentwurf 09/2017, wie auch in der Stellungnahme vermerkt, gestrichen, da die Stadt Pirna bzw. der Zweckverband IndustriePark Oberelbe die Entwicklung der Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den IndustriePark Oberelbe vorantreiben möchte...” Im weiteren Fortgang der Planung bekannte sich der Regionale Planungsverband dazu, durch Verzicht auf die Aufnahme entgegenstehender Belange in den Plan das Vorhaben zu unterstützen. Die Standorte des ehemaligen Flugplatzes Großenhain, Airportpark und Rossendorf entfielen aufgrund der räumlichen Beschränkung auf den Untersuchungsbereichs der Standorteinordnung I und II. Diese wurde bewusst auf den Altkreis Sächsische Schweiz und den Südostraum von Dresden beschränkt, da explizit in diesem Teil der Region Arbeitsplätze fehlen. Ein dauerhaftes Auspendeln der Menschen im Erwerbsalter aus dem Landkreis kann nicht erklärtes Ziel der Stadt- und Regionalentwicklung sein. Es bleibt unstrittig, dass das Oberzentrum Dresden in Teilen auch Arbeitsplätze für das Umland bereithält, ergänzende Angebote müssen jedoch zum einen wegen der Wohnortnähe als auch wegen des benötigten Steueraufkommens vor Ort zumindest auch in den Mittelzentren, wie Pirna angestrebt werden. Darüber hinaus ist Vergleich mit den angeführten Gewerbegebieten auch aus folgenden Gründen nicht zielführend: Der Airportpark ist mittlerweile (Stand 03/2024) voll belegt. Ebenso ist der Standort Rossendorf nicht mehr in der Datenbank der Wirtschaftsförderung enthalten.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Es gibt, wie sich bei den jetzigen Ansiedlungen zeigt, sehr wohl Potentiale und nutzbare Kapazitäten, die von privaten Eigentümern zur Verfügung gestellt werden können. Das betrifft sowohl Neuerschließungen, als auch die in den Untersuchungen ausgeschlossenen Brachflächen. Weiterhin fehlen in der Standorteinordnung besonders bewertungsrelevante Informationen zum seit ca. 20 Jahren fertig erschlossene Airportpark westlich des Dresdner Flughafens, zum Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, aber auch zum Gewerbegebiet in Rossendorf. Das erstgenannte Areal ist trotz der über 10 Jahre anhaltenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung immer noch nicht annähernd ausgelastet. Die Erschließung wurde vor über 20 Jahren abgeschlossen. Hinsichtlich der Verkehrsanbindung, einem Hauptargument für die Platzierung des IPO, ist es unmittelbar vergleichbar bzw. nach den dem IPO zugrunde gelegten Kriterien noch besser erschlossen. Das Gewerbegebiet liegt an zwei Autobahnen (A 4, A 13) unmittelbar an und ist auf kurzem Wege auch über die A 17 und die A 14 erreichbar. Zudem liegt der Flughafen in unmittelbarer Nachbarschaft. Des Weiteren befinden sich im direkten Umfeld bereits Hochtechnologiestandorte der Mikroelektronik und Prüf- und Forschungseinrichtungen. Arbeitskräfte können sowohl mit dem Auto als auch unter Nutzung leistungsfähiger ÖPNV-Angebote (S- Bahn, Bus, Straßenbahn) ihre Arbeitsplätze fast rund um die Uhr erreichen. Es steht ein attraktives Fuß- und Radwegenetz zur Verfügung. Trotz dieser positiven Rahmenbedingungen ist eine vollständige Belegung nicht absehbar. Die reale Entwicklung dieses unmittelbar vergleichbaren Gewerbegebietes zeigt deutlich auf, wie extrem schöngerechnet die Zeit und Finanzierungspäne des ZV IPO sind. Sie haben mit der Realität in Dresden, Heidenau und Pirna nichts zu tun. Der Wissenschaftsstandort Dresden-Ost wird vorwiegend auf dem Gelände einer ehemaligen brachgefallenen Wohnnutzung entwickelt. Er ist als Hochtechnologiestandort für die Forschung und die Ausgründung von Unternehmen, die die Forschungsergebnisse in die praktische Anwendung überführen, geplant und	Der Wissenschaftsstandort Dresden-Ost ist mit Stand 03/2024 zu 2/3 belegt und bietet auf Grund der innerstädtischen Lage keine Möglichkeit einer industriellen Ansiedlung. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf und auch in der Beteiligung zum Entwurf mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich. Zudem wurden mit dem Normenkontrollurteil vom 23.11.2023 die Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2. (Wasserversorgung) im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020 für unwirksam erklärt, sodass entsprechende Vorgaben derzeit nicht anzuwenden sind. Der Bedarf für Industrie- und Gewerbeflächen ist nach Auffassung des Zweckverbandes und der Wirtschaftsförderung Sachsen gegeben. Er ist nach der Investitionsentscheidung von TSMC nochmals deutlich gestiegen. Die Erläuterungen in der Begründung werden entsprechend erneut ergänzt. In Anbetracht der Notwendigkeit eines enormen technologischen Wandels, vor der unsere gesamte Gesellschaft steht, darf die Abwägung dabei nicht einseitig gegen die Belange der Wirtschaft als Basis unseres Lebens und Gesundheitsstandards gerichtet sein. Vor diesem Hintergrund hat der Zweckverband und sein Mitglied, die Stadt Pirna die Fläche längs der B172 a für die wirtschaftliche Entwicklung vorgesehen, während andernorts im Stadtgebiet und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma im Umfang von ca. 3.000 ha weiterhin die landwirtschaftliche Produktion aufrechterhalten werden kann und soll.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	wird ca. 40 ha Nutzfläche aufweisen. Die Verkehrsanbindung für Arbeitskräfte ist sogar noch attraktiver als beim Airportpark. Mit der Schaffung einer neuen Straßen- und Straßenbahnverbindung in nördlicher Richtung wird es eine direkte Verbindung zum bestehenden Fraunhofer-Forschungsstandort an der Winterbergstraße und somit erhebliche Synergieeffekte geben. Für die Entwicklung des bereits bestehenden Gewerbegebietes in Rossendorf wird die LH Dresden in absehbarer Zeit tätig werden. Und es gibt noch weitere fertig erschlossene Gewerbeflächen, die immer noch weitgehend ungenutzt brachliegen. Zudem befinden sich weitere Gebiete bereits in der Entwicklung bzw. werden planerisch für die Entwicklung vorbereitet. Weit überwiegend handelt es sich um die Reaktivierung/Nachnutzung von bereits anderweitig genutzten Flächen. Und es kommen dabei unterschiedliche Entwicklungs- und Ansiedlungsschwerpunkte deutlich über die reine Flächenerschließung hinaus, beispielsweise über Technologie- und Gründerzentren, zum Tragen. Mit der Ausweisung des sogenannten Wirtschaftsraumes Oberelbe wird ebenso vermieden, Standortentwicklungspotentiale, die in Konkurrenz zum angestrebten IPO stehen, zu betrachten und sich einem Vergleich zu stellen. Prägnantestes Beispiel hierfür ist der ehemalige Flugplatz Großenhain mit einer zum IPO vergleichbaren Ansiedlungsfläche. Im Gegensatz zum IPO wird hier aber eine Brachfläche mit deutlich günstigeren Standortbedingungen entwickelt. Die im Regionalplan vorgesehenen Vorsorgestandorte für die Ansiedlung von Industrie bleiben, obwohl drei davon direkt an den definierten Wirtschaftsraum Oberelbe angrenzen, in der Standorteinordnung faktisch unberücksichtigt. Das sind allein schon deutlich über 100 Hektar Potentialfläche. Ebenso nicht zu vergessen sind die Entwicklungen in Neu-stadt/Sa., das aus nicht nachvollziehbaren Gründen aus dem sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe ausgeklammert wurde.	Seitens der Wirtschaftsförderungen des Freistaates Sachsen, der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde im Sommer 2023 anhand einer Präsentation in den Stadträten der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes zum wiederholten Mal ausgesagt, dass die Nachfragen die Gewerbeflächenangebote übersteigen, ein Mangel besteht insbesondere bei großen Flächen (über 5 ha). Dies beruht vor allem auf den Tatsachen, dass der Bildungs- und Forschungsstandort Dresden eine hohe Technologienachfrage generiert, durch die Erfahrungen während der Corona-Pandemie wird verstärkt die Schlüssel- und Grundstoffproduktion nach Deutschland zurückgeholt, außerdem erlebt die Automobilindustrie die größte Transformation ihres Bestehens. Bestätigt wurde dieser Trend durch die Aussage der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH im Stadtrat von Pirna und Dohna im Juni 2023. Das Bekenntnis des Halbleiterherstellers TSMC vom August 2023 zur Ansiedlung in Dresden verstärkt diesen Bedarf, da zahlreiche Zulieferer in Sachsen angesiedelt werden sollen. Dem Vorwurf, die Stadt Pirna hätte vorhandene Industrieflächen durch Verkauf an Unternehmen "verschwendet", die auch in Gewerbegebieten zulässig wären, muss widersprochen werden. Der Industrie- und Gewerbepark "An der Elbe" wurde 1995 im Sinne der Nachnutzung zweier Großindustriebetriebe aus DDR-Zeiten im damaligen B-Plan als "Gle" ausgewiesen, wobei die Einschränkungen hinsichtlich des flächenbezogenen Schallleistungspegels getroffen werden mussten. Diese resultieren aus der benachbarten Wohnbebauung (ehemalige Werksiedlung des Kunstseidenwerkes). Anfangs war die Nachfrage seit 1995 auch überwiegend industriell geprägt. Die beiden größten Arbeitgeber Pirnas entstanden. Beide sind Autozulieferer aus der industriellen Kunststoffbranche und arbeiten im Dreischichtbetrieb. Weitere Industriebetriebe aus der Chemie- und der Medizintechnik kamen hinzu. Seit den 2000er-Jahren hat

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Die Nichtberücksichtigung dieser Flächen stellt ebenfalls einen schwerwiegenden Mangel in der Begründung der Standortwahl dar. Richtig und sachlich geboten ist es aber, als Mitglied des Regionalen Planungsverbandes und Bestandteil eines Regionalplanungsgebietes alle in diesem Planungs- und Verbandsgebiet bestehenden Potentiale zu betrachten. Dazu gehören auch alle bereits fertig erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete sowie solche, die sich in der Vorbereitungs- und Realisierungsphase befinden. Für die Fortschreibung des Regionalplanes, die im Jahr 2020 rechtswirksam wurde, hat der Regionale Planungsverband viel Aufwand betrieben. Zu diesen Planungen gehört bekanntlich auch die raumplanerische Einordnung von Entwicklungsflächen für Industrie und Gewerbe. Es ist zu unterstellen, dass dabei auch die konkreten verkehrlichen und medientechnischen Standortbedingungen sowie Kriterien wie Umwelt, Landwirtschaft, Wirtschaftsstruktur und Arbeitskräftepotential für in Frage kommende bzw. von den Kommunen gewünschte Flächen und Gebiete sorgsam und fachlich kompetent geprüft und abgewogen wurden. Der IPO ist im Ergebnis eben gerade kein Entwicklungsstandort und erst recht keine regionalplanerische Potentialfläche. Insgesamt entsteht durch die gewählte, insgesamt eher zweifelhafte Herangehensweise, ein willkürliches und verzerrtes Bild, das die raumplanerisch verbindlich festgesetzten, die bereits vorhandenen und die in einem überschaubaren Zeitraum erschließbaren Potentiale in einem erheblichen Umfang ausblendet. Die in der Standorteinordnung wiedergegebenen Umfragen haben zudem gezeigt, dass am ehesten Bedarf an kleineren und maximal mittelgroßen Flächen besteht. Hierzufehl vor allem die Verknüpfung des avisierten Bedarfs mit dem vorhandenen Potential, und daraus abgeleitet eine belastbare mittel- und langfristige Vorausschau. Unschlüssig ist zudem, dass mantraartig auf fehlende Flächen für Industrieansiedlungen verwiesen wird. Tatsächlich scheint es schon lange keinen wirklichen	sich die Nachfrage eher in den gewerblichen Bereich verschoben. Die jüngsten Ansiedlungen aus der Galvanik und der Palettenproduktion entsprechen wiederum den Anforderungen an ein Gle. Insofern erfolgen Ansiedlungen immer auch nachfrageorientiert entsprechend der aktuellen, wirtschaftlichen Gesamtzusammenhänge. Bei allen Ansiedlungen steht auch das Ziel der Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Vordergrund. Die Grundstückszusagen und ggf. notwendige Änderungsverfahren in Teilbereichen des B-Plans sind demnach auch Abwägungsprozesse für die positive Wirtschaftsentwicklung einer Stadt. Grundsätzlich lag und liegt die Vermarktbarkeit von Industrieflächen an harten Standortfaktoren, wie die schnelle Erreichbarkeit über das Autobahnnetz, eine möglichst umfangreiche Grundstücksgröße und hohe Emissionswerte. Genau diese drei Hauptfaktoren für Industrieunternehmen kann der IGP bis heute nur sehr begrenzt erfüllen. Er ist bis heute nur sehr indirekt an das deutsche Autobahnnetz angebunden, Flächen über 5,0 ha kann er schon seit Jahren nicht mehr bieten und die Emissionswerte sind durch die Wohnbaunutzung in der Heidenauer Straße stark eingeschränkt. Aufgrund dieser Einschränkungen gab es, entgegen der Ursprungsplanung von vor 30 Jahren, an diesem Standort nur bedingte Nachfragen von klassischen Industrieunternehmen. In der Standortuntersuchung zum IPO sind diese Standorthemmnisse bestehender Flächen für Industrieansiedlungen in der gesamten Region Oberelbe (23 Kommunen) untersucht und dokumentiert (vgl. Standorteinordnung Teil 1, 04/2018 und Standorteinordnung Teil 2, 06/2019). Diese Situation und den Bedarf an großflächigen Gewerbe- und Industrieflächen an Autobahnen bestätigen auch die Bestands- und Bedarfsanalysen der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WfS). Innerstädtische ehemals industriell genutzte Flächen längs der Elbe in Heidenau und Pirna sind unter anderem wegen der engen Nachbarschaft zu

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Bedarf zu geben. Wie ist es sonst anders zu erklären, dass im Industrie- und Gewerbepark „An der Elbe“ in Pirna entlang der Fabrikstraße eine zusammenhängende, planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesene Fläche vollständig durch Gewerbeansiedlungen zweckentfremdet wurde. Übrigens beginnend mit dem Bau einer Mehrzweckhalle durch die SEP, die derzeit als bsw-Bildungszentrum genutzt wird. Weitere Ansiedlungen erfolgten durch einen Schweißbetrieb, eine Palettenfertigung, eine Großküche und einen noch nicht realisierten Reifenservice. Die Stadt Pirna hat auf dieser Fläche industrielles Ansiedlungspotential zugunsten kurzfristiger Einnahmen verschwendet. Über die SEP ist sie selbst Hauptakteur dieser Verschwendung. Wer seine Potentiale zweckentfremdet und verschwendet, kann daraus keinen Anspruch auf immer weitere Inanspruchnahme neuer Flächen und Gebiete ableiten. Auf anderen Flächen in Heidenau und Pirna fand und findet eine Umnutzung von Gewerbe zu mittel- bis hochpreisigen Wohnbaustandorten statt. Häufig handelt es sich um Flächen, die für kleine und mittlere Firmengrößen ohne umfangreichen Lieferverkehr geeignet gewesen wären. So wird in diesen beiden Städten selbst das Gewerbeflächenangebot verknappt. Das Motiv dieses Handelns liegt auf der Hand. Der ZV IPO ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die eine so große Neuinanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen mit einem hohen Bodenwert zur Folge haben. Also müssen Argumente her, die dieses Ansinnen scheinbar rechtfertigen. Wir fordern eine umfassende, ehrliche und vollständige Darstellung bestehender und in Planung befindlicher Gewerbe-, Industrie- und Forschungsstandorte und deren wirtschaftlicher Entwicklung in den nicht von der Untersuchung erfassten Teilen Dresdens. Dies wird ein deutlich anderes Bild von der aktuellen Situation und den absehbaren Entwicklungen zeigen.	Wohngebieten nicht für eine Neubelegung mit Industrie geeignet. Moderne Unternehmen stellen bei dem zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfindenden Anlieferverkehr Anforderungen, die in dicht bebauten linkselbischen Raum nicht erfüllt werden können.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.1.4	So wäre auch die Behauptung, dass es in der Region keine Großbetriebe mit mehr als 500 Beschäftigten gibt, nicht mehr aufrechtzuerhalten. Bei einer Einbeziehung der gesamten Stadt Dresden würden sich weitere Bewertungskriterien, die hinsichtlich des IST-Zustandes negativ ausgelegt werden, deutlich positiver darstellen. Insbesondere die sogenannte SWOT-Analyse brächte grundlegend andere Ergebnisse.	
	Arbeitskräfte Bei den Betrachtungen zum Arbeitsmarkt werden grundlegende Dinge gar nicht erst vertiefend betrachtet: - Es fehlt eine Untersuchung zur Entwicklung des Arbeitskräftepotentials anhand der demografischen Entwicklung. - Die immer wieder propagierten 3000 zusätzlichen Arbeitsplätze sind propagandistisches Wunschdenken und bar jeder Realität. Insbesondere die Annahme, dass man Berufspendler in Größenordnung gewinnen könnte, ist unrealistisch. - Für die propagierte Anzahl neuer zusätzlicher Arbeitskräfte, die in diesen Wirtschaftsraum ziehen sollen, stehen weder ausreichend Wohnungen, noch ausreichendes Wohnbaulandpotential und auch keine ausreichenden sozialen Einrichtungen zur Verfügung. Es unterbleibt eine tiefgreifende Untersuchung der bestehenden Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur. Und es wird ebenso unterlassen, eine umfassende Folgenabwägung des IPO auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur vorzunehmen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Prognose von 2022 wird Dresden gemäß Angaben der städtischen Statistikstelle vom Januar 2024 deutlich schneller wachsen als bisher gedacht. Laut aktueller Vorhersage wird die Einwohnerzahl Dresdens Mitte 2040 auf etwa 603.400 Personen steigen. Die Stadt würde demnach in den kommenden 17 Jahren um etwa 33.400 Einwohner - oder 5,9 Prozent - anwachsen. Alle drei Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes liegen im Verdichtungsraum um das Oberzentrum Dresden und werden an dieser Entwicklung teilhaben. Insbesondere die hochqualifizierten Arbeitsplätze werden dabei durch Zuzug von außerhalb generiert, dass zeigen die Großansiedlungen in Leipzig ab 2012 und auch die aktuellen Tendenzen bei Intel in Magdeburg. Im Raum Dresden wird unter Mitwirkung des Freistaates das „Sächsische Ausbildungszentrum Mikroelektronik“ aufgebaut. Aufbauend auf den vorhandenen Unternehmen innerhalb des Silicon Saxony und der beschlossenen Großansiedlung von TSMC wird ein allgemeiner Aufschwung erwartet, welcher auch den nachgelagerten Handwerks- und Dienstleistungssektor beleben wird.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Es wird viel vom Ziel steigender Steuereinnahmen gesprochen. Unterlassen werden aber Folgebetrachtungen zu Einnahmeverlusten, wenn ortsansässige Unternehmen, die im Gegensatz zu nationalen und internationalen Konzernen ihre Steuern vollständig hier bezahlen, durch die Abwerbung ihrer Arbeitskräfte in ihrer Existenz bedroht oder vernichtet werden. Sie erhalten mit dem hochsubventionierten Projekt IPO eine Konkurrenz vor die Nase gesetzt, gegen die viele Firmen keine Chance haben. Die Konsequenzen gerade im Bereich Handwerk haben aber die Bevölkerung und die Kommunen selbst zu tragen, weil dann viele nachgefragte Leistungen mangels Personals nicht mehr wie erforderlich erbracht werden (können). Wir fordern deshalb, diese vertiefte Untersuchung anhand aktueller Zahlen.	
UV1.1.5	1.5 Brachflächen Der ZV IPO schließt viele Entwicklungen von bestehenden Brachflächen mit der Begründung aus, dass es sich um private Grundstücke und Flächen handelt. Jedoch blendet er gleichzeitig aus, dass er in seinem Verbandsgebiet selbst trotz jahrelanger Bemühungen kaum eigene Grundstücke besitzt. Und es kommt noch dazu, dass mehrere Eigentümer definitiv erklärt haben, nicht an den ZV IPO zu verkaufen. Es wird somit zu einem direkt vergleichbaren Sachverhalt nach Gutdünken unterschiedlich argumentiert und bewertet. Auch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist in seiner Stellungnahme vom 08.09.2022 hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und den vermeintlich nicht mehr zur Verfügung stehenden Entwicklungsflächen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen deutlich geworden und hat die sachlich und rechtlich falsche Bewertungsweise des ZV IPO kritisiert. Es schrieb dazu im Punkt 4.3, Unterpunkt c Flächeninanspruchnahme:	Der Forderung nach einer vertieften Darstellung der aktuellen Notwendigkeit, große und zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Region bereitzustellen wird durch Aufnahme ergänzender Passagen in Kapitel „1.2 Ziel und Erfordernis des Bebauungsplanes“ der Begründung entsprochen. Den eingebrachten Bedenken steht entgegen, dass der Zweckverband die Flächen im weitaus überwiegenden Teil durch einen freiwilligen Verkauf der Eigentümer im Einvernehmen mit den jeweiligen landwirtschaftlichen Pächtern (Zustimmung der Pächter zur Freigabe der Pachtflächen und somit zur Nutzungsumwandlung wird eingeholt) erwerben wird. Innerhalb der Flächen für die Auf- und Abfahrt B 172a wird die Plangenehmigungsfähigkeit über einen planfeststellungsersetzenden B-Plan geschaffen, sodass Baurecht im Sinne des § 39 SächsStrG (Planfeststellung) vorliegt. Sollte vor Beginn der Erschließungsarbeiten kein Einvernehmen mit den Eigentümern erzielt werden, so wird durch den Straßenbaulastträger für den Bereich der

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	"Lt. Begründung zum B-Planentwurf Seite 5 beabsichtigen die Städte Pirna, Dohna und Heidenau ein rund 140 ha großes, interkommunal abgestimmtes Industrie- und Gewerbegebiet zwischen Feistenberg und Bundesautobahn (BAB) A 17 zu entwickeln. Dabei entstehen lt. Seite 49 des Begründungstextes des B-Planentwurfes rund 86 Hektar neue Gewerbeflächen. Linkselbisch gibt es zwischen Pirna und Heidenau ausreichende Brachflächen in zusammenhängender und vergleichbarer Größe, welche über die B172 verkehrlich gut angebunden sind und näher am Eisenbahnkorridor/ Bahnhof der geplanten Achse Dresden - Prag und auch näher an den potentiellen Wohnstandorten der Beschäftigten liegen. Warum diese Fläche als ungeeignet eingestuft wurden, ist nicht nachvollziehbar. Im Erläuterungsbericht Seite 17 wurde dazu im Fachteil Brachen - INSEK Heidenau ausgeführt, dass z.T. aus Gründen des Privateigentums bzw. Altlasten ein großer Teil der Flächen daher nicht geeignet sind. Sicherlich ist die Entwicklung dieser Brachflächen mit Mehrkosten wie für die Klärung der Eigentumsverhältnisse und Abbrucharbeiten, Beseitigung von Altlasten usw. verbunden. Diese wiegen die langfristigen Kosten des Verlusts der Ackerflächen vermutlich nicht auf (Entschädigungszahlung für landwirtschaftliche Betriebe, Auswirkung auf benachbarte Flächen und Mehrkosten für die Ernährungssicherung der Bevölkerung, Klimafolgen durch weitere Versiegelung). Der Planentwurf-(Planzeichnung zum B-Planentwurf 1.1) sieht derzeit 18 unterschiedliche Teilflächen auf insgesamt 86 Hektar Gewerbefläche (Durchschnittsgröße ca. 5 Hektar) mit Einzelgrößen zwischen rund 1,6 und 10 Hektar lt. Seite 49 des Begründungstextes mit unterschiedlicher bauordnungsrechtlicher Nutzbarkeit und Überbaubarkeit auf den Bauflächen C und D vor. Gleichzeitig wurden aber lt. Erläuterungsbericht zum Bebauungsplanentwurf S.12 und 16 in der Suche nach Alternativflächen folgende verfügbare Flächen als ungeeignet ausgeschlossen:	öffentlichen Erschließung das Verfahren einer Vorzeitigen Besitzeinweisung und Enteignung gemäß §§ 42, 43 SächsStrG durchgeführt werden. Es ist nicht zutreffend, dass im Bebauungsplan 1.1 nur kleine Grundstücke angeboten werden. Die unterschiedlichen Teilflächen können auch zusammenhängend genutzt werden. Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen eröffnet zwar verschiedene Auslastungen wie z.B. in der Schallkontingierung, jedoch ist eine Auslastung über mehrere Baugrundstückstücke durchaus möglich. Insofern hinkt der Vergleich mit den dargestellten Brachflächen hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit. Anlässlich der Abwägung der hier erhobenen Bedenken wurde die aktuelle Situation der Potentialflächen im Wirtschaftsraum im Frühjahr 2024 erneut abgefragt: Für die Fläche in <u>Leupoldishain</u> mussten im Zuge der Planung flächenintensive Nutzungen mit starkem Verkehrsaufkommen bzw. wenig Arbeitsplatzangeboten ausgeschlossen werden. Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes führten zudem zu einer deutlichen Verkleinerung der bebaubaren Flächen. Die Industriebrache in Leupoldishain steht demnach nicht wie angegeben mit 41 ha, sondern nur mit 14 ha zur Verfügung (Leupoldishain Gewerbe II). Die Fläche in Pirna-Copitz ist mittlerweile voll belegt bzw. für die Erweiterungsabsicht eines Bestandsunternehmens reserviert. Das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ an der Kohlbergstraße in Lohmen wurde in der „Standorteinordnung“ erfasst und bewertet, hat jedoch vor allem hinsichtlich der Beschränkungen durch die Umgebungsbebauung nur Eignung als „eingeschränktes Gewerbegebiet“. Von den ursprünglich 10 ha sind mit Stand 03/2024 noch 6,2 ha unbebaut, Verkaufsverhandlungen mit mehreren Bietern laufen. Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche werden zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband misst in Bezug

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Verfügbare Gewerbeflächen: in Dresden-Leuben (12,8 Hektar?), Lohmen (5 Hektar) und Pirna-Copitz-Nord (11Hektar) zuzüglich freier Gewerbeflächen privater Anbieter zwischen 3 und 5 Hektar i in Dresden und Heidenau, deren Vermarktung bisher gescheitert ist = mindestens 16 Hektar Brachflächen > 3 ha an vier Altstandorten mit insgesamt 30 Hektar, welche überwiegend (zu 55 % Gewichtung) aus Gründen der unzureichenden „Marktgängigkeit“ ausgeschlossen wurden = 30 Hektar Mögliche Industrieflächen: Fläche in Leupoldishain II mit 41 Hektar; = 41 Hektar Vorhandenes und freies Baulandpotenzial auf bestehenden rechtskräftigen Bauungsplänen in Heidenau mit 5,2 Hektar und Dohna mit 3,1 Hektar (s. Erläuterungsbericht S. 19) = 8 Hektar Damit wurden in Summe bereits rund 95 Hektar (Minimum) an bestehenden Flächen ausgeschlossen. Potentiell ergäben sich vermutlich weitere oben erwähnte linkselbische Flächen gemäß Fachteil Brachen - INSEK Heidenau mit einer Gesamtfläche von rund 39 Hektar (wenn auch teilweise mit erhöhten Entwicklungskosten), sodass mit den ausgeschlossenen Alternativstandorten in Summe 134 Hektar - und damit mehr als die jetzt geplanten Flächen mit 86 Hektar im B-Planentwurf Feistenberg - genutzt werden könnten. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum kleinere Einzelflächen aufgrund der unzureichenden Flächengröße ausgeschlossen wurden, nun aber ebenfalls Einzelflächen in vergleichbarer Größenordnung entwickelt werden sollen. Selbst wenn man die Teilflächen Flächen D 2.1, D 2.2, D 2.3 und D 2.4 mit einer ausgewiesenen Flächensumme von 33,9 Hektar als Großstandort gemeinsam für einen Investor nutzen würde, wäre diese Fläche noch kleiner als die in Leupoldishain derzeit freistehende Fläche mit 41 Hektar.	auf den Bebauungsplan 1.1 den Belangen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen allerdings im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht bei als den agrarstrukturellen Belangen. Die Stadt Pirna als Verantwortliche für die Flächennutzungsplanung für die Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma hat im Rahmen der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes in der Umweltprüfung festgestellt, dass der Verlust der Landwirtschaftsfläche bei einem fortwährenden Bestand von mehr als 3.000 ha im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft vertretbar ist. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund, dass übrigen Kommunen im Wirtschaftsraum durch die Lage in verschiedenen Landschaftsschutzgebieten und abseits von Infrastrukturachsen keine derartigen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die Stadt Pirna als Mittelzentrum daher eine herausragende Stellung hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen für die Wirtschaft innehat. Die 4. Änderung des FNP wurde vom Landratsamt mit Bescheid vom 01.03.2024 genehmigt

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Bei der Suche nach geeigneten Alternativstandorten muss konsequent auf Innen- vor Außenentwicklung gesetzt werden. Sowohl der Ressourcenschutz und das Flächensparziel der Landesregierung gebieten es, vor der Ausweisung und Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich die alternative Nutzung vorhandener Standorte für Industrie- und Gewerbe zu prüfen (ggf. kumulativ für Einzelflächen, Mobilisierung von Baulücken und Revitalisierung von Brachen) und hierbei ebenfalls einen über- regionalen Ansatz zu wählen. Hierbei sollten ggf. auch Ansätze geprüft werden, wie durch geeignetes Brachflächenmanagement Investoren auf die vorhandenen Flächen gelenkt werden können und Unterstützung gegeben werden kann beim Abbau von Hemmnissen (Umsiedlungen, Eigentumsfragen, Kostenreduzierung, u.a.). In Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind auch die Auswirkungen auf die Landwirtschaft gegenüber der Nullvariante einzubeziehen. Die Versiegelung des Bodens bedeutet neben den direkten agrarstrukturellen Auswirkungen einen dauerhaften, unumkehrbaren Entzug dieser Flächen für den Naturhaushalt. Der Boden ist nicht vermehrbar. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen ist daher von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und eine vordringliche Aufgabe. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die konkrete Bezifferung der Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch zusätzliche Verkehrswege, die Ausweisung von Baufeldern und sonstigen Maßnahmen unzureichend ist. Darüber hinaus sind die Angaben zu vorhandenen bzw. verfügbaren Potenzialflächen widersprüchlich dargestellt und die Begründungen zum Ausschluss vorhandener, bereits versiegelter und verfügbarer Flächen undurchsichtig." Diese Stellungnahme bestätigt unsere Stellungnahme zum Vorentwurf und insbesondere unsere Kritik an den vom ZV IPO gewählten Bewertungskriterien und -maßstäben. Deshalb wiederholen wir an dieser Stelle unsere bisher unberücksichtigt gebliebene Kritik und halten diese aufrecht.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.1.6	1.6 Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe im Regionalplan Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts fundamental in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte. Offenbar wurden die Auswirkungen der planungsrechtlichen Regelungen solcher Standorte auf das Gesamtprojekt durch den ZV IPO nicht ausreichend berücksichtigt. Auf diesen Vorsorgeflächen dürfen B-Pläne erst dann erstellt werden, wenn es ein nachweisbares konkretes Ansiedlungsbegehren gibt. Das ist hier nicht der Fall. Eine Ansiedlung von klein-teiligem Gewerbe, auch auf Teilen der Fläche, ist nicht zulässig. Damit ist weder ein B-Plan noch die zeitnahe Erschließung über die IPO-Gesamtmaßnahme möglich. Mit dieser Begründung sowie der Feststellung, dass es noch keine konkrete Ansiedlungsabsicht gibt, stellten der ZV IPO und die Stadt Pirna im Zuge des finalen Abwägungsverfahrens den Antrag auf Rücknahme der Festlegung des Vorsorgestandortes in den Regionalplan. Der regionale Planungsverband folgte dem Antrag und strich den IPO-Standort wunschgemäß aus der Liste.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Verzicht auf die Darstellung eines Vorsorgestandortes für Industrie und Gewerbe in der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird in der Stellungnahme fälschlicherweise als Ablehnung einer derartigen Entwicklung durch den Planungsverband interpretiert. Der Verzicht auf diese Darstellung, den im Übrigen der Zweckverband selbst erbeten hat, heißt jedoch nur, dass es der Regionale Planungsverband den 3 Kommunen bzw. dem Zweckverband selbst überlässt, zum von ihnen gewählten Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, der auch Ansiedlungen unter dem Schwellenwert der Vorsorgestandorte erlaubt. Im Abwägungsprotokoll zur Fertigstellung der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes schreibt der Regionale Planungsverband dazu folgendes: “Der Vorsorgestandort GE07 wurde gegenüber dem Planentwurf 09/2017, wie auch in der Stellungnahme vermerkt, gestrichen, da die Stadt Pirna bzw. der Zweckverband Industriepark Oberelbe die Entwicklung der Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den Industriepark Oberelbe vorantreiben möchte...” Im weiteren Fortgang der Planung bekannte sich der Regionale Planungsverband dazu, durch Verzicht auf die Aufnahme entgegenstehender Belange in den Plan das Vorhaben zu unterstützen. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf und in der Beteiligung zum Entwurf des B-Planes mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung					Abwägungsvorschlag																																				
	Als Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe wurden im Regionalplan für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vier Flächen mit einer Gesamtgröße von 154 ha festgesetzt (Quelle: Regionalplan, 2. Fortschreibung). <table><tr><th colspan="6">Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</th></tr><tr><td>GE07</td><td>entfällt VRG</td><td>südwestlich Pirna</td><td>Pirna</td><td>50 ha</td><td></td></tr><tr><td>GE08</td><td>VRG</td><td>westlich Niederrottendorf</td><td>Neustadt in. Sachsen</td><td>44 ha</td><td></td></tr><tr><td>GE09</td><td>VRG</td><td>südlich Langenwolmsdorf</td><td>Stolpen</td><td>59 ha</td><td>Reduzierung im südlichen Bereich im Ergebnis der Umweltprüfung</td></tr><tr><td>GE10</td><td>VRG</td><td>östlich Dippoldiswalde</td><td>Dippoldiswalde</td><td>28 ha</td><td></td></tr><tr><td>GE11</td><td>VRG</td><td>westlich Kesselsdorf</td><td>Wilsdruff</td><td>23 ha</td><td>abweichend von der Mindestgröße von 25 ha</td></tr></table> Die Festsetzung im Regionalplan erfolgt unter der folgenden Prämisse: „Mit der Standortvorsorge für großflächige Gewerbebetriebe soll gewährleistet werden, dass einerseits mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird und andererseits für die wirtschaftliche Entwicklung genügend Flächenpotenziale für differenzierte Standortanforderungen vorhanden sind.“ Großflächige gewerbliche und industrielle Ansiedlungen sind gemäß Regionalplan vorrangig auf den planungsrechtlich gesicherten Vorsorgestandorten zu entwickeln. Der Bedarf an solchen Standorten wurde im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes umfangreich untersucht, bewertet und per Beschluss rechtskräftig definiert. Mit den vier festgesetzten Standorten ist der Bedarf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gedeckt. Infolgedessen müsste bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der IPO-Fläche D rechtlich unanfechtbar begründet werden, warum eine Großansiedlung nicht auf den verbindlich festgesetzten Vorsorgestandorten möglich ist.					Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge						GE07	entfällt VRG	südwestlich Pirna	Pirna	50 ha		GE08	VRG	westlich Niederrottendorf	Neustadt in. Sachsen	44 ha		GE09	VRG	südlich Langenwolmsdorf	Stolpen	59 ha	Reduzierung im südlichen Bereich im Ergebnis der Umweltprüfung	GE10	VRG	östlich Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	28 ha		GE11	VRG	westlich Kesselsdorf	Wilsdruff	23 ha	abweichend von der Mindestgröße von 25 ha	Großflächige gewerbliche und industrielle Ansiedlungen sind gemäß Regionalplan VORRANGIG aber nicht ausschließlich auf den planungsrechtlich gesicherten Vorsorgestandorten zu entwickeln. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge																																										
GE07	entfällt VRG	südwestlich Pirna	Pirna	50 ha																																						
GE08	VRG	westlich Niederrottendorf	Neustadt in. Sachsen	44 ha																																						
GE09	VRG	südlich Langenwolmsdorf	Stolpen	59 ha	Reduzierung im südlichen Bereich im Ergebnis der Umweltprüfung																																					
GE10	VRG	östlich Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	28 ha																																						
GE11	VRG	westlich Kesselsdorf	Wilsdruff	23 ha	abweichend von der Mindestgröße von 25 ha																																					

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Aufgrund des Flächenspargebots in den §§ 1 und 1a des BauGB ist das absehbar nicht möglich bzw. mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Die Entscheidung, den oben benannten Antrag zu stellen, hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Schon damit ist eine Umsetzung des IPO nicht zulässig.	
UV1.1.7	7 Bewertung des Verfahrens zur Standortbewertung des ZV IPO in der Standorteinordnung Teil 2 und Alternativen zum IPO In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Wir fordern einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Ein möglicher Ansatz wird weiter unten diskutiert. Wir fordern Sie auf, die unten aufgeführte Bewertungsmatrix in das Verfahren einzuführen. Der ZV hat folgende Bewertungskriterien herangezogen: Marktgängigkeit, Infrastruktur und Umweltbelange mit Untergliederungen. Wir kritisieren diese Kriterien und deren Wichtung mit dem Ergebnis, dass sie für eine ausgewogene Bewertung in dieser Form nicht geeignet sind, und möchte einen Ansatz für ein anderes Bewertungsverfahren zur Diskussion stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Forderung nach einer vertieften Darstellung der aktuellen Notwendigkeit, große und zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Region bereitzustellen wird durch Aufnahme ergänzender Passagen in Kapitel „1.2 Ziel und Erfordernis des Bebauungsplanes“ der Begründung entsprochen. Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Eine Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen. Im Übrigen liegt die Planungshoheit für die Bauleitplanung bei der plangebenden Gemeinde. Da sich der Zweckverband IPO aus 3 Gemeinden zusammensetzt, ist die Alternativenprüfung somit auf die den Zweckverband konstituierenden Gemeinden beschränkt. Bei darüberhinausgehenden Standorten ist auf der Ebene der Bauleitplanung keine Alternativenprüfung vorgeschrieben, da dies Aufgabe der Raumordnungsplanung ist. Bauleitpläne müssen sich den Zielen der Raumordnung anpassen. Um dies nachzuweisen, wurde als freiwillige Leistung die „Standorteinordnung“ in Auftrag gegeben und vom Regionalen Planungsverband begleitet und unterstützt. Der

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Insbesondere behaupten wir, dass die zentrale Aussage "Für eine Industriebesiedlung sind keine Flächen im Wirtschaftsraum verfügbar." falsch ist und sogar wider dokumentiertes besseres Wissen getroffen wurde. - Die Bewertungskriterien sind nicht wissenschaftlich belegt. Die referenzierten Quellen rechtfertigen sie nicht; sie sind auch nicht anders hergeleitet. - Insbesondere das Kriterium Flächengröße ist mit insgesamt 40 % völlig übergewichtet bei gleichzeitiger Außerachtlassung anderer wichtiger Punkte. - Die dokumentierten Befragungsergebnisse weisen eher auf einen Bedarf an kleinen Flächen hin - Eine ganze Reihe von relevanten Flächen wie die Vorranggebiete Industrie und in Planung befindliche Industrie- und Gewerbegebiete in Dresden sind nicht in die Betrachtung einbezogen. Für die theoretische Rechtfertigung der Kriterien verweisen Sie auf diese Quellen: [8] Anforderungen an künftige Gewerbeflächen. Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Dortmund 2001. [9] Die Standortsuche von BMW für den Neubau eines Automobilwerkes in Leipzig und Konsequenzen für die Gewerbepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Diplomarbeit Uni Dortmund, von T. Kampermann, Dortmund; Dez.2002 [10] Jakubowski, Peter: Gewerbeflächenmonitoring. Ein Ansatz zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Gewerbeflächenpotenzials in Ostdeutschland. Hrsg.: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn 2006. Quelle [8] hebt die Notwendigkeit einer Bedarfsplanung hervor und führt aus, dass Großansiedlungen zu selten sind, angebotsplanerisch vorbereitet zu werden. Die Entscheidung für einen Standort fällt oft nach anderen Kriterien, als die	Regionale Planungsverband als örtlich zuständiger Träger der Raumordnungsplanung hat der Planung in mehreren Stellungnahmen, zuletzt im Herbst 2023 zugestimmt. Das Kriterium der Flächengröße ist für die Zukunftsfähigkeit von Gewerbe- und Industrieflächen ein signifikanter Faktor. Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standortteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Darüber hinaus hat der ZV IPO in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung Sachsen sowie der Industrie- und Handelskammer den Flächenbedarf laufend aktualisiert. In der Stadtratsitzung vom 06.06.2023 in Pirna wurde eine Sachdatendarstellung der Wirtschaftsförderung Sachsen vorgestellt. Im Ergebnis wurde erneut festgestellt werden, dass der größte Bedarf bei großen, zusammenhängenden Gewerbe- und Industrieflächen im Bereich zwischen 5 und 15 ha besteht. Im Übrigen entspricht der nachgefragte Branchenfokus im Bereich Produktion (Mobilität, Halbleitertechnik, Energie- und Umwelttechnik) sowie Logistik besonders flächenintensive Nutzungen. Ferner wurde dieser Bedarfsgrößen insbesondere von nationalen und internationalen Investoren angemeldet. Für den Wirtschaftsraum Oberelbe, bzw. im erweiterten Umfeld des IPO besteht im Vergleich zu angrenzenden Regionen nur eine geringe Wirtschaftskraft, was durch eine Ansiedlung kompensiert werden kann. Zudem stellt die Industrie- und Handelskammer für den Wirtschaftsraum Dresden einen Engpass an Gewerbeflächen, bereits beginnend ab einer Größe von 5 ha, fest. Sie stellt auf Grund ihrer überregionalen Erfahrungen im Ansiedlungsgeschäft weiterhin fest, dass wegen der kurzen Vorlaufzeiten der Investoren „...ein Warten auf mögliche Investorenanfragen und eine erst danach einsetzende Entwicklung des Standortes allein aufgrund des

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Planer sie annehmen. In der Standorteinordnung wurde eine Bedarfsabfrage versucht, die aber angesichts der wenigen Rückmeldungen auch wenig repräsentativ ist und zum anderen eher auf einen Bedarf an kleinen Flächen hindeutet. Dieses Ergebnis wird in der Standorteinordnung im Weiteren ignoriert. Hinweise auf die in der Standorteinordnung verwendeten Kriterien sind höchstens vage. Quelle [9] untersucht vorrangig, warum BMW in Leipzig investierte und nicht in NRW und kommt zu dem Schluss, dass nicht vorrangig ein fehlendes Angebot an Flächen in NRW ausschlaggebend war, sondern dass Leipzig mit seinem Gesamtpaket aus Grundstück, Arbeitskräftepotential und finanziellen Beihilfen attraktiver war. Eine Rechtfertigung für die IPO-Flächen kann nicht darin nicht erkannt werden. In Quelle [10] sind hinsichtlich der Kriterien für Flächen Anforderungen an die Datenerfassung für ein Monitoringsystem formuliert (Tab.1), das Aussagen zum Bestand, zur Qualität (wie z.B. der Fläche pro Beschäftigten) und zur Dynamik der Entwicklung zulässt. Die Bewertung von Flächen hinsichtlich Eignung oder Nichteignung ist zwar als Ziel der Datenerfassung angesprochen, aber nicht weiter ausgeführt. Schwerpunkt des Artikels ist stattdessen die Vermeidung von unnützem Flächenverbrauch („Überproduktion in der Gewerbeflächenausstattung“) und entsprechende Nachhaltigkeitsstrategien. Explizit festgestellt wird „kein Zusammenhang zwischen wirtschafts- und beschäftigtenstarken Regionen und hoher Gewerbeflächenausstattung“. Die Gewerbeflächendichte in Sachsen lag zum Zeitpunkt der Analyse mit 30qm/EW im Rahmen der westlichen Bundesländer (26-50qm/EW). Auch diese Analyse kann nicht als Rechtfertigung der Kriterienauswahl und -wichtung für die Standorteinordnung herhalten. Insgesamt lässt sich in den Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Das lässt vermuten, dass sie im Sinne des Ziels „IPO ist	sich so ergebenden Zeithorizontes keine Erfolge zeitigen dürfte.“ Die IHK rät zu einem angebotsorientierten Vorgehen und bescheinigt dem IPO nahezu ideale Rahmenbedingungen für neue Impulse im Wirtschaftsraum. Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden vom 14.09.2023 mitgeteilt, dass in der Landeshauptstadt derzeit keine größeren kommunalen Flächen für Industrieansiedlungen vorhanden sind. Mit den Ansiedlungen von Bosch und jetzt TSMC sowie den Erweiterungen von Infineon und Global Foundries sind die letzten größeren Potentialflächen industrieller Art belegt. Auch hinsichtlich verfügbarer Gewerbeflächen besteht ein akuter Mangel. Im Amt für Wirtschaftsförderung können aus diesem Grund gegenwärtig Anfragen von Unternehmen in einer Größenordnung von ca. 150 Hektar nicht bedient werden. Deshalb eröffnet die Entwicklung des IndustrieParks Oberelbe aus Sicht der Landeshauptstadt neue Ansiedlungsmöglichkeiten. Insofern wird der Forderung zur Herabstufung des Flächenkriteriums und zur Hinzunahme von alternativen Bewertungskriterien nicht gefolgt. Der Kritik an den verwendeten Quellen wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung			Abwägungsvorschlag
UV1.1.7a	notwendig" zusammengestrickt wurden. Sehr bedenklich bei einem Vorhaben dieser Größenordnung! Nun die Kritik der ein- und ausgeschlossenen Kriterien und der Wichtungen im Einzelnen:			
	Marktgängigkeit 55 %			Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
	Flächengröße	30 %	Hier scheint der willkürliche Grundsatz „je größer desto besser“ zugrunde gelegt worden zu sein. Kleine Flächen und Brachen werden ohne ausreichenden Grund systematisch benachteiligt. In Ihren in der Standorteinordnung aufgeführten Befragungen wurden zu Flächenbedarfen entweder gar keine Aussagen gemacht oder ganz deutlich die Nachfrage nach kleinen Flächen betont: 500/0 < 3 ha, davon ein Großteil < 1 ha, 75% < 5ha (siehe Auswertung im Anhang, Flächennachfrage). So steht dieses Kriterium und dessen Wichtung völlig im Widerspruch zu Ihren eigenen Befragungen und verzerrt die Verhältnisse völlig zu Ungunsten der Brachen. Das Argument, der Bedarf würde erst mit dem Angebot entstehen, ist aus unserer Sicht Wunschenken, unwissenschaftlich und damit unzulässig.	Zum Umgang mit dem Bewertungskriterium Fläche wird auf die Abwägung zur Stellungnahme UV1.1.7 verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung			Abwägungsvorschlag
UV1.1.7b			Wir lehnen daher die Flächengröße als Kriterium ab.	
	Derzeitige Nutzung	10 %	Schränkt lediglich die Flächengröße ein und erhöht damit deren Bewertungsanteil auf 40 %	
	Derzeitiger bauliche Zustand	10 %	Das betrifft die Aufwendungen für einen gebrauchsfähigen Zustand. Hier müssten auch die Erschließungskosten für Gebiete auf der „grünen Wiese“ einfließen. 1 Punkt für den IPO ist aus dieser Sicht nicht gerechtfertigt	
	Baurecht	5%	ok	
	(Bodenrichtwert)		Keine Begründung für das Kriterium gegeben.	
	(Arbeitskräftepotenzial)		Für eine Standortentscheidung dürfte auch nach [8] und [9] relevant sein, welche Bevölkerungsmenge in kurzer Zeit über ÖPNV zum Arbeitsort gelangen können.	
	Infrastruktur 10 %			Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In der Standorteinordnung Teil zwei wird bereits auf die eingeschränkten Möglichkeiten bei der Erschließung der Brachen mit Gleisanschlüssen hingewiesen: „Da für Kleinflächen kein Gleisanschluss zu erwarten ist, wird dieses Kriterium nicht gewertet. Ohnehin besitzt im Wirtschaftsraum Oberelbe keine der betrachteten Brachfläche einen Gleisanschluss.“
	Entfernung zur BAB bzw. B	10 %	Ok	
	(Gleisanschluss)		Das übergeordnete Ziel, Verkehr auf die Schiene zu legen, wird außer Acht gelassen. Viele Brachen liegen im Elbtal und damit in Gleisnähe. Ein Anschluss könnte hergestellt werden.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung			Abwägungsvorschlag
UV1.1.7c	(Erschließung)		Die Brachen können oft als erschlossen gelten, der IPO nicht. Die immensen Baukosten für die Erschließung sind in die Abwägung nicht einbezogen.	Aufgrund der vorhandenen Bahninfrastruktur (überlastete Haupttrasse im engen Elbtal) bestehen nur sehr geringe und nur langfristige Veränderungspotenziale.“ Die Möglichkeit zur Bahnanbindung des IPO wurde im Realisierungskonzept 2019 von einem unabhängigen Fachbüro aus Hannover geprüft. Mit dem Ergebnis: • Die untersuchten Varianten sind aus Gründen der Topografie, wegen den notwendigen Brückenbauwerken, den Straßenkreuzungen und der dichten Bebauung insgesamt teuer. Zudem entsteht weiterer Flächenverbrauch. • Eine Bahnerschließung lohnt nur dann, wenn entsprechende Tonnage/Transportleistungen durch die Neuansiedlung generiert werden können. Dieser Umschlag von Massengütern wird jedoch nicht gesehen. • Durch die großen Aufwendungen und hohen Investitionskosten erscheint ein Gleisanschluss zum jetzigen Zeitpunkt nicht wirtschaftlich.
	Umweltbelange 35 %			Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.
	Distanz zur Wohnbebauung	10 %	Ok	Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Eine Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen.
	Anteil vorhandener versiegelter Flächen	10 %	Aus unserer Sicht völlig unterbewertet. Das Landes- und Bundesziel, den Flächenverbrauch einzuschränken, muss stärker gewürdigt werden.	
	Überschwemmungsgebiet	5%	Als Belastung für die Investoren ist dieses Kriterium eher unter Marktgängigkeit zu verorten, deren Anteil damit auf 60 % wächst.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung			Abwägungsvorschlag
UV1.1.7d	Vorranggebiet Natur / Umwelt	10 %	Abschlag auf Leupoldishain ist nicht verständlich.	derung erläutert, stehen für großflächige gewerbliche Nutzungen keine geeigneten Flächen in der Region zur Verfügung. Die Planung eines großflächigen Industrie- und Gewerbestandortes kann daher nur auf Freiflächen erfolgen. Der Landesentwicklungsplan sieht auch keine verbindlichen Vorgaben zum Flächenverbrauch auf der kommunalen Ebene vor. Die genannte Festlegung G. 2.2.1.1 LEP 2013 ist als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Im konkreten Fall wird das öffentliche Interesse und der Bedarf an neuen Gewerbe- und Industrieflächen höher gewichtet als die Vermeidung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Diese Belange können demnach auch in den Bewertungskriterien der Standorteinordnung I und II berücksichtigt werden.
	(Innen- oder Außenbereich)		Aus unserer Sicht völlig unterbewertet. Das Landes- und Bundesziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ muss stärker gewürdigt werden.	
	(klimasensible Lage)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung das Klima mehr weniger beeinträchtigt; z.B. durch Verringerung der Kaltluftentstehung	
	(Einfluss auf Wasserhaushalt)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung die Hochwassergefahr verstärkt und die Grundwasserbildung verringert.	
	(Beeinträchtigung Landschaftsbild)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung das Landschaftsbild beeinträchtigt (auf den Höhen eher als im Tal oder auf ebenen Flächen)	
	(Beeinträchtigung kultureller Einrichtungen)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung kulturelle Einrichtungen beeinträchtigt (z.B. Barockgarten)	
	Insgesamt gibt die Auswahl der Kriterien und deren Wichtung das Weltbild der IPO-Planer wieder: Vermarktungsaspekte spielen mit 70 % die entscheidende Rolle, Umweltaspekte sind mit 30 % (Lage im Überschwemmungsgebiet betrifft Vermarktung) das Feigenblatt. Bei den Vermarktungsaspekten wird die Flächengröße entgegen der eigenen Analyse als das entscheidende Kriterium gesehen.			Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Der Landesentwicklungsplan sieht keine verbindlichen Vorgaben zum Flächenverbrauch auf der kommunalen Ebene vor. Die genannte Festlegung G.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Erwerbs- und Erschließungskosten und damit der für die Vermarktung bedeutsame Preis sowie das erreichbare Arbeitskräftepotential sind unbegründet und sogar entgegen der angeführten Quellen nicht berücksichtigt. Wichtige Landes- und Bundesziele sind gar nicht oder zu schwach einbezogen (Flächenverbrauch einschränken, Innen- vor Außenentwicklung, Transporte auf die Schiene verlegen, ...). Die Hochbewertung der Flächengröße ist ein Ausdruck des Bestrebens, ein Vorausangebot an noch nicht direkt nachgefragten Flächen zu schaffen, um Investoren mit „schmackhaften Bissen“ anzulocken. Dies führt aber direkt zu dem in [8] beklagten Überangebot an Gewerbeflächen. Überangebote lassen den materiellen und ideellen Wert eines Gutes sinken; Verknappung dagegen drängt zu nachhaltigen Lösungen. Mit dem IPO wird versucht, sich lokal gegenüber anderen Gebieten Vorteile zu verschaffen zu Ungunsten weitreichenderer Belange wie die der angesprochenen Ziele. Brachflächen geraten damit automatisch ins Hintertreffen. Diese prinzipielle Haltung und Herangehensweise ist ein grundlegender Mangel der Standorteinschätzung und des gesamten Projekts. Weiterhin sind in der Standorteinordnung die Vorranggebiete Industrie aus der Machbarkeitsstudie (Stand 03/2017) (Niederottendorf, Stolpen, Dohma, Dippoldiswalde, Kesselsdorf, Wilsdruff - zusammen 337 ha!) sowie die geplanten Gewerbegebiete in DD (Räbnitzsteig, Flughafen, DD Ost - zusammen ca. 130ha) nicht mit aufgeführt und nicht bewertet worden (siehe anhängende Aufstellung: die rot markierten Position 19-47 liegen im Betrachtungsgebiet, sind aber nicht in die Analyse und Bewertung einbezogen). Der Sinn der „Vorsorgestandorte Industrie“ ist es ja, Flächen für große Ansiedlungen bereit zu halten und nicht kleinteilig zu vergeben. Die IPO-Planer haben	2.2.1.1 LEP 2013 ist als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Im konkreten Fall wird das öffentliche Interesse und der Bedarf an neuen zusammenhängenden Gewerbe- und Industrieflächen höher gewichtet als die Vermeidung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar. Den Bedenken der Vorteilsverschaffung muss entgegnet werden, dass der Bedarf für Industrie- und Gewerbeflächen nach Auffassung des Zweckverbandes und der Wirtschaftsförderung Sachsen durchaus gegeben ist. Er ist nach der Investitionsentscheidung von TSMC nochmals deutlich gestiegen. Die Erläuterungen in der Begründung werden entsprechend erneut ergänzt. In Anbetracht der Notwendigkeit eines enormen technologischen Wandels, vor der unsere gesamte Gesellschaft steht, darf die Abwägung dabei nicht einseitig gegen die Belange der Wirtschaft als Basis unseres Lebens und Gesundheitsstandards gerichtet sein. Seitens der Wirtschaftsförderungen des Freistaates Sachsen, der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde im Sommer 2022 zum wiederholten Mal ausgesagt, dass die Nachfragen die Gewerbeflächenangebote übersteigen, ein Mangel besteht insbesondere bei großen Flächen (über 5 ha). Insofern wird mit der Entwicklung des Bebauungsplans nicht ein Überangebot erzeugt, sondern dem dringenden Bedarf nach Gewerbeflächen nachgekommen. Grundsätzlich muss bei der Neuinanspruchnahme von Flächen ohnehin durch regulatorische Vorgaben des „Verschlechterungsverbot“ oder „Verbesserungsgebot“ per Gesetz hohe Auflagen und Flächenausgleiche erfüllen. Darüber hinaus werden durch textliche und zeichnerische Festsetzungen im Umweltbericht die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt, die durch den Eingriff erforderlich sind.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	explizit gebeten, die entsprechende Vorsorgefläche für das Gebiet zu streichen und haben damit den Weg frei gemacht, auch kleinteilig zu vergeben. Die Aussage in der Standorteinordnung „Für eine Industrieansiedlung sind keine Flächen im Wirtschaftsraum verfügbar.“ ist damit wider besseres Wissen und angesichts der vorangehenden Aussagen fast schon böswillig nicht korrekt. Die erste Fragestellung darf nicht sein: „was sind die besten Flächen für Investoren?“ sondern: „lassen sich Bedarfe auch aus vorhandenen Ressourcen decken?“. Erst wenn die zweite Frage verneint werden muss, sollte die erste in Betracht kommen.	Der Forderung nach einer vertieften Darstellung der aktuellen Notwendigkeit, große und zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Region bereitzustellen wird durch Aufnahme ergänzender Passagen in Kapitel „1.2 Ziel und Erfordernis des Bebauungsplanes“ der Begründung entsprochen. Konkret wird vom ZV IPO bei der Betrachtung der untersuchten Brachen als Alternativstandorte erneut festgestellt, dass die privaten Brachflächen in den drei Kommunen des ZV IPO insbesondere aufgrund der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Nutzungskonflikten mit der umliegenden Bebauung und Wohnnutzung wie z.B. Lärm und Schadstoffen nicht für eine Entwicklung eines modernen Industrie- und Gewerbebestandes geeignet sind. Darüber hinaus entsprechen die Standorte aufgrund der Größe und des Zuschnitts nicht den Anforderungen der Investorenanfragen. Ferner wird bei den betrachteten Brachen bemängelt, dass eine angemessene verkehrliche Erschließung mit einer direkten Anfahrmöglichkeit für Lkw aller Größen und Transportstoffe nicht gesichert ist und die medientechnische Erschließung nicht die erforderlichen Kennwerte für Industrie- und Gewerbegebiet erfüllt. Weiterhin sind aufgrund ungeklärter Eigentums- und Rechtsverhältnisse insbesondere bei der Betrachtung von Altlasten im Grundbuch sehr hohe Vorbelastungen vorhanden, welche die Neuansiedlung erheblich beeinträchtigen; sind diese geklärt, ist meist schon eine langfristige Nachnutzung vorgesehen, welche den Anforderungen der innerörtlichen Lage am ehesten entsprechen. Nicht zuletzt sind bei einem Großteil der Brachflächen entlang der Bahn in Dresden sowie Heidenau bereits Flächen für die DB Infra GO AG für die Verbindung NBS Dresden – Prag vorgemerkt. Zudem stellt die Industrie- und Handelskammer für den Wirtschaftsraum Dresden einen Engpass an Gewerbeflächen, bereits beginnend ab einer Größe von 5 ha fest. Sie stellt auf Grund ihrer überregionalen Erfahrungen

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		im Ansiedlungsgeschäft weiterhin fest, dass wegen der kurzen Vorlaufzeiten der Investoren „...ein Warten auf mögliche Investorenanfragen und eine erst danach einsetzende Entwicklung des Standortes allein aufgrund des sich so ergebenden Zeithorizontes keine Erfolge zeitigen dürfte.“ Die IHK rät zu einem angebotsorientierten Vorgehen und bescheinigt dem IPO nahezu ideale Rahmenbedingungen für neue Impulse im Wirtschaftsraum. Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden vom 14.09.2023 mitgeteilt, dass in der Landeshauptstadt derzeit keine größeren kommunalen Flächen für Industrieansiedlungen vorhanden sind. Auch hinsichtlich verfügbarer Gewerbeflächen besteht ein akuter Mangel. Im Amt für Wirtschaftsförderung können aus diesem Grund gegenwärtig Anfragen von Unternehmen in einer Größenordnung von ca. 150 Hektar nicht bedient werden. Deshalb eröffnet die Entwicklung des IndustrieParks Oberelbe aus Sicht der Landeshauptstadt neue Ansiedlungsmöglichkeiten. Darüber hinaus hat der ZV IPO in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung Sachsen sowie der Industrie- und Handelskammer den Flächenbedarf laufend aktualisiert. In der Stadtratsitzung vom 06.06.2023 in Pirna wurde eine Sachdatendarstellung der Wirtschaftsförderung Sachsen vorgestellt. Im Ergebnis wurde konnte erneut festgestellt werden, dass der größte Bedarf bei großen, zusammenhängenden Gewerbe- und Industrieflächen im Bereich zwischen 5 und 15 ha besteht. Im Übrigen entspricht der nachgefragte Branchenfokus im Bereich Produktion (Mobilität, Halbleiterindustrie, Energie- und Umwelttechnik) sowie Logistik besonders Flächenintensive Nutzungen. Ferner wurde dieser Bedarfsgroßen insbesondere von nationalen und internationalen Investoren angemeldet. Für den Wirtschaftsraum Oberelbe, bzw. im erweiterten Umfeld des IPO besteht im Vergleich zu angrenzenden Regionen geringes Wirtschaftspotenzial, was durch eine Ansiedlung kompensiert werden kann.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		Die Bereitstellung gewerblicher und industrieller Bauflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben stellt einen gewichtigen öffentlichen Belang dar. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar. Der Zweckverband misst in Bezug auf den Bebauungsplan 1.1 den Belangen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen allerdings im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht bei als die Flächeninanspruchnahme. Von den dargestellten Gebieten entfallen sowohl Niederottendorf als auch Stolpen aufgrund ihrer geografischen Lage nordöstlich der Elbe sowie Kesselsdorf in engerem bzw. Wilsdruff im weiteren Sinne jeweils nordwestlich von Dresden. Diese sind somit nicht Bestandteil des Betrachtungsraumes Wirtschaftsraum Oberelbe. Dippoldiswalde entfällt ebenso aufgrund der Lage westlich des Betrachtungsraumes. Die Gemeinde Dohma ist gemäß S. 9 Regionale Standorteinordnung Teil II innerhalb des Betrachtungsraumes sowie ebenfalls unter den befragten 23 Kommunen. Die Gemeinde hat keine verfügbaren Gewerbe- oder Industrie-flächen gemeldet.
UV1.1.8	1.8 Alternatives Kriterien- und Bewertungsmodell Wir schlagen demnach ein alternatives Kriterien- und Bewertungsmodell vor und fordern, dieses in das Verfahren einzubringen: Der Grundwiderspruch des Vorhabens: wirtschaftliche Entwicklung versus Bewahrung der Umwelt bzw. Mehrung materiellen Reichtums in Form von Einkommen und Steuern gegenüber der Minderung der Allmende-Güter (Luft, Wasser, Fläche, Tier- und Pflanzenwelt ...) muss in seiner Wichtung politisch ausgehandelt und darf nicht willkürlich gesetzt werden. Wir schlagen jeweils 50% vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Eine Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Das Ganze ist eigentlich ein Optimierungsproblem, bei dem man gewöhnlich für ein Ziel die minimalen Kosten sucht. Es entstehen Kosten für Investoren (je niedriger pro Fläche, desto höher die Marktgängigkeit) und Kosten für die Allgemeinheit, die schwerer zu beziffern sind, weil sie auch ideelle Werte betreffen. - Kosten für den Investor (50 %) - Investitionskosten (vermutlicher Preis für die Fläche) - Kaufkosten für die Fläche - Erschließungskosten • Beräumung • Ebnung • Medien (Wasser. Elt, ...) • Entsorgung (Wasser, ...) • Verlegung Hochspannung - Betriebskosten - Anfahrts-/Transportkosten (hier können die Anfahrtswege eingehen) - Erhaltung der Infrastruktur - Aufwendungen/Reparaturen nach Hochwasser - Arbeitskräftepotential (zu geringes Potential ist evtl. nur mit höheren Anreizen auszugleichen) - Erweiterungsmöglichkeiten - Kosten für die Gesellschaft (Wichtung nach Anzahl Betroffener, Schwere) (50 %) - Kosten für die Anwohner - Lärm - Luftqualität - Risiko bei Kreditaufnahme für Erschließung - Verminderte Attraktivität der Wohnlage - Kosten für die Allgemeinheit - Flächenverbrauch - Klimafolgekosten	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung				Abwägungsvorschlag
UV1.1.8a	- Beeinträchtigung Grundwasser - Beeinträchtigung der Natur - Beeinträchtigung Landschaftsbild - Beeinträchtigung kultureller Einrichtungen und Denkmäler - Steigende Infrastrukturkosten pro Kopf - Kosten für bisherige Nutzer - Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche				
	Kosten für den Investor	50 %		Bestimmen die Marktgängigkeit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt
	Vermutlicher Kaufpreis pro Flächeneinheit	5%	- 0: > 20% über Marktdurchschnitt - 0,5: durchschnittlich - 1 : > 20% unter Marktdurchschnitt	Das trägt dem Bestreben der Investoren nach niedrigem Preis und dem der Allgemeinheit nach Verwendung eher minderwertiger Flächen Rechnung	Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt.
	Erschließungskosten, Baurecht	15 %	- 0: Neuerschließung, kein Baurecht - 0,5: Sanierung und Beräumungen notwendig - 1 : erschlossen, Baurecht gegeben	Die faktische Erlangung des Baurechts ist ein Aufwand, der in die Erschließungskosten eingerechnet werden kann (prinzipielle Möglichkeit ist vorausgesetzt)	Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt.
	Anfahrts- / Transportkosten	10 %	- 0: kein Gleisanschluss	Gute Verkehrsanbindung hat Einfluss auf die laufenden Kosten des Investors	Eine Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen.
					Den Bedenken der Erzeugung eines Überangebots muss entgegnet werden, dass der Bedarf für Industrie- und Gewerbeflächen nach Auffassung des Zweckverbandes und der Wirtschaftsförderung Sachsen deutlich gegeben ist. Er ist nach der Investitionsentscheidung von TSMC nochmals deutlich gestiegen. Die Erläuterungen in der Begründung werden entsprechend erneut ergänzt. In Anbetracht der Notwendigkeit eines enormen technologischen Wandels, vor der unsere gesamte Gesellschaft steht, darf die Abwägung dabei nicht einseitig gegen die Belange der Wirtschaft als Basis unseres Lebens und Gesundheitsstandards gerichtet sein. Seitens der Wirtschaftsförderungen des Freistaates Sachsen, der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde im Sommer

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung				Abwägungsvorschlag
			- 0,5: zur BAB zwischen 10 und 20 km - 1 : Gleisanschluss möglich, zur BAB < 10 km		2022 zum wiederholten Mal ausgesagt, dass die Nachfragen die Gewerbeflächenangebote übersteigen, ein Mangel besteht insbesondere bei großen Flächen (über 5 ha). Dies beruht vor allem auf den Tatsachen, dass der Bildungs- und Forschungsstandort Dresden eine hohe Technologienachfrage generiert, durch die Erfahrungen während der Corona-Pandemie wird verstärkt die Schlüssel- und Grundstoffproduktion nach Deutschland zurückgeholt, außerdem erlebt die Automobilindustrie die größte Transformation ihres Bestehens. Bestätigt wurde dieser Trend durch die Aussage der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH im Stadtrat von Pirna und Dohna im Juni 2023. Das Bekenntnis des Halbleiterherstellers TSMC vom August 2023 zur Ansiedlung in Dresden verstärkt diesen Bedarf, da zahlreiche Zulieferer in Sachsen angesiedelt werden sollen. Insofern wird mit der Entwicklung des Bebauungsplans nicht ein Überangebot erzeugt, sondern dem dringenden Bedarf nach Gewerbeflächen nachgekommen.
	Betriebskosten	10 %	- 0: zusätzliche Kosten an Betreiber in relevanter Höhe - 1 : keine zusätzlichen Kosten an Betreiber	z.B. Kosten für die Erhaltung der Infrastruktur	
	Arbeitskräfte-potential	10 %	- 0: ÖPNV-Anbindung von DD Hbf > 20 min - 1 : ÖPNV-Anbindung von DD Hbf < 20 min	Hochtechnologiebetriebe benötigen Spezialisten, die nur in ausreichender Bevölkerungsdichte in genügender Zahl zu finden sein werden	
	Kosten für die Gesellschaft	50 %		Bestimmen die Lasten für die Allgemeinheit	
	Anteil schon versiegelter Fläche	15 %	- 0: nicht versiegelt - 0,5: teilversiegelt bis 50 % - 1 : > 50 %	Entspricht dem Ziel der sparsamen Flächenverwendung	
	Innen- / Außenbereich	15 %	- 0: Außenbereich	Das sind sich widersprechende Ziele, die zu einem	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung				Abwägungsvorschlag
	+ Distanz zur Wohnbebauung		- 0,5: Innenbereich aber Wohnbebauung <=250 m - 1 : Innenbereich aber Wohnbebauung >250 m	Summenziel zusammengefasst werden. In "Innenbereich" geht die Erreichbarkeit mit ÖPNV ein.	
	Klimarelevanz	5 %	- 0: Liegt in Kaltluftentstehungsgebiet - 1 : liegt nicht in Kaltluftentstehungsgebiet		
	Relevanz für Wasserhaushalt	5 %	- 0: Lage in Hochwasserentstehungsgebiet - 1 : Versickerung nicht weiter beeinträchtigt	Bewertet steigende Hochwassergefahr bzw. sinkendes Grundwasser durch verringerte Versickerung	
	Relevanz für Landschaftsbild	5 %	- 0: Tallage, keine weite Sichtbarkeit - 1 : Höhenlage, liegt in weiten Sichtachsen	Schützt die optische Schönheit unserer Landschaft	
	Natur / Umwelt	5 %	- 0: betrifft ein Vorrang- oder Schutzgebiet - 1 : betrifft kein Vorrang- oder Schutzgebiet	Vorranggebiet Natur / Umwelt, LSG, NSG, FFH, ...	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Im Anhang ist eine Bewertung nach diesen Vorgaben abgegeben, wobei die Einzelzuweisungen Schätzungen und sicherlich noch zu diskutieren sind. Gern sind wir bereit, mit Ihnen in eine entsprechende Diskussion zu treten. Wir fordern Sie aber auf, unsere Bewertungsmatrix in das Verfahren einzuführen. Die Flächengrößen sind in verschiedenen Quellen zum Teil unterschiedlich, es wurde die in der jeweiligen Referenz angegebene verwendet. Im Ergebnis unserer Bewertung steht der IPO weit schlechter da als in der Standorteinordnung. Es gibt Alternativen, die aber nicht betrachtet wurden (Vorsorgegebiete Industrie) oder nach nicht korrekten Kriterien zu schlecht bewertet wurden (Brachen). Setzt man die Bewertungsgrenze bei 70 Punkten von 100 an, dann sind Flächen von 117 ha verfügbar. Der IPO schneidet mit 15 von 100 Punkten weitaus schlechter ab. Dies stärkt die Einschätzung, dass der IPO nicht auf Vorrat, sondern nur (wenn überhaupt) entwickelt werden sollte, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Mit dem IPO wird über den Bedarf hinaus geplant, bestehende erschlossene Flächen und Brachen kommen dadurch in Konkurrenzdruck und die Ziele der sparsamen Flächenverwendung und der Innen- vor Außenentwicklung unnötigerweise gebrochen. Der Standort IPO erhält zudem durch die absehbaren Großinvestitionen in den Braunkohleabbaugebieten infolge des angestrebten Kohleausstiegs unmittelbare Konkurrenz. Dort wird es aus wirtschaftspolitischen Erwägungen massive Investitionen in die Infrastruktur sowie deutlich attraktivere Standortbedingungen geben. Beispielhaft seien große, weitgehend ebene Flächen, Straßen- und Schienenanbindung, ein höheres Arbeitskräftepotential mit einer industrieorientier-	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.1.9	ten Ausbildung und Berufserfahrung, und eine umfangreiche Ansiedlungsförderung benannt. Mit diesen Rahmenbedingungen kann der IPO nicht mithalten und es besteht daher die reelle Gefahr, das erhebliche, mit enormem Aufwand neu erschlossene Flächen über einen langen Zeitraum nicht oder nur mindergenutzt bleiben.	
	1.9 Medientechnische Erschließung Einleitende Anmerkung: Auf die einzelnen Medien wird in den Anmerkungen zu Punkt 3.4 der Begründung vertiefend eingegangen. Nachfolgend wird lediglich eine Übersichtsbetrachtung unter Bezugnahme auf den Inhalt der Voruntersuchungen vorgenommen. Die medientechnische Erschließung wurde bei der Standortbewertung in der Standorteinordnung II mit der nachfolgenden Begründung außen vorgelassen: „Die Erschließung mit Strom, Gas, Wasser, Abwasserentsorgung oder Breitband bleibt ohne Betrachtung, da zum einen keine konkreten Anforderungen bekannt sind und zum anderen diese Erschließung jederzeit bauseitig erstellt werden kann.“ Hier wurde ein entscheidungsrelevantes Konfliktpotential und vor allem ein Kriterium umgangen, das in einer fachlich belastbaren Gesamtabwägung sehr zu Ungunsten des IPO auszugehen droht. Für die in Frage kommende Brachen sind die medientechnischen Erschließungsparameter im IST-Zustand bekannt. Eine Grundversorgung mit kurzen Anschlüssen an das weitere Netz ist in aller Regel gegeben bzw. wiederherstellbar. Auch der Zustand der Versorgungsnetze, mögliche Spielräume für Kapazitätsanpassungen und auch erreichbare Kapazitätsgrenzen können recht klar bestimmt werden. Aus diesen Werten ergibt sich das medientechnisch begründbare Ansiedlungspotential jedes einzelnen Standortes, gegebenenfalls mit mehreren Szenarien. Und es können auch Grobkosten für verschiedene Erschließungsszenarien	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Eine Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen. Jedoch misst der Zweckverband IPO in der Gesamtabwägung den wirtschaftlichen Belangen, insbesondere der Zusammengehörigkeit von Flächen ein höheres Gewicht bei, als der Verfügbarkeit von technischer Infrastruktur an vereinzelt, meist in privatem Eigentum befindlichen Brachen, die zudem überwiegend im Nutzungskonflikt mit der umliegenden Bebauung steht. Insofern besteht vonseiten des Zweckverbandes nicht das Erfordernis, eine Anpassung des Bewertungsverfahrens vorzunehmen. Gemäß Bewertung der Unteren Wasserbehörde (UWB) zur Erörterung der Vorplanungsergebnisse vom 08.02.2023 kann die schmutzwasserseitige Erschließung als gesichert betrachtet werden. Die Sicherung der erforderlichen Maßnahmen über einen Erschließungsvertrag erfolgt zwischen dem Zweckverband und dem zuständigen Versorgungsträger. Die Stadtwerke Pirna haben gemäß ihrer Stellungnahme vom Herbst 2023 die technische Möglichkeit, die Mindestmengen gemäß Richtlinie der Deutschen Vereinigung für Wasser, Abwasser und Abfall e.V, Arbeitsblatt DWA-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	ermittelt werden. Das ist wie ein Standortpass, der direkt in der Bauleitplanung und in der Vermarktung verwendet werden kann. Beim IPO ist die innere medientechnische Erschließung vollständig neu herzustellen. Einige Medien liegen im und am Gebiet an. Beim Schmutz- und beim Niederschlagswasser sind umfangreiche Medienneuverlegungen auch weit außerhalb des Planungsgebietes erforderlich. Auf jeden Fall ist die Erschließung sehr aufwändig und teuer. Zudem steht der ZV IPO vor dem Problem, dass wegen der Qualität eines Angebots-B-Planes und somit des nicht bekannten Bedarfs potentieller Investoren eine medientechnische Auslegung und Dimensionierung sehr schwierig ist. Deshalb ist es angebracht, sich zuerst wie bei den Brachflächen mit den für die einzelnen Medien erzielbaren Kapazitäten des Bestandsnetzes zu befassen. Und da tun sich sehr enge Grenzen und umfangreiche Konsequenzen für die Ansiedlung von Branchen mit hohen Standortanforderungen an die medientechnischen Erschließungsparameter auf. Vergleichsmaßstab ist auch hier die Erschließung aus dem Netzbestand über Anschlusspunkte ohne zusätzlichen Kapazitätsausbau. Und da wird klar, warum der ZV IPO dieses Thema in der Standorteinordnung außen vorgelassen hat. Die medientechnischen Erschließungsparameter stellen das Projekt und seine gesicherte Erschließung anhand der folgenden Parameter in Frage: - Die zur Verfügung stehende Strommenge reicht für die angestrebte anspruchsvolle Gebietsnutzung nicht aus. Die Stromtrasse muss erst noch bis zum nächsten Umspannwerk ertüchtigt werden. - Die aus dem Pirnaer Netz zuführende Trinkwassermenge ist ebenfalls stark limitiert. Bemessungskriterium ist, dass die SWP der zuständige Versorger sind und den Bedarf aus dem eigenen Netz decken müssen.	A 118, Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen (März 2006) abzunehmen, bestätigt. Weitergehende Betrachtungen obliegen nicht zwingend der Bauleitplanung und können somit in die nachgelagerte Planungsschritte verlagert werden. Für den Bebauungsplan 1.1 stehen grundsätzlich ausreichende Abwasserbehandlungskapazitäten für die Nutzung aller Baufelder zur Verfügung. Um in Zukunft für Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit hohem Abwasseranfall zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, prüft der Zweckverband gegenwärtig die Möglichkeiten zur Erweiterung der Kapazitäten für die Abwasserbehandlung. Davon wurden erste Planungen beauftragt, deren Realisierung allerdings in Abhängigkeit zum tatsächlichen Bedarf steht. Für die gesicherte Erschließung des Bebauungsplangebiets sind diese zusätzlichen Kapazitäten nicht zwingend erforderlich. Abschließende Angaben zum Mindestverkaufspreis sind zum derzeitigen Planungsstand (max. LP 4) nicht möglich. Eventuell erhöhte Betriebskosten im Pirnaer Kanalnetz bedingt durch das Abwasser aus dem IPO müssen durch Gebühren für dieses Abwasser finanziert werden. Die trinkwasserseitige Erschließung erfolgt in enger Abstimmung mit den Stadtwerken Pirna und dem Trinkwasser-Zweckverband unter Beachtung der Konzessionen. Hinsichtlich der Versorgung mit Strom wurde von den Versorgungsträgern mitgeteilt, dass eine ausreichende Versorgung gewährleistet werden kann. Die gemäß Stellungnahme der Stadtwerke Pirna eingegangenen Bedingungen zur gesicherten Erschließung werden erfüllt. Der Forderung einer Neubetrachtung der Kriterien muss deshalb abgelehnt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	- Das Kanalsystem in Pirna ist hydraulisch ausgelastet und kann keine nennenswerten weiteren Abwassermengen aus dem IPO-Areal aufnehmen. Zudem gibt es wegen der Überleitung des Schmutzwassers nach Dresden-Kaditz eine weitere Kapazitätsbegrenzung, auf die weder der ZV IPO noch sein Verbandsmitglied Pirna direkt Einfluss nehmen können. Eine Kapazitätserweiterung für die Überleitung ist nach den aktuell vorliegenden Informationen nicht möglich. - Das Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung und dessen Einleitung in die Seidewitz ist lange bekannt. Insbesondere ist das geringe Hochwasserschutzniveau der Seidewitz unter anderem anhand konkreter Erfahrungen bekannt. Das setzt der auch stark gedrosselt ableitbaren Niederschlagswassermenge enge Grenzen. Allein die Frischwasser- und die Schmutzwasserproblematik, die sowohl auf der Angebots-, wie auf der Entsorgungsseite nur die Ansiedlung von Unternehmen mit einem sehr geringen Wasserbedarf ermöglichen, wären ein sehr starkes Negativ- und Abwertungskriterium gewesen und hätten schwerwiegende Folgen für die Standortbewertung gehabt. Sowohl die maximal bereitstellbare Trinkwassermenge von maximal 80 m³/h, als auch die ableitbare Abwassermenge in der Größenordnung von 17,26l/s = 62,1 m³/h sind für die in der Standorteinordnung avisierten Ansiedlungsziele, beispielsweise Mikroelektronik, Batterieproduktion, Pharmastoffe, nicht vereinbar, weil solche Firmen trotz ihrer internen Kreislaufwirtschaft einen mittleren bis großen Wasserbedarf haben. Aber auch die Ansiedlung vieler anderer Branchen scheidet bei diesen unzureichenden medientechnischen Standortbedingungen aus. Anhand der zitierten Werte kann noch nicht einmal die geringe zur Verfügung stehende Frischwassermenge vom Abwassersystem aufgenommen werden! Wie soll die Entsorgung der verbleibenden Abwassermeng erfolgen?	Dem Zweckverband ist bewusst, dass die Realisierung nur mit Einsatz von Fördermitteln und mit Unterstützung des Freistaates Sachsen gelingen kann. Nach Erreichen des Baurechts durch Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die nächsten Leistungsphasen der Fachplanungen in Auftrag gegeben, um die Kostenkalkulation zu präzisieren.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Wir weisen die Behauptung des ZV IPO, dass Kapazitätserweiterungen jederzeit bauseits erstellt werden können, zurück. Prägnantestes Beispiel ist die Abwasserproblematik. Das Problem ist nur durch den Bau eines neuen Klärwerkes zu lösen. Dabei bleibt es aber nicht. Es sind auch umfangreiche Anpassungen und Umbauten im Kanalnetz erforderlich. Zudem sind für das Klärwerk auf dem IPO-Areal keine Flächen vorgesehen. Für das Klärwerk können zwei denkbare Szenarien benannt werden: Szenario 1: Positionierung nahe des IPO-Areals oder unter Verlust von Bauflächen auf diesem Für dieses Szenario steht die Frage, wohin das gereinigte Abwasser abgeleitet werden soll. In die Seidewitz wird das wegen des Verschlechterungsverbots nicht möglich sein. Somit müsste eine Ableitung bis zur Elbe gebaut werden. Szenario 2: Bau im Stadtgebiet nahe der Elbe Dann wären umfangreiche Kapazitätsanpassungen im Pirnaer Abwassernetz erforderlich. Beiden Szenarien haben die folgenden Konsequenzen: - Es muss überhaupt erstmal ein geeigneter Standort gefunden werden. - Es sind umfangreiche Planrechts- und Genehmigungsverfahren durchzuführen. - Es entsteht eine Parallelstruktur zur vorhandenen Überleitung nach Dresden. - Es steht die Frage nach der Betriebsführerschaft, weil die SWP als zuständiges Versorgungsunternehmen weder qualifiziertes Personal noch die notwendige Technik haben. - Der ZV IPO muss einen sehr großen Teil der Kosten tragen. - Diese zusätzlichen Kosten müssen auf den Mindestverkaufspreis aufgeschlagen werden.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Es erscheint ein Anstieg des Mindestverkaufspreises in der Größenordnung von 10 bis 30 €/m² von jetzt 91 €/m² auf dann ca. 100 bis 120 €/m² als realistischer Eckwert. Zudem sind erheblich erhöhte Betriebskosten für das Pirnaer Kanalnetz zu erwarten, die allerdings auf alle Anschlussbenutzer umgelegt werden und somit auch sehr viele am Projekt IPO völlig Unbeteiligte treffen. Also auch Industrie- und Gewerbebetriebe, die auf diesem Weg eine dauerhafte Verschlechterung ihrer Standortbedingungen aufgrund eines hochsubventionierten Konkurrenzprojekts hinnehmen müssen. Dies dürfte vor allem für Standortentscheidungen des produzierenden Gewerbes auch im Zusammenspiel mit der Energiekostenentwicklung eher nachteilige Konsequenzen haben. Wir fordern deshalb den planerischen Nachweis, wie und mit welchen Kosten eine Kapazitätserweiterung durchgeführt werden soll. Beim Wasser müsste auf Kapazitäten des benachbarten Zweckverbandes zugegriffen werden, der aber für das Planungsgebiet keine Versorgungspflicht hat. Auch diese Lösung treibt den Mindestverkaufspreis spürbar nach oben. Aber nur so wären die vom ZV IPO in den Voruntersuchungen postulierten Ansiedlungsziele erreichbar. Zur medientechnischen Erschließung gehört auch Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers. Der ZV IPO will die auf den Baugrundstücken erforderlichen Aufwendungen auf die Käufer abwälzen. Dies übrigens ebenso wie die Geländeprofilierung. Die Bedingungen für eine Versickerung sind teils sehr schlecht bzw. machen diese faktisch unmöglich. Auch hierfür kommen auf die Käufer erhebliche standortbezogene Erschließungsaufwendungen zu, die sich auf die Erschließungskosten und somit auf die Marktgängigkeit auswirken. Es ist zweifelsfrei zu unterstellen, dass den Verantwortungsträgern des ZV IPO diese erheblichen medientechnischen Erschließungsprobleme anhand der Abfragen bei den Versorgungsunternehmen bereits seit der Erarbeitung der Voruntersuchungen bekannt und bewusst ist. Im Wissen darum wurde der Politik und der	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Öffentlichkeit aber Entwicklungsziele suggeriert, die mit diesen Standortfaktoren nicht bzw. nur mit einem wirtschaftlich nicht darstellbaren Aufwand zu erreichen wären. Der Ausschluss dieses Kriterium ist daher wenig überraschend, zeigt aber ebenso deutlich, wie tendenziös seitens des ZV IPO vorgegangen wird. Wir fordern deshalb, dieses Kriterium in der Standortbegründung abzubilden. Die aus den konkreten Standortbedingungen abzuleitenden medientechnischen Erschließungskosten haben einen besonders schwerwiegenden Einfluss auf die Ermittlung des kostendeckenden Mindestverkaufspreises. Dieser wiederum ist ein herausragendes Kriterium für die Marktgängigkeit des IPO. Der inzwischen vom ZV IPO eingestandene kostendeckende Mindestverkaufspreis ist von ursprünglich kalkulierten 50 €/m² über die Marke 65 €/m² auf inzwischen 91 €/m² angestiegen (vgl. Abwägung zu den Einwendungen zum Haushaltplan 2023/24). Dieser Wert basiert über weite Strecken auf Fachplanungen mit dem Stand Vorplanung (Lph. 2 HOAI). Erfahrungsgemäß steigen die Aufwendungen und mit ihnen die Kosten mit der ab der Entwurfsplanung beginnenden vertiefenden Planung noch einmal deutlich an. Bei diesen Preiskalkulationen sind Fördermittel mit dem derzeit beantragbaren Höchstfördersatz bereits eingepreist. Bei den 91 €/m², zuzüglich den noch nicht bekannten Aufwendungen für die Abwasserproblematik, handelt es sich um einen pauschalen Mittelwert über alle Teilflächen. Für kleinteiliges Gewerbe, das ja nun anhand der aktuellen Flächenzuschnitte entgegen den Aussagen in den Voruntersuchungen ebenso umfangreich angesiedelt werden soll, ist ein solcher Mindestverkaufspreis keinesfalls marktfähig. Diese Feststellung gilt auch für eine Mischkalkulation, bei der für die höherwertigeren Grundstücke so viel höhere Preise verlangt werden müssten, dass der Interessentenkreis spürbar schrumpft. Zudem besteht für den ZV IPO für die Preisbildung kaum Handlungsspielraum. Er muss den Mindestverkaufspreis zwingend erwirtschaften. Das hängt mit seinem Finanzierungskonstrukt zusammen, das von der bei kommunalen Erschließungs-	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	maßnahmen sonst üblichen vollständigen Vorfinanzierung aus einem kommunalen Haushalt mit anschließender Vermarktung abweicht. Der ZV IPO finanziert sich über Verbandsumlagen seiner Verbandsmitglieder, Fördermittel und Einnahmen aus der Vermarktung der Bauflächen. Später vielleicht auch noch über Grund- und Gewerbesteuereinnahmen, die die Verbandsmitglieder zu erheben und an den ZV IPO abzuführen haben. Das entscheidende Problem ist, dass der ZV IPO als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts eigenwirtschaftlich handeln und alle seine Kosten aus seiner Wirtschaftstätigkeit decken muss. Schafft er dies, hier erwartungsgemäß über einen langen Zeitraum, nicht, muss er sich die fehlenden Mittel bei den Verbandsmitgliedern einfordern. Somit haften die Verbandsmitglieder für die Verluste aus der Wirtschaftstätigkeit des ZV IPO. Dazu ist aber keines der Verbandsmitglieder wirtschaftlich in der Lage. Es ist zudem ersichtlich, dass die Planung der Verbandsumlagen immer weiter nach oben korrigiert werden muss. Es kommen somit mindestens vier besonders gewichtige Faktoren zusammen, die die Marktgängigkeit in besonderem Maße beeinflussen: - die stark eingeschränkten Versorgungswerte zu Wasser und Abwasser, die mit der im Entwurf des B-Planes vorgesehenen medientechnischen Erschließung nur die Ansiedlung von Firmen mit geringem Wasserbedarf zulassen - die planungsrechtlichen, bau- und kostenrelevanten Konsequenzen der Herstellung einer anforderungsgerechten Wasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasser-ver- und -entsorgung (u.a. Bau eines Klärwerkes und umfangreiche Kapazitätsanpassungen im Kanalnetz der Stadt Pirna) - die unter diesen Bedingungen trotz Einrechnung einer Förderung bereits jetzt in einer frühen Fachplanungsphase über dem Marktdurchschnitt liegenden annähernd kostendeckenden Mindestverkaufspreise, die mit den erforderlichen	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Maßnahmen zur Schaffung anforderungsgerechter Standortbedingungen noch einmal enorm ansteigen werden - zu erwartende hohe Steuern zur Deckung der Kosten und zur Tilgung von nicht durch Verkaufserlöse zu tilgenden Krediten sind bei einem ohnehin schwierigen Standort ein Ansiedlungshindernis Hätte man dieses Wissen und die harten Fakten ehrlich in die Standorteinordnungen und die weiteren Voruntersuchungen eingebracht, wäre die Standortbewertung deutlich anders, konkret nachteilig für den IPO, ausgefallen. Die Bewertungsergebnisse wurden durch die Ausgrenzung der medientechnischen Erschließung entscheidungsrelevant beeinflusst und verfälscht. Das führt nun dazu, dass die Voruntersuchungen als Begründung für den vorliegenden Entwurf nicht glaubwürdig sind. Sie sind zur bauplanungsrechtlichen Begründung des Standortes nicht verwendbar.	
UV1.1.10	1.10 Flächenpotential In den Voruntersuchungen wurde als ein Hauptargument für den IPO von mehreren sehr großen zusammenhängenden Grundstücken (bis 80 ha) ausgegangen. Die Realität im vorliegenden Entwurf sieht deutlich anders aus. Die Einzelflächen sind erheblich geschrumpft. Durch die Beibehaltung der Hochspannungstrasse werden insbesondere ehemals große Baugrundstück zerteilt. Und es aus vielen weiteren Gründen bebaubare Fläche deutlich geschrumpft. Die Brutto-Ansiedlungsfläche im Plangebiet des B-Planes 1.1 beträgt nach in der Planungsunterlage differierenden Angaben noch 86 bis 87 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine weitere Verkleinerung im Zusammenhang mit den Belangen der DB AG, konkret der tatsächlichen Freihaltung des von ihr vorgegebenen 50 Meter breiten Korridors von Bebauung, zu erwarten ist. Es sind mehrere	Dem Hinweis zur Beeinträchtigung der Bauflächen durch die Teiltunnelvariante der Eisenbahn-Neubaustrecke wird nicht gefolgt. Die Deutsche Bahn hat im Ergebnis der Vorplanung für die Neubaustrecke Dresden-Prag die Volltunnel-Variante als Vorzugsvariante bestimmt. Darstellungen zur Teiltunnelvariante werden daher im Satzungssexemplar des B-Planes nicht mehr enthalten sein. Der Korridor für die Vorzugsvariante der Neubaustrecke ist in der Fassung entsprechend der Verkündung der DB-Vorzugsvariante am 20.11.2023 vermerkt worden. Wegen der Einordnung des Volltunnels in ca. 40m Tiefe unter Gelände wird davon ausgegangen, dass die Bebaubarkeit der unterquerten Flächen gegeben bleibt, so dass eine Änderung der Baufelder nicht notwendig ist. Die Volltunnel-Variante ist als Vorzugsvariante ermittelt worden. Ausgehend von der Festlegung als Vorzugsvariante wurden die Bedenken ausge-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag																																								
	Bauflächen in den Teilgebieten C und D betroffen, die nachfolgend angeführt werden: <table><tr><th>Teilfläche</th><th>Fläche- größe in ha</th><th>Inanspruchnahme durch Freihaltebe- reich in Prozent</th><th>Differenz in ha</th><th>Restgröße in ha</th></tr><tr><td>C 2.1</td><td>2,11</td><td>80</td><td>1,69</td><td>0,42 1</td></tr><tr><td>C 2.2</td><td>3,16</td><td>30</td><td>0,95</td><td>2,21</td></tr><tr><td>D 1.1</td><td>7,04</td><td>15</td><td>1,06</td><td>5,98</td></tr><tr><td>D 1.2</td><td>11,19</td><td>20</td><td>2,24</td><td>8,95</td></tr><tr><td>Summe</td><td>23,5</td><td></td><td>5,94</td><td>17,56</td></tr><tr><td>korrigierte Summe wegen vollständigem Wegfall von C 2.1</td><td></td><td></td><td>6,36</td><td>17,14</td></tr><tr><td>Planungsfläche gesamt</td><td>86</td><td></td><td></td><td>ca. 80</td></tr></table> *) Fläche auch aufgrund des verbleibenden Zuschnitts nicht mehr nutzbar Die Einrechnung der von der DB AG im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgelegten Freihalteflächen führt anhand der dargelegten überschlägigen Berechnung zu einer weiteren Verringerung des Ansiedlungspotentials um ca. 6 ha bzw. 7 Prozent. Es wird erst im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens feststehen, ob, wie und in welchem Umfang diese Teilflächen bebaut werden können.	Teilfläche	Fläche- größe in ha	Inanspruchnahme durch Freihaltebe- reich in Prozent	Differenz in ha	Restgröße in ha	C 2.1	2,11	80	1,69	0,42 1	C 2.2	3,16	30	0,95	2,21	D 1.1	7,04	15	1,06	5,98	D 1.2	11,19	20	2,24	8,95	Summe	23,5		5,94	17,56	korrigierte Summe wegen vollständigem Wegfall von C 2.1			6,36	17,14	Planungsfläche gesamt	86			ca. 80	räumt, wenn folgende Bedingungen / Auflagen an den Bebauungsplan berücksichtigt werden (Auszug aus der Stellungnahme der DB AG- DB Immobilien vom 29.01.2024: „Aus Sicht des Projektes ergibt sich keine grundsätzliche „Nichtbebaubarkeit“. Jedoch muss eine Tiefgründung (tiefer als 30 m) ausgeschlossen werden. Im Bereich des Industrieparks beträgt die Tunnelüberdeckung ca. 40 m. Die Tunneltiefe ist bei evtl. Tiefgründungen zu berücksichtigen, damit es zu keiner Kollision kommt. Eine dingliche Sicherung seitens der DB Infra GO wird erst nach dem Abschluss des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen. Daher stimmen wir dem Vorschlag der Stadtverwaltung Pirna zu, im betroffenen B-Plan die 70m breite Zone über einen Vermerk im Rechtsplan darzustellen. Ansatz: Bauwerksaußenkanten der Tunnelröhren zuzüglich eines beidseitigen Schutzstreifens von je 30 Metern. In diesem Bereich sind dann die detaillierten Planungen von Vorhaben mit DB InfraGO AG abzustimmen.“ Durch die Aufnahme einer Nachrichtlichen Übernahme, welche in der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten ist, kann dem Belang hinreichend Rechnung getragen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan 1.1 wird entsprechend ergänzt.
Teilfläche	Fläche- größe in ha	Inanspruchnahme durch Freihaltebe- reich in Prozent	Differenz in ha	Restgröße in ha																																						
C 2.1	2,11	80	1,69	0,42 1																																						
C 2.2	3,16	30	0,95	2,21																																						
D 1.1	7,04	15	1,06	5,98																																						
D 1.2	11,19	20	2,24	8,95																																						
Summe	23,5		5,94	17,56																																						
korrigierte Summe wegen vollständigem Wegfall von C 2.1			6,36	17,14																																						
Planungsfläche gesamt	86			ca. 80																																						

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Damit ist auch die Ansiedlungsfläche in der Entwurfsunterlage des B-Planes zu korrigieren. Eine weitere Konsequenz besteht darin, dass alle Aufwendungen auf eine deutlich verringerte vermarktbare Fläche umgelegt werden müssen. Allein dadurch nähert sich der aktuell kommunizierte Mindestverkaufspreis der 100 Euro-Marke an.	
UV1.1.11	1.11 Verkehrliche Erschließung - Lieferverkehr Alternativstandorte auch längs der Bahnlinie werden in der Standorteinordnung II Seite 5 mit sehr zweifelhaften Argumenten entwertet: „Bei der räumlichen Zuordnung der erfolgreichen Standorte fällt auf, dass die historische Ausrichtung der Gewerbebetriebe entlang der Elbe und der Bahnlinie nicht mehr funktioniert und sich auch nicht kurzfristig wieder herbeiführen lässt. Zum einen erfordern moderne Produktionsprozesse schnelle und flexible Lieferwege, die derzeit nur auf der Landstraße geboten werden können. Zum anderen ist die Lage längs der Bahnstrecke im Elbtal damit verbunden, dass jegliche Wiederbelebung einer Brache mit Lieferstrecken durch Wohngebiete heute Probleme mit der Genehmigung hätte.“ Die Schlussfolgerung dieser zutiefst einseitigen Bewertung lautet: „Es gilt daher, Flächen in den Fokus zu nehmen, die direkt und ohne Belastungen durch Ortsdurchfahrten erschlossen und genutzt werden können. Dabei fällt auf, dass die Potentiale entlang der A17 zwischen Dresden und der Landesgrenze bisher noch ungenutzt blieben.“ Bemerkenswert sind die beiden grundlegenden Eingeständnisse: Die Ausrichtung der Gewerbebetriebe an der Bahnlinie ist nur kurzfristig nicht möglich. Bei einem nachhaltigen Logistikkonzept schon, weil dann mit	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Eine Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen. Innerhalb einer Fachgutachterlichen Einschätzung zum IPO-Standort wurde gesamtübergreifend festgehalten: „Eine Bahnerschließung lohnt nur dann, wenn entsprechende Tonnage/Transportleistungen durch die Neuansiedlung generiert werden können. Dieser Umschlag von Massengütern wird jedoch nicht gesehen. Durch die großen Aufwendungen und hohen Investitionskosten erscheint ein Gleisanschluss zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht wirtschaftlich. Um einen Eisenbahneingang bzw. -versand zu ermöglichen und die Systemvorteile der verschiedenen Verkehrsträger zu nutzen, können vorhandene Ladegleise bzw. Ladestraßen in der Umgebung verwandt bzw. ausgebaut werden (HaBeMa - Getreide- und Futtermittelproduzent, ITL/Captrain-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	direkten Bahnanschlüssen der als Nachteil angeführte Transport mit LKW durch Wohngebiete entfallen würde. Angeblich gibt es flexible Logistik nur mittels LKW. Da sind die aktuelle Entwicklung, die Rechtsprechung und die Klimaziele der Bundesrepublik und der EU an den IPO-Planern voll vorbeigegangen. Unberücksichtigt und unerwähnt bleiben die nachfolgenden Konsequenzen durch die einseitige Ausrichtung auf den LKW-Verkehr: Weitere Überlastung der BAB A 4 Richtung Polen. Auch die BAB A 4 in Richtung Westen ist sehr stark ausgelastet. Neben dem rasanten Verschleiß der Verkehrsanlagen türmen sich immer mehr Probleme auf. Beispielsweise: - Durch immer mehr Staus und Unfälle sind die Transportabläufe, insbesondere die tatsächlichen Fahrzeiten, immer schwerer kalkulierbar. - Es fehlen Stell- und Rastplätze. Jeder kann sich jede Nacht die unhaltbaren Zustände ansehen. Selbst ein immer weiterer Ausbau löst das Problem nicht. Zumal hier Unmengen Geld versenkt und immer mehr Flächen neu versiegelt werden müssen. Es gibt auch im Transportgewerbe immer größere Personalprobleme. Die Zahl der verfügbaren LKW-Fahrer sinkt. Die Arbeitsbedingungen insbesondere im Fernverkehr sind ein Skandal für sich und werden sich nicht langfristig halten können. Damit einher wird durch steuerliche Maßnahmen (z.B. steigende CO₂-Bepreisung von Kraftstoffen, Mautentwicklung) der jetzige Kostenvorteil des LKW-Verkehrs relativiert werden. Damit erreicht das bisherige extrem auf LKW-Verkehre fokussierte Logistiksystem seine Kapazitätsgrenzen. Es ist blauäugig, weiterhin so extrem und alternativlos wie beim IPO auf dieses System zu setzen und dies dann auch noch als Begründung für die extensive Flächeninanspruchnahme heranzuziehen.	Gruppe, beide in Pirna, Präg-Tanklager, Fehr-Umwelt Ost, beide in Dresden, Fluorchemie Dohna).“ Die Auswirkungen auf den Verkehr sind in der Begründung, Kapitel 6.4 dargestellt worden. Darin behandelt wurde auch das prognostizierte Aufkommen bei Umsetzung des Vorhabens durch den Schwerlastverkehr von ca. 1.000 SV / 24 h bis zum Jahr 2030 erläutert und bewertet. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass der hinzukommende Verkehr aus dem Plangebiet zu Einschränkungen bei der Leistungsfähigkeit des Autobahnverkehrs führt. In der Standortuntersuchung zum IPO sind diese Standorthemmnisse bestehender Flächen für Industrieansiedlungen in der gesamten Region Oberelbe (22 Kommunen) untersucht und dokumentiert (vgl. Standorteinordnung Teil 1, 04/2018 und Standorteinordnung Teil 2, 06/2019). Diese Situation und den Bedarf an großflächigen Gewerbe- und Industrie Flächen an Autobahnen bestätigen auch die Bestands- und Bedarfsanalysen der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WfS). Die erforderlichen Lkw-Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen anzulegen. Es sind keine öffentlichen Stellplätze für LKW vorgesehen, da auf der Erschließungsstraße D-Ost Haltemöglichkeiten bestehen werden. Ein weiteres Stellplatzangebot bis hin zu Übernachtungsplätzen für LKW wird nicht vorgesehen, da es nicht Ziel der Planungen des ZV IPO ist, die entlang der A17 im Grenzraum zu Tschechien fehlende Autobahnraststätte im hier vorliegenden B-Plan 1.1 zu entwickeln. Grundsätzlich lag und liegt die Vermarktbarkeit von Industrie Flächen an harten Standortfaktoren, wie die schnelle Erreichbarkeit über das Autobahnnetz, eine möglichst umfangreiche Grundstücksgröße und hohe Emissionswerte. Genau diese drei Hauptfaktoren für Industrieunternehmen kann der Industrie – und Gewerbepark bis heute nur sehr begrenzt erfüllen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Entscheidend ist, dass zumindest für einen Teil der Gewerbebetriebe an der Bahnlinie die mittel- bis langfristige Option einer erneuten Erschließung bzw. Anbindung an die Bahn als Standortbedingung unabhängig vom derzeitigen Zustand erhalten bleibt. Für das IPO-Areal besteht diese Option hingegen auch langfristig nicht. Zudem wären auch im direkten Vergleich die Erschließungsaufwendungen zur Wiederherstellung von Bahnanschlüssen im Elbtal deutlich günstiger, als der Neubau einer langen und schwer trassierbaren Anschlussbahn zum IPO-Areal, die zudem auch im Betrieb mit den Konsequenzen eines großen Höhenunterschieds zu kämpfen hätte. Zudem ist es unglaublich, den Standort mit der Bahnoption abzuwerten, nachdem die Stadt Pirna durch die 3. Änderung des B-Planes Nr. 18 erst Vorbehaltsflächen für einen Gleisanschluss zur besseren Vermarktung eines Baugrundstücks aufgehoben hat. Es dokumentiert lediglich, wie wenig vorausschauend gehandelt wird. Sicherlich sind derzeit im am ehesten für die Wiederherstellung von Bahnanschlüssen prädestinierten Industrie- und Gewerbepark „An der Elbe“ in Pirna derzeit die Bedingungen für den Bau von Gleisanschlüssen nicht gegeben. Das Potential besteht aber durch die vorhandene Anschlussbahn, Rangier- und Zugbildungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein eines Unternehmens, das unmittelbar vor Ort Bahndienstleistungen aller Art anbietet (ITL/Captrain). Die Entwicklung von bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zeigt, dass sich diese auch nach dem Abschluss der meisten Ansiedlungen weiterentwickeln. Dazu gehören auch Flächenneuordnungen durch die Verlagerung, die Übernahme sowie die Umsiedlung einzelner oder mehrerer Firmen, wenn ein größerer Player Platz für seine weitere Entwicklung benötigt. In einem solchen Zusammenhang kann es nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass das Interesse an einer Bahnanbindung, die einen immer größeren Stellenwert erhält,	Er ist bis heute nur sehr indirekt an das deutsche Autobahnnetz angebunden, Flächen über 5,0 ha kann er schon seit Jahren nicht mehr bieten und die Emissionswerte sind durch die Wohnbaunutzung in der Heidenauer Straße stark eingeschränkt. Aufgrund dieser Einschränkungen gab es, entgegen der Ursprungsplanung von vor 30 Jahren, an diesem Standort nur bedingte Nachfragen von klassischen Industrieunternehmen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	wächst und die Neuerrichtung eines Bahnanschlusses als ein wichtiges Ziel vorangetrieben wird. Mit diesem Potential kann der IPO nicht mithalten. Das Industrie- und Gewerbegebiet wird ohne eine solche Untersuchung bzw. Betrachtung von vornherein als alternativlos hingestellt und darauf aufbauend versucht, diese vermeintliche Alternativlosigkeit zu begründen. Wir fordern deshalb die Überarbeitung dieses Teils der Unterlage.	
UV1.1.12	1.12 Geländeprofilierung Die Einschränkungen, welche sich durch Topografie, Hochwasserschutz, Naturschutz sowie Landschaftsbild und Kulturgut/Sichtachsen auf die geplante Industrieentwicklung auf Flächen C und D ergeben, sind sowohl wirtschaftlich als auch planerisch nicht akzeptabel. Als besonders kritisch und kostentreibend stellt sich erwartungsgemäß die Geländeprofilierung dar. Die Gründe dafür sind: - die grundsätzliche Standortwahl für eine großflächige Gewerbe- und Industrieansiedlung in hügeligem Gelände, das für die angestrebte Nutzung aufwändig eingeebnet bzw. terrassiert werden muss - Es ist seit Generationen bekannt und anhand aktueller Geoinformationen problemlos recherchierbar, dass dort in großen Bereichen oberflächennah Felsgestein ansteht. Das Lösen sowie die Aufbereitung sind technisch und somit kostenmäßig sehr aufwändig. Das Baugrundgutachten bestätigt dies. Die Problematik Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz ist schon seit der Planung für die B 172A bekannt. Man hat also im Wissen um diese Fakten einen Standort für eine großflächige Industrieansiedlung gewählt, der eine kostengünstige Erschließung von vornherein	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Geländemodellierung zu den Bauflächen C und D wurden durch GIS-gestützte Modellierungsprogramme dahingehend optimiert, dass ein Minimum an Unterbodenabtrag und -abfuhr auftreten wird. So wird es vor allem Massenverschiebungen zwischen den Baufeldern geben. Der Oberboden wird ohnehin zur Wiederverwendung zwischengelagert. Im Zuge der Baufeldnutzbarmachung und den zugehörigen Fachplanungen wird die Wiederverwendung der Bodenmassen umgesetzt. Schadstoffuntersuchungen liegen derzeit nicht vor. Von einer Belastung ist auch nicht auszugehen, da die Flächen nach „guter landwirtschaftlicher Praxis“ bewirtschaftet wurden. Hinweise zu Schadstoffen wurden weder von Seiten der Landwirtschaftskammer, des Landesamtes für Umwelt und Geologie noch durch die Fachbehörde des Landkreises gegeben. Im Zuge der Abwägung nach der Offenlage des Vorentwurfs des Bebauungsplan Nr.1 wurde das Baufeld D 5 verworfen, dies mindert den notwendigen Geländeabtrag. Hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen wurde bewusst eine maximale Oberkante der baulichen Anlagen über NHN anstelle einer Gebäudehöhe gewählt. Es obliegt dem ansiedelnden Unternehmen

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	nicht zulässt. Im B-Plan 1 Vorentwurf, Unterlage 14 Geländeprofilierung-Erläuterungsbericht Seite 23, ist dazu eine interessante Aussage des Ingenieurbüros Kasparez-Kuhlmann enthalten: „Die erforderlichen Massenbewegungen auf der Fläche D West und das Erfordernis zur Abfuhr von rund dreihunderttausend Kubikmeter Boden sind auf die zwingenden Höhenbeschränkungen durch die Sichtachsenkorridore des Barockgarten zurückzuführen. Obgleich zum Beispiel auf Fläche D3 'nur' Gebäudehöhen von maximal 7 m zu realisieren sind, sind erhebliche Massenbewegungen erforderlich. Eine Reduzierung von Massen und Kosten ist nur durch die Reduzierung der bebaubaren Grundstücksfläche oder weitere Höhenbeschränkungen von Baukörpern möglich.“ Eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 7 m in einem Industriegebiet, das explizit für derartige Ansiedlungen konzipiert wird, stellt die Marktgängigkeit dieser Teilfläche erheblich in Frage. Bei der öffentlichen Präsentation des 3D-Modells am 19.03.2019 in Heidenau wurde darauf bezeichnenderweise nicht eingegangen. In weiteren Teilbereichen gibt es Höhenbegrenzungen auf maximal 10 m Gebäudehöhe. In den Teilgebieten C und D beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe trotz der enormen Erdbewegungen lediglich 20 m. Es sind lt. Vorentwurf B-Plan 1 Erdbewegungen allein zur Geländeprofilierung in der Größenordnung von 2,8 Mio. Kubikmeter erforderlich. Nicht eigerechnet sind Erdbewegungen für die medientechnische Erschließung. Für jeden Quadratmeter Nutzfläche ohne Berücksichtigung der Ausgleichsflächen müssen also 2 Kubikmeter Erde bewegt werden. Das ist eine aberwitzige Größenordnung und zeigt, wie unprofessionell und realitätsfern die Standortwahl erfolgte. Im Teilgebiet D West ist großflächig mit erheblichen Erschwernissen durch den umfangreichen Eingriff in Böden der Bodenklassen 6 und 7 zu rechnen (vgl.	daher, eine Abwägung zwischen geringerer Gebäudehöhe oder größerem Geländeabtrag zu tätigen. Das Baufeld D3, welches einer gewerblichen Nutzung zugeführt wird, ist mit einer derartigen Beschränkung der Gebäudehöhe versehen, was jedoch bereits bei den Überlegungen der Vermarktungen berücksichtigt worden ist. Im Gegensatz zu den für großflächige Gewerbe- und Industriebetriebe vorgesehenen Flächen, ist hier ganz bewusst eine Flächenvorhaltung für kleinteiliges Gewerbe vorgesehen. Demgegenüber bietet die natürliche Geländeoberkante im Baufeld D 2.1 etwas mehr Möglichkeiten zur Ausschöpfung für die Gebäudehöhe. In den nördlich gelegenen C-Baufeldern, die ebenfalls einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden, ist jedoch nicht, wie aufgeführt, eine Gebäudehöhe von 10 m, sondern durch geringfügigen Geländeabtrag mindestens 12 m vorgesehen. Die Bedenken zur nicht ausreichenden Gebäudehöhe werden nicht geteilt. Die vorgesehenen 20 m Gebäudehöhe entsprechen den gängigen Standards für Gewerbe- und Industriehallen. Diese werden auch innerhalb der Flächennachfrage bei der Wirtschaftsförderung Sachsen regional nachgefragt. Die vorgebrachten Bedenken betreffen nicht die Bauleitplanung. Fragen des Umgangs mit Aushub sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Bundesbodenschutzgesetzes in der Objekt- und Erschließungsplanung zu bewältigen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Schnitt E-E). Bei einer Abtragtiefe von ca. 5 m liegt die Eingriffstiefe in Böden der Bodenklasse 6 bis 7 zwischen 0,8 und 2,6 m. Teilgebiet D Ost: Im zentralen Bereich, der Fläche D1, ist mit erheblichen Eingriffen in Böden der Bodenklassen 6 und 7 zu rechnen. Es werden aber alle Bodenschichten angeschnitten (vgl. Schnitt D-D) Im Bereich der Fläche D2 sind vollflächige Eingriffe mit einer Tiefe von mehr als 5 m vorgesehen (vgl. Schnitt E-E). Durch die ungünstige Lage der Bohrkernkerne ist nur eine grobe Schätzung möglich. Bei einer Abtragtiefe von ca. 5 m liegt die Eingriffstiefe in Böden der Bodenklasse 6 bis 7 voraussichtlich zwischen 0,5 und 1,5 m. Die Anteile der Bodenklassen 6 und 7 an den Abtragmassen werden anhand dieser Ergebnisse wie folgt grob geschätzt: Teilfläche D West: ca. 20 % -> Bezugsgröße: Abtragmassen 1.052.000 m³, Anteil ca. 210.400 m³ Teilfläche D Ost: ca. 10 % -> Bezugsgröße: 599.000 m³, Anteil ca. 59.000 m³ gesamt: ca. 270.000 m³ Abtrag der Bodenklassen 6 bis 7 (knapp 10 % der Gesamtabtragmassen im IPO-Erschließungsgebiet) Es wird mit einem Mengenüberschuss von ca. 300.000 Kubikmeter Erde gerechnet. Das sind 100.000 Kubikmeter mehr als beim Ausbruch des Kohlbergtunnels, der im Zuge der Südumfahrung Pirna gebaut wird. In allen Unterlagen fehlen Überlegungen und Informationen, wohin diese enorme Erdmenge zur weiteren Verwertung transportiert werden soll. Und bereits hier rächt es sich, dass bisher keine Schadstoffuntersuchung durchgeführt wurde.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.1.13	Es ist also gar nicht klar, ob es in einer vertretbaren Entfernung überhaupt ausreichende Deponiekapazitäten für Böden mit unterschiedlichen Schadstoffbelastungen gibt. Forderung: Wir fordern den Nachweis der notwendigen Deponiekapazitäten.	
	1.13 Verwendbarkeit der Voruntersuchungen im Planrechtsverfahren aufgrund des Verdachts auf Verstöße gegen Ausschreibungspflichten, mögliche Untreue in Verbindung mit Vorteilsnahme und -gewährung Die fachlichen Mängel sind offensichtlich und vielfach nicht nur von der Bürgerschaft in Schreiben und in den Einwendungen zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 geäußert worden. Ebenso deutlich sind die Stellungnahmen von Behörden. Es stellt sich die Frage, wie diese mangelhafte fachliche Qualität bis in den vorliegenden Entwurf des B-Planes 1.1 zustande kommen konnte. Die Voruntersuchungen bis zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 wurden alle vom Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann erarbeitet. Dabei handelt es sich um ein (Landschafts-)Architekturbüro mit einem kleinen Personalbestand. Aufgrund der fachlichen Ausrichtung als Architekturbüro stellt sich die Frage nach der gesicherten und nachweisbaren wirtschaftsplanerischen und -politischen Kompetenz. Einem Kleinunternehmen ohne nachweisbare Fachkompetenz wurden die Untersuchungen für ein Großprojekt übertragen. Die fachlichen Mängel und die fehlende Qualifikation zu wirtschaftsplanerischen und -politischen Fachthemen sind augenscheinlich. Ebenso war das Verhalten der Geschäftsführerin in Öffentlichkeitsveranstaltungen von Überforderung und mangelnder Souveränität gekennzeichnet. Warum wurde bei einem Projekt dieser Größenordnung kein qualifiziertes Wirtschaftsberatungsunternehmen in die Voruntersuchungen involviert?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für die Vergabe der Planungsleistungen für den BPlan 1.1 ist ein europaweites 'Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb' durchgeführt worden; dazu werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vorgehalten: • Firmenliste-Teilnahmewettbewerb • Submissionsergebnis • Vergabevermerk Entscheidung Zuschlag Der Vergabe der Planungsleistungen liegt somit ein ordnungsgemäß durchgeführtes Vergabeverfahren zugrunde. zu Realisierungskonzept: Dazu ist voranzustellen, dass die Auftragsauslösung für die Erstellung des Realisierungskonzeptes nicht durch den Zweckverband, sondern durch die Stadt Pirna erfolgt ist. Der Zweckverband hat sich im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Zwischen- und Anteilsfinanzierung an den Kosten für das Realisierungskonzept beteiligt. Für die 4 Leistungsbereiche • Realisierungskonzept — Vernetzte Gesamtbetrachtung, Koordination u. Beteiligungsprozess • Planungsbereich 1 — Straßenbau, äußere u. innere Erschließung • Planungsbereich 2 — Ver- u. Entsorgung, Siedlungswasserwirtschaft u.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Der Inhalt der Voruntersuchungen, insbesondere die ganz offensichtlichen inhaltlichen Mängel, die Bewertungsmängel und das Weglassen entscheidungsrelevanter Kriterien in den Bewertungen lassen den Schluss zu, dass die Voruntersuchungen bis hin zum Realisierungskonzept als Gefälligkeitsgutachten einzustufen sind. Anhand der obigen Ausführungen ist nachweisbar, dass sie als Begründung in einem B-Plan-Verfahren nicht ausreichend aussagefähig und belastbar sind. Zudem ist es ungewöhnlich, einem, noch dazu sehr kleinem und offensichtlich fachlich stark limitierten Ingenieurbüro eine Aneinanderreihung von Planungen dieser Größenordnung zu übertragen. Damit wurde vom ZV IPO versäumt, sich Zweitmeinungen von erfahrenen und kompetenten Beratungsunternehmen zur Absicherung der fachlichen Aspekte einzuholen. Es entsteht der Eindruck, dass dem Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann sozusagen als Lohn für die Gefälligkeitsgutachten immer weitere Aufträge zugeschanzt wurden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die dringende Frage nach der Rechtmäßigkeit der Beauftragung des Ingenieurbüros Kasparetz-Kuhlmann für das Realisierungskonzept und den daraus unmittelbar abgeleiteten Vorentwurf des B-Planes Nr. 1. Konkret geht es um einen möglichen Verstoß bzw. die zielgerichtete Umgehung der Ausschreibungsvorschrift VgV. Rechtsgrundlage für die Ermittlung von Planungshonoraren ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Damals war das die HOAI 2013. Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung waren die Honorartafeln noch für beide Seiten verbindlich. Zugleich regelte und regelt die VgV, dass ab der Überschreitung des Schwellenwertes eine EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen durchzuführen ist. Ausdrücklich verboten ist eine Stückelung der Leistungen zur Umgehung des Schwellenwertes. In die Schätzung	Planungsbereich 3 — Lärmschutz, Baugrund, Geländeprofilierung ist eine Angebotsabfrage zur Aufgabenstellung durchgeführt worden. Die Vergabe der Leistungsbereiche ist nach Auswertung durch die Stadt Pirna (Fachgruppe 61) an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter erfolgt. Vor dem Hintergrund der Vergabe der Leistungen durch die Stadt Pirna ist ein Vergabeverstoß des Zweckverbandes mitnichten gegeben. zu Voruntersuchungen zum Gesamtgebiet (Machbarkeitsuntersuchung, Standorteinordnung) Machbarkeitsstudie Auch hierzu ist voranzustellen, dass die Vergabe der Leistungen zur Erstellung der Machbarkeitsstudie nicht durch den Zweckverband, sondern durch die Stadt Pirna erfolgt ist. Die Vergabe der Leistungen ist bereits 2016 und damit vor der rechtswirksamen Gründung des Zweckverbandes (04.05.2018) erfolgt. Der Vergabe ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Honorarangebotes an 9 Planungsbüros und eine Auswertung durch die Stadt Pirna (Fachgruppe 61) vorausgegangen. Vor dem Hintergrund der Vergabe der Leistungen durch die Stadt Pirna ist ein Vergabeverstoß des Zweckverbandes mitnichten gegeben. Städtebaulicher Rahmenplan Auch hierzu ist festzuhalten, dass die Vergabe der Leistungen zur Erstellung des Städtebaulichen Rahmenplans nicht durch den Zweckverband, sondern durch die Stadt Pirna erfolgt ist. Die Vergabe der Leistungen ist am 05.09.2017 und somit vor der rechtswirksamen Gründung des Zweckverbandes (04.05.2018) erfolgt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	des voraussichtlichen Auftragswertes für die Gesamtplanung sind alle besonderen Leistungen, Nachauftragnehmerleistungen (NAN-Leistungen) und Nebenkosten einzurechnen. Der konkrete Fall sieht wie folgt aus: § 21 Abs. 1 HOAI gibt die Vergütungen für die einzelnen Honorarzone vor. Nach den Bewertungskriterien in § 20 Abs. 3 bis 5 HOAI muss als Schwierigkeitsgrad der Planung die Honorarzone II oben oder die Honorarzone III unten angesetzt werden. Gewählt wird die Honorarzone II oben und somit ein Tabellenwert von 348.119 Euro für die Bezugsgröße von 100 ha. Die Tabelle endet bei 100 ha. Zu beplanen sind aber 270 ha. Da die Höhe der Honorare in der Tabelle einen degressiven Verlauf haben kann für die konkrete Planungsfläche mit mindestens dem Doppelten des Honorars für 100 ha als auskömmliches Honorar gerechnet werden. Allein für die Grundleistungen ist somit ein Honorar von ca. 700.000 Euro angemessen. Für den Vorentwurf des B-Planes sind gemäß § 19 Abs. 1 HOAI 60 Prozent der Gesamthonorarsumme anzusetzen. Bezogen auf das Gesamthonorar für 100 Prozent ergibt sich ein auskömmliches Honorar in Höhe von ca. 420.000 Euro. Besondere Leistungen und NAN-leistungen die im konkreten Fall ebenso erforderlich sind und später tatsächlich auch erbracht wurden, kommen noch oben drauf. Sie werden an dieser Stelle aber aufgrund fehlender öffentlicher Informationen nicht monetär bewertet. Somit ist klar, dass der Schwellenwert deutlich überschritten wurde und eine Rechtspflicht zur Ausschreibung der Planungsleistungen bestand. Gegen diese Rechtspflicht wurde seitens des ZV IPO verstoßen. Stattdessen erfolgte die Beauftragung an das Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann freihändig. Ergänzend	Standorteinordnung Der Vergabe ist eine Angebotseinholung von drei Büros vorgeschaltet worden. Der Zuschlag erfolgt am 09.11.2017 und somit ebenfalls vor Gründung des Zweckverbandes Vor dem Hintergrund der Vergabe der Leistungen durch die Stadt Pirna ist ein Vergabeverstoß des Zweckverbandes mitnichten gegeben.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	wird darauf hingewiesen, dass auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes die Einholung mehrerer Angebote zur Gewährleistung der grundsätzlichen Vergabe von Leistungen im Wettbewerb geboten ist. Hier ist nachzuprüfen, ob der ZV IPO wenigstens dieser Pflicht nachgekommen ist. Dem Ingenieurbüro ist der Vorwurf zu machen, von diesem Rechtsverstoß profitiert zu haben. Allen Beteiligten ist der Vorwurf rechtswidrigen Handelns zu machen. Die Umgehung von bzw. Verstöße gegen Vergabevorschriften werden in der Rechtsprechung regelmäßig als Untreue bewertet. Zudem steht der Verdacht von Korruptionshandeln im Raum. Der vorliegende Entwurf des Teil-B-Planes 1.1 baut auf dem Vorentwurf und den auch in diesen eingeflossenen Voruntersuchungen auf. Das Zustandekommen dieser Planungen ist damit auch für das laufende Verfahren rechtlich relevant. Wenn Planungen unter rechtswidrigen, teils gegebenenfalls strafrechtlich relevanten Umständen zustande kommen, können diese nicht in Rechtssetzungsverfahren wie im konkreten Fall verwendet werden. Somit sind die in der Begründung herangezogenen Voruntersuchungen sowie das Realisierungskonzept mit dem darauf aufbauenden Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 aus dem aktuellen Verfahren auszuschließen. Infolgedessen fehlen der Begründung zum Entwurf des B-Planes 1.1 maßgebliche Inhalte. Bedenklich ist auch, dass Vertreter dieses Ingenieurbüros wiederholt zusammen mit Vertretern der SEP verschiedene Kommunen besuchten und für weitere Gewerbegebiete im Umfeld der A 17 warben. Es fanden somit gemeinsame Akquisehandlungen vom im Namen des ZV IPO handelnden Auftraggeber SEP und dem Auftragnehmer Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann statt. Das ist sehr ungewöhnlich und hinsichtlich der Korruptionsprävention grenzwertig.	
UV1.1.14	1.14 Zusammenfassung und daraus abgeleitete Forderungen	1: Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Deutsche Bahn hat im Ergebnis der Vorplanung für die Neubaustrecke Dresden-Prag die Volltunnel-Variante als

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Allgemeine rechtliche Bezugnahme 1. Im § 1 Abs. 4 BauGB wird folgendes gefordert: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“ Der B-Plan verstößt gegen die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens der DB AG, indem er im Ergebnis dieses Verfahrens von Bebauung freizuhaltende Flächen mit Bebauung und Erschließungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Zudem verstößt der B-Plan gegen die aufgrund der sehr hohen Bodenwerte hoch priorisierte Vorrangnutzung durch die Landwirtschaft. 2. Der B-Plan verstößt ebenso gegen § 1 Abs. 5 BauGB. Dort wird gefordert: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ Hier sind besonders der Entzug wertvoller, für die Versorgung der Bevölkerung wichtiger Ackerflächen sowie die enorme Überformung des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Barockgarten Großsedlitz, zu beanstanden. Diese wichtigen Aspekte werden in den Abwägungen der Voruntersuchungen unzulässig und unverhältnismäßig abgewertet. Es liegt ein gravierender Abwägungsmangel vor. 3. Das in § 1 Abs. 7 geforderten Abwägungsvorgaben „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ werden durch eine äußerst einseitige	Vorzugsvariante bestimmt. Der Korridor für die Vorzugsvariante der Neubaustrecke ist in der Fassung entsprechend der Verkündung der DB-Vorzugsvariante am 20.11.2023 vermerkt worden. Darstellungen zur Teiltunnelvariante werden daher im Satzungssexemplar des B-Planes nicht mehr enthalten sein. Wegen der Einordnung des Volltunnels in ca. 40m Tiefe unter Gelände wird davon ausgegangen, dass die Bebaubarkeit der unterquerten Flächen gegeben bleibt, sodass eine Änderung der Baufelder nicht notwendig ist. Eine hoch priorisierte Vorrangnutzung für die Landwirtschaft ist nicht gegeben, da der Regionalplan als dafür maßgebliches Instrument ein derartiges Vorranggebiet nicht ausweist. Zudem wurde die 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes hinsichtlich der Kapitel 4 „Freiraumentwicklung“ und 5.2 „Wasserversorgung“ für unwirksam erklärt, sodass die Vorgaben dieser Kapitel derzeit nicht anzuwenden sind. 2: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Innen- vor Außenentwicklung ist jedoch vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs an großen, zusammenhängenden Flächen > 10 ha, welche überwiegend als Industrieflächen genutzt werden sollen, nicht in dem Maßstab in innerstädtischen Flächen zu bedienen. Ferner ist die Ansiedlung von Industrie in innerstädtischen Flächen aufgrund von Nutzungskonflikten und Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen meist nicht zumutbar. 3: Die Bedenken werden nicht geteilt. Aus den erneuten Stellungnahmen der Wirtschaftsförderung Sachsen wird auf den Bedarf an großen, zusammenhängenden Flächen > 10 ha, welche überwiegend als Industrieflächen genutzt werden sollen hingewiesen, welche nicht in dem Maßstab auf innerstädtischen Flächen zu bedienen ist. Ferner ist die Ansiedlung von Industrie in innerstädtischen Flächen aufgrund von Nutzungskonflikten und Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen meist nicht zumutbar. Den eingebrachten Bedenken steht zudem entgegen, dass der

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	und bewusst unvollständige Abwägung des IPOs gegenüber Brachflächen und deren Entwicklung verletzt. Selbiges gilt für die Interessen der Grundstückseigentümer, deren Pächter sowie die auf diesen Landwirtschaftsflächen tätigen Landwirtschaftsbetriebe. Die Abwägung ist keinesfalls rechtskonform und nach einer umfassenden Überarbeitung anhand der angeführten Punkte erneut durchzuführen. 4. Der B-Plan verstößt gegen die Vorgaben und Ziele des Landesentwicklungsplanes, die von einer nachfrageorientierten Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten ausgehen. Genau deshalb werden im Regionalplan auch Vorsorgestandorte ausgewiesen, die bei nachgewiesenem Bedarf entwickelt werden können. Stattdessen soll an dieser Zielsetzung vorbei und in Konkurrenz zu anderen im Regionalen Planungsverband zusammengefassten Kommunen eine Angebotsplanung ohne konkretes Ansiedlungsziel installiert werden. Der Landesentwicklungsplan besitzt Gesetzeskraft. Es ist ein vorsätzlicher Rechtsverstoß festzustellen. 5. § 1a Abs. 2 BauGB fordert: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdich-	Zweckverband die Flächen im weitaus überwiegenden Teil durch einen freiwilligen Verkauf der Eigentümer im Einvernehmen mit den jeweiligen landwirtschaftlichen Pächtern (Zustimmung der Pächter zur Freigabe der Pachtflächen und somit zur Nutzungsumwandlung wird eingeholt) erwerben wird. Insofern ist davon auszugehen, dass keine existenzielle Betroffenheit vorliegt und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe die abgehenden Acker-, bzw. Nutzflächen entsprechend kompensieren können. 4. Die Unterstellung einer Unvereinbarkeit des Bebauungsplan-Entwurfs mit dem Regionalplan Oberes Elbtal Osterzgebirge in der Fassung der 2. Gesamtfortschreibung wird nicht geteilt. Der Verzicht auf die Darstellung eines Vorsorgestandortes für Industrie und Gewerbe in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird in der Stellungnahme des BUND fälschlicherweise als Ablehnung einer derartigen Entwicklung durch den Planungsverband interpretiert. Der Verzicht auf diese Darstellung, den im Übrigen der Zweckverband selbst erbeten hat, heißt jedoch nur, dass es der Regionale Planungsverband den 3 Kommunen bzw. dem Zweckverband selbst überlässt, zum von ihnen gewählten Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, der auch Ansiedlungen unter dem Schwellenwert der Vorsorgestandorte erlaubt. Im Abwägungsprotokoll zur Fertigstellung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes schreibt der Regionale Planungsverband dazu folgendes: “Der Vorsorgestandort GE07 wurde gegenüber dem Planentwurf 09/2017, wie auch in der Stellungnahme vermerkt, gestrichen, da die Stadt Pirna bzw. der Zweckverband IndustriePark Oberelbe die Entwicklung der Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den Industriepark Oberelbe vorantreiben möchte...”

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	tungs-möglichkeiten zählen können." Mit den Voruntersuchungen wird versucht, diese Vorgaben zu umgehen und die Außen- vor der Innenentwicklung unter Herabwürdigung der Entwicklungspotentiale von Bestandsstandorten und Brachen, unrealistischen und nicht begründeten Zielen sowie der bewussten Ausblendung entscheidungsrelevanter Kriterien (z.B. medientechnische Erschließungsbedingungen) zu begründen. 6. Unter Bezugnahme auf die fachlichen Darlegungen sind die folgenden konkreten Mängel und Rechtsverstöße festzustellen.	Im weiteren Fortgang der Planung bekannte sich der Regionale Planungsverband dazu, durch Verzicht auf die Aufnahme entgegenstehender Belange in den Plan das Vorhaben zu unterstützen. Dem vom Einwender erhobenen Einwand der fehlenden regionalplanerischen Sicherung steht außerdem die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 30.07.2020 entgegen, welche aussagt, dass die Bauflächen nicht im Konflikt mit den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Arten- und Biotopschutz und für Landwirtschaft stehen. 5. Die Flächenneuanspruchnahme ist im vorliegenden Fall unvermeidlich. Wie im Rahmen der Standortuntersuchungen dargelegt und in der Begründung erläutert, stehen für großflächige gewerbliche Nutzungen keine geeigneten Flächen in der Region zur Verfügung. Die Planung eines großflächigen Industrie- und Gewerbestandortes kann daher nur auf Freiflächen erfolgen. Der Landesentwicklungsplan sieht auch keine verbindlichen Vorgaben zum Flächenverbrauch auf der kommunalen Ebene vor. Die genannte Festlegung G. 2.2.1.1 LEP 2013 ist als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Im konkreten Fall wird das öffentliche Interesse und der Bedarf an neuen Gewerbe- und Industrieflächen höher gewichtet als die Vermeidung der Neuanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abwägung hierzu in der Abwägung zur Stellungnahme UV1.1.14a fortfolgend.
UV1.1.14a	Mängel und Rechtsverstöße Punkt Standorteinordnung Die gravierenden und sehr offensichtlichen Mängel der Standorteinordnung wurden bereits in verschiedenen Behördenstellungnahmen gerügt. Dies erfolgte	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Feststellung ist hinsichtlich der Mängel der Standorteinordnung I und II nicht zutreffend, die Standorteinordnungen I und II wurde mit enger Beglei-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	teilweise frühzeitig, wie das das nachfolgende Zitat aus der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde in der Landesdirektion vom 14.08.2020 zur raumplanerischen Einordnung zeigt: „Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Begründung des Planerfordernisses für den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf sehr pauschal erfolgt ist und sich wenig mit dem Bedarf als auch mit den vorhandenen innerörtlichen Potenzialen und deren Entwicklungsmöglichkeiten in den drei Städten Dohna, Heidenau und Pirna auseinandersetzt. Vor dem Hintergrund der Flächensparziele der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen, u. a. im Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) dokumentiert, ist eine nachvollziehbare Begründung für den vorgesehenen Umfang der geplanten Flächeninanspruchnahme als Siedlungs- und Verkehrsfläche von ca. 160 ha aus raumordnerischer Sicht notwendig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Plansätze des Landesentwicklungsplanes zur gewerblichen Wirtschaft, die von einer nachfrageorientierten Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte ausgehen (vgl. Grundsatz 2.3.1.1 LEP 2013). Die zur Begründung des Flächenbedarfs herangezogene pauschale Aussage (S. 9 der Begründung zum Bebauungsplan), dass die am IndustriePark Oberelbe beteiligten Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von rund 71 ha (ohne Pirna) aufweisen, ist nicht untersetzt. Die in den Entwürfen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna Müglitztal (Planfassung vom März 2019) bzw. des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau (Planfassung vom Februar 2018) hergeleiteten zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfe von 35 ha bzw. 50 ha sind aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar zu begründen. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Pirna - Dohma (Planfassung vom April 2019) enthält keine Bauflächenbedarfsermittlung.	tung durch den Regionalen Planungsverband und unter Einbezug aller Gemeinden im Planungsraum erarbeitet. Insofern sind die Vorwürfe nicht belegt. Zur Sicherung der Aktualität der festgestellten Bedarfe besteht fortwährend der Kontakt mit der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH, die einen Überblick über Angebot und Nachfrage im Freistaat hat und zuletzt im Juni 2023 in den Stadträten der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes darüber berichtet hat. Dabei hat die Wirtschaftsförderung Sachsen betont, dass der Bedarf durch die veränderte geopolitische Weltlage und durch die Ansiedlungsabsicht von TSMC gegenüber den Vorjahren nochmal gestiegen ist. Die Standorteinordnung Teil II führt in ihrem Kapitel „Bewertung der wirtschaftlichen Ausgangssituation der Kommunen Pirna, Heidenau und Dohna anlässlich der Standorteinordnung zum geplanten IndustriePark Oberelbe“ aus, dass erwiesen ist, dass industriell starke Regionen mit Arbeitsplätzen, u. a. in der Automobilindustrie, der Chemie und der Elektrotechnik, wie z. B. Böblingen, Ingolstadt, Ludwigshafen und Erlangen auch als Impulsgeber für die Digitalisierung und die IT-Branche und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen gelten. Aktuelle, auf die Landkreise bezogene Rankings belegen, dass der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge insgesamt bzw. im Bereich Wirtschaft/Arbeit im Vergleich der über 400 Land- und Stadtkreise in Deutschland nur mittlere bis hintere Plätze belegt. Konzentriert man den Vergleich auf Standorte im Freistaat Sachsen ist festzustellen, dass vor allem diejenigen Kommunen hinsichtlich ihrer Finanzkraft (sowohl der öffentlichen Hand als auch bei den privaten Haushalten) eine bessere Ausstattung aufweisen, denen es gelungen ist, neue Industrie- und Gewerbegebiete zu erschließen und ihr Arbeitsplatzangebot im verarbeitenden Gewerbe auszuweiten.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	In den Stellungnahmen zu den entsprechenden Flächennutzungsplanentwürfen wurde dargelegt, dass die Entwicklung des großflächigen IndustrieParks Oberelbe unter Berücksichtigung der Funktion der Stadt Pirna als Mittelzentrum sowie der Stadt Heidenau als Grundzentrum aus raumordnerischer Sicht mitgetragen wird, sofern bestehende Konflikte mit anderen Belangen ausgeräumt werden können. In Bezug auf die Größenordnung der geplanten gewerblichen Bauflächen in der Stadt Dohna wurde festgestellt, dass diese unter dem Ansatz des interkommunal geplanten Gewerbegebietes mit den benachbarten zentralen Orten Heidenau und Pirna raumordnerisch vertretbar ist. Grundlage für diese raumordnerische Einschätzung ist jedoch eine nachvollziehbare Untersetzung des notwendigen Flächenbedarfes im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan, die bisher nicht erfolgt ist." An dieser Stelle verweisen wir der Vollständigkeit halber noch einmal auf die oben zitierte Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 08.09.2022. Es ist offensichtlich, dass die Begründung des vorliegenden B-Plan-Entwurfs den geforderten Nachweis für die Flächenbedarfe nicht liefert. Er muss deshalb überarbeitet/aktualisiert werden. Zudem verstößt die IPO-Planung wie dargelegt gegen die Vorgaben und Ziele des Landesentwicklungsplanes, die von einer nachfrageorientierten Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten ausgehen. Genau deshalb werden im Regionalplan auch Vorsorgestandorte ausgewiesen, die bei nachgewiesenem Bedarf entwickelt werden können. Der IPO ist aber ausdrücklich ein Areal, das auf Vorrat und an den regionalplanerischen Zielsetzungen vorbei entwickelt werden soll. Der vermeintliche Bedarf wird derzeit mit der Aufzählung von Investorenanfragen „begründet“. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen sind aber äußerst vage. Es wird nicht dokumentiert, ob es sich um einmalige Anfragen zu den Standortbedingungen handelt. Auch die Branchen werden nur verschwurbelt wiedergegeben. Und es ist ersichtlich, dass auch nicht differenziert wird, ob die Investoren die Standortbedingungen so für sich akzeptieren, dass sie für ein	Die Flächenneuanspruchnahme ist im vorliegenden Fall unvermeidlich. Wie im Rahmen der Standortuntersuchungen dargelegt und in der Begründung erläutert, stehen für großflächige gewerbliche Nutzungen keine geeigneten Flächen in der Region zur Verfügung. Die Planung eines großflächigen Industrie- und Gewerbestandortes kann daher nur auf Freiflächen erfolgen. Der Landesentwicklungsplan sieht auch keine verbindlichen Vorgaben zum Flächenverbrauch auf der kommunalen Ebene vor. Die genannte Festlegung G. 2.2.1.1 LEP 2013 ist als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Im konkreten Fall wird das öffentliche Interesse und der Bedarf an neuen Gewerbe- und Industrieflächen höher gewichtet als die Vermeidung der Neuanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind vorrangig durch die Raumordnungsbehörden zu vertreten. Von Seiten der Landesdirektion wurden zwar einzelne Bedenken geäußert, es wurde aber nicht festgestellt, dass die Planung gegen Ziele der Raumordnung verstoße. Die Gründe für die Nichtaufnahme in den Regionalplan sind in der Begründung beschrieben. Die Nichtaufnahme bedeutet nicht, dass der Regionalplan sich gegen den IPO entschieden hat. Raumordnerische Festlegungen, die der landwirtschaftlichen Nutzung ein höheres Gewicht als der gewerblichen und industriellen Nutzungen beimessen, liegen daher nicht vor. Zudem wurde die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes hinsichtlich der Kapitel 4 „Freiraumentwicklung“ und 5.2 „Wasserversorgung“ für unwirksam erklärt, sodass die Vorgaben dieser Kapitel derzeit nicht anzuwenden sind. Eine Aktualisierung der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen der Gemeinden Dohna, Heidenau und Pirna ergab, dass die mittels Bebauungsplänen gesicherten Flächen alle belegt sind und die brachliegenden innerstädtischen Flächen in Heidenau einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	vertieftes Interesse ausreichen. Es erhärtet sich der Verdacht, dass der ZV IPO Anfragen von Interessenten gleich als Ansiedlunginteresse wertet, um einen vermeintlichen Bedarf herbeizureden. Hingegen wird nicht kommuniziert, wie viele Interessenten nach der Evaluierung der Standortbedingungen noch weiteres Interesse zeigen. Wir fordern eine entsprechende Auswertung und öffentliche Kommunikation.	Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pirna /Dohma, der die Bauflächen D als gewerbliche Fläche und die Bauflächen C wegen der noch fehlenden LSG –Ausgliederung als „Fläche ohne Nutzungsausweisung“ darstellt, wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 01.03.2024 genehmigt. Der hier vorliegende Bebauungsplan 1.1 wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bauflächenbedarf ist somit untersetzt. Der Forderung nach einer vertieften Darstellung der aktuellen Notwendigkeit, große und zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Region bereitzustellen wird durch Aufnahme ergänzender Passagen in Kapitel „1.2 Ziel und Erfordernis des Bebauungsplanes“ der Begründung entsprochen. Konkret wird vom ZV IPO bei der Betrachtung der untersuchten Brachen als Alternativstandorte erneut festgestellt, dass die privaten Brachflächen in den drei Kommunen des ZV IPO insbesondere aufgrund der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Nutzungskonflikten mit der umliegenden Bebauung und Wohnnutzung wie z.B. Lärm und Schadstoffen nicht für eine Entwicklung eines modernen Industrie- und Gewerbebestandes geeignet sind. Darüber hinaus entsprechen die Standorte aufgrund der Größe und des Zuschnitts nicht den Anforderungen der Investorenanfragen. Ferner wird bei den betrachteten Brachen bemängelt, dass eine angemessene verkehrliche Erschließung mit einer direkten Anfahrmöglichkeit für Lkw aller Größen und Transportstoffe nicht gesichert ist und die medientechnische Erschließung nicht die erforderlichen Kennwerte für Industrie- und Gewerbegebiet erfüllt. Weiterhin sind aufgrund ungeklärter Eigentums- und Rechtsverhältnisse insbesondere bei der Betrachtung von Altlasten im Grundbuch sehr hohe Vorbelastungen vorhanden, welche die Neuansiedlung erheblich beeinträchtigen; sind diese geklärt, ist meist schon eine langfristige Nachnutzung vorgesehen, welche den Anforderungen der innerörtlichen Lage am ehesten entsprechen. Nicht zuletzt sind bei einem Großteil

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		der Brachflächen entlang der Bahn in Dresden sowie Heidenau bereits Flächen für die DB Infra GO AG für die Verbindung NBS Dresden – Prag vorge-merkt. Zudem stellt die Industrie- und Handelskammer für den Wirtschaftsraum Dresden einen Engpass an Gewerbeflächen, bereits beginnend ab einer Größe von 5 ha fest. Sie stellt auf Grund ihrer überregionalen Erfahrungen im Ansiedlungsgeschäft weiterhin fest, dass wegen der kurzen Vorlaufzei-ten der Investoren „...ein Warten auf mögliche investorenanfragen und eine erst danach einsetzende Entwicklung des Standortes allein aufgrund des sich so ergebenden Zeithorizontes keine Erfolge zeitigen dürfte.“ Die IHK rät zu einem angebotsorientierten Vorgehen und bescheinigt dem IPO nahezu ideale Rahmenbedingungen für neue Impulse im Wirtschaftsraum. Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden vom 14.09.2023 mitgeteilt, dass in der Landeshauptstadt derzeit keine grö-ßeren kommunalen Flächen für Industrieansiedlungen vorhanden sind. Auch hinsichtlich verfügbarer Gewerbeflächen besteht ein akuter Mangel. Im Amt für Wirtschaftsförderung können aus diesem Grund gegenwärtig Anfragen von Unternehmen in einer Größenordnung von ca. 150 Hektar nicht bedient werden. Deshalb eröffnet die Entwicklung des IndustrieParks Oberelbe aus Sicht der Landeshauptstadt neue Ansiedlungsmöglichkeiten. Darüber hinaus hat der ZV IPO in Abstimmung mit der Wirtschaftsförde-rung Sachsen sowie der Industrie- und Handelskammer den Flächenbedarf laufend aktualisiert. In der Stadtratsitzung vom 06.06.2023 in Pirna wurde eine Sachdatendarstellung der Wirtschaftsförderung Sachsen vorgestellt. Im Ergebnis wurde konnte erneut festgestellt werden, dass der größte Be-darf bei großen, zusammenhängenden Gewerbe- und Industrieflächen im Bereich zwischen 5 und 15 ha besteht. Im Übrigen entspricht der nachge-fragte Branchenfokus im Bereich Produktion (Mobilität, Halbleiterindustrie, Energie- und Umwelttechnik) sowie Logistik besonders Flächenintensive

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		Nutzungen. Ferner wurde dieser Bedarfsgrößen insbesondere von nationalen und internationalen Investoren angemeldet. Für den Wirtschaftsraum Oberelbe, bzw. im erweiterten Umfeld des IPO besteht im Vergleich zu angrenzenden Regionen geringes Wirtschaftspotenzial, was durch eine Ansiedlung kompensiert werden kann. Die Bereitstellung gewerblicher und industrieller Bauflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben stellt einen gewichtigen öffentlichen Belang dar. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar. Der Zweckverband misst in Bezug auf den Bebauungsplan 1.1 den Belangen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen allerdings im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht bei als die Flächeninanspruchnahme. Der Verzicht auf die Darstellung eines Vorsorgestandortes für Industrie und Gewerbe in der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird in der Stellungnahme fälschlicherweise als Ablehnung einer derartigen Entwicklung durch den Planungsverband interpretiert. Der Verzicht auf diese Darstellung, den im Übrigen der Zweckverband selbst erbeten hat, heißt jedoch nur, dass es der Regionale Planungsverband den 3 Kommunen bzw. dem Zweckverband selbst überlässt, zum von ihnen gewählten Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, der auch Ansiedlungen unter dem Schwellenwert der Vorsorgestandorte erlaubt. Im Abwägungsprotokoll zur Fertigstellung der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes schreibt der Regionale Planungsverband dazu folgendes: “Der Vorsorgestandort GE07 wurde gegenüber dem Planentwurf 09/2017, wie auch in der Stellungnahme vermerkt, gestrichen, da die Stadt Pirna bzw. der Zweckverband Industriepark Oberelbe die Entwicklung der Fläche

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den Industriepark Oberelbe vorantreiben möchte...“ Im weiteren Fortgang der Planung bekannte sich der Regionale Planungsverband dazu, durch Verzicht auf die Aufnahme entgegenstehender Belange in den Plan das Vorhaben zu unterstützen. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf und in der Beteiligung zum Entwurf mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen.
UV1.1.14b	Punkt Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation Die wirtschaftliche Situation wird nur sehr einseitig dargestellt. Es findet eine unbegründete Abwertung von Stärken und Entwicklungspotentialen statt. Zudem ist die Analyse inzwischen veraltet. Die Erfahrungen aus der Corona-Zeit, die Teile der Argumentation des ZV IPO zumindest relativieren, finden in der Begründung keine Beachtung. Hingegen wird auf der Abwertung aufbauend die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes als alternativlos dargestellt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Abwertung der Bestandsstruktur als Vehikel für die Begründung des IPO dienen soll. Eine solche Vorgehensweise hat aber mit einer neutralen Bestandsaufnahme wenig zu tun. Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Bestandsaufnahme. Diese hat durch ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro zu erfolgen.	Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Eine Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen. Der Forderung nach einer vertieften Darstellung der aktuellen Notwendigkeit, große und zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Region bereitzustellen wird jedoch durch Aufnahme ergänzender Passagen in Kapitel „1.2 Ziel und Erfordernis des Bebauungsplanes“ der Begründung entsprochen.
UV1.1.14c	Punkt Wirtschaftsraum Oberelbe	Den Hinweisen wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Die Festsetzung des Wirtschaftsraums Oberelbe ist planungsrechtlich nicht relevant. Gleichwohl wird durch den gezielten Ausschluss entscheidungsrelevanter Flächen versucht, einen Flächen-bedarf herbeizureden, der einer vertiefenden Prüfung nicht standhält. Zudem ist der sogenannte Wirtschaftsraum Oberelbe nicht mit der Regionalplanung vereinbar, die den rechtlichen Rahmen für die Raumentwicklung setzt. Über das Konstrukt Wirtschaftsraum Oberelbe wird versucht, landesplanerische Vorgaben sowie die grundlegende Herangehensweise, über die Ausweisung von Vorsorgestandorten Perspektivangebote regionalplanerisch zu ermöglichen, zu umgehen. Der sogenannte Wirtschaftsraum Oberelbe ist als Planungsinstrument ungeeignet und unzulässig. Die Grenzziehung ist willkürlich und soll offenbar Kriterien, die einer Begründung des vermeintlichen Bedarfs entgegenstehen, ausschließen. Alle mit dem Konstrukt Wirtschaftsraum Oberelbe zusammenhängenden Begründungen sind somit zurückzuweisen. Sie sind weder sachlich noch fachlich begründet und belastbar. Es ist eine erneute Standorteinordnung unter Einbeziehung des gesamten Planungsgebietes des Regionalen Planungsverbandes durchzuführen. Dazu sind vorher mit dem regionalen Planungsverband abzustimmende Kriterien zu verwenden.	Die Begründung der Festlegung zum Betrachtungsraum Oberelbe wird ergänzt. Es handelt sich hierbei nicht um einen planungsrechtlichen Betrachtungsraum, sondern um einen wirtschaftlichen Verflechtungsraum. Der Betrachtungsraum Wirtschaftsraum Oberelbe wurde aufgrund der Kriterien zur Standortuntersuchungen I und II in seinen räumlichen Grenzen definiert. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes werden dabei gewahrt, auch ohne, dass es einer expliziten Definition eines Wirtschaftsraumes Oberelbe bedurft hat. Die Flächen sind entlang der „überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse“ gelegen, welche aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen in den Regionalplan übernommen wurden (vgl. Karte 1 Raumstruktur LEP). Diese Achse stellt den Kern der Verdichtung des produzierenden Gewerbes für den gesamten Planungsraum des Regionalen Planungsverbandes Wirtschaftsraum Oberelbe dar. Die Plausibilität des Betrachtungsraumes ist somit nicht zu beanstanden. Die Betrachtung des Wirtschaftsraumes Oberelbe erfolgte aufgrund eines zweistufigen Auswahlverfahrens, insbesondere um detailliertere Untersuchungen sowohl im Verflechtungsraum Pirna als auch im östlichen Umfeld von Dresden hinsichtlich der Einordnung und Auswirkungen des 'Industrie-Parks Oberelbe' (IPO) tätigen zu können. Der Branchenvergleich erfolgt im Wesentlichen im Landkreis Sächsische Schweiz Ost-Erzgebirge entlang der Achse Dresden-Pirna im '30 Minuten Fahrradius' um das geplante IPO-Gelände am Feistenberg. Dieser wurde als weiterer Betrachtungsraum definiert. Die intensive Analyse vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Brachen und möglichen Entwicklungsflächen erfolgt im engeren Betrachtungsraum um den IPO, der rund 800 km² beträgt. Dazu werden neben den Gemeinden des Nationalparks Sächsische Schweiz die unmittelbar

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		an die Städte Pirna, Dohna und Heidenau grenzenden Kommunen betrachtet, ergänzt um die am südlichen Abschnitt der A 17 gelegenen Gemeinden. Damit werden einerseits die Auswirkungen des IPO auf die Region betrachtet und andererseits die Verflechtungsmöglichkeiten des 'IndustrieParks' im ländlich geprägten, überwiegend auf Fremdenverkehr und Tourismus ausgelegten Teil der Sächsischen Schweiz analysiert. Inhaltlich soll damit auch der Schwerpunkt auf die weniger industriell-gewerblich entwickelten Kommunen des südöstlichen Landkreises SS-OE gelegt werden und weniger auf die bereits gut aufgestellten und prosperierenden Wirtschaftsstandorte an der nördlichen A 17 bzw. der A 4 um und in Dresden. Innerstädtische ehemals industriell genutzte Flächen längs der Elbe in Heidenau und Pirna sind unter anderem wegen der engen Nachbarschaft zu Wohngebieten nicht für eine Neubelegung mit Industrie geeignet. Moderne Unternehmen stellen bei dem zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfindenden Anlieferverkehr Anforderungen, die in dicht bebauten linkselbischen Raum nicht erfüllt werden können. Der Verzicht auf die Darstellung eines Vorsorgestandortes für Industrie und Gewerbe in der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird in der Stellungnahme fälschlicherweise als Ablehnung einer derartigen Entwicklung durch den Planungsverband interpretiert. Der Verzicht auf diese Darstellung, den im Übrigen der Zweckverband selbst erbeten hat, heißt jedoch nur, dass es der Regionale Planungsverband den 3 Kommunen bzw. dem Zweckverband selbst überlässt, zum von ihnen gewählten Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, der auch Ansiedlungen unter dem Schwellenwert der Vorsorgestandorte erlaubt. Im Abwägungsprotokoll zur Fertigstellung der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes schreibt der Regionale Planungsverband dazu folgendes:

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		“Der Vorsorgestandort GE07 wurde gegenüber dem Planentwurf 09/2017, wie auch in der Stellungnahme vermerkt, gestrichen, da die Stadt Pirna bzw. der Zweckverband Industriepark Oberelbe die Entwicklung der Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den Industriepark Oberelbe vorantreiben möchte...” Im weiteren Fortgang der Planung bekannte sich der Regionale Planungsverband dazu, durch Verzicht auf die Aufnahme entgegenstehender Belange in den Plan das Vorhaben zu unterstützen. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen.
UV1.1.14d	Punkt Arbeitskräfte Die Analyse ist fachlich nicht belastbar, unvollständig und ebenfalls offensichtlich einseitig und nicht ergebnisoffen durchgeführt worden. Das in den Vordergrund gerückte Ziel einer Rückholung von Pendlern erscheint allgemein, und erst recht in der angegebenen Größenordnung, weltfremd. So soll offenbar von den Konsequenzen des IPO für den Arbeitsmarkt und die bestehende Wirtschaftsstruktur abgelenkt werden. Hingegen wird nur äußerst oberflächlich und unvollständig auf die Konsequenzen der zu erwartenden Abwerbung von Arbeitskräften aus den ortsansässigen Firmen eingegangen. Insbesondere wird der bereits massiv spürbare Fachkräftemangel mit der Abwerbung von Arbeitskräften durch im WO hochsubventioniert angesiedelte Firmen massive Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur haben. Unbeachtet bleiben beispielsweise auch die Auswirkungen auf die Region hinsichtlich der Versorgung mit Handwerker- und Servicedienstleistungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Punkt Arbeitskräfte wird auf die Abwägung zur Stellungnahme UV1.1.4 verwiesen. Gemäß der aktuellen Statistik (2023) der Agentur für Arbeit beträgt der Saldo von Auspendlern (44.408) und Einpendlern (25.410) im Landkreis SSOE minus 19.464, also deutlich mehr Arbeitskräfte verlassen den Kreis, als zum Arbeiten in den Landkreis kommen. Für den Wirtschaftsraum Oberelbe als südöstlichem Teil des Landkreises existiert laut einer Erhebung der Agentur für Arbeit anlässlich der Standorteinordnung 2019 ein Überschuss von ca. 8.000 Auspendlern, die außerhalb des Wirtschaftsraumes einer Arbeit nachgehen müssen. Der Hauptanteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Wirtschaftsraum arbeitet im 'Sonstigen Dienstleistungssektor' (53 %), nur 32 % im produzierenden Gewerbe und nur 15% im Handel, Verkehr und Gastgewerbe. Zugleich ist die Kaufkraft relativ ge-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.1.14e	Zudem ist auch diese Analyse veraltet. Sie ist grundlegend neu zu erarbeiten. Und es sind die aktuellen Prognosen zur Entwicklung der Arbeitskräftesituation einzuarbeiten.	ring und die Einkommen stagnieren in der Region. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im produzierenden Sektor ist damit von hoher gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.
	Punkt Brachflächen Die Abwertung der Brachflächen erfolgt sehr gezielt. Sie ist aber in der vorgelegten Form fachlich nicht haltbar und regelrecht willkürlich. Es wird von vornherein versäumt, dieses Entwicklungspotential unter dem Gesichtspunkt der Stabilisierung und der Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu betrachten und dieses Potential der großflächigen Neuinanspruchnahme hochwertiger Landwirtschaftsflächen und den damit verbundenen enormen Aufwendungen entgegenzustellen. Auch hier gilt wieder die Feststellung, dass die Untersuchung nicht ergebnisoffen durchgeführt wurde. Wir fordern, über eine neue, tatsächlich ergebnisoffene Untersuchung diesen gravierenden Mangel zu beseitigen.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Der Forderung nach einer vertieften Darstellung der aktuellen Notwendigkeit, große und zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Region bereitzustellen wird durch Aufnahme ergänzender Passagen in Kapitel „1.2 Ziel und Erfordernis des Bebauungsplanes“ der Begründung entsprochen. Konkret wird vom ZV IPO bei der Betrachtung der untersuchten Brachen als Alternativstandorte erneut festgestellt, dass die privaten Brachflächen in den drei Kommunen des ZV IPO insbesondere aufgrund der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Nutzungskonflikten mit der umliegenden Bebauung und Wohnnutzung wie z.B. Lärm und Schadstoffen nicht für eine Entwicklung eines modernen Industrie- und Gewerbebestandes geeignet sind. Darüber hinaus entsprechen die Standorte aufgrund der Größe und des Zuschnitts nicht den Anforderungen der Investorenanfragen. Ferner wird bei den betrachteten Brachen bemängelt, dass eine angemessene verkehrliche Erschließung mit einer direkten Anfahrmöglichkeit für Lkw aller Größen und Transportstoffe nicht gesichert ist und die medientechnische Erschließung nicht die erforderlichen Kennwerte für Industrie- und Gewerbegebiet erfüllt. Weiterhin sind aufgrund ungeklärter Eigentums- und Rechtsverhältnisse insbesondere bei der Betrachtung von Altlasten im

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		Grundbuch sehr hohe Vorbelastungen vorhanden, welche die Neuansiedlung erheblich beeinträchtigen; sind diese geklärt, ist meist schon eine langfristige Nachnutzung vorgesehen, welche den Anforderungen der innerörtlichen Lage am ehesten entsprechen. Nicht zuletzt sind bei einem Großteil der Brachflächen entlang der Bahn in Dresden sowie Heidenau bereits Flächen für die DB Infra GO AG für die Verbindung NBS Dresden – Prag vorgemerkt. Zudem stellt die Industrie- und Handelskammer für den Wirtschaftsraum Dresden einen Engpass an Gewerbeflächen, bereits beginnend ab einer Größe von 5 ha fest. Sie stellt auf Grund ihrer überregionalen Erfahrungen im Ansiedlungsgeschäft weiterhin fest, dass wegen der kurzen Vorlaufzeiten der Investoren „...ein Warten auf mögliche investorenanfragen und eine erst danach einsetzende Entwicklung des Standortes allein aufgrund des sich so ergebenden Zeithorizontes keine Erfolge zeitigen dürfte.“ Die IHK rät zu einem angebotsorientierten Vorgehen und bescheinigt dem IPO nahezu ideale Rahmenbedingungen für neue Impulse im Wirtschaftsraum. Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden vom 14.09.2023 mitgeteilt, dass in der Landeshauptstadt derzeit keine größeren kommunalen Flächen für Industrieansiedlungen vorhanden sind. Auch hinsichtlich verfügbarer Gewerbeflächen besteht ein akuter Mangel. Im Amt für Wirtschaftsförderung können aus diesem Grund gegenwärtig Anfragen von Unternehmen in einer Größenordnung von ca. 150 Hektar nicht bedient werden. Deshalb eröffnet die Entwicklung des IndustrieParks Oberelbe aus Sicht der Landeshauptstadt neue Ansiedlungsmöglichkeiten.
UV1.1.14f	Punkt Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe im Regionalplan Der IPO ist eine Gebietsentwicklung an den rechtsverbindlichen Planungen, Zielsetzungen und Festsetzungen des Regionalplanes vorbei. Er könnte nur dann weiterverfolgt werden, wenn tatsächlich ein konkreter Bedarf nachgewiesen	Der Verzicht auf die Darstellung eines Vorsorgestandortes für Industrie und Gewerbe in der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird in der Stellungnahme fälschlicherweise als Ablehnung einer derartigen Entwicklung durch den Planungsverband interpretiert.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	würde. Das ist nicht der Fall. Zudem stellt sich dann direkt die Frage, warum dieser Bedarf dann nicht wie im Regionalplan und in den Zielen des Landesentwicklungsplanes gesetzlich festgeschrieben auf den Vorsorgestandorten gedeckt wird. Darauf wird in der Begründung aber nicht eingegangen. Im Gegenteil. Die Vorsorgestandorte, die ja gerade das regionalplanerische Potential für Industrie- und Gewerbeansiedlungen darstellen, wurden sogar bewusst und fachlich unbegründet aus der Standorteinordnung über den sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe ausgegrenzt. Dies ist ein besonders schwerwiegender Planungs- und Begründungsmangel. Es ist geradezu eine willkürliche Verfälschung der Situation, um den IPO vermeintlich alternativlos darzustellen. Der IPO würde zudem einen zusätzlichen, landes- und regionalplanerisch nicht gewünschten Flächenverbrauch zu Lasten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen und anderer regionalplanerisch gesicherter Flächen erzeugen. Dies ist rechtlich nicht begründbar.	Der Verzicht auf diese Darstellung, den im Übrigen der Zweckverband selbst erbeten hat, heißt jedoch nur, dass es der Regionale Planungsverband den 3 Kommunen bzw. dem Zweckverband selbst überlässt, zum von ihnen gewählten Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, der auch Ansiedlungen unter dem Schwellenwert der Vorsorgestandorte erlaubt. Im Abwägungsprotokoll zur Fertigstellung der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes schreibt der Regionale Planungsverband dazu folgendes: “Der Vorsorgestandort GE07 wurde gegenüber dem Planentwurf 09/2017, wie auch in der Stellungnahme vermerkt, gestrichen, da die Stadt Pirna bzw. der Zweckverband Industriepark Oberelbe die Entwicklung der Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den Industriepark Oberelbe vorantreiben möchte...” Im weiteren Fortgang der Planung bekannte sich der Regionale Planungsverband dazu, durch Verzicht auf die Aufnahme entgegenstehender Belange in den Plan das Vorhaben zu unterstützen. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf und im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen.
UV1.1.14g	Punkt Bewertung des Verfahrens zur Standortbewertung des ZV IPO in der Standorteinordnung Teil 2 und Alternativen zum IPO Auch hier wird wieder offenbar, dass das gewählte Bewertungsverfahren, die verwendeten Kriterien, der Ausschluss entscheidungsrelevanter Kriterien und die Bezugnahme auf den sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe den Grundsatz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Eine

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	eines ergebnisoffenen Standortvergleichs und einer damit verbundenen Standortbewertung umfassend verletzen. Wichtige Forderungen zur Überarbeitung sowie ein Vorschlag zur Korrektur der Bewertungskriterien sind bereits im Text enthalten. Wir fordern, die Standortbewertung grundlegend zu überarbeiten	Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen. Ferner wurden Einwände vonseiten der Kommunen nicht geäußert. Einer erneuten Einschätzung zur Herangehensweise der Kriterienauswahl wird daher nicht gefolgt. Gleichwohl wird durch die Berücksichtigung des aktualisierten Flächenbedarfs darauf verwiesen, dass insbesondere das Kriterium des Flächenbedarfs nach Flächen 5 – 15 ha ha die Hervorhebung der Flächengröße als Bewertungskriterium unterstreicht.
UV1.1.14h	Punkt Medientechnische Erschließung 1. Die medientechnische Erschließung ist vollumfänglich in die Standortbewertung aufzunehmen. 2. Die medientechnischen Parameter sind vollumfänglich anhand des aktuellen Kenntnisstandes in der Standortbewertung darzulegen und in die Gesamtbewertung aufzunehmen. 3. Anhand der enormen kapazitiven und darüber hinausgehenden Probleme und ihrer enormen Konsequenzen technischer und rechtlicher Art ist eine neue Gesamtabwägung zur gesicherten Erschließung des B-Plan-Gebietes auch in der Standorteinordnung vorzunehmen. Auf die vertiefenden Ausführungen zu Punkt 3.3 der Begründung wird verwiesen. 4. Anhand der Aufarbeitung der medientechnischen Erschließungsprobleme sind aktualisierte Kosten zu ermitteln, diese auf die tatsächlich verbleibende Ansiedlungsfläche umzulegen und der erforderliche Mindestverkaufspreis neu zu ermitteln. Anschließend hat anhand der medientechnischen Erschließungsparameter und der Erschließungskosten eine Neubewertung der	Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Die Ableitung der Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband und wurde durch die 23 Kommunen bestätigt. Eine Prüfung von alternativen Kriterien für untersuchten Alternativstandorte wird daher jedoch abgelehnt. Eine Einschätzung erfolgt gesamtübergreifend durch die Wirtschaftsverbände zu den betrachteten Standortalternativen. Einer Forderung nach einer nachträglichen Bewertung der untersuchten Brachflächen zur medientechnischen Erschließung wird nicht gefolgt. Siehe hierzu auch Abwägung der Stellungnahme UV1.1.9. Gleichwohl wurden zum Auftakt des Bebauungsplanverfahrens im Jahr 2018 in einer Steuerungsrunde zum „Masterplan Medientechnische Erschließung“ eine Aufwandsermittlung bezüglich der erforderlichen technischen Maßnahmen mit den Betreibern der Netzbetreiber / Versorger durchgeführt. Auch im weiteren Verfahren bekannte sich der ZV IPO dazu, auch trotz medientechnischer Erschließungsaufwände die Entwicklung des Standorts fortzuführen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Marktgängigkeit zu erfolgen. Hierzu ist auch die aktuelle Marktlage hinzuzuziehen.	Nach Rücksprache mit der Wirtschaftsförderung Sachsen, der Landeshauptstadt und der Regierung des Freistaates bekannte sich der ZV IPO dazu, dem Standort gegenüber anderen vereinzelt Flächen den Vorzug einzuräumen, da dieser die nachgefragten Flächen mit Flächengrößen von >10 ha erfüllen kann. Die gesicherte Erschließung kann durch die Maßnahmen gewährleistet werden.
UV1.1.14i	Punkt Flächenpotential In den Voruntersuchungen wurde stets von einer Gesamtansiedlungsfläche von 140 ha gesprochen. Nun hat sich herausgestellt, dass allein durch die Fortführung der Planungen in den Arealen C und D die Gesamtansiedlungsfläche auf 114 ha geschrumpft ist. Das entspricht einer Reduzierung um 19 Prozent. Auf diese Tatsache wird in der Begründung nicht eingegangen. Das ebenso in den Voruntersuchungen besonders herausgehobene Ziel der Schaffung von zusammenhängenden sehr großflächigen Ansiedlungsflächen kann nicht mehr im geplanten Maße erreicht werden. Damit verliert ein besonders relevanter Punkt der Begründung an Gewicht. Mit der absehbaren Teilnutzung des Areals A für Fotovoltaik wird die Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit den in den Voruntersuchungen herausgehobenen Ansiedlungen die Gesamtansiedlungsfläche auf knapp über 100 ha sinken. Bereinigt um die Freihalteflächen der DB AG-Planung sind effektiv weniger als 100 ha Ansiedlungsfläche erzielbar. Das entspricht einer Gesamtreduzierung um ca. 39 Prozent. Die enormen Erschließungsaufwendungen sind nun auf diese vergleichsweise geringe Fläche umzulegen. Das wird die Wirtschaftlichkeit und die Marktgängigkeit massiv negativ beeinflussen. Von all diesen Fakten ist in der Begründung zum B-Plan nichts zu lesen. Somit stellt sie nicht den wahren Sachstand dar und ist grundlegend auch zu diesem Punkt zu überarbeiten und neu auszulegen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ umfasst die Entwicklung der Flächen C und D. Dieser ist als Teil-Bebauungsplan aus der Teilung des Bebauungsplanes 1 entstanden. Eine Reduzierung der Nettobaufläche auf den Bauflächen durch topografische Hemmnisse bspw. naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde bereits berücksichtigt und durch den ZV IPO gebilligt worden. Die Anforderungen an zusammenhängende sehr großflächige Ansiedlungsfläche wird aus Sicht des ZV IPO nicht signifikant beeinträchtigt. Für die Teilflächen A und B wird der Teil-Bebauungsplan 1.2 „Gewerbegebiet Dohna-Heidenau“ aufgestellt (Datum Aufstellungsbeschluss 16.10.2023). Planungsziel ist fortwährend die Ansiedlung produzierenden Gewerbes. Zur konkreten Ausformulierung von Art und Maß der baulichen Nutzung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Die Freihalteflächen der DB AG entfallen aufgrund der Entscheidung der DB für die Volltunnel-Variante ohnehin und erfahren daher keine Berücksichtigung. Eine Reduzierung von Bauflächen kann entsprechend ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.1.14j		Die Begründung wird durch die genannten Punkte ergänzt.
	Punkt Verkehrliche Erschließung - Lieferverkehr 1. Beim Vergleich der Brachflächen mit dem IPO-Areal sind auch hinsichtlich des Lieferverkehrs differenzierte Standortbetrachtungen anhand des konkreten Nutzungs- und Ansiedlungspotentials für jede einzelne Brachfläche durchzuführen. Nur dadurch kann in jedem Einzelfall betrachtet werden, welche Konsequenzen der Lieferverkehr für das Umfeld des jeweiligen Standortes hat. Die pauschale Abwertung aller Brachen, wie sie in den Voruntersuchungen vorgenommen wurde, ist ein grober fachlicher Mangel und als manipulatives Herangehen an die Standortbewertung abzulehnen. 2. In die Standortbewertung sind die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotentiale jedes einzelnen Standortes für einen Bahnanschluss als Bewertungskriterium aufzunehmen. 3. Die alleinige Ausrichtung des IPO auf den LKW-Verkehr wird als ausschließlich positives Standortmerkmal dargestellt. Es unterbleibt die mittel- bis langfristige Betrachtung unter den angeführten Kriterien. Die relativ kurze Anbindung an die BAB A 17 wird als Herausstellungsmerkmal überbewertet, ohne auf langfristige Probleme und Konsequenzen dieser Standortausrichtung einzugehen. 4. Unter Bezugnahme auf den Punkt 3.2.3 wird kritisiert, dass es im näheren Umfeld des IPO keine Möglichkeit für gebrochene Lieferketten, also die Verladung von Gütern auf die Bahn, gibt. Die in diesem Punkt angeführten Umlademöglichkeiten sind falsch dargestellt worden und tatsächlich nicht vorhanden. Das ist ein langfristiger Standortnachteil, der in der Standortbewertung als Bewertungskriterium unberücksichtigt bleibt. In die Standortbewertung zum Lieferverkehr sind somit die Möglichkeiten für den Umschlag von	1. Der Forderung wird nicht nachgekommen. Von den beteiligten 23 Kommunen und vom Regionalen Planungsverband wurde eine Zustimmung zum (Bewertungs-) Verfahren geäußert. Im Übrigen befinden sich die Brachen überwiegend in innerstädtischen Gebieten, sodass hier von Auswirkungen durch verkehrliche Belastungen auf die Anwohner ausgegangen werden kann. Siehe hierzu auch Abwägung der Stellungnahme UV1.1.11. 2. In der Standorteinordnung Teil zwei wird bereits auf die eingeschränkten Möglichkeiten bei der Erschließung der Brachen mit Gleisanschlüssen hingewiesen: „Da für Kleinflächen kein Gleisanschluss zu erwarten ist, wird dieses Kriterium nicht gewertet. Ohnehin besitzt im Wirtschaftsraum Oberelbe keine der betrachteten Brachfläche einen Gleisanschluss. Siehe hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme UV1.1.7b. 3. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Einbindung großer, zusammenhängender Gewerbe- und Industrieflächen an eine optimale infrastrukturelle Verkehrsanbindung über die Straße wird als zentrales Kriterium für die Standortansiedlung vorausgesetzt, da so Lieferwege verkürzt und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Schwerlastverkehr in Wohngebieten vermieden werden kann. Im Übrigen verweist eine aktualisierte Darstellung der Wirtschaftsförderung Sachsen vom März 2024 auch auf eine vorhandene, optimale Straßeninfrastruktur als zentrale Lagegunstfaktor. Siehe hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme UV1.1.11. 4. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für den Schienenverkehr wurden im Rahmen einer eisenbahntechnischen Voruntersuchung zur Gleiserschließung „IndustriePark Oberelbe“ drei mögliche Anschlüsse geprüft und im Ergebnis festgehalten, dass die untersuchten Varianten insbesondere aus Gründen der Topographie, wegen den notwendigen Brückenbauwerken,

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Gütern auf die Bahn, die dafür erforderlichen Transportwege und -aufwendungen und in der Summe die Nachhaltigkeit der verkehrlichen Standorterschließung als Bewertungs- und Abwägungskriterium aufzunehmen.	den Straßenkreuzungen und der dichten Bebauung teuer sind. Sie lohnen sich nur dann, wenn entsprechende Tonnage/ Transportleistungen durch die Neuansiedlung generiert werden können. Der zusätzliche Flächenverbrauch durch die Eisenbahn ist durch Einsparungen bei der übrigen Erschließung zu kompensieren. Der Umschlag von Massengütern wird jedoch im neu geschaffenen IPO nicht gesehen. Durch die großen Aufwendungen und hohen Investitionskosten erscheint ein Gleisanschluss zum jetzigen Zeitpunkt als Vorsorgemaßnahme nicht wirtschaftlich
UV1.1.14k	Punkt Verwendbarkeit der Voruntersuchungen im Planrechtsverfahren aufgrund des Verdachts auf Verstöße gegen Ausschreibungspflichten, mögliche Untreue in Verbindung mit Vorteilsnahme und -gewährung Das Zustandekommen der Voruntersuchungen steht unter dem Verdacht der Korruption und schwerwiegender Verstöße gegen Vergabevorschriften, was rechtlich mit dem Verdacht der Untreue unmittelbar verbunden ist. Zudem bestehen schwerwiegende Gründe, die die Annahme der mangelnden fachlichen Qualifikation des beauftragten Ingenieurbüros Kasparetz-Kuhlmann rechtfertigen. Eine Planung, die auf diesem rechtlich zweifelhaften Weg zustande gekommen ist, kann und darf nicht Bestandteil einer Begründung in einem rechtsstaatlichen Verfahren sein, mit dem Recht, hier konkret Baurecht, gesetzt wird. Die Voruntersuchungen sind daher nicht verwendbar und müssen vollständig aus der Begründung des B-Planes entfernt werden.	Siehe hierzu bereits Abwägung zur Stellungnahme UV1.1.13.
UV1.2.1	2 Begründung B-Plan Punkt 3.2 Verkehr 2.1 Punkt 3.2.2 ÖPNV Es wird für die ÖPNV-Erschließung ausdrücklich auf die Buslinie 204 abgestellt. Hat sich von den Verfassern dieser Planung mal jemand mit dem Fahrplan dieser	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die konkrete ÖPNV-Angebotsplanung ist nicht Gegenstand des B-Plans und kann erst im Nachgang erfolgen. In einem vorgesehenen Mobilitätskonzept

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Buslinie beschäftigt? Deren Fahr- und Betriebszeiten sind weit überwiegend auf den Schülerverkehr ausgerichtet. In den Ferienzeiten ist der Fahrplan extrem ausgedünnt. An den Wochenenden und an Feiertagen verkehrt diese Linie nicht. Sie ist als leistungsfähige und bedarfsgerechte Erschließung eines Industrie- und Gewerbegebietes in der jetzigen Form völlig unattraktiv und ungeeignet. Bestrebungen der Bürgerschaft, diese Linie attraktiver zu gestalten, sind am angeblich fehlenden Geld gescheitert. Heute spielt sie für den Personenverkehr außerhalb des Schülerverkehrs nur eine geringe Rolle, weil sich die Bevölkerung weit überwiegend per PKW fortbewegt. Einwendung/Forderung: Anhand dieser Realität ist einzuschätzen, dass der IPO trotz der Berücksichtigung von Bushaltestellen ohne funktionierenden ÖPNV geplant wird. Die Planung ist dahingehend zu überarbeiten.	ist jedoch eine Bedarfsanpassung des ÖPNV geplant. Entsprechende Vorgaben finden sich auch im Nahverkehrsplan Oberelbe. Im Juni 2019 wurde die 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Oberelbe von der 67. Verbandsversammlung des ZVOE beschlossen. Eines der dort verankerten Ziele lautet: „Die Stadtverkehre sind mit dem Ziel der Schaffung eines integrierten ÖPNV-Angebotes nachfrageorientiert mit regional bedeutsamen Linien zu verknüpfen.“ Für Großansiedlungen ist eine Attraktivierung des ÖPNV gelebte Praxis.
UV1.2.2a	2.2 Punkt 3.2.3 Eisenbahn Güterumschlag Es wird für den Empfang und Versand von Gütern auf vorhandene Bahnanlagen (Verladeanlagen und Gütergleise) in Dohna, Heidenau und Pirna verwiesen. Das widerspricht der Realität. Auch hier stellt sich die Frage nach der planerischen Kompetenz und Qualität und nach der Ortskunde der Auftraggeber und der Auftragnehmer. Zumindest die Bürgermeister als Verbandsvorsitzende sollten sich doch in ihren Städten auskennen. In Heidenau gibt es keine Gütergleise mehr. Die ehemalige Verladeanlage im Bahnhof Heidenau ist jetzt ein Solarpark. Zudem werden diese Flächen zukünftig vom Projekt Erzgebirgstunnel in Anspruch genommen. Die ehemalige Elblandbahn ist jetzt eine private Anschlussbahn. Sie ist aufgrund ihrer Anbindung ans Gleisnetz nicht für große Gütermengen geeignet. Zudem	Die Bedenken werden nicht geteilt. Es handelt sich bei der Betrachtung des Schienenverkehrs um eine Einschätzung zur Nutzbarkeit im Rahmen des Realisierungskonzeptes IPO aus dem Jahr 2019. Im Ergebnis wird ein Anschluss an das Gleisnetz nicht empfohlen. Die Erschließung des Gebietes ist über die direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz gewährleistet. Eine Verbindung über ein alternatives Verkehrsmittel ist aus ökologischen Gründen wünschenswert jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Vollzugsfähigkeit des B-Planes. Die Begründung im Kapitel 3.2.3 wird dahingehend überarbeitet, dass die Aussage ersatzlos gestrichen wird. Allerdings ändert dies nichts an der Einschätzung, dass die Aufwendungen und hohen Investitionskosten einen Gleisanschluss als unwirtschaftlich erscheinen lassen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	müssten alle Transporte zu/von einer auf dem dortigen Gewerbeareal herzustellenden Umschlagmöglichkeit durch dicht besiedelte Wohngebiete in Heidenau und Dresden abgewickelt werden. In Dohna gibt es noch den Gleisanschluss der Fluorchemie. Dieser ist wegen des kurzen Ausziehgleises und der steilen und kurvigen Trassierung nicht für hohe Transportmengen, erst recht nicht für Containerzüge mit einer wirtschaftlich sinnvollen Länge, geeignet. Zudem fehlt der Platz für eine zeitgemäße Güterumschlaganlage. Im ehemaligen Bahnhof Dohna wurden kürzlich alle Reste des zweiten Gleises entfernt. Auch dort fehlt der Platz für eine zeitgemäße Güterumschlaganlage. Das ehemalige Ausweichgleis wäre jedenfalls für heutige Umschlagmengen sowie unter Einrechnung heutiger Sicherheitsanforderungen im Zugbetrieb (u. a. Durchrutschwege) zu kurz. Zudem ist die Bahnbrücke in der Gamiger Straße höhenbegrenzt. Weiterhin ist fraglich, ob die Strecke Heidenau-Altenberg im jetzigen Ausbauzustand (beispielsweise Kapazität, Zugbetrieb, Sicherungstechnik) überhaupt zusätzlichen Güterverkehr aufnehmen kann. Zudem ist die Strecke nicht elektrifiziert, so dass ein erhöhter Betriebsaufwand für die Triebfahrzeugstellung (Lokwechsel, Zweikraft-Loks wie Euro dual oder Vectron Dual-Mode) erforderlich ist. In Pirna gibt es ebenfalls keine geeignete Verladestelle mehr. Die gegebenenfalls wieder herstellbare Verlademöglichkeit auf der Elbseite der Bahnanlagen ist langfristig nicht verfügbar, weil dort das Baumaterial für den Erzgebirgstunnel angeliefert werden soll. Die nächste tatsächlich nutzbare Verladestelle befindet sich im Güterbahnhof Dresden-Friedrichstadt. Dies ist mit einem erheblichen Transportaufwand verbunden.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.2.2b	Einwendung/Forderung': Die Aussage „Die relative Nähe der Ladestraßen bietet gute Möglichkeiten, die Güter im gebrochenen Transport auf der Schiene zu transportieren.“ ist aus den angeführten Gründen nicht haltbar und spiegelt bewusst nicht die Realität wieder. Als Fazit bleibt die Feststellung, dass der IPO weit überwiegend durch überregional laufende LKW-Transporte ohne eine standortnahe Bahnverlademöglichkeit erschlossen wird. Der ökologische Anstrich mit der vermeintlichen Bahnverladung erweist sich unseriös. Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.	
	Bahnstrecke Dresden-Prag Die DB AG fordert folgendes: Beim Vorhaben der DB im Bereich von Tunnelbauwerken sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu beachten. Die Deutsche Bahn forderte, im Zusammenhang mit diesen Dienstbarkeiten für die im ROV ausgewiesenen Tunnelkorridore jeweils in den verfahrensrechtlich ausgewiesenen Bereichen der Trassen A, B, C und G einen Streifen von 50 m von Bebauung freizuhalten. Bekanntlich favorisiert die DB AG die Teiltunnelvariante G. Es zeichnet sich ab, dass diese weiterverfolgt wird. Ungeachtet dessen und trotz der nachrichtlichen Übernahme in den Rechtsplan sind die folgenden Konflikte verfahrensrelevant: Die Planung der DB AG ist gegenüber der Bauleitplanung des ZV IPO planungsrechtlich privilegiert (vgl. § 18 Abs.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)). Das heißt, dass ein Planfeststellungsbeschluss zur DB-Strecke Festlegungen im B-Plan des ZV IPO ersetzt bzw. ändert. Es ist daher sachfremd und unverantwortlich, im B-Plan des ZV IPO Festsetzungen vorzunehmen, die absehbar wieder geändert bzw. aufgehoben werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Deutsche Bahn hat im Ergebnis der Vorplanung für die Neubaustrecke Dresden-Prag die Volltunnel-Variante als Vorzugsvariante bestimmt. Der Korridor für die Vorzugsvariante der Neubaustrecke ist in der Fassung entsprechend der Verkündung der DB-Vorzugsvariante am 20.11.2023 vermerkt worden. Darstellungen zur Teiltunnelvariante werden daher im Satzungs-exemplar des Bebauungsplanes nicht mehr enthalten sein. Wegen der Einordnung des Volltunnels in ca. 40m Tiefe unter Gelände wird davon ausgegangen, dass die Bebaubarkeit der unterquerten Flächen gegeben bleibt, sodass eine Änderung der Baufelder nicht notwendig ist. Die Begründung zum Bebauungsplan 1.1 wird entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Die Freihalteflächen werden vom ZV IPO mit Bauflächen, Leitungstrassen und Ausgleichsmaßnahmen überplant. Daher stellt sich die Frage, ob diese Festsetzungen im Wissen um die übergeordneten Belange der DB AG überhaupt so getroffen werden dürfen. Der ZV IPO führt in Kenntnis der Planungen der DB AG einen flächenrelevanten planerischen und planungsrechtlichen Konflikt herbei. Unberücksichtigt sind Baustellen- und dauerhafte Betriebsflächen, die die DB AG für den Bau des Tunnels sowie der Talbrücke über die Seidewitz, als auch dauerhaft für den Betrieb dieser Anlagen (Betriebsgebäude, Zufahrten, Rettungsplätze) benötigt. Zudem ist auch zu erwarten, dass die DB AG nahe der Seidewitz ein Regenwasserrückhalteanlage benötigt, um Niederschlagswasser zu fassen und abzuleiten. Hierzu zeichnet sich ein erheblicher planerischer und flächenrelevanter Konflikt ab. Ebenso planerisch unberücksichtigt bleiben Einschränkungen, die sich für und durch die Errichtung von Gewerbegebäuden und deren Betrieb durch den Bau und den Betrieb des darunterliegenden Tunnels ergeben. Es ist mit der DB AG jetzt im B-Plan-Verfahren zu klären, welche konkreten Auswirkungen einzuarbeiten sind. Es handelt sich um erhebliche haftungsrechtliche und flächenrelevante Sachverhalte. Der Text enthält weiterhin die nachfolgende Passage: „Mit der Deutschen Bahn sind ggf. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weitere Abstimmungen erforderlich, um Konflikte zwischen den Neubauplanungen der DB und dem IPO zu vermeiden. Es ist auszuschließen, dass die Grün- Korridore, die einen Teil der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen bilden, durch den Bahnstreckenverlauf nachträglich zerschnitten werden. Hier wird vorsorglich auf eine Planungsabstimmung zwischen Deutsche Bahn Netz AG und dem Zweckverband hingewiesen. Die Funktionalität der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen ist zu gewährleisten.“	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Dies widerspricht aber der auf Seite 40 zitierten regionalplanerischen Vorgabe: „Im Zuge der weiteren Planungen sind die betroffenen kommunalen Planungsträger im besonderen Maß gehalten, die Planungen zur Bahntrasse mit besonderem Gewicht in ihre Entscheidungen einzubeziehen und entsprechende Abstimmungen vorsorglich und rechtzeitig mit dem Fachplanungsträger durchzuführen.“ Einwendung/Forderung: Die DB AG hat, wie oben zu lesen ist, ihre Forderungen aufgemacht. Der ZV IPO setzt sich aber mit der vorliegenden Planung bewusst darüber hinweg. Somit sind alle planungsrechtlichen Festsetzungen des ZV IPO, die diesen Forderungen der DB AG zuwiderlaufen, in Frage zu stellen. Der Rechtsplan ist so nicht haltbar und muss grundlegend überarbeitet werden.	
UV1.2.3a	2.3 Punkt 3.2.4 Radverkehr und Fußgängerverkehr Es wird behauptet, dass die neu zu schaffenden Radverkehrsanlagen an das umgebende Radwegenetz anbinden. Welches ist gemeint? Es gibt weder Fußwege noch Radwege nach Dohna, Heidenau und Pirna. Allenfalls gibt es Feld- und Wanderwege, die qualitativ in einem sehr unterschiedlichen, in der Regel aber stark verbesserungswürdigem Zustand sind und erst recht nicht dem Regelwerk für solche Verkehrsanlagen entsprechen. Ein zusammenhängendes, gut und komfortabel nutzbares Geh- und Radwegnetz gibt es derzeit nicht. Und es ist auch nicht absehbar, ob, wann in wie deutliche Verbesserungen vorgenommen werden. Damit ist diese Behauptung als nichtzutreffend zurückzuweisen. Die Belange des Fußgänger- und Radverkehrs werden nur im Planungsgebiet betrachtet. Dieses grenzt an einen nicht ausgebauten Abschnitt der K 8772, der außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD), also im Außerortsbereich, liegt. Im angrenzenden OD-Bereich der Stadt Pirna sind Geh- und Radwege nicht vorhanden. Es fehlt somit ein Anschluss zum nächstgelegenen Gehweg, der erst an der Haußner-	1. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Ausbau der K 8772 ist Gegenstand der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan 1.1. Die Steuerung der Auf- und Zufahrt zum Geltungsbereich wird damit gewährleistet. Im Ausbau sind auch Geh- und Radwege vorgesehen, welche eine Erschließung von und in das Gemeindegebiet ermöglichen sollen. Im Übrigen können Änderungen im Verkehrsnetz außerhalb des B-Plan-Gebietes baurechtlich nicht in diesem Verfahren geregelt werden. 2. Sowohl die Haltestellen des ÖPNV, als auch die gesamte Verkehrsanlage innerhalb des Erschließungsgebietes werden barrierefrei hergestellt. Eine barrierefreie Gestaltung des Anschlussbereiches der Dippoldiswalder Straße in Richtung Pirna ist Gegenstand einer gesonderten, derzeit laufenden Untersuchung. Für den Bereich der K8772 außerhalb der künftigen OD in Richtung Großsedlitz wird ein gemeinsamer Geh-/Radweg neben der K8772 vorgesehen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	straße beginnt. Ab dort sind auch Schutzstreifen für Radfahrer im Zuge der Dippoldiswalder Straße vorhanden. Südlich der Feistenbergstraße ist nicht einmal eine Straßenbeleuchtung vorhanden. Zudem verläuft die Dippoldiswalder Straße südlich der Feistenbergstraße deutlich ansteigend. Es ist nicht einmal ein Randstreifen vorhanden, auf den Fußgänger ausweichen können, weil sich an den Straßenkörper beidseitig tiefe Straßengräben anschließen. Weiterhin ist die Sicht auf Fußgänger und Radfahrer wegen des kurvigen Straßenverlaufs vor allem im Bereich der Gartensparte mit ihren dichten Einfriedungen stark eingeschränkt. Die fehlende Straßenbeleuchtung verschärft diese Situation zusätzlich. Zusammengefasst ist die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer bereits im IST-Zustand inakzeptabel. Bei dieser Feststellung wird berücksichtigt, dass die Dippoldiswalder Straße im touristischen und im Alltagsradverkehr bereits jetzt eine hohe Bedeutung hat und somit bereits ohne den IPO dringender Handlungsbedarf besteht. Im Ergebnis dieser IST-Zustandsbetrachtung ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des B-Plan-Gebietes für den Fußgänger- und Radverkehr entgegen der Behauptung in der Begründung nicht gesichert ist. Weitere maßgebende Aspekte, die zu dieser Feststellung führen, sind: Es gibt nach Auskunft der Stadt Pirna keinerlei Planungen zum Ausbau der Dippoldiswalder Straße. Das betrifft sowohl den OD- Bereich, für den die Stadt Pirna der zuständige Straßenbaulastträger ist. Und es gibt auch keine Ausbauplanungen im Außerortsbereich, für den der Landkreis der zuständige Straßenbaulastträger ist. Infolge dessen gibt es für beide Teilabschnitte erst recht kein Baurecht und die Herbeiführung von Baurecht ist nicht absehbar. Auch die angeblich vorgesehene Übertragung der Baulastträgerschaft der Kreisstraße an die Stadt Pirna ändert nichts an der Erschließungssituation. Sie könnte lediglich die Straßenplanung vereinfachen. Allerdings gibt es für eine	3. Für die vorgenannten Abschnitte werden im Zuge der weiteren Planung die jeweils dafür erforderlichen Genehmigungsplanungen zur Herstellung des Baurechts durchgeführt. 4. Der Ausbau der K 8772 ist Gegenstand der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan 1.1. Die Steuerung der Auf- und Zufahrt zum Geltungsbereich wird damit gewährleistet. Im Ausbau sind auch Geh- und Radwege vorgesehen, welche eine Erschließung von und in das Gemeindegebiet ermöglichen sollen. Sowohl die Haltestellen des ÖPNV als auch die gesamte Verkehrsanlage innerhalb des Erschließungsgebietes werden barrierefrei hergestellt. Eine barrierefreie Gestaltung des Anschlussbereiches der Dippoldiswalder Straße in Richtung Pirna ist Gegenstand einer gesonderten, derzeit laufenden Untersuchung. Für den Bereich der K8772 außerhalb der künftigen Ortsdurchfahrt in Richtung Großsedlitz wird ein gemeinsamer Geh-/Radweg neben der K8772 vorgesehen. 5. Die Anordnung des Geh-/Radweges entlang der K8772 erfolgte entgegen der Behauptung südlich der K8772, entlang der zu erschließenden Baugrundstücke. Nördlich der Fahrbahn befindet sich lediglich der Radfahrstreifen in westliche Richtung.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Verschiebung der OD-Grenze und der Übertragung der Straßenbaulastträger-schaft rechtliche Rahmenbedingungen. Die Voraussetzung zur Erfüllung die-ser scheinen aktuell nicht gegeben zu sein. Ohne eine unmittelbar an den Planungsraum angrenzende anforderungsge-recht ausgebaute Verkehrsanlage gibt es für den Fußgänger- und Radverkehr keine gesicherte Erschließung. Hilfsweise könnte mit bereits bestehendem oder in Aussicht stehendem Baurecht argumentiert werden, das eine Umset-zung der sich an den B-Plan anschließenden Fußgänger- und Radverkehrs-an-lagen bis zur Realisierung der Erschließung im B-Plan-Gebiet erwarten lässt. Nichts davon ist vorhanden oder auch nur absehbar. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Pirna schon eine län-gere Zeit in einer bedrohlichen finanziellen Schieflage befindet und für eine Planung oder gar den Ausbau der Dippoldiswalder Straße kein Geld hat. So-mit kann und wird sich in einem absehbaren und vor allem für die ange-strebte kurzfristige Erschließung des IPO relevanten Zeitraum nichts an dieser Situation ändern. Entscheidungsrelevant ist ebenso die Tatsache, dass das IPO-Gebiet nicht barrie-refrei erreichbar ist. Auf die UN-Behindertenrechtskonvention und das Behinder-tengleichstellungsgesetz wird verwiesen. Grundsätzlich haben Menschen mit Be-hinderung einen Rechtsanspruch auf die diskriminierungsfreie Erreichbarkeit ih-rer Ziele. Diskriminierungsfrei heißt, dass sie ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe in der Lage sein müssen, sich im öffentlichen Raum fortzubewegen und ihre Ziele, hier ihre Arbeitsplätze, zu erreichen. Mit dem IPO soll ein attraktives und wichtiges Ziel auch für Arbeitskräfte mit einer Behinderung geschaffen werden. Für das aktuelle Planungsgebiet gibt die Verkehrsprognose 2030 eine voraus-sichtliche Arbeitskräfteanzahl von 2.500 an (vgl. Punkt 4 der Unterlage). Daher	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	ist mit einer erheblichen Anzahl auch von Arbeitskräften mit körperlichen Einschränkungen schon allein unter Bezugnahme auf ihren Anteil an der arbeitenden Bevölkerung zu rechnen. Mit der jetzigen Planung werden diese Menschen diskriminiert und an einer Arbeitsaufnahme im IPO, sofern ihnen nicht ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht, rechtswidrig gehindert. Der kaum stattfindende ÖPNV ist trotz der geplanten barrierefreien Bushaltestellen auch keine Alternative. Die geschilderte Situation wird durch die prognostizierte Verkehrszunahme verschärft. Auf Seite 14 der Verkehrsprognose 2030 wird im Zuge der K 8772 bis zum jetzigen Abzweig der K 8771 eine Verkehrszunahme von derzeit 1.600 KFZ/24 h auf 4.200 KFZ/24 h prognostiziert. Das ist eine Verkehrszunahme um das 2,6-fache! Und das soll ohne jeglichen Ausbau der Dippoldiswalder Straße erfolgen! Faktisch wird die Dippoldiswalder Straße als direkte Verbindung zwischen den über die Maxim-Gorki-Straße erschlossenen Innenstadtbereich und der IPO-Anschlussstelle an die B 172a ein Autobahnzubringer, mit allen damit verbundenen negativen Auswirkungen für die Anwohner. Ein weiterer Kritikpunkt ist die lagemäßige Einordnung des Geh-/Radweges. Er soll auf der Nordseite der K 8772 eingeordnet werden. Somit würde er sich nicht auf der Bebauungsseite, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden. Das ist unlogisch und nicht sinnvoll, weil dadurch bei deutlich steigendem Verkehrsaufkommen Fußgänger- und Radfahrer-querungen zu den einzelnen Baufeldern erzeugt werden. Die geplante Lösung widerspricht den Entwurfsgrundsätzen für Innerortsplanungen und grundlegenden Erschließungsanforderungen. Ein weiterer planerischer Mangel ist die fehlende Anbindung für Fußgänger- und Radverkehr in Richtung Zehista. Über eine solche Anbindung können und müs-	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	sen die angrenzenden Wohngebiete an den IPO angeschlossen werden. Ein un- ausgebauter und unbeleuchteter Landwirtschaftsweg wird diesen Anforderun- gen nicht gerecht. Zudem würde eine solche Wegeverbindung auch die ÖPNV- Anbindung des IPOs verbessern. Die Konsequenz ist, dass das Gebiet fußläufig nicht an die angrenzenden Sied- lungsgebiete angeschlossen ist und langfristig auch nicht wird. Damit werden auch grundlegende verkehrsplanerische Ziele der Stadt Pirna zur Schaffung einer umweltfreundlichen und emissionsarmen Nahmobilität ignoriert. Einwendung/Forderung: 1. Die verkehrliche Erschließung für den Fußgänger- und Radverkehr ist nicht gesichert. 2. Die barrierefreie Erschließung ist nicht gesichert. 3. Es steht in Frage, ob unter den geschilderten Bedingungen hinsichtlich feh- lender Planungen und Baurechts im Anschlussbereich bis an den Bestand in Pirna der B-Plan genehmigungsfähig ist. 4. Die fuß- und radverkehrstechnische Anbindung des IPO an angrenzende Wohngebiete ist mangelhaft und geht am Ziel, die Erschließung auch über eine attraktive Nahmobilität zu gewährleisten, vorbei. 5. Die lagemäßige Einordnung des Geh-/Radweges entlang der K 8772 ist zu än- dern, um die direkte Fuß- und Radverkehrserschließung der Baugrundstücke zu gewährleisten. Die Planungen zum Straßenquerschnitt der K8772 sind ent- sprechend anzupassen.	
UV1.3.1	3 Begründung B-Plan Punkt 3.3 Technische Erschließung 3.1 Punkt 3.3.1 Trinkwasserversorgung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Die Stadtwerke Pirna (SWP) werden als zuständiges Versorgungsunternehmen für das Planungsgebiet benannt. Als verfügbare Frischwassermenge durch das TW-Netz der SWP werden 80 m³/h angegeben. Die Inanspruchnahme von Zusatzmengen bis zu 125 qm/h vom ZVWV, der aber nicht zuständig ist, soll offenbar vermieden werden. Bei einer Bebauungsfläche für Industrie- und Gewerbebetriebe von insgesamt 86 ha stehen somit nur 0,93 m³ je ha und Stunde zur Verfügung. Anhand der kommunizierten angestrebten Arbeitskräfteanzahl bleibt nach Abzug des Wasserbedarfs für hygienische Notwendigkeiten (Toilette, Duschen, Essenszubereitung etc.) kaum noch Wasser für Produktionsprozesse übrig! Und diese fast schon homöopathische Menge kann, wie im nachfolgenden Abschnitt noch beschrieben wird, zu einem erheblichen Teil nicht einmal zu einem Klärwerk abgeleitet werden. Hier besteht ein krasser Zielkonflikt. Zudem ist entscheidungserheblich, dass es sich um einen Angebots-B-Plan handelt. Es werden viele Investoren aufgrund dieser Erschließungsbedingungen an einer Ansiedlung gehindert. Die strukturplanerischen und wirtschaftlichen Ziele des IPO sind so noch schwerer zu erreichen. Ein weiterer Punkt betrifft die Löschwasserversorgung. In der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL) Stand Mai 2019 werden im Punkt 5.1 die nachfolgenden Löschwassermengen über 2 Stunden gefordert: - mindestens 96 m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² und - mindestens 192 m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m². Ist die konkrete Bebauung noch nicht bekannt, ist vom höheren Wert von mindestens 192 m³/h auszugehen. Dieser Wert ist auch deshalb anzusetzen, weil ja gerade die Ansiedlung großer Industrie- und Gewerbeeinheiten erfolgen soll.	Die trinkwasserseitige Erschließung erfolgt in enger Abstimmung mit den Stadtwerken Pirna und unter Beachtung der Konzessionen. Gemäß Bewertung der Unteren Wasserbehörde (UWB) zur Erörterung der Vorplanungsergebnisse vom 08.02.2023 kann die schmutzwasserseitige Erschließung als gesichert betrachtet werden. Die Sicherung der erforderlichen Maßnahmen über einen Erschließungsvertrag erfolgt zwischen dem Zweckverband und dem zuständigen Versorgungsträger. Die Stadtwerke Pirna haben gemäß ihrer Stellungnahme vom Herbst 2023 die technische Möglichkeit, die Mindestmengen gemäß Richtlinie der Deutschen Vereinigung für Wasser, Abwasser und Abfall e.V, Arbeitsblatt DWA-A 118, Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen (März 2006) Abzunehmen, bestätigt. Weitergehende Betrachtungen obliegen nicht zwingend der Bauleitplanung und können somit in die nachgelagerte Planungsschritte verlagert werden. Für den Bebauungsplan 1.1 stehen grundsätzlich ausreichende Abwasserbehandlungskapazitäten für die Nutzung aller Baufelder zur Verfügung. Um in Zukunft für Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit hohem Abwasseranfall zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, prüft der Zweckverband gegenwärtig die Möglichkeiten zur Erweiterung der Kapazitäten für die Abwasserbehandlung. Davon wurden erste Planungen beauftragt, deren Realisierung allerdings in Abhängigkeit zum tatsächlichen Bedarf steht. Für die gesicherte Erschließung des Bebauungsplangebiets sind diese zusätzlichen Kapazitäten nicht zwingend erforderlich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme UV1.3.2 verwiesen, in dem Aussagen zum Trinkwasserbedarf und zum anfallenden Schmutzwasser getroffen werden. Die Löschwasserversorgung kann nicht nur über Trinkwasserleitungen erfolgen, sondern auch über Löschwasserzisternen. Die genaue Planung der

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Unberücksichtigt bleiben die Löschwasser-Anforderungen, die sich zukünftig aus dem Eisenbahntunnel ergeben können. Einwendung/Forderung: Die anforderungsgerechte Frischwasserversorgung ist nur äußerst eingeschränkt gesichert. Ein klares Versorgungsdefizit besteht beim Löschwasser. Mit diesen Mengen ist ohne weitere rechtliche Vorgaben der Brandschutz nicht gewährleistet. Die Planung ist dahingehend zu überarbeiten.	Löschwassereinrichtungen ist abhängig von der konkreten Nutzung und erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Einschränkungen für die öffentliche Erschließung des Plangebiet mit Trinkwasser ergeben sich dadurch nicht.
UV1.3.2	3.2 Punkt 3.3.2 Schmutzwasserentsorgung Laut den vorliegenden Unterlagen sind Schmutzwassermengen von 17,26 l/s nach Ertüchtigungsmaßnahmen im Pirnaer Kanalnetz ableitbar. Hochgerechnet auf den Stundenwert analog zur Frischwassermenge sind das 62,1 m³/h. Somit kann nicht einmal die von der SWP bereitstellbare Frischwassermenge von 80 m³/h abgeleitet werden. Die Konsequenz ist, dass fast ein Viertel der bereitstellbaren Frischwassermenge trotz Ertüchtigungsmaßnahmen im Pirnaer Kanalnetz nicht rechts- und regelkonform entsorgt werden kann. Infolgedessen ist festzustellen, dass damit die Schmutzwasserentsorgung nicht gesichert ist und dass es im Netzbestand auch keine technische Lösung gibt. Wie schon erwähnt ist nicht allein die Kanalkapazität des Pirnaer Kanalnetzes entscheidungsrelevant. Die Abwässer werden erst nach Heidenau in einem Freispiegelkanal abgeleitet. Dort befindet sich ein Pumpwerk, von wo aus das Abwasser über Druckleitungen zum Dresdner Kanalnetz weitergeleitet wird. Die Abwasserbehandlung erfolgt im Klärwerk in Dresden-Kaditz. Im Erläuterungsbericht wird weder auf diese kapazitätsrelevanten Bedingungen eingegangen, noch darauf, dass hier noch weitere entscheidungsrelevante Vertragspartner zu berücksichtigen sind.	Die Bedenken werden nicht geteilt. 1. Der minimale Trinkwasserbedarf beträgt lt. DVGW-Regelwerk 15,1 l/s. Der Schmutzwasseranfall ist mit ca. 17,1 l/s angesetzt. Ein Entsorgungsdefizit ist somit nicht feststellbar. Im Rahmen der Forderungen 2 – 6 wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Grundsätzlich wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung nachgewiesen, dass die laut DWA-A 118 zu erwartende Werte zum flächenspezifischen Schmutzwasseranfall für betriebliches Schmutzwasser von Betrieben mit geringem Wasserverbrauch abgeleitet werden können. Das Kanalnetz innerhalb des Plangebiets wird zudem vorsorglich für Betriebe mit mittlerem Wasserverbrauch ausgelegt. Der genaue Wasserverbrauch der zukünftigen gewerblichen und industriellen Nutzungen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbar. Für den Bebauungsplan 1.1 stehen grundsätzlich ausreichende Abwasserbehandlungskapazitäten für die Nutzung aller Baufelder zur Verfügung. Um in Zukunft für Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit hohem Abwasseranfall zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, prüft der Zweckverband gegenwärtig die Möglichkeiten zur Erweiterung der Ka-

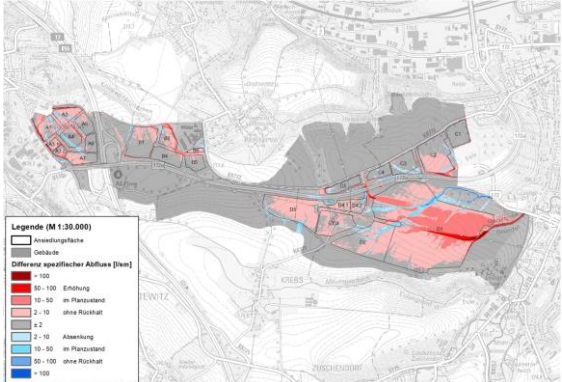
Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Es gibt in den vorliegenden Planunterlagen keine direkten Aussagen zur noch verfügbaren Überleitkapazität (Kanalkapazität in allen beteiligten Städten, Kapazität und Auslastungsgrad des Pumpwerkes in Heidenau, Kapazität des Klärwerks in Kaditz unter den Bedingungen der geplanten und bereits laufenden Ansiedlungen im Dresdner Norden, wohin gerade ein Industriesammler in der nennweite DN 1000 gebaut wird). Das laute Schweigen des ZV IPO zu diesem Thema ist in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen mit diesem sehr aufschlussreich. Wenn ein Problem derartig umgangen wird ist regelmäßig damit zu rechnen, dass hier schwerwiegende und entscheidungsrelevante Sachverhalte der Politik und der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Nachfragen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Schreiben Herrn Dr. Trülzsch und Guido Kerklies (Techn.-Leiter) der Stadtentwässerung Dresden vom 14.09.2023) ergaben nun, dass unter Einrechnung von Fremdwasser im Abwassersystem nur noch eine Überleitkapazität von knapp 20 l/s in Richtung Klärwerk Dresden zur Verfügung steht. Mehr geben sowohl die Verträge zwischen der Stadt Pirna und der Stadtentwässerung Dresden (SE DD), als auch das Kanalnetz nicht mehr her. Laut Auskunft der SE DD wurde von dieser für die Abwassermengen des 1130 ein Bemessungswert von 0,51/s und ha zuzüglich eines Fremdwasserzuschlags von 0,2 l/s und ha vorgegeben. Somit müsste mit einer Ableitung von 0,7 l/s und ha gerechnet werden. Bei der Planung des Ingenieurbüros ICL ist der Fremdwasserzuschlag unberücksichtigt. Und es wird darauf hingewiesen, dass dies hydraulische Probleme im Kanalnetz zur Folge haben kann. Auch damit wird deutlich, dass die IPO-Planung schwerwiegende Mängel aufweist und technische Regeln zur Bemessung verletzt werden. Weiterhin wurde deutlich gemacht, dass eine Einleitung zusätzlicher Abwasseranteile nicht ohne weiteres möglich ist, weil Mehrmengen Auswirkungen auf das	kapazitäten für die Abwasserbehandlung. Davon wurden erste Planungen beauftragt, deren Realisierung allerdings in Abhängigkeit zum tatsächlichen Bedarf steht. Für die im B-Plan –Verfahren nachzuweisende gesicherte Erschließung des Bebauungsplangebiets sind diese zusätzlichen Kapazitäten nicht zwingend erforderlich. Falls sich im Plangebiet Betriebe mit mittlerem bis hohem Wasserverbrauch ansiedeln sollten, sind ggf. ergänzende Maßnahmen (geschlossene Wasserkreisläufe, ggf. Errichtung / Ausbau von Kläranlagen im Plangebiet) erforderlich. Der gewählte Ansatz der Ermittlung der Schmutzwassermengen bewegt sich im Rahmen der geltenden technischen Regeln. Da für Industriegebiete gemäß des Arbeitsblattes DVGW – W410 Tabelle 5 keine Bedarfswerte existieren, kann hilfsweise der Schmutzwasseranfall bei Verbraucherbezogenen Bedarfswerten für gemischte Gewerbegebiete angenommen werden. Gemäß dieser Kategorie wurde ein minimaler Trinkwasserbedarf in Höhe von 15,1 l/s in Auswertung von DVGW – W410 Tabelle 5 abgeschätzt. Der gewerbliche Schmutzwasseranfall wurde mit 17,1 l/s angesetzt, dieser Ansatz liegt somit ca. 13% über dem Mindestwert gemäß Empfehlung des DVGW zum Wasserbedarf.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Entlastungsgeschehen im Kanalnetz auf dem Gebiet der Stadt Dresden haben. Zudem verweist die SE DD darauf, dass bei einer Kapazitätserweiterung aufgrund der EG-WRRl aufwändige Konzepte, Planungen und bauliche Maßnahmen erforderlich wären. Pirna hat kein eigenes Klärwerk mehr. Das in der Öffentlichkeitsbeteiligung gebrachte Argument, dass man dann eben ein eigenes Klärwerk baut, dürfte eher Wunschdenken sein. Einerseits hinsichtlich des Kostenaufwandes. Da geht es nicht nur um die Baukosten des Klärwerkes, sondern auch um umfangreiche Kapazitätserweiterungen im Kanalnetz der Stadt Pirna. Andererseits hinsichtlich der umfangreichen Genehmigungsverfahren. Auch hier greifen die Aussagen der SE DD zur EG-WRRl, Konzepten, Planungen und baulichen Aufwendungen. Und da ist es egal, wo das Klärwerk errichtet würde. Die Aufwendungen sind enorm und satzungsgemäß vom ZV IPO mindestens 75 Prozent der durch ihn verursachten Kosten zu tragen. Diese müssen wiederum auf den Mindestverkaufspreis aufgeschlagen werden. Es ist bei einer Entscheidung für ein eigenes Klärwerk von etlichen Jahren Konzeption, Planung, Genehmigungsverfahren und anschließendem Bau auszugehen. Und es ist völlig offen, ob und wann diese Lösung tatsächlich zustande kommen würde. Für das jetzige Bauplanungsrechtsverfahren des ZV IPO hat dies unmittelbare Konsequenzen. Offenbar ist sich der ZV IPO dieses Problems schon lange bewusst. Egal wie er die im Raume stehenden Lösungen dreht. Es kommt jedes Mal eine konfliktbehaftete und unbefriedigende Lösung heraus. Mit den derzeit vorhandenen bzw. schaffbaren Kapazitäten können nur Betriebe mit einem geringen Schmutzwasseranfall angesiedelt werden können. Die bauplanungsrechtliche Zielsetzung ist aber, über einen Angebots-B-Plan Industrie- und Gewerbeansiedlungen ohne solche Einschränkungen anzusiedeln. Es ist im-	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	mer wieder die Rede von chemischen Vorprodukten, Mikroelektronik und Batterieproduktion. Diese benötigen aber trotz Mehrfachnutzung und Wasseraufbereitung besonders große Mengen Wasser, die dann auch als Schmutzwasser abgeleitet werden müssen. Dann müsste die Lösung mit dem Klärwerk mit ungewissem Ausgang in Angriff genommen werden. Im Ergebnis dieser Überlegungen, Bewertungen und Abwägungen ist einzuschätzen, dass die bauplanungsrechtlichen Ziele mit der beschriebenen schmutzwassertechnischen Erschließung nicht umsetzbar sind. Einwendung/Forderung: 1. Die in der Planung enthaltene maximale Schmutzwassermenge reicht noch nicht einmal für die Ableitung der geringen aus dem Netz der SWP zur Verfügung stehenden Trinkwassermenge aus. Es ist ein Entsorgungsdefizit von fast 25 Prozent festzustellen, für das es keine technische Lösung gibt. 2. Damit ist auch unter diesem Gesichtspunkt die abwassertechnische Erschließung selbst von Firmen mit einem geringen Wasserbedarf mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Wasserangebot nicht gesichert. 3. Bei der Bemessung der ableitbaren Abwassermengen wurden nach der vorliegenden Information der SE DD die Fremdwasseranteile nicht berücksichtigt. Somit ist die Bemessung der verfügbaren Abwasserentsorgungskapazität grundlegend in Frage zu stellen. 4. Der ZV IPO hat keinen planungsrechtlichen Einfluss darauf, dass, wann und wie eine Kapazitätserhöhung beim Frisch- und beim Abwasser geschaffen werden kann. Somit ist die schmutzwassertechnische Erschließung hinsichtlich der mit dem B-Plan verfolgten Ansiedlungs- und Entwicklungsziele als	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	nicht gesichert zu bewerten. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die planungsrechtliche Begründung verwiesen, die nun nachweislich im krassen Widerspruch zu den medien- technischen Erschließungsparametern steht. 5. Die alternative Bereitstellung einer vom Trinkwassernetz unabhängigen Industrierewasserversorgung scheidet ebenso aus Kapazitätsgründen beim Abwasser aus. 6. Mit dem bisherigen Verzicht auf die Errichtung eines Klärwerkes und die dafür erforderlichen Kanalnetzanpassungen werden die kalkulierten Erschließungskosten künstlich gedrückt. Hier finden eine Verschleierung der wirtschaftlichen Standortbedingungen und der wirtschaftlichen Konsequenzen einer tatsächlich anforderungsgerechten Abwassererschließung statt. Zusammengefasst ist die Abwasserentsorgung als nicht standortgerecht gesichert zu bewerten. Damit wird eine entscheidende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des B-Planes nicht erfüllt. Und es ist auch nicht absehbar, dass sie in absehbarer Zeit mit einem vertretbaren Aufwand herbeigeführt werden kann.	
UV1.3.3	3.3 Punkt 3.3.3 Niederschlagsentwässerung Nach Wasserhaushaltsgesetz § 27 und § 47105 gilt für Grund- und Oberflächengewässer ein „Verschlechterungsverbot“, sodass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes vermieden werden muss. Der Umweltbericht des 'IPO-Zweckverbands führt aus: „Die hydronumerische Simulation belegt, dass durch die geplante Geländemodellierung keine nachteiligen Auswirkungen zur Niederschlagswasserbehandlung bzw. zur Hochwasserrückhaltung auf den Barockgarten zu erwarten sind (vgl. [54]). Die Literaturangabe [54] bezieht sich auf das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH, Dresden: Endbericht vom 25.05.2020 auf Basis der 'Hydronumerische[n] Modellierung der Oberflächenabflüsse', Stand:	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die vorliegende Vorplanung baut auf den Ergebnissen von PGSL auf. Diese ist im Abschnitt 1.3 wie folgt gekennzeichnet: /11/ Regenwasserbereitschaftskonzept vom 25.05.2020, gefertigt durch Planungsgesellschaft Scholz + Lewis GmbH Das Erfordernis zu detaillierten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf das Schichtenwasser und die Versorgung der Gehölzbestände des Barockgartens mit Regenwasser erscheint aufgrund der Sachdatenlage nicht gegeben.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	05. November 2019. Als Anlagen der Auslegung zum B-Plan sind zur Regenwasserbewirtschaftung die Berichte von ICL Ingenieur Consult GmbH ins Verfahren eingebracht. In der Literaturangabe wird der oben genannte Planer der Vorplanung „Regenwasserbereitschaftskonzept vom 25.05.2020“, gefertigt durch Planungsgesellschaft Scholz + Lewis GmbH genannt, jedoch wird auf die von Scholz gefertigten hydronumerischen Modellierungen nicht eingegangen, jedenfalls wird diese nicht kenntlich gemacht „ [55] IPO Schmutz- und Regenwasserschließung Teil B-Plan 1.1 - Vorplanung. Zweckverband IndustriePark Oberelbe (Hrsg.). Bearbeiter: ICL Ingenieur Consult GmbH Pirna/Leipzig. 04.04.2023“. Somit sind die Unterlagen bezüglich der Auswirkungen des Wasserhaushaltes auf den Barockgarten nicht überprüfbar. Damit sind die Planungsunterlagen unvollständig und sind entsprechend zu ergänzen und dann neu auszulegen. Es wurde zudem keine Untersuchung durchgeführt, um festzustellen, wie die wasserführenden Schichten zur Bewässerung der Gehölzbestände im Barockgarten Großsedlitz und in dem Garten insgesamt verlaufen. Ebenfalls vernachlässigt wurde die Analyse der potenziellen Auswirkungen der tiefen Aushubarbeiten für den Bau der Fundamente auf das Grundwassersystem, sowohl des Barockgartens Großsedlitz als auch auf die Botanische Sammlung des Landschlusses Zuschendorf, dessen Sammlungen von Kamelien, Azaleen und Rhododendren unter Denkmalschutz stehen. Zusätzlich sind die Azaleen, Rhododendren und Hortensien Bestandteil der „Deutschen Genbank Zierpflanzen“. Inwieweit durch ein vom Zweckverband zu erarbeitendes Regenbewirtschaftungskonzept die Folgen, die schon ohne das Industriegebiet für die gartenbauliche, forstwirtschaftliche und naturhaushaltliche Entwicklung schwer zu tragen sind und schon jetzt zu höheren Kosten führen, abgefangen werden können und	Im Regenwasserbewirtschaftungskonzept von PGSL vom 20.05.2020 sind Oberflächenabflüsse aufgrund der topographischen Gegebenheiten untersucht worden. Eine spezifische Analyse von Schichtenwasser wurde nicht erstellt. Entnehmbar ist jedoch grundsätzlich, dass die K 8772 die Wasserscheide zwischen Großsedlitz mit dem Barockgarten und den Teilbauflächen C und D abbildet. Berücksichtigt man zudem die Ergebnisse bei Ist- und Planungszustand, so wird deutlich, dass der Verlauf des Oberflächenabflusses vom Barockgarten Großsedlitz und der Flächen nördlich der K 8772 in Richtung des Taleinschnitts des Schlosserbusch/Hospitalbusch verläuft und der Oberflächenabfluss der geplanten Baufelder C südlich der K 8772 in südöstliche Richtung zur B 172a. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das oberflächige Einzugsgebiet auch dem unterirdischen entspricht. Somit kann unter der Annahme, dass die darunter befindlichen Gesteinsschichten eine vergleichbare Ausrichtung besitzen, die begründete Schlussfolgerung aufgestellt werden, dass es aufgrund der Laufrichtung der Oberflächenabflüsse keine negativen Auswirkungen auf den Barockgarten geben wird. Direkt am Südost-Rand des Barockgartens verläuft außerdem ein tiefer Einschnitt. Spätestens mit diesem Einschnitt trennen sich denkbare Zusammenhänge oder Beeinflussungen beim Schichtenwasser zwischen den Teilflächen C und D auf der einen Seite und dem Barockgarten auf der anderen Seite.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	damit dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen, muss an dieser Stelle von uns bezweifelt werden. Einwendung/Forderung: Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept ist unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu bearbeiten. Der B-Plan ist dann öffentlich neu auszulegen.	 Der Bericht führt aus: „Es wird aber auch deutlich, in welchen Bereichen eine Zunahme der Oberflächenabflüsse durch den geplanten IPO ausgeschlossen werden kann, wenn die bisher vorgesehenen Flächenneigungen prinzipiell beibehalten und künstliche Entwässerungen nicht gezielt in Richtung solcher Bereiche ausgelegt werden. Dazu gehören u.a. der Meusegastbach mit der Ortslage Krebs, der Hospital-/ Schlosserbusch und Großsedlitz mit dem Barockgarten.“ Die Bauflächen werden im Sinne eines Angebotsbebauungsplan ausgewiesen. Konkrete Aussagen zu Fundament- und Grabungstiefen können demnach nicht getroffen werden. Im Rahmen der Objektplanung bzw. nachgelagerten Baugenehmigung sind weiterführende Bodenproben im Rasterformat vorgesehen, welche Details zu den Fließrichtungen enthalten. Generell gelten aber auch hier die Hinweise zur Abwägung der Stellungnahme B36.18 (Träger öffentlicher Belange).

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.3.4a		Gemäß den Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde sind o.g. Details erst im Rahmen der Leistungsphase 3 zu erbringen.
	Das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) liegt genau auf Achse der Bahntrasse für die teiloffene Variante. Sollte diese Variante im Ergebnis der Variantenprüfung der DB-AG als Vorzugsvariante festgelegt werden, dann wäre eine Verschiebung des RRB an eine andere Stelle notwendig. Wegen der topografischen Verhältnisse wäre diese Verschiebung aber nur mit sehr großem Aufwand möglich. Einwendung/Forderung: Wir fordern, dass der IPO-Zweckverband eine planerische Lösung des RRB für die teiloffenen Variante einer zukünftigen Bahntrasse aufzeigt und öffentlich auslegt. Die bisherige Vorplanung des RRB ist so bemessen, dass bei HQ>100 das bisher geplante Becken überläuft. Wir fordern eine Karte, welche die entsprechend betroffenen Bereiche darstellt.	Die Deutsche Bahn hat im Ergebnis der Vorplanung für die Neubaustrecke Dresden-Prag die Volltunnel-Variante als Vorzugsvariante bestimmt. Der Korridor für die Vorzugsvariante der Neubaustrecke ist in der Fassung entsprechend der Verkündung der DB-Vorzugsvariante am 20.11.2023 vermerkt worden. Wegen der Einordnung des Volltunnels in ca. 40 m Tiefe unter Gelände wird davon ausgegangen, dass die Bebaubarkeit der unterquerten Flächen gegeben bleibt, sodass eine Änderung der Baufelder nicht notwendig ist. Darstellungen zur Teiltunnelvariante werden daher im Satzungsexemplar des B-Planes nicht mehr enthalten sein. Insofern ist die Verortung des Regenrückhaltebeckens nicht zu beanstanden. Das geplante RRB verfügt über eine Entlastungsleitung zur Seidewitz, über welche sowohl der Drosselabfluß bei nicht gefülltem Becken als auch der Entlastungsabfluß bei einem Regenereignis >T=100a abgeleitet wird. Damit ist außerhalb des bereits derzeit im Falle eines entsprechenden Hochwasserereignisses von der Seidewitz selbst in Anspruch genommenen Überschwemmungsgebietes keine Fläche von einem etwaigen Überlaufereignis des RRB betroffen
	3.4 Punkt 3.3.4 Stromversorgung Die zur Verfügung stehenden Versorgungskapazitäten werden sehr schwammig umschrieben. Im Gegensatz dazu werden im nachfolgenden Punkt beim Gas konkrete Anschluss-/Leistungswerte benannt. Vor einiger Zeit wurde seitens des ZV IPO kommuniziert, dass bei höherem Strombedarf eine Kapazitätserhöhung der vorhandenen Stromtrassen bis zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Versorgung mit Strom kann zukünftig in allen Baufeldern gewährleistet werden. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist der genaue Strombedarf erst bei einem konkreten Ansiedlungsinteresse zu bestimmen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	nächsten Umspannwerk vorgenommen werden muss. Vor diesem Hintergrund macht die in der Begründung gewählte Formulierung zur Netzkapazität stutzig: „Eine Erschließung aller Teilflächen ist durch das Stromnetz der SachsenNetze HS.HD GmbH grundsätzlich möglich. Durch die 110 kV Trasse bestehen verschiedene Anschlussmöglichkeiten, auch mit hohen Anschlusswerten für einzelne Flächen.“ Es ist aus dieser Formulierung herauszulesen, dass hohe Anschlusswerte nur in Einzelflächen, aber bei weitem nicht für eine größere Anzahl von Flächen bzw. nicht für größere Gebietsanteile abgedeckt werden können. Die Schlussfolgerung lautet, dass auch die Stromversorgung in erheblichem Maße limitiert ist, und dass dies über die verschwurbelte Formulierung relativiert und vertuscht werden soll. Einwendung/Forderung: Die für die jeweiligen Teilflächen realisierbaren Anschlusswerte sind offenzulegen. Im Zusammenhang damit ist offenzulegen, welche Ansiedlungseinschränkungen dies zur Folge haben kann.	Von den Stadtwerken Pirna wurden hinsichtlich der Stromversorgung keine weiteren Einwände geäußert. Eine Basisversorgung ist aus dem Netz der Stadtwerke möglich. Für erhöhte Bedarfe wurde im Bebauungsplan eine Fläche für ein Umspannwerk eingeordnet, zu welcher die Sachsen Energie als Betreiber der 110 kV –Leitung ihre Zustimmung gegeben hat.
UV1.3.4b	Spartenübergreifende Einwendungen/Forderungen zur medientechnischen Erschließung: 1. Derzeit versucht der ZV IPO, für die medientechnische Erschließung auf dem Planungsstand Vorplanung Baurecht zu erlangen. Bereits die Vorplanungen haben aber zum Ergebnis, dass mit den vorhandenen Ver- und Entsorgungskapazitäten eine anforderungsgerechte und den vom ZV IPO selbst definierten Zielen des B-Planes entsprechende medientechnische Erschließung nicht gewährleistet ist. Der Umfang und die Komplexität der Probleme erfordern vor der Schaffung von Baurecht die Durchführung der nachfolgenden Planungsstufen Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Nur so kann leidlich sichergestellt werden, dass und wie eine standort- und anforderungsgerechte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die gesicherte Erschließung konnte über die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Erschließungsplanungen nachgewiesen werden. Ergänzende Untersuchungen zu technischen Umsetzungen sind Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsverfahren und stehen in Abhängigkeit von den konkreten Nutzern, die aktuell noch nicht bekannt sind. Die Versorgung mit Strom kann in allen Baufeldern zukünftig gewährleistet werden. Für die Versorgung mit Trinkwasser ist eine Erweiterung des Trinkwassernetzes notwendig.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	medientechnische Erschließung gesichert werden kann und tatsächlich genehmigungsfähig ist. 2. Darauf aufbauend sind anhand der IST-Kapazitäten realistische Planungswerte für alle Sparten für jede Teilfläche offenzulegen und darzustellen. 3. Hinsichtlich der erheblichen Ansiedlungseinschränkungen bei der Frisch- und Abwassererschließung ist von einem Zielkonflikt auszugehen, der nicht im Rahmen dieses B- Planes gelöst werden kann. 4. Da es sich um einen Angebots-B-Plan handelt, ist anhand der fortgeführten Planung eine umfassende Prüfung durchzuführen, welche Ziele der angestrebten Industrie- und Gewerbeentwicklung erreichbar sind. Es muss also ein Abgleich mit den in den Voruntersuchungen definierten Zielen des B-Planes und eine Soll-Ist-Bewertung durchgeführt werden. Diese Soll-Ist-Bewertung hat auch die wirtschaftlichen Aspekte umfassend zu betrachten. Anhand dieser ist darzulegen und zu begründen, ob und auf welchem Weg die Weiterführung des B-Plan-Verfahrens zur Erfüllung der vom ZV IPO gesetzten Ziele führen kann. 5. Im Ergebnis dieser Untersuchungen und Bewertungen ist offenzulegen, welche ergänzenden Maßnahmen zur Zielerfüllung erforderlich sind. Diese ergänzenden Maßnahmen, beispielsweise der Bau eines Klärwerkes und/oder eines Wasserwerkes zur Versorgung des Standortes mit Industriewasser, sind planerisch und planungsrechtlich zu untersetzen. Dies hat sowohl für Flächen im IPO-Areal, als auch für Flächen außerhalb zu erfolgen. Das heißt, dass auch externe Standorte außerhalb des IPO-Areals umfassend mit allen Standortfaktoren zu untersetzen und zu begründen sind. Begleitend sind die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln.	Für die Versorgung mit Gas wäre eine Erweiterung des Gasnetzes notwendig. Die Abwasserentsorgung kann unter Berücksichtigung der mit den Stadtwerken Pirna abgestimmten Abwassermenge gewährleistet werden. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist der genaue Strombedarf erst im Rahmen konkreter Ansiedlungsanfragen zu bestimmen. 2. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die gesicherte Erschließung inklusive der Ver- und Entsorgung des gesamten Plangebiets ist zum Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes nachgewiesen. Die Betrachtung von Kennwerten einzelner Teilflächen ist nicht erforderlich. 3. Die Befürchtungen zu Ansiedlungseinschränkungen bei der Frisch- und Abwassererschließung werden vom ZV IPO nicht geteilt, da die Mindestwerte der einschlägigen Regelwerke bereitgestellt werden können. 4. Eine Einschränkung des Bebauungsplanes durch die Festsetzungen kann vom ZV IPO ausgeschlossen werden. 5. Gemäß Bewertung der Unteren Wasserbehörde (UWB) zur Erörterung der Vorplanungsergebnisse vom 08.02.2023 kann die schmutzwasserseitige Erschließung als gesichert betrachtet werden. Für den Bebauungsplan 1.1 stehen grundsätzlich ausreichende Abwasserbehandlungskapazitäten für die Nutzung aller Baufelder zur Verfügung. Um in Zukunft für Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit hohem Abwasseranfall zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, prüft der Zweckverband gegenwärtig die Möglichkeiten zur Erweiterung der Kapazitäten für die Abwasserbehandlung. Davon wurden erste Planungen beauftragt, deren Realisierung

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	6. Die Ergebnisse sind in eine grundlegend überarbeitete Entwurfsfassung des vorliegenden B-Planes einzuarbeiten und dieser anschließend erneut offenzulegen.	allerdings in Abhängigkeit zum tatsächlichen Bedarf steht. Für die gesicherte Erschließung des Bebauungsplangebiets sind diese zusätzlichen Kapazitäten nicht zwingend erforderlich. 6. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine gesicherte Erschließung inklusive der Ver- und Entsorgung mit den Mindestmengen der einschlägigen Regelwerke bzw. Arbeitsblätter liegt zum Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes vor.
UV1.4.1	4 Verkehrliche Erschließung unter Bezugnahme auf die Lagepläne Unterlage 03.05.1 ff und das Konzept zur Wegweisung 4.1 Äußere Erschließung - Planung für die Anschlussstelle an die B 172a In der Stellungnahme zum Vorentwurf hatten wir die folgende Kritik geäußert: „Die äußere Erschließung weist gravierende Verkehrssicherheitsdefizite auf. Die selbst gesteckten Ziele hinsichtlich der Angebotsqualität von Alternativen zur vorwiegenden MIV-Nutzung und der vorrangigen Erschließung mittels innovativer Mobilitätskonzepte werden mit den gewählten planerischen Lösungen nicht erreicht.	Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Die Planung der Verkehrsanlagen erfolgte auf der Grundlage der hierfür geltenden Regelwerke und Vorschriften. Verkehrssicherheitsdefizite wurden im Rahmen der Prüfung der Planung durch die dafür zuständigen Fachbehörden nicht erkannt. Ein Mobilitätskonzept wird erarbeitet.
UV1.4.2a	4.2 Anschlussstelle an die B 172a Die geplante Anschlussstelle ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS TO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna-Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel. Begründung:	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Beurteilung der Planung der Anschlussstelle obliegt den dafür zuständigen Straßenbaubehörden des Freistaates und des Bundes. Im Ergebnis des diesbezüglichen Genehmigungsverfahrens wurde die Zustimmung des BMDV als oberste Straßenbaubehörde zur neuen Anschlussstelle entsprechend vorliegender Planung erteilt. Ein Sicherheitsaudit wurde durchgeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Die Anlage 7c Verkehrstechnisches Realisierungskonzept versucht, die Einordnung der Anschlussstelle an die B 172a anhand einer Variantenuntersuchung zu begründen. Maßgebend für die verkehrstechnische Planung und Bewertung sind die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) und die Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) der FGSV. In der Hierarchie der Regelwerke der FGSV ist die Richtlinie das Regelwerk mit der höchsten Verbindlichkeitsstufe. Es gibt somit in besonderem Maße den aktuellen Stand der Technik als Planungsvorgabe wieder. Für die fachliche Bewertung der Anschlussstelle „Industriepark Oberelbe“ (AS IPO) wird mit den Verkehrsprognosewerten aus der verkehrsplanerischen Voruntersuchung von WAS (Anlage 6 der B-Plan-Unterlage) gearbeitet. Zum Ansatz kommen die Werte aus der Anlage 1.1, Szenario 1.2. Dabei werden ausschließlich die Prognosewerte für die Teilflächen B bis D berücksichtigt, weil die Teilfläche A nicht über diese neue AS erschlossen wird. Die Prognosewerte für den LKW-Verkehr betragen 2.076 LKW/24 h. Je nach Szenario mit/ohne Mobilitätskonzept ist mit einer Gesamtverkehrsstärke von 12.200 bis 16.500 KFZ in 24 h zu rechnen bei Schwerverkehrsanteilen von 14 bis 19 Wo. Der grundlegende Mangel der Planung liegt in der Einordnung der AS TO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna-Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA, die hier wegen des vierstreifigen, autobahnähnlichen Ausbaustandards maßgeblich angewandt wird. Die RAL sieht maximal dreistreifige Regelquerschnitte vor. Im Punkt 2.2 Verkehrssicherheit wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Elementfolge im Lageplan verwiesen. In der dazugehörigen Tabelle sind konfliktarme Knotenpunkte als konkretes Ziel benannt und mit Kriterien untersetzt. Für die projektkonkrete Bewertung sind die Unterpunkte - Entscheidungs- und Konfliktpunkte räumlich entzerren	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	- ausreichende Verflechtungslänge oder Vermeidung von Verflechtungsbereichen - ausreichende Abstände von aufeinanderfolgenden Knotenpunkten für die wegweisende Beschilderung besonders relevant. Die B 172a ist im Bestand an die Entwurfsklasse für Autobahnen (EKA) 2 (EKA2) (vgl. auch Anlage 7c, Punkt 3.2.3.1) angelehnt. Damit sind die dort geltenden Trassierungsparameter einzuhalten. Mit der Realisierung des WO könnte auch eine Einstufung in die EKA 3 infrage kommen. Diese erlaubt in Ausnahmefällen kürzere Abstände zwischen Anschlussstellen. Die Einordnung der neuen AS IPO ist nicht losgelöst als Einzelknoten, sondern im Gesamtsystem der Trassierung der B 172a sowie der neuen B 172 Ortsumgehung Pirna zu betrachten. Das fordert auch die RAA. Eine Untersuchung mit den erforderlichen Nachweisen fehlt im Verkehrs-technischen Realisierungskonzept des B-Planes. Es betrachtet ausschließlich den Doppelknoten AS WO und Dreieck Pirna-Süd. Die Situation stellt sich wie folgt dar: Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in Ausnahmefällen möglich und zulässig (vgl. Punkt 6.2.2 Knotenpunktabstände). Die Richtlinie sieht allerdings eine mehrfache Aneinanderreihung von Ausnahmen nicht vor. Damit ist dies nicht zulässig. Unter Bezugnahme auf die RWBA wird sogar von einem Verkettungsverbot gesprochen, sofern mehr als zwei Knotenpunkte dicht aufeinander folgen. Ausnahmen von diesem Verkettungsverbot sind in engen Grenzen nur für die EKA 3 zulässig. Im Widerspruch dazu steht, dass die EKA 3 eine Lösung ist, die vorrangig auf Stadtautobahnen zum Einsatz kommt. Dort ist aber in der Regel der Schwerverkehrsanteil deutlich geringer.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Die vorhandenen sowie die im Bau befindlichen AS haben die folgenden Abstände: - Abstand AD Pirna-Süd zur AS Zehista im Zuge der B172: ca. 800 m - Abstand AD Pirna-Süd zur AS Pirna-Zentrum: ca. 1200 m - Abstand AS Pirna-Zentrum zur AS Pirna-Copitz: ca. 1100 m Die RAA verweist im Kapitel 6.2.2 explizit darauf, dass die dichte Folge von ungesteuerten Ein- und Ausfahrten den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen kann. Daher wird ein Nachweis zur Qualität des Verkehrsablaufes nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) gefordert. Dieser Nachweis fehlt in den Planungsunterlagen. Es handelt sich um einen gravierenden Planungsmangel, weil die Prognose der Verkehrsstärken eine solche Untersuchung zwingend nahelegt. Insbesondere die Prognose des LKW-Verkehrs zum und vom IPO-Gelände sowie die extrem kurze Verflechtungslänge sind für diese Einschätzung unmittelbar relevant. Es geht nicht nur um die Qualität des Verkehrsflusses, sondern mindestens gleichwertig um die Belange der Verkehrssicherheit. Auf dem kurzen Verflechtungsabschnitt kommt es zu erheblichen Geschwindigkeitsunterschieden zwischen an der Auffahrt beschleunigenden Fahrzeugen und Fahrzeugen, die an der unmittelbar darauffolgenden Ausfahrt die Geschwindigkeit reduzieren. Es geht vor allem um die Anzahl der Interaktionen zwischen PKW und LKW in diesem kritischen Bereich, verbunden mit einer sehr dicht aufeinanderfolgenden Wegweisung. Der prognostizierte hohe LKW-Anteil beeinträchtigt die Erkennbarkeit der Wegweisung und der Abfahrten. An der AS IPO ist laut Prognose mit 1.040 LKW-Fahrten mit Ziel IPO und 1.040 LKW-Fahrten aus dem IPO, also insgesamt ca. 2.080 allein vom IPO-Areal verursachten LKW-Fahrten bei Annahme einer symmetrischen Lastverteilung zu rechnen. Das Geländeprofil und die Trassierung im Höhenverlauf führen dazu, dass die Auffahrten an den AS IPO und Dreieck Pirna Süd jeweils bergauf erfolgen, was unmittelbare Auswirkungen auf das Fahrver-	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	halten und die eingeschränkte Beschleunigung von LKW hat. Die Abfahrten erfolgen jeweils bergab. Damit sind noch größere Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Fahrzeugen im Verflechtungsbereich zu erwarten. Bundesstraßen werden überdurchschnittlich oft durch Ortsunkundige befahren, die sich in diesem komplizierten Gesamtsystem orientieren müssen. Es kann sehr leicht zu einer Überforderung und zu gravierenden Fahrfehlern wegen der extrem kurzen Knotenpunktabstände, den in kurzen Abständen aufgestellten Wegweisern und den intensiven, ebenfalls kurz aufeinanderfolgenden Ein- und Ausfahrtvorgängen mit enorm vielen Spurwechseln kommen. Unabhängig davon, ob ergänzende verkehrsrechtliche Regelungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) vorgenommen werden, ist diese planerische Lösung im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange als sehr kritisch einzuschätzen. Verkehrsrechtliche Lösungen sind oft nur Heilungsversuche, wenn die verkehrstechnischen Lösungen nicht ausreichend funktionieren. Sie sind zudem nicht planungsrechtlich regelbar. Die gewählte planerische Lösung kann zudem voraussichtlich dazu führen, dass die Überwachung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus rechtlichen Gründen nicht überall möglich ist. Auch aus diesem Grund hat eine verkehrssichere Straßenraumgestaltung stets Vorrang vor ergänzenden verkehrsrechtlichen Regelungen. Und es gibt später keine Möglichkeit, etwas Grundlegendes an einer mit fachlich nicht vertretbaren Kompromissen überfrachteten und gefahrträchtigen verkehrstechnischen Lösung zu ändern. Die langjährigen Erfahrungen mit der verkehrstechnisch und trassierungstechnisch sehr ungünstigen und gefahrträchtigen Kuxbergkreuzung sollte allen Beteiligten eine dringende Warnung sein. Dieses Problem konnte bis heute nicht gelöst werden.	
UV1.4.2b	Bezug zum Vorentwurf des B-Plan Fachlich fundierte Untersuchungen, Betrachtungen und Bewertungen zum Verkehrsablauf und zur Verkehrssicherheit des Gesamtsystems zwischen Müglitztal	Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	und Pirna-Copitz bzw. Pirna-Zehista fehlen in der B-Plan-Unterlage völlig. Die bereits jetzt absehbaren Probleme und Konflikte können nur durch eine planerische Gesamtbetrachtung mittels der Ermittlung der Verkehrsqualität anhand des HBVA sowie einer mikroskaligen Simulation der Verkehrsabläufe geprüft und bewertet werden. Nur so ist nachweisbar, dass die Vorzugsvariante verkehrstechnisch und hinsichtlich der Belange der Verkehrssicherheit bei einer rein fachlich motivierten Prüfung eine Chance auf eine Genehmigung und anschließende Umsetzung hat. Das ist auch in der RAA als dringende Empfehlung so vorgesehen. Rein formell kann man diese Untersuchungen auch erst in der Entwurfsplanung durchführen. Im aktuell zu prüfenden B-Plan Nr. 1 werden aber die grundlegenden raumordnerischen Belange des IPO-Projekts, insbesondere die konkrete lagemäßige Einordnung der AS behandelt und festgelegt. Von dieser Festlegung hängt die gesamte Erschließung der Teilgebiete B, C und D unmittelbar ab. Daher ist ohne diese Untersuchungen keine Planungssicherheit für die Fortführung der Teilgebietsplanung zu erzielen. Deshalb ist diese hier vorzulegen. Im jetzigen Zustand ist die Planung weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel." Entgegen diesen Bedenken wurde die Lage der Anschlussstelle beibehalten. Daher erneuern wir die Kritik noch einmal anhand der aktuellen Planung. Einwendungen/Forderungen: 1. Der Abstand der benachbarten Anschlussstellen liegt über mehrere aufeinanderfolgende Anschlussstellen hinweg unter den Regelmaßen. Es findet somit eine richtlinienwidrige mehrfache Aneinanderreihung von Regelabweichungen und somit Ausnahmetatbeständen statt. Im konkreten Fall beträgt die Verflechtungslänge zwischen der Anschlussstelle IPO und der benachbarten Anschlussstelle der B 172 Südumfahrung Pirna weniger als 500 m. Hier ist der	Bereits in den frühen Planungsphasen erfolgten verkehrsplanerische Untersuchungen, die bis zur vorliegenden Entwurfsplanung fortgeschrieben wurden, so dass auf dieser Grundlage regelkonforme, den geltenden Regelwerken und Vorschriften entsprechende Verkehrsanlagen geplant wurden. Die Beurteilung der Planung der Anschlussstelle obliegt den dafür zuständigen Straßenbaubehörden des Freistaates und des Bundes. Im Ergebnis des diesbezüglichen Genehmigungsverfahrens wurde die Zustimmung des BMDV als oberste Straßenbaubehörde zur neuen Anschlussstelle entsprechend vorliegender Planung erteilt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Abstand besonders kurz. Zudem befindet sich der besonders kritische Bereich im Straßenabschnitt mit der höchsten Verkehrsbelastung, in dem die beiden Hauptströme der B 172 a Südumfahrung Pirna und der S 177 zusammengeführt werden. 2. Die geringe Verflechtungslänge bei der Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h muss auch unter den topografischen Bedingungen betrachtet und bewertet werden. Prägnant ist dies vor allem in Fahrtrichtung West zur BAB A 17. Fahrzeuge aus der Südumfahrung Pirna kommend müssen eine relativ steile Rampe hinauffahren und sich in den Längsverkehr einordnen. Besonders für LKW ist dieser Beschleunigungsvorgang schwierig und langwierig. Während diese noch auf dem Verflechtungsstreifen beschleunigen reduzieren zum IPO abfahrende LKW bereits ihre Geschwindigkeit, um nicht über die volle Steigungsstrecke beschleunigen zu müssen. Das alles passiert auf einer Strecke der B 172a mit einer spürbaren und fahrdynamisch wirksamen Längsneigung. Es kommt somit allein schon im Schwerverkehr zu einem unmittelbaren Aufeinandertreffen unterschiedlicher Geschwindigkeitsniveaus auf einer kurzen Strecke. Dies ist sehr gefahrgeneigt und wird noch dadurch verschärft, dass dort in einem erheblichen Umfang ortsfremde Kraftfahrer mit sehr unterschiedlichen Fahrzeugen und sehr unterschiedlichem Beschleunigungsvermögen unterwegs sind. 3. Der kurze Abstand und die beschriebenen fahrdynamischen Probleme werden durch das Thema Orientierung auf unbekannten Strecken überlagert. Bei einer Bundesstraße ist regelmäßig mit einem hohen Anteil ortsfremder Kraftfahrer auszugehen. Es sind sehr viele Wegweisungen auf einer kurzen Strecke zusätzlich zum Verkehrsablauf, der an Anschlussstellen grundsätzlich besondere Aufmerksamkeit erfordert, zu beachten und in kurzer Zeit Routenentscheidungen zu treffen. Dies gefährdet die Übersichtlichkeit und die Begreifbarkeit der Verkehrsanlage und der Verkehrsführung. Und auch hier ist die	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Problematik der sehr hohen Verkehrsbelastung relevant. Es ist in besonderem Maße zu erwarten, dass sich Orientierungsprobleme mit kurzfristigen Fahrspurwechseln häufen. Und das über mehrere, dicht aufeinanderfolgende Anschlussstellen hinweg. Erschwerend kommt die erhebliche prognostizierte Zunahme des LKW-Verkehrs hinzu. Somit werden durch die neue Anschlussstelle die bereits jetzt grenzwertigen Bedingungen weiter verschärft. 4. Verkehrsanlagen müssen so gestaltet werden, dass sie selbsterklärend und infolge dessen so gefahrlos wie möglich nutzbar sind. Die geschilderten Defizite stehen dieser grundlegenden Forderungen aus der Verkehrssicherheit entgegen. Daher fordern wir die Durchführung eines Sicherheitsaudits. Auf das Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 4/2019 vom 26. Februar 2019 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Auditierungspflicht von Planungen an Bundesstraßen wird verwiesen. 5. Ergänzend sein noch darauf hingewiesen, dass nicht ausreichend regelkonform und mit zu vielen schwierigen Kompromissen geplante Verkehrsanlagen im Betrieb für deren Nutzer Probleme bereiten und einem sicheren Verkehrsablauf abträglich sind. Verkehrsrechtliche Regelungen können dies Probleme maximal noch etwas lindern, aber diese nicht befriedigend lösen. Daher sind Verkehrsanlagen so zu planen, dass sie auch verkehrsrechtliche Regelungen und Eingriffe selbsterklärend und sicher funktionieren. Dies ist eine allgemein gültige Planungsgrundlage, auf die auch in den technischen Regelwerken der FGSV immer wieder Bezug genommen wird. Ein Beispiel dafür im näheren Umfeld des IPO ist die sogenannte Kuxbergkreuzung nahe des westlichen Endes der Ausbaustrecke der B 172a. Probleme bereiten die Sichtverhältnisse für wartepflichtige Verkehrsteilnehmer, die aus Richtung Köttewitz kommen. Einerseits wird das durch die Leitplanken mit Wildwuchs in östlicher Richtung verursacht. In westlicher Richtung ist das Sichtfeld	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	auf Fahrzeuge, die vom Müglitztal kommen, erheblich eingeschränkt. Die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung wirkt nur bedingt, auch weil sie nur sporadisch kontrolliert wird. Einen weiteren Einfluss hat der schwierige Gradientenverlauf. Bei einem Umbau zum Kreisverkehr oder einer Signalisierung des Knotens müssen aus dem Müglitztal kommende Fahrzeuge am Berg anfahren. Für LKW ist dies mit langen Beschleunigungszeiten verbunden. Zudem steht das Problem liegenbleibender Fahrzeuge bei Schnee- und Eisglätte. Genau das wird von den zuständigen Behörden immer wieder als Ablehnungsgrund für den Knotenumbau zu einem Kreisverkehr benannt. Eben jenen Behörden, die nun der potentiell unfallträchtigen Lösung an der IPO-Anschlussstelle und einer Signalisierung des Knotens am Kuxberg zustimmen wollen. In der Summe führen die vielen Kompromisse im Betrieb zu vielen Beinahe- und tatsächlichen Unfällen. Eine nachhaltige Entschärfung der Situation ist nicht absehbar. Und genau deswegen wird die nun favorisierte Kompromisslösung für die IPO-Anschlussstelle so grundlegend in Frage gestellt. Man sollte aus Fehlern lernen.	
UV1.4.3	4.3 Innere Erschließung Bei der Straßenraumdimensionierung wird weitgehend auf Stellplätze verzichtet. Damit sollen Kosten gespart und das innovative Mobilitätskonzept gefördert werden. Dies ist viel zu kurz gedacht und beeinträchtigt die Funktionalität der Verkehrserschließung. Die Praxis zeigt, dass in Industrie- und Gewerbegebieten Angebote für LKW-Stellplätze geschaffen werden müssen. Sie müssen ankommende LKW aufnehmen, die vor der Einfahrt in die jeweilige Firma zur Anmeldung oder zum Abwarten der geplanten Lieferzeit abgestellt müssen. Diese Stellplätze sollten im jeweiligen Firmenumfeld zur Verfügung stehen. Beispielhaft kann man das fast täglich auf der Rudolf-Breitscheid-Straße in Heidenau im Umfeld der Firma Henkel beobachten. Dort gibt es nur unzu-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Planung wird nicht geändert. Die erforderlichen Lkw-Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen anzulegen. Es sind keine öffentlichen Stellplätze für LKW vorgesehen, da auf der Erschließungsstraße D-Ost Haltemöglichkeiten bestehen werden. Ein weiteres Stellplatzangebot bis hin zu Übernachtungsplätzen für LKW wird nicht vorgesehen, da es nicht Ziel der Planungen des ZV IPO ist, die entlang der A17 im Grenzraum zu Tschechien fehlende Autobahnraststätte im hier vorliegenden B-Plan 1.1 zu entwickeln.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	reichende Abstellmöglichkeiten. Infolgedessen stehen LKW nicht nur wild in allen Richtungen am Fahrbahnrand, sondern gleich auch mit auf dem ohnehin desolaten Gehweg. Dieser Einwand ist besonders relevant, weil die Anlieferung aller IPO-Flächen ausschließlich mit LKW erfolgen soll und wird. Wird dies nicht berücksichtigt, ist mit wildem Parken direkt auf der Fahrbahn und den Radfahrstreifen (= Verkehrssicherheitsdefizit) oder auf den Banketten, die so in ihrer Funktion beeinträchtigt und zerstört werden, zu rechnen. Die Anzahl der Stellplätze ist daher mindestens auf die aktuell prognostizierte LKW-Menge auszurichten. Aus diesem Einwand, der auf langjährigen praktischen Erfahrungen beruht, ergeben sich weitere Konsequenzen. Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsanlagen und der Versiegelungsgrad steigen. Damit einher geht eine Verschärfung der Niederschlagswasserproblematik (Rückhaltung, Versickerung). Einwendungen/Forderungen Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zum Schutz der baulichen Anlagen und zur Gewährleistung einer anforderungs- und praxisgerechten LKW-Erschließung sind im Zuge der Erschließungsstraßen Stellplätze für LKW einzuordnen.	
UV1.5	5 Rechtsplan und textliche Festsetzungen Einwendungen/Forderungen zum Rechtsplan 1. Unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Ausführungen sind der Rechtsplan und die textlichen Festsetzungen grundlegend zu überarbeiten. 2. Die geplante Überbauung der Freihalteflächen der DB AG ist zu entfernen und die Baufelder sind neu zu ordnen.	1. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen durch das Bekenntnis der Deutschen Bahn zur Volltunnelvariante sind die Belange, welche die Teiltunnelvariante betreffen, nichtig. 2. siehe 1. 3. siehe 1. 4. siehe 1. 5. siehe 1.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	3. Stimmt die DB AG einer vollständigen oder teilweisen Überbauung mit Bedingungen und Vorgaben zu, sind diese in den Rechtsplan und in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. 4. Das GFL3 schneidet den Bereich des Tunnelportals. Hier wird der Freihaltebereich der Bahntrasse in einem besonders relevanten Bereich missachtet, Es ist eine Verschiebung des GFL3 vorzunehmen. 5. Die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens ist im Hinblick auf die prioritäre Planung der DB AG anzuzweifeln. Kommt die Bahntrasse ist damit zu rechnen, dass dann die DB AG diese Fläche für ein Regenrückhaltebecken benötigt. 6. Die flächenmäßige Festsetzung des Landwirtschaftsweges an der östlichen Planungsgrenze mit extrem wechselnden Breiten ist unlogisch und zu korrigieren. So wie dargestellt ist dieser Landwirtschaftsweg nicht nutzbar. Auf die Hinweise und Anmerkungen im Text zur fußläufigen Erschließung des Planungsgebietes in Richtung Zehista wird verwiesen. In diesem Fall reicht aber eine Festsetzung als Landwirtschaftsweg nicht aus, weil dieser analog zum Präzedenzfall zwischen Köttewitz und Großsedlitz nicht für den Radverkehr gewidmet und verkehrsrechtlich zugelassen ist. Dieses Problem besteht auch für alle anderen im Rechtsplan festgesetzten Landwirtschaftswege. Es ist straßenrechtlich zu prüfen, ob die textliche Festsetzung TF9 dazu wirklich so umgesetzt werden kann. Einwendungen/Forderungen zu den textlichen Festsetzungen TF2 und TF3: Die Zulässigkeit von Tankstellen und Gewerbegebieten aller Art lassen den Rückschluss zu, dass dort auch ein Autohof mit Tankstelle und Gaststätte(n) zulässig ist. Diese Nutzung zieht deutlich mehr Verkehr, insbesondere Schwerverkehr, an. Daher stellt sich die Frage, ob mit einer solchen Nutzung die	6. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Weg bleibt in der bisherigen Breite erhalten verläuft jedoch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Grenze des Geltungsbereichs leitet sich aus der Gebietszuständigkeit des Zweckverbandes IPO ab. Der Landwirtschaftsweg wird als Verkehrsbestand im Geltungsbereich planungsrechtlich gesichert. Tankstellen sind gemäß § 8 und 9 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig. Städtebauliche Gründe für einen Ausschluss im Plangebiet sind nicht erkennbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Errichtung einer Tankstelle die in der Verkehrsprognose ermittelten durchschnittlichen Verkehrsstärken infrage gestellt werden. Der Zweckverband, der gleichzeitig Plangeber als auch Projektentwickler ist, wird sich im Rahmen der Grundstücksverkäufe an das Ziel der Entwicklung von Arbeitsplätzen im produzierenden Bereich halten .

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.6.1	Verkehrsprognosen mit allen damit zusammenhängenden Konsequenzen (Untersuchungen, Gutachten etc.) aufrechtzuerhalten sind. Wir fordern den expliziten Ausschluss solcher Anlagen.	
	6 Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen Die vorliegenden Unterlagen zeigen einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies stellt einen besonders gravierenden Rechtsmangel dar. Zudem verstößt das Vorhaben gegen verschiedene Unterpunkte des § 1 Abs. 6 sowie weitere Teile des § 1a BauGB. 6.1 Private Belange der Grundstückseigentümer: Ein B-Plan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die Flächen- und Grundstücksnutzung durch die Bürger, auch wenn sie durch den derzeit ungewissen Baubeginn noch in der Zukunft liegen. Er greift somit unmittelbar in die Eigentumsrechte der Bürger ein. Im Gegensatz zu anderen Planungen und Planrechtsverfahren für Industrie- und Gewerbegebiete, bei denen in der Regel die planende Kommune bereits Eigentümerin eines Teils der Grundstücke ist und gegebenenfalls ergänzend dazu private Flächen überplant werden, nimmt das Projekt IPO fast ausschließlich private Grundstücke in Anspruch. Das betrifft sowohl die eigentlichen Bauflächen als auch die für Kompensationsmaßnahmen benötigten Grundstücke. Damit verbunden sind umfangreiche Eingriffe in Interessen und grundgesetzlich geschützte Eigentumsrechte der einzelnen Grundstückseigentümer sowie, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, auch die von Pächtern. Deren Interessen und Belange werden in allen Voruntersuchungen sowie im vorliegenden B-Plan-Vorentwurf in keiner Weise erwähnt oder gar berücksichtigt, geschweige denn fachlich bewertet und abgewogen. Lediglich in der Machbar-	6. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung gewerblicher und industrieller Bauflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben stellt einen gewichtigen öffentlichen Belang dar. Auswirkungen auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar. Der Zweckverband misst in Bezug auf den Bebauungsplan 1.1 den Belangen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen allerdings im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht bei als der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. 6.1 Den eingebrachten Bedenken steht entgegen, dass der Zweckverband die Flächen im weitaus überwiegenden Teil durch einen freiwilligen Verkauf der Eigentümer im Einvernehmen mit den jeweiligen landwirtschaftlichen Pächtern (Zustimmung der Pächter zur Freigabe der Pachtflächen und somit zur Nutzungsumwandlung wird eingeholt) erwerben wird. Insofern ist davon auszugehen, dass keine existenzielle Betroffenheit vorliegt und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe die abgehenden Acker-, bzw. Nutzflächen entsprechend kompensieren können. Innerhalb der Flächen für die Auf- und Abfahrt B 172a wird die Plangenehmigungsfähigkeit über einen planfeststellungsersetzenden B-Plan geschaffen, sodass Baurecht im Sinne des § 39 SächsStrG (Planfeststellung) vorliegt. Sollte vor Beginn der Erschließungsarbeiten kein Einvernehmen mit den Eigentümern erzielt werden, so wird durch den Straßenbaulastträger

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	keitsstudie vom März 2017 wird darauf hingewiesen, dass die kurzfristige Einbeziehung der Flächeneigentümer sowie vor allem der Flächennutzer zur Vermeidung von Konflikten ratsam ist. Dieser dringenden Empfehlung der von ihnen selbst veranlassten Studie sind die Verantwortungsträger des Zweckverbandes nicht gefolgt. Und das war kein Versehen. Es hat vor dem Beginn der Planungen weder eine umfassende Information der Eigentümer zu den Planungszielen gegeben noch eine Abfrage, welche mittel- und langfristigen Nutzungen und wirtschaftliche Entwicklungen von den Eigentümern sowie den Pächtern angestrebt werden. Einige wenige Informationen erfolgten lediglich über anfänglich durchgeführte Bürgerversammlungen und einseitig pro-IPO ausgerichtete Informationen der führenden Lokalzeitung. Die in den Bürgerversammlungen geäußerte Kritik sowie dort vorgebrachte Hinweise und Vorschläge zu Alternativen wurden von den Verantwortlichen des ZV vollständig ignoriert und das Projekt ohne Abstriche wie ursprünglich geplant weiter durchgepeitscht. Somit erwiesen sich die Bürgerinformationsveranstaltungen als Alibiveranstaltungen. Die auch in der letzten Bürgerversammlung im März 2019 vom Zweckverbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Opitz, getätigte Zusage, die Bürger, und somit auch die unmittelbar Betroffenen, in den weiteren Planungsprozess eng einzubeziehen, wurde von ihm ohne jegliche Begründung gebrochen. Das Ende 2019 fertiggestellte Realisierungskonzept wurde lediglich den Stadträten vorgestellt und erläutert. Die Öffentlichkeit und somit auch die Eigentümer und die Flächennutzer konnten sich lediglich auf der Internetseite des ZV IPO über den Inhalt des Realisierungskonzepts informieren. Anregungen der Bürgerinitiative Dohna, einen runden Tisch zum Planungsstand durchzuführen und dort Pro und Contra der IPO-Planung für alle Bürger verständlich zu diskutieren, blieben ebenso unbeantwortet. Eine dringend angezeigte separate Information der Eigentümer und Nutzer fand nicht statt. Die Eigentümer und die Nutzer wurden nicht in die Projektentwick-	für den Bereich der öffentlichen Erschließung das Verfahren einer Vorzeiti-gen Besitzeinweisung und Enteignung gemäß §§ 42, 43 SächsStrG durchgeführt werden. Der Vorwurf fehlender Informationen der Öffentlichkeit ist nicht zutreffend. Es gab folgende öffentliche Veranstaltungen: • Sonderstadtrat und Bürgerworkshop Pirna am 14.11.2018 (ca. 150 Teilnehmer) • Informationsveranstaltung mit Workshop Dohna am 12.02.2021 (ca. 70 Teilnehmer) • Informationsveranstaltung mit Workshop Heidenau am 19.03.2019 (ca. 140 Teilnehmer) • Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom 29.06.2020 bis 14.08.2020 in den Rathäusern der drei Mitgliedsgemeinden sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes • Öffentliche Auslegung des Planentwurfs vom 14.08.2023 bis 29.09.2023 in den Rathäusern der drei Mitgliedsgemeinden sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes • Bürgerinformationsveranstaltung in Form eines Planungs-Dialogs für alle drei Gemeinden am 30.08.2023 im Zeitraum von 16:00 bis 19:00 Uhr in der Herder-Halle, 01796 Pirna, ca. 200 Teilnehmer Sämtliche Eigentümer wurden erstmals im August 2018 mittels eines Einwurfeinschreibens über die Entwicklungsabsicht informiert und um Kontaktaufnahme zum Projektsteuerer gebeten. Die o.g. Veranstaltungen und Beteiligungen gehen weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, die bei diesem Verfahren vollumfänglich eingehalten worden sind.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	lung eingebunden und ihnen wird das Projekt IPO mit seinen prägnanten direkten und indirekten Konsequenzen einfach übergestülpt. Die Eigentümer hatten keine Möglichkeit, ihre Überlegungen und Wünsche in die Voruntersuchungen, insbesondere in die Machbarkeitsuntersuchung und ins Standortkonzept einzubringen. Sie wurden wie bei den vorherigen Studien nicht an der Erarbeitung und an der fachlichen Abwägung des Realisierungskonzepts beteiligt. Manche Eigentümer und Nutzer haben sich deutlich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke ausgesprochen, weil sie die jetzige Nutzung beibehalten wollen und als landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar betroffen sind. Diese Belange werden einfach vom ZV ignoriert. Den Eigentümern wird lediglich die formelle Beteiligung im B-Plan-Verfahren eingeräumt. Und sie wurden als unmittelbar Betroffene auch nicht formell über den Zeitraum der Offenlage des B-Plan-Vorentwurfs informiert. Planungsrechtlich mag die ausschließliche Beteiligung im Planrechtsverfahren noch zulässig sein. Im Hinblick auf die umfassenden Eingriffe in Eigentumsrechte und in die wirtschaftliche Existenz erscheint die Ignoranz und gezielte Ausgrenzung rechtlich fragwürdig zu sein. Im Extremfall ist auch eine Enteignung möglich und per ZV-Satzung ausdrücklich vorgesehen. Damit sind enorme Betroffenheiten und gegebenenfalls existenzbedrohende Eingriffe in das Recht auf freie Berufsausübung verbunden. Somit stellt sich die Frage, ob hier nicht gravierende Verfahrensfehler hinsichtlich einer Beteiligung der Eigentümer stattfinden. Sie erst jetzt, also wenn sie sich gegen das Projekt im Rahmen der Offenlage des B-Plan-Vorentwurfs äußern, einzubeziehen, kann rechtswidrig sein. Planungsrechtlich ist zu beanstanden, dass die Aufnahme der Eigentümer in den Abwägungsumfang (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7) bei der Erarbeitung der B-Plan-Unterlagen unterblieb. Das sind gravierende Verfahrens- und Rechtsmängel.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Ausgleichs für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe konnten nur in begrenztem Maße zur Verfügung gestellt werden. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Der Zweckverband musste eingestehen, dass der Grunderwerb erst nach den Satzungsbeschlüssen der Teilgebiets-B-Pläne stattfinden soll. Mit dem dann bestehenden Baurecht ist absehbar, dass nicht verkaufswillige Grundstückseigentümer vom ZV unter Druck gesetzt werden. Ihnen ist aber eine eigene Entwicklung ihres dann als Baugrundstücke ausgewiesenen Eigentums weitgehend unmöglich. Sie werden, nachdem sie aus dem Bauplanungsverfahren so weit wie nur irgend möglich herausgehalten wurden, mit den geschaffenen Tatsachen erpresst. Zusätzlicher Verkaufsdruck auf die Eigentümer ist aufgrund der Tatsache zu erwarten, dass der ZV für die Finanzierung der Erschließung Fördermittel in Anspruch nehmen. Der muss ZV aufgrund der Förderbedingungen der GRW-Infra im Eigentum der wesentlichen Grundstücke sein. Der ZV handelt somit nicht wie eine öffentliche Behörde, die er zweifelsohne ist, sondern wie ein Immobilienpekulant.	
UV1.6.2	6.2 Inanspruchnahme von Grund und Boden Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich fachlich und	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den eingebrachten Bedenken steht entgegen, dass der Zweckverband die Flächen im weitaus überwiegenden Teil durch einen freiwilligen Verkauf der Eigentümer im Einvernehmen mit den jeweiligen landwirtschaftlichen Pächtern (Zustimmung der Pächter zur Freigabe der Pachtflächen und somit zur Nutzungsumwandlung wird eingeholt) erwerben wird. Insofern ist davon auszugehen, dass keine existenzielle Betroffenheit vorliegt und die

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	rechtlich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund der schrittweise angestrebten Umstellung von einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu schonenderen Bearbeitungsverfahren und zur Reduzierung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Diese Ziele gehen zwangsläufig mit einer Verringerung der Erträge einher. Somit sind zukünftig für die Erzielung vergleichbarer Erträge deutlich größere Flächen erforderlich. Aufgrund dieses besonderen Wertes der vorhandenen Böden und ihrer Nutzung muss besonders schlüssig und anhand konkreter Fakten begründet werden, warum die geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbestandort in ihrem geplanten Umfang eine deutlich höhere Priorität hat und warum es keinerlei andere Entwicklungsperspektiven gibt. Dieser Nachweis wird von den Planungsverantwortlichen gar nicht erst geführt. Bei dem allein auf maximale Größe ausgerichteten Projekt wird dies rechtlich schlüssig auch kaum möglich sein. Die Voruntersuchungen des ZV 1PO sind dafür nicht ausreichend und ausdrücklich projektbejahend geführt worden (siehe Kap. 1). Projekthindernisse und Ausschlusskriterien wurden konsequent kleingeredet und ignoriert. Damit besteht auch hierzu ein gravierender und grundlegender Planungs- und Abwägungsmangel, insbesondere in Bezug zu § 1a Abs. 2 BauGB.	betroffenen Landwirtschaftsbetriebe die abgehenden Acker-, bzw. Nutzflächen entsprechend kompensieren können. Der Zweckverband misst in Bezug auf den Bebauungsplan 1.1 den Belangen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen allerdings im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht bei als der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Besonders hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen sind im Regionalplan als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt. Das Plangebiet ist dort ausdrücklich nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Außerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der Abwägung möglich. Die Bereitstellung gewerblicher und industrieller Bauflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben stellt einen gewichtigen öffentlichen Belang dar. Wie im Rahmen der Standortuntersuchungen I und II dargelegt und in der Begründung erläutert, stehen für großflächige gewerbliche Nutzungen keine geeigneten Flächen in der Region zur Verfügung. Die Planung eines großflächigen Industrie- und Gewerbestandortes kann daher nur auf Freiflächen erfolgen. Der Landesentwicklungsplan sieht auch keine verbindlichen Vorgaben zum Flächenverbrauch auf der kommunalen Ebene vor. Die genannte Festlegung G. 2.2.1.1 LEP 2013 ist als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Im konkreten Fall wird das öffentliche Interesse und der Bedarf an neuen zusammenhängenden Gewerbe- und Industrieflächen höher gewichtet als die Vermeidung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.7	7 Hochwasserschutz Pirna Im Stadtgebiet von Pirna vereinigen sich die Gebirgsflüsse Seidewitz und Bahre sowie Gottleuba und nach einer weiteren Fließstrecke mündet die Gottleuba in die Elbe. Die Hochwassergefährdung resultiert somit aus der Abflusssituation in den genannten Gewässern und zusätzlich aus der Überlagerungs- und Rückstausituation in den Gewässermündungen und Flussauen. Hierzu liegt eine Hochwasserschutzkonzeption der Landestalsperrenverwaltung (LTV) aus dem Jahr 2004 inkl. entsprechender hydraulischer Modellierungen vor. Ein Ergebnis dieser Modellierungen war, dass u.a. an der Mündung der Seidewitz in die Gottleuba streckenweise nur ein Durchfluss zwischen HQ10 und HQ20 schadlos abgeführt werden kann. Aber auch die oberhalb liegenden Gewässerstrecken der Seidewitz weisen viel zu geringe Leistungsfähigkeit auf. Im Überschwemmungsgebiet des HQ(50) und HQ(100) liegen auch die Ortslagen Zehista und Zuschendorf. Die Überstauhöhen, Fließgeschwindigkeiten und Gefahrenpotenziale sind dort bei den entsprechenden Hochwasser-/Regenereignissen hoch. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeeengten Abflussprofile in den genannten Siedlungsgebieten treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Durch die großflächige Versiegelung insbesondere der IPO- Fläche D sind massive Veränderungen im Wasserabfluss (Mengen, Richtungen, zeitlicher Verlauf) zu erwarten. Weiterhin ist das Plangebiet D im Zufluss zur Seidewitz derzeit bereits durch massive bauliche Veränderungen geprägt, welche durch den Neubau der Südumfahrung Pirna bedingt sind. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssitu-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es erfolgt keine Planänderung. Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Planungsgesellschaft Scholz und Lewis vom 25.05.2020 ist immanenter Bestandteil der Gesamtplanung zu B-Plan 1.1. Die Anordnung der Baufelder und Versickerungsanlagen, Festlegungen zu Versiegelungs- und Begrünungsanteil und viele weitere Parameter aus dem Gutachten Scholz & Lewis flossen in den Entwurf des Bebauungsplanes ein. Die Planungen von ICL Ingenieur Consult GmbH basieren auf den Ergebnissen dieser Untersuchungen zum Bebauungsplan 1.0 und flossen unmittelbar in die Schmutz- und Regenwassererschließung zum B-Plan 1.1 ein. Der Planer hat dabei ausgehend vom Regenwasserbewirtschaftungskonzept (PGSL) und den dort ausgewiesenen Niederschlagswasserabflüssen im IST-Zustand in Richtung der Seidewitz aufgezeigt, dass durch die geplante Regenwasserbewirtschaftung diese Abflüsse bis zu einem 100-jährigen Bemessungsniederschlagsereignis künftig sinken werden. Die Benennung der Quelle „Hydronumerische Simulation“ weist auf deren Vorhandensein und die Möglichkeit zur Einsichtnahme hin. Die Unterlagen waren und sind jederzeit online auf der Homepage des Zweckverbandes IPO einsehbar. Zur Offenlage des B-Plan 1.1 wurde logischerweise die Fortschreibung und detaillierte Untersuchung von ICL Ingenieur Consult GmbH ins Verfahren eingebracht. Die Forderung nach einer Wasserspiegellagenberechnung an den ZV IPO ist falsch adressiert; eine solche liegt in der Zuständigkeit der LTV (Fortschreibung Hochwasserschutzkonzept).

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	ation bewertet werden. Aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u. a. die Wohngebiete Lindigtmühle, Osthang, Postweg und Zehista. Der Umweltbericht des IPO-Zweckverbands führt aus: „Die hydronumerische Simulation belegt, dass durch die geplante Geländemodellierung keine nachteiligen Auswirkungen zur Niederschlagswasserbehandlung bzw. zur Hochwasserrückhaltung auf den Barockgarten zu erwarten sind (vgl. [54]). Die Literaturangabe [54] bezieht sich auf das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH, Dresden: Endbericht vom 25.05.2020 auf Basis der 'Hydronumerische[n] Modellierung der Oberflächenabflüsse', Stand: 05. November 2019. Als Anlagen der Auslegung zum B-Plan sind zur Regenwasserbewirtschaftung die Berichte von ICL Ingenieur Consult GmbH ins Verfahren eingebracht. In der Literaturangabe wird der oben genannte Planer der Vorplanung „Regenwasserbereitschaftskonzept vom 25.05.2020“, gefertigt durch Planungsgesellschaft Scholz + Lewis GmbH genannt, jedoch wird auf die von Scholz gefertigten hydronumerischen Modellierungen nicht eingegangen, jedenfalls wird diese nicht kenntlich gemacht „[55] IPO Schmutz- und Regenwasserschließung Teil B-Plan 1.1 - Vorplanung. Zweckverband IndustriePark Oberelbe (Hrsg.). Bearbeiter: ICL Ingenieur Consult GmbH Pirna/Leipzig. 04.04.2023“. Einwendung/Forderung Somit sind die Unterlagen bezüglich der Auswirkungen der für die Unterlieger gefahrlosen Wasserbewirtschaftung sowie Abführung nicht überprüfbar. Damit sind die Planungsunterlagen unvollständig und sind entsprechend zu ergänzen und dann neu auszulegen.	Die Planung zur teiloffenen Variante der Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden-Prag wird von der Deutschen Bahn nicht mehr verfolgt, der diesbezügliche Hinweis ist daher hinfällig. Betroffen von Abflüssen bei einem Extremwetterereignis sind diejenigen Bereiche, die auch im IST-Zustand spätestens bei einem Regenereignis T=100a von einer Sturzflut betroffen wären. Bei einem Niederschlagsereignis mit T>100a ist jedoch von einem Extremereignis die Rede, bei dem nach kurzer Zeit von einer vollständigen Sättigung des Bodens (so dass kaum noch eine Versickerung stattfindet) und von einer vollständigen Füllung aller Retentionsräume (Geländemulden o.ä.) ausgegangen werden muss, und dies bereits im IST-Zustand. Hier wird der Spitzenabflußbeiwert für unbefestigte Flächen (IST-Zustand) in derselben Größenordnung zu erwarten sein, wie dies für befestigte Flächen (Plan-Zustand) der Fall wäre. Genauer betrachtet, führt jedoch die Fassung der Wassermenge, die aus dem RRB abläuft, in einer Verrohrung mit anschließender Kaskade und Tosbecken vor der Seidewitz dazu, dass nur die nach der geplanten Einleitstelle in die Seidewitz im Überschwemmungsgebiet der Seidewitz liegenden Grundstücke im Plan-Zustand in vergleichbarer Weise von einer Sturzflut betroffen wären, wie dies im IST-Zustand bereits der Fall ist. Die zwischen dem geplanten IPO und der Seidewitz befindlichen Flurstücke, welche im IST-Zustand wie in der Unterlage von PGSL gezeigt, z.T. von starken Abflüssen beeinträchtigt werden, können im Planzustand durch die Ableitung eines großen Teils dieser Wassermenge in der geplanten Verrohrung vom RRB bis in die Seidewitz spürbar von entsprechenden Abflüssen entlastet werden. Die Umsetzung der Hochwasserschutzkonzeption für die Gottleuba obliegt nicht der Stadt Pirna, sondern dem Freistaat bzw. seinem Betriebsführer,

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus unserer Sicht auch nicht eine singuläre/getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen, sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Einwendung/Forderung Deshalb fordern wir für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen. Das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) liegt genau auf Achse der Bahntrasse für die Teiloffene Variante. Sollte diese Variante im Ergebnis der Variantenprüfung der DB-AG als Vorzugsvariante festgelegt werden, dann wäre eine Verschiebung des RRB an eine andere Stelle notwendig. Wegen der topografischen Verhältnisse wäre diese Verschiebung nicht nur mit sehr großem Aufwand möglich. Einwendung/Forderung: Wir fordern, dass der IPO-Zweckverband eine planerische Lösung für die teiloffene Variante einer zukünftigen Bahntrasse aufzeigt und öffentlich auslegt. Die bisherige Vorplanung des RRB ist so bemessen, dass bei HQ>100 das bisher geplante Becken überläuft. Wir fordern einen Nachweis über die entsprechend betroffenen Bereiche Zudem verweisen wir darauf, dass die Stadt Pirna die bestätigten Empfehlungen aus dem Hochwasserschutzkonzept Pirna nicht zeitnah umgesetzt hat, wie z. B. der Umflutkanal am alten sächs. Sandsteinwerken Richtung Heidenau (welcher das Hochwasser der Gottleuba im HW-Fall entscheidend mindern kann) da die Zugänge zur Elbe durch die Fluttore verschlossen sind.	der Landestalsperrenverwaltung. Diese hat in ihren Stellungnahmen, zuletzt am 15.09.2023 keine prinzipiellen Bedenken geben die gewählte gedrosselte Ableitung über die Seidewitz hin zur Gottleuba vorgebracht.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.8	8 Artenschutz Die Betrachtungen zum Artenschutz, insbesondere der diesbezügliche Fachbeitrag, sind vollkommen unzureichend und genügen nicht den maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abwägungen im Einzelnen dazu unten.
UV1.8.1a	8.1 Untersuchungsradius Durch den Bau neuer Gebäude, Zuwegungen, Erschließungsstraßen und Stellflächen werden dauerhaft enorm viele Flächen versiegelt. Für alle nach dem Naturschutzgesetz geschützten Tierarten kann das Kollisions- und Unfallrisiko nur auf den kurzzeitigen Fortbestand der Arten eingeschätzt werden, nicht aber auf die dauerhafte Entwicklung des vorhandenen Artenreichtums bei den Insekten, den über 50 geschützten und in Deutschland teilweise ohnehin gefährdeten Singvogelarten, sowie für die am Boden lebenden Tierarten, insbesondere die Eidechsen. Eidechsen werden im Lebensraum stark eingeschränkt, wenn sie wie geplant am Damm der Verkehrsstraßen in Haufwerken untergebracht werden sollen.	Der Hinweis führt zu keiner Planänderung. Der Fachbeitrag zum Artenschutz mit der nachfolgenden Erfassung des Feldlerchenbestands und der telemetrischen Erfassung der Fledermauspopulation entsprechen dem Stand der Wissenschaft. Nach Vorliegen der vertieften Erfassungen wurde der Artenschutzbeitrag ergänzt, dieser Stand wurde von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Insofern ist von einer angemessenen Untersuchungstiefe auszugehen. Die Belange geschützter Tierarten außerhalb des Geltungsbereiches wurden durchaus untersucht, hier ist vor allem die FFH –Verträglichkeitsvorprüfung für 6 Gebiete in einer Entfernung von 3-4 km und die vertiefte FFH –Verträglichkeitsprüfung für die zwei FFH - Gebiete in 500-1000 m Entfernung zu nennen. Die im Ergebnis dieser Gutachten notwendigen Maßnahmen sind in den B-Plan überführt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange hat die Untere Naturschutzbehörde das Konzept der CEF –Maßnahmen bestätigt. Der Hinweis zur ausschließlichen „Unterbringung“ von Eidechsen am Damm der B172a ist falsch. Vielmehr wird entgegen der jetzt am Damm der B172a vorhandenen und isolierten Eidechsen-Population auf den Kompensationsflächen K 6, K14, K16 und K 24, also den extensiven Grünlandstreifen, die

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		den Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden des Vorhabengebietes darstellen, eine nachhaltig verbindende Artenschutzmaßnahme realisiert. Dies erfolgt durch die Anlage von 60 Haufwerken zu je 10m². Diese Maßnahme ist als CEF3 eine vorgezogene Maßnahme und stellt daher in besonderem Maße das Überleben und die weitere Ausbreitung nicht nur von Individuen dar, sondern ist in hohem Maße auch für den Genaustausch zwischen Populationen und eine nachhaltige Ausweitung des bislang beschränkten Lebens- und vor allem des Nahrungsraumes zu sehen. Darüber hinaus gilt die nachgewiesene Zauneidechse grundsätzlich als ortstreu und zeigt i.d.R. Wanderungsdistanzen von meist unter 100 m. Daher ist von einer recht geringen räumlichen Ausdehnung auszugehen. (Runge et al.2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080,). Das durch Kartierungen nachgewiesene Vorkommen der Zauneidechse befinden sich in einem Bereich nördlich und südlich des Ökodurchlasses, welcher im Zuge der geplanten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen inkl. Verbundstrukturen wie Hecken stärker gefördert wird und somit erhalten bleibt. Zudem werden weitere Bereiche als Habitat für bspw. die Zauneidechse aufgewertet, welche auch mögliche Verbindungen (Hecken, Verkehrsbegleitgrün) zu weiteren Habitaten außerhalb des Untersuchungsgebietes aufweisen. Somit sind Eidechsen in ihrem Habitat nicht eingeschränkt.
UV1.8.1b	Auf der Hochfläche Großsedlitzer Elbhänge würde eine weitere Verinselung der Lebensräume stattfinden, was durch wesentliche Ressourceneinschränkungen zur nicht kalkulierbaren Dezimierung der seltenen und teilweise sehr geschützten Tierarten führt.	Dem Argument kann nicht gefolgt werden. Durch die Planung wird ein umfangreiches Biotopverbundnetz errichtet. Hierzu gehört auch der Bau einer Faunabrücke über die B172a, für die es keine Beschränkungen für einzelne Tierarten gibt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.8.1c.	Ein uneingeschränkter Erhaltungsnachweis konnte nicht erbracht werden, weil die nachgewiesenen Brutplätze bzw. —reviere aus der Brutvogelkartierung 2019 (MEPPLAN GMBH 2022) sowie die Anzahl der Brutplätze der Feldlerche aus der Aktualisierung der Feldlerchenkartierung 2021 (NSI 2021) nur innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1.1 betrachtet wurden und das Zusammenwirken der 4 FFH- Gebiete außer Acht gelassen wurde. Für die Fortpflanzung und den Weiterbestand der Tierarten ist diese Untersuchung und Bewertung unzureichend. Für ein Industriegebiet dieser Dimension (langfristige Planung 130 ha) einen Tierschutz- Betrachtungsradius von nur 500 m anzusetzen, das kann nicht im Einklang mit dem deutschen und europäischen Naturschutzrecht sein. Wir fordern deshalb, den Untersuchungsradius deutlich zu erweitern.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Fachbeitrag zum Artenschutz mit der nachfolgenden Erfassung des Feldlerchenbestands und der telemetrischen Erfassung der Fledermauspopulation entsprechen dem Stand der Wissenschaft. Beide Erfassungen wurden nicht nur innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans vorgenommen, sondern auch in dessen Umgebung. Der Empfangsbereich der Telemetrie-Antennen überragt das Verbandsgebiet um ca. 700m, besenderte Tiere wurden in mehreren Kilometern Entfernung dokumentiert. Die Ergebnisse der telemetrischen Erfassung waren den Auslegungsunterlagen beigelegt. Für die Feldlerchenerfassung wurde das gesamte den Geltungsbereich umschließende Offenland einbezogen. Nach Vorliegen der vertieften Erfassung wurde der Artenschutzbeitrag ergänzt. Dieser Stand wurde von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Insofern ist von einer angemessenen Untersuchungstiefe auszugehen. Die Belange geschützter Tierarten außerhalb des Geltungsbereiches wurden durchaus untersucht, hier ist vor allem die FFH –Verträglichkeitsvorprüfung für 6 Gebiete in einer Entfernung von 3-4 km und die vertiefte FFH – Verträglichkeitsprüfung für die zwei FFH - Gebiete in 500-1000 m Entfernung zu nennen. Die im Ergebnis dieser Gutachten notwendigen Maßnahmen sind in den B-Plan überführt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange hat die Untere Naturschutzbehörde das Konzept der CEF –Maßnahmen bestätigt.
UV1.8.1d	Besonders skurril erscheinen die Ausgleichsflächen für 18 von 39 Feldlerchenpaare in Fürstenwalde, weitab der Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen.	Zur Einhaltung des europäischen Artenschutzes sind im Falle von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die sogenannten CEF –Maßnahmen vor-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		zusehen. Dabei geht es nicht um die Sicherung einzelner Individuen, sondern um den Erhaltungszustand der Population. Somit ist eine Ersatz von Lebensräumen auch an anderer Stelle als am Eingriffsort möglich. Im Zuge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme des betrachteten Vorhabens gehen entsprechend den betrachteten Kartiierungsergebnissen im Artenschutzbeitrag innerhalb des Vorhabengebietes 18 Brutplätze der Feldlerche verloren, für welche gemäß Abstimmungen des Vorhabenträgers mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) realisiert werden. Durch diese CEF-Maßnahmen wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Da die zu erhaltende Population der Feldlerche in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf den Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, in welchem sich auch das CEF-Habitat befindet, bezogen werden soll sowie die Maßnahme mit der Untere Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, trifft dies somit zu.
UV1.8.1e	Ihr Zitat: „Die Arten Feldlerche und Mäusebussard weisen dagegen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf (LFULG 2022).“ Dennoch gibt es keinen Ausgleich zum sicheren Erhalt der Populationsgröße.	Siehe hierzu Abwägung zur Stellungnahme UV1.8.1d.
UV1.8.1f	Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Graureiher, Habicht, Sperber haben großräumig hier ihre Nahrungshabitate, wurden aber teilweise nicht einmal erwähnt. Ebenso finden Wildgänse und Enten regelmäßig auf den Feldern Nahrung. Ihre Schlussfolgerungen: "Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig." Ein Verschlechterungs-gebot wird hier keinesfalls eingehalten.	Die im Zuge der Kartierungen 2018/19 (MEP Plan GmbH 2022) nachgewiesenen Nahrungsgäste sowie Zug- und Rastvögel wurden in dem Artenschutzbeitrag erwähnt und abgeprüft. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden sowohl im Artenschutzbeitrag als auch dem Grünordnungsplan vorgesehen und von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Somit sind u.a. auch extensive Grünlandflächen bspw. als mögliche Nahrungshabitate vorgesehen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		Der Rotmilan wurde nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt. Brutnachweise bestehen für den Landschaftsraum nicht. Begünstigend für die Art ist gemäß Brutvogelatlas Sachsen zusammenhängendes Grünland aufgrund der besseren Nahrungsverfügbarkeit auszumachen. Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in diesem Landschaftsraum werden über 17 ha extensives Grünland errichtet, das den Nahrungsgästen Rotmilan und andere Raubvögel bzw. Nahrungsgästen ein mindestens ausreichendes (dem Intensivacker adäquates) Nahrungsangebot schaffen wird. Mit der Errichtung der CEF1 Maßnahme (Schaffung von Transferkorridoren für Fledermäuse- und andere Tierarten zwischen den FFH -Schutzgebieten SCI 172 und SCI85 E inkl. Querungsbauwerke der B172a (Faunabrücke und Ökodurchlass), Kollisions- und Blendschutz zur Umsetzung des Dunkelkonzeptes, sowie Pflanzung von 3 Hop-Over's über die Kreisstraße K 8772) erfolgt faktisch für die genannten Vogelarten eine Kompensation der reduzierten Ackerfläche als Nahrungsraum. Für die Rastvögel Rotmilan, Mäusebussard und Grauspecht erfolgte die Prüfung der Verbotstatbestände in guter fachlicher Praxis. Auch hierzu bestand mit der UNB des Landkreises Konsens über Umfang und Qualität der Erfassungen. Im Rahmen der Planung werden 5 CEF-Maßnahmen durchgeführt: CEF 1: Schaffung von Transferkorridoren für Fledermäuse- und andere Tierarten zwischen den FFH -Schutzgebieten SCI 172 und SCI85 E inkl. Querungsbauwerke der B172a (Faunabrücke und Ökodurchlass), Kollisions- und Blendschutz zur Umsetzung des Dunkelkonzeptes, sowie Pflanzung von 3 Hop-Over's über die Kreisstraße K 8772 CEF2: Schaffung von Feldlerchenbrutplätzen zur Erhaltung der regionalen Population

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.8.1g		CEF3: Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse CEF4: Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse CEF 5: Schaffung von Gehölzstrukturen für Heckenbrüter (insb. Neuntöter und Gelbspötter)
	Der EuGH hat entschieden, dass eine „angemessene Prüfung“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, C-461/17, Holohan u.a., Leitsatz 1). Für die anpassungsfähigen Vogel- und Fledermausarten, die Dauerlärm und Umweltverschmutzung im Fortbestand überstehen, ergeben sich weitere dauerhafte, populationsgefährdende Gefahrensituationen durch den Bau- und Wirtschaftsbetrieb.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Betroffenheiten der umliegenden FFH –Gebiete erfolgte nach guter fachlicher Praxis, die Gutachten wurden von der UNB bestätigt.
UV1.8.2a	8.2 Grundsätzliche Bedenken betreffend die Behandlung häufiger Vogelarten Zu den Vogelarten heißt es auf S. 19 des Artenschutzbeitrags (ASB): „Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 37 Brutvögel, 10 Nahrungsgäste und 1 Gastvogel. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LIULG 2017b) können die 48 Vogelarten in 13 Arten mit hervorgehobener Bedeutung und 35 häufige Vogelarten unterteilt werden.“	Die Bedenken werden nicht geteilt. Bei der Prüfung der Betroffenheit der europäischen Vogelarten wurde sich an den Empfehlungen des Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 62: Artenschutz, Auen und Moore gehalten. Hiernach erfolgt die Einteilung der Brutvögel in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und „Häufige Brutvogelarten“ mit der anschließenden Prüfung der Verbotstatbestände: https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Ausweislich S. 20 des ASB erfolgt die streng artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die „Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung“. Alle anderen Arten werden nur gruppenweise betrachtet. Die hiermit erläuterte „Abschichtung“ der geschützten Vogelarten führt dann auf wundersame Weise dazu, dass von den 48 Vogelarten, die im Untersuchungsraum angetroffen werden können, nur noch 13 Arten verbleiben, die überhaupt einer konkreten Prüfung zugeführt werden. Wie S. 31/32 des ASB zu entnehmen ist, wird letztlich unterstellt, dass wegen der - angeblichen - Häufigkeit dieser Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden.	Im Artenschutzbeitrag wurde sich im Zuge der Prüfung an die entsprechenden Vorgaben Sachsens gehalten sowie auch für die häufigen Brutvogelarten entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen, welche von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurden. Eine „Erfüllung“ artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die häufigen Brutvogelarten wird im ASB nicht unterstellt. Untersucht wurden im ASB gemäß Abstimmung mit der Fachbehörde des Landkreises insbesondere die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, aber auch – wenngleich in Gruppen zusammengefasst – sonstige, ubiquitäre Arten. Die avifaunistischen Bestandserfassungen ergaben, dass in der weitgehend ausgeräumten Agrarflur (vgl. Einschätzung der Regionalplanung) nur in den Randstrukturen des Vorhabengebietes (die durch das Vorhaben nicht beseitigt werden) Nachweise von Vogelarten möglich waren, mit Ausnahme der Feldlerche. Zur letztgenannten Art wurden dezidierte Vorkommen ermittelt und in Abstimmung mit der Fachbehörde Kompensationsmaßnahmen geplant. Weiterhin wurden im ASB die Auswirkungen auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die im Gebiet als Brutvogel nachzuweisen waren, eine erhöhte Aufmerksamkeit zugebracht, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder deren Lebensbedingungen zu verbessern. Mit der geplanten Errichtung von umfangreichen Hecken- und Grünlandbiotopen wird sowohl der Lebens- und Nahrungsraum der besonders gefährdeten Arten als auch den verbreiteten Brutvögeln oder Durchzügler aufgewertet. Bei den Zug- und Rastvögeln wurden die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung untersucht, wie es gängige Praxis ist, und von der UNB des Landkreises auch nicht bemängelt wurde.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.8.2b		Vor dem Hintergrund der geplanten, umfassende <u>Kompensation im Eingriffsraum</u> (u.a. Anlage von über 17 ha Grünland und 7 km Heckenstrukturen von 10 m Mindestregelbreite) werden die Habitatvoraussetzungen insbesondere für häufige Brut- oder Rastvögel in besonderer Weise und Umfang kompensiert.
	Die Planung begibt sich hiermit auf rechtliches Glatteis, das nachfolgend näher erläutert werden soll. Zwar hat jüngst das OVG Koblenz mit Urteil vom 06.11.2019 (8 C 10240/18) eine ähnliche Praxis gebilligt, allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig und geben die aktuellen unionsrechtlichen Entwicklungen Anlass zu der Annahme, dass diese Praxis unionsrechtlich bedenklich ist. Es wird angenommen, dass der Vorhabenträger seine Planungen insoweit an der Rechtsprechung des BVerwG zu den sog. ubiquitären Arten orientiert hat. Diese kann wie folgt zusammengefasst werden: aa) Rechtsprechung des BVerwG Das BVerwG führte mit Urteil vom 12.03.2008 (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 258 und 260) hinsichtlich des Störungstatbestandes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (jetzt § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aus: „Der Störungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n.F. erfasst nur noch erhebliche Störungen; die Erheblichkeit setzt voraus, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von Störungen solcher Tragweite ist für die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgeklammerten Vogelarten nicht auszugehen. Bei den betreffenden Vogelarten handelt es sich, soweit sie im Trassenbereich vorkommen, mit Ausnahme der Klappergrasmücke um allgemein häufige Arten. Ihre lokalen Populationen haben naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger orientiert sich an der gegenwärtigen Rechtsprechung des BVerwG.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. (...) Demzufolge stellt die Störung von Vögeln der nicht näher behandelten Arten kein Zulassungshindernis dar. Art. 5 Buchst. d VRL verlangt keine andere Beurteilung. Bewirkt eine Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, so folgt daraus zugleich, dass sich die Störung nicht auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirkt (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - Sig. 2007, 1-4713 Rn. 29)." Zu diesen Ausführungen ist festzustellen, dass das BVerwG sich hier zunächst nur mit dem Störungstatbestand befasst hat und hierzu die Ansicht vertreten hat, dass Störungen bei häufigen Arten regelmäßig nicht zu einer Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, denn deren lokale Populationen hätten naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert werde. Das BVerwG stellte hier auch fest, dass Art. 5 Buchst d) der VRL keine andere Behandlung verlange und verwies hierzu auf eine Entscheidung des EuGHs, die aber weder die Vogelschutzrichtlinie zum Gegenstand hatte, noch die vom BVerwG behauptete Aussage enthält. Ganz im Gegenteil heißt es dort (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - Sig. 2007, 1-4713 Rn. 29): „28 Nach Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ist aber der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausnahmen (vgl. Urteil vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C 508/04, Sig. 2007, I 0000, Randnr. 115). Solche Ausnahmen sind bei dieser Sachlage ausnahmsweise weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Entsprechend den	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Erwägungen der Kommission insbesondere in den Nm. 47 bis 51 des Abschnitts III ihres Leitfadens zum strengen Schutz der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitatrichtlinie (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, endg. Fassung, Februar 2007) kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Tötung einer Reihe von Exemplaren sich auf das in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral." Dass der EuGH die vom BVerwG aufgestellte Behauptung zu Art. 5 Buchst. d) der VRL stützen würde, kann dem Urteil des EuGHs in keiner Weise entnommen werden. Eine weitere Entscheidung des BVerwG vom 28.03.2013 (BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 –9 A 22/11 BVerwGE 146, 145-175, Rn. 128 bis 129) führte dann Folgendes aus: „Aus dem dort in Bezug genommenen Artenschutzbeitrag zum LBP (Unterlage 12.4 S. 36, 62 und 72) ergibt sich, dass von den auf Gebäude angewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet das Graue Langohr gar nicht, die Nordfledermaus lediglich einmal und nur die Zwergfledermaus fast flächendeckend gefunden wurde; bezüglich der letztgenannten Art muss deshalb hinsichtlich des Abrisses des Hofes A. zwar von der Zerstörung potentieller Quartiere ausgegangen werden, aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art bestehen aber hinreichende Ausweichmöglichkeiten im Bereich der Ortschaften, so dass der Schädigungstatbestand nicht eingreift (Unterlage 12.4. S. 72)." Hierzu ist festzustellen, dass es nicht um häufige Vogelarten ging, sondern um eine Fledermaus-art und damit um Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und es an-	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	ders als das OVG Koblenz annimmt, dort auch nicht von einer pauschalen Annahme, alle häufigen Arten könnten ausweichen, die Rede war, sondern in den Fachgutachten für eine Art konkret festgestellt wurde, dass Ausweichquartiere in der Umgebung vorhanden sind. In einem Beschluss vom 28.11.2013 heißt es dann (BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14/13 Rn. 20, juris): „Die Beschwerde wendet sich gegen "die pauschale Ausnahme ganzer Arten oder Artengruppen von der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG", wie sie etwa auch die VV-Artenschutz IVRW vom 13. April 2010 - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (S. 19) - vorsehe. Mit dieser Formulierung gibt die Beschwerde den Inhalt der Verwaltungsvorschrift schon nicht ganz zutreffend wieder. Zwar sind danach planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für- Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, während bei den nicht planungsrelevanten Arten - hierzu zählen entweder unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit - im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstoßen wird. Auch nach der Verwaltungsvorschrift sind die nicht planungsrelevanten Arten aber im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens durchaus zu berücksichtigen: Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren; im Ausnahmefall sind die Verbotstatbestände auch bei diesen Arten zu prüfen, etwa bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.8.2c	Hiervon ausgehend hat auch der "Artenschutzrechtliche Fachbeitrag" vom Januar 2010 (Unterlage 13.0.5 EPB S. 5 sowie S. 47-53) für die nicht planungsrelevanten Vogelarten Verbotstatbestände keineswegs pauschal verneint, sondern - zusammengefasst nach Habitatgilden wie Gebäude-, Gehölzbrüter, Offenlandarten, wassergebundenen Vogelarten und Nahrungsgästen/Rastvögeln - überprüft, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.	Die Zusammenfassung ist zutreffend und gute fachliche Praxis.
UV1.8.2d	Dass es sich bei der Unterscheidung von planungs- und nicht planungsrelevanten Arten um eine naturfachliche Frage handelt, zeigt sich auch daran, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (W-Artenschutz NRW a.a.O. S. 19)" Hiermit hat das BVerwG zwei Kernaussagen getroffen, nämlich erstens, dass für sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstoßen wird und dass es sich bei der Unterscheidung von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten um eine naturfachliche Frage handele. Die Annahme des Gerichts, dass die konkrete Unterscheidung der planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten, also die konkrete Entscheidung im Einzelfall, welche Art welcher Kategorie zugeordnet wird, eine naturfachliche Frage sei, ist sicher richtig. Das ändert aber nichts daran, dass die der Zuordnung einzelner Arten zu den Gruppen vorgelegte Frage der Zulässigkeit einer solchen Differenzierung eine Rechtsfrage ist, die nur ausgehend von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie beantwortet werden kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie der Einwender selbst schreibt, gilt: „Dies wird bisher vom BVerwG offenbar als selbstverständlich unterstellt“. Damit wurde in guter fachlicher Praxis gehandelt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Denn aus rechtlicher Sicht setzt die Zulässigkeit einer solchen Differenzierung voraus, dass die Tatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht näher untersucht werden müssen, wenn für eine Art des Art. 1 der VRL ein günstiger Erhaltungszustand erreicht ist. Dies wird bisher vom BVerwG offenbar als selbstverständlich unterstellt, ist aber - wie noch zu zeigen sein wird - ausgehend von Wortlaut, Systematik und Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie gerade nicht anzunehmen und vom EuGH bisher auch nicht in diesem Sinne entschieden. Eine weitere Entscheidung des BVerwG zur Waldschlösschenbrücke bestätigt zunächst nur die Auffassung des BN, dass die Prognose über die Möglichkeit eines Ausweichens nicht pauschal angenommen werden kann, sondern der konkreten Betrachtung bedarf, für die sog. Allerweltsarten gibt die Entscheidung nichts her (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 2014 - 9 C 6.12 - „Waldschlösschen Brücke“, NuR 2014, 638 und juris, Rn. 61):	
UV1.8.2e	„Hinsichtlich der Feldlerche fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 sei zu verneinen, weil den von den Lärmauswirkungen des geplanten Vorhabens betroffenen Vögeln dieser Art eine Verschiebung des Reviermittelpunktes ohne weiteres möglich sei. Aus den Urteilsgründen wird schon nicht deutlich, wie viele Reviere in welchem Abstand und in welchem Umfang durch den Lärm des neuen Straßenzuges beeinträchtigt werden. Ebenso wenig finden sich Angaben darüber, ob der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Flächen für eine Revierverschiebung bietet. Auch ist eine Revierverschiebung ohne weiteres nur möglich, wenn die angrenzende Umgebung nicht schon von Feldlerchen besetzt ist.“	Der Vorhabenträger orientiert sich an der gegenwärtigen Rechtsprechung des BVerwG. Zur Einhaltung des europäischen Artenschutzrechtes sind im Falle von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die sogenannten CEF –Maßnahmen vorzusehen. Dabei geht es nicht um die Sicherung einzelner Individuen, sondern um den Erhaltungszustand der Population. Somit ist ein Ersatz von Lebensräumen auch an anderer Stelle als am Eingriffsort möglich. Im vorliegenden Fall wurde die CEF2 Schaffung der Feldlerchenbrutplätze zur Erhaltung der Population festgelegt. Die Größe und Lage der Kompensationsflächen wurde gemäß dem derzeitigen naturschutzfachlichem Wissensstand und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Sachgebiet Artenschutz) abgestimmt und festgelegt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.8.2f	Schließlich heißt es im Beschluss des 9. Senats zur Ortsumgehung Datteln (BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 — 9 B 25/17 —, Rn. 26 - 28, juris): „Ob in Anbetracht dessen die Ermittlungen, die der Beklagte hier auf der Grundlage der - das Gericht nicht bindenden - VV-Artenschutz NRW angestellt hat, die rechtlichen Anforderungen erfüllen, entzieht sich einer grundsätzlichen Klärung. Der Senat hat in dem den Rechtsstreit zurückweisenden Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - (NuR 2014, 361 Rn. 20) bereits ausgeführt, dass die nach der VV-Artenschutz NRW planungsrelevanten Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten sind, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Demgegenüber kann bei den übrigen Arten - hierzu zählen entweder unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit - im Regel- fall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. In diesem Zusammenhang hat der Senat (a.a.O.) weiter angemerkt, dass auch die in der Verwaltungsvorschrift nicht generell als planungsrelevant eingestuften Arten im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens durchaus zu berücksichtigen sind: Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren. Im Ausnahmefall sind die Verbotstatbestände im Einzelnen zu prüfen, etwa bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans oder Vorhabens. Bei der Unterscheidung zwischen den in diesem Sinne generell planungsrelevanten und den sonstigen Arten handelt es sich - wie vom Senat (Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie der Einwender selbst schreibt: „Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass das BVerwG es gebilligt hat, dass bei häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch „robusten“ Vogelarten (so die Formulierung bei Bick, jurisPR-BVerwG 13/2018 Anm. 6) im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen: 1. keine weitergehenden oder differenzierteren Ermittlungen hinsichtlich eines projektbedingten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V. m. Art. 5 Buchstabe a) der Richtlinie 2009/147/EG notwendig sind, 2. bei Störungen dieser Arten regelmäßig ohne weitere Untersuchung unterstellt werden kann, dass diese Störungen sich nicht auf die lokale Population auswirken und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 5 Buchstabe d) der Richtlinie 2009/147/EG nicht einschlägig ist, 3. bei einer Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern dieser Arten ohne weitere Untersuchung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. BNatSchG i.V.m. Abs. 5 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/147/EG i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG unterstellt werden kann, dass die betroffenen Exemplare in die Umgebung ausweichen können und 4. für den Fall, dass im Einzelfall vorsorglich für alle dieser Arten eine Ausnahme erteilt wurde, regelmäßig unterstellt werden kann, dass diese Arten im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL in einem günstigen Erhaltungszustand weilen, ohne dass es der Ergreifung von Maßnahmen zur Stützung der Population bedarf. Die Einwendungen haben insofern keine Auswirkung auf die Planung und Abwägung.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	- NuR 2014, 361) ebenfalls bereits dargelegt - um eine naturschutzfachliche Bewertungsfrage. Das zeigt sich auch daran, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LA-NUV) die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (VV-Artenschutz NRW S. 19). Nach solchen Kriterien richtet sich auch, ob und inwieweit auf eine raumbezogene Bestandsaufnahme und eine raumbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote für die nicht generell planungsrelevanten Brutvogelarten verzichtet werden darf und die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann. Hiervon ausgehend zeigt die Beschwerde keinen weiteren abstrakten Klärungsbedarf auf. Mit ihrem Vorbringen, es sei "sinnfrei", dass auf die Seltenheit der Art abgestellt wird und nicht auf die Schlaggefährdung an Straßen (vgl. Beschwerdebegründung S. 45, 60 f und 64), setzt sie lediglich ihre eigene Wertung hinsichtlich der Unterscheidung von planungsrelevanten und sonstigen Arten und die bei dieser Unterscheidung zugrunde zu legenden Kriterien an die Stelle derjenigen des Beklagten. Dabei übergeht sie, dass die in der Verwaltungsvorschrift vorgenommene Unterscheidung - wie ausgeführt - nicht allein auf die Seltenheit, sondern auch auf die Anpassungsfähigkeit einer Art abstellt. In vergleichbarer Weise geht - im Hinblick auf das Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - etwa auch der gerade für Vögel entwickelte Mortalitäts-Gefährdungs-Index vor, um so zu begründen, bei welchen sehr häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch "robusten" Arten im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen gegebenenfalls keine weitergehenden oder differenzierteren Ermittlungen hinsichtlich eines projektbedingten Tötungsrisikos - zumindest hinsichtlich einzelner Individuen notwendig sind (vgl. Bernotat / Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20. September 2016, S. 7). Wie oben bereits unter I. b) aa) erwähnt, entspricht es dem ausdrücklichen Willen	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	des Gesetzgebers, dass solche Konzepte praxisbezogen weiterentwickelt werden (BT-Drs. 18/11939 S. 17)." Hier wiederholt der Senat lediglich die Aussagen aus dem Beschluss vom 28.11.2013 (a.a.O.). Wie zu diesem bereits ausgeführt, kommt es auf die naturfachliche Frage der Zuordnung einer Art zur Kategorie planungsrelevant oder nicht planungsrelevant bzw. weit verbreitet oder nicht weit verbreitet erst dann an, wenn diese Differenzierung ausgehend von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie rechtlich zulässig ist, was sie nur dann sein kann, wenn angenommen wird, dass die Verbotstatbestände des Art. 5 VRL bei solchen Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, nicht strikt angewandt werden brauchen. Schließlich hat der 9. Senat in einem weiteren Beschluss vom 25.04.2018 ausgeführt (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 - 9 A 16/16 Rn. 116 - 118, juris): „Die Kläger machen des Weiteren Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geltend. Sie stören sich daran, dass die landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise im Artenschutzbeitrag nicht weiter betrachtet worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits im Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B14.13 - (DVBl 2014, 237 Rn. 20) entschieden, dass auch nach der VV-Artenschutz NRW eine gewisse artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden müsse. Diesen Vorgaben werde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nicht gerecht. Die Kritik ist nicht berechtigt, so dass der Frage, ob sich die Kläger überhaupt auf artenschutzrechtliche Fehler berufen können, nicht weiter nachgegangen werden muss: Das (zutreffende) Zitat aus dem Artenschutzbeitrag muss zunächst um ein weiteres ergänzt werden. So heißt es dort zusammenfassend (S. 28): Neben den planungsrelevanten Vogelarten, für die teilweise funktionserhaltende Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen würden, sei mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer besonders geschützter "Allerweltsarten"	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	zu rechnen. Diese Arten befänden sich aber derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und seien bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (zum Beispiel Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche der "Allerweltsarten" in der Regel mitberücksichtigten. Hieraus kann geschlossen werden, dass die Allerweltsarten gesehen und angemessen behandelt worden sind (vgl. zum Prüfungsmaßstab bei ubiquitären Vögeln nun auch BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 - juris Rn. 26 f.)." Hieraus kann abgeleitet werden, dass es dem BVerwG genügt, wenn die sog. Allerweltsarten „gesehen" wurden. Ergänzt wird gegenüber den bisherigen Entscheidungen die Annahme, dass vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (zum Beispiel Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche der "Allerweltsarten" in der Regel mitberücksichtigten. Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass das BVerwG es gebilligt hat, dass bei häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch „robusten" Vogelarten (so die Formulierung bei Bick, jurisPR-BVerwG 13/2018 Anm. 6) im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen: 1. keine weitergehenden oder differenzierteren Ermittlungen hinsichtlich eines projektbedingten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V. m. Art. 5 Buchstabe a) der Richtlinie 2009/147/EG notwendig sind, 2. bei Störungen dieser Arten regelmäßig ohne weitere Untersuchung unterstellt werden kann, dass diese Störungen sich nicht auf die lokale Population auswirken und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.Vm. Art. 5 Buchstabe d) der Richtlinie 2009/147/EG nicht einschlägig ist,	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	3. bei einer Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern dieser Arten ohne weitere Untersuchung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. BNatSchG i.V.m. Abs. 5 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/147/EG i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG unterstellt werden kann, dass die betroffenen Exemplare in die Umgebung ausweichen können und 4. für den Fall, dass im Einzelfall vorsorglich für alle dieser Arten eine Ausnahme erteilt wurde, regelmäßig unterstellt werden kann, dass diese Arten im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL in einem günstigen Erhaltungszustand weilen, ohne dass es der Ergreifung von Maßnahmen zur Stützung der Population bedarf. Für diese Arten gelten die §§ 44, 45 BNatSchG i.V.m. Art. 5 und 9 der VRL deshalb nur insoweit, als die Behörde das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren hat. Wozu diese Rechtsprechung führt, zeigt die vorliegende Planung in geradezu mustergültiger Weise. Von 160 Vogelarten bleiben 5 Arten übrig, die überhaupt noch einer vertieften Betrachtung zugeführt werden, was ersichtlich nicht den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie entspricht. Die Einwender sind überzeugt, eine solche Praxis nur dann in Betracht käme, wenn die Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EU es zulassen anzunehmen, dass für solche Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Verbote des Art. 5 VRL nicht zur Anwendung kommen brauchen bzw. (wegen der Dokumentationspflicht liegt ja eine Art „Anwendung“ der Tatbestände vor) bei deren Anwendung wegen des günstigen Erhaltungszustands der Arten die Tatbestandsvoraussetzungen eines Verbots stets verneint werden können und die Voraussetzungen einer Ausnahme jedenfalls insoweit pauschal bejaht werden können, als auch ohne populationsstützende FCS-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der jeweiligen Art unterstellt werden kann.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.8.2g	bb) Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, gestatten die Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EU eine solche Vorgehensweise gerade nicht, sondern ergibt eine Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Zweck der Richtlinie, dass der im vorliegenden Planfeststellungsantrag festzustellende Umgang mit Arten, die häufig sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, den Vorgaben der Richtlinie nicht gerecht wird. Ausgehend vom Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 betrifft die VRL die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Sie gilt nach § 1 Abs. 2 für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. Nach Art. 2 VRL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Laut Art. 3 VRL treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Art. 4 VRL wiederum widmet sich dem Schutz der Lebensräume für eine bestimmte Artenauswahl und regelt die Grundsätze zur Ausweisung von Schutzgebieten. Anders als der hier relevante Art. 5 VRL, betrifft Art. 4 VRL nicht alle Arten überall. Der EuGH hat klargestellt, dass das Verhältnis zwischen den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie so zu verstehen ist, dass Art. 3 VRL Verpflichtungen allgemeiner Art festlegt, nämlich die Pflicht, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für alle in der Richtlinie aufgeführten Vögel sicherzustellen, während Art. 4 VRL spezifische Verpflichtungen bezüglich	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Behandlung des Belanges wurde in guter fachlicher Praxis und nach geltendem Recht durchgeführt. Wie der Einwender selbst schreibt: „Das BVerwG hat mit dem großzügigen Maßstab bei der Behandlung häufiger Arten sozusagen ein Recht für die BRD Deutschland entwickelt, die Anwendung eines strengen Schutzsystems für europäisch geschützte Vogelarten erst dann vorzunehmen, wenn die jeweilige Art nicht mehr häufig und weit verbreitet ist. Erst bei der Einwanderung in die Roten Listen kämen europäische Vogelarten bei einer solchen Lesart in den Genuss artenschutzrechtlicher Sicherungsinstrumente des § 44 Abs. 1 BNatSchG.“ Daher steht der vorliegenden Planung dieser Hinweis nicht entgegen. Die Einwendungen haben insofern keine Auswirkung auf die Planung und Abwägung.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten und der in diesem Anhang nicht genannten Zugvogelarten begründet (vgl. EuGH, Urteil vom 02.08.1993, Rechtssache C-355/90). Art. 5 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Artikel 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode; b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand; d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt. Anders als im Rahmen der Ausweisung von Vogelschutzgebieten, fordert Art. 5 VRL eine allgemeine Regelung, die alle Vogelarten nach Art. 1 VRL erfasst, ohne dass nach dem Wortlaut der Richtlinie eine Differenzierung bspw. nach dem Gefährdungsgrad der Art oder nach ihrer Empfindlichkeit vorgesehen wäre. Art. 9 Abs. 1 VRL gibt den Mitgliedstaaten sodann die Möglichkeit, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den unter a) bis d) enumerativ aufgezählten Gründen von Art.5 (bis 8, was vorliegend nicht relevant ist) abzuweichen. Art. 9 Abs. 2 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zu bestimmten Angaben im Rahmen der Erteilung einer Abweichung nach Art. 9 Abs. 1 VRL. Nach Art. 14 können die Mitgliedstaaten auch strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Die Vogelschutzrichtlinie baut damit ebenso wie die FFH-Richtlinie auf ein zweiteiliges System, nämlich - erstens - der Einrichtung von Schutzgebieten, in denen für bestimmte Arten, für die die Gebiete aus ornithologischer Sicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt wurden, besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Für alle in den Anhängen genannten Vogelarten gilt -zweitens - außerhalb von Schutzgebieten das allgemeine Verbotsregime nach Art. 5 VRL. Beide Systeme stehen nebeneinander, ohne dass es eine Priorisierung gäbe. Während bei der Auswahl der Schutzgebiete erklärtermaßen nur ein Teil der europäischen Vogelarten zu berücksichtigen ist, gilt dies nach dem Wortlaut des Art. 5 VRL für das artenschutzrechtliche Verbotsregime nicht. Wie der EuGH anerkannt hat, sind bei jeder Auslegung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Ziele dieser Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Nach Art. 1 Abs. 1 hat die Richtlinie 2009/147/EG „die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (...) heimisch sind, zum Hauptziel. Die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen müssen nach Art. 2 VRL darauf abzielen, die Bestände aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, was dem Begriff des „günstigen Erhaltungszustands“ entsprechend der Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Folglich sind die in Art. 5 festgelegten strengen Schutzauflagen wichtige Instrumente für die Verwirklichung und wirksame Umsetzung des Hauptziels der Richtlinie (vgl. dazu die vergleichbare Argumentation der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie in EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007, S. 9). Geht es in der Vogelschutzrichtlinie mithin um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands, können auch die Überlegungen der EU-Kommission zur Definition des günstigen Erhaltungszustands im Rahmen der	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	FFH-Richtlinie übertragen werden (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, S. 10): „Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ (FCS - favourable conservation status) ist das zu erreichende Gesamtziel für alle Lebensraumtypen und alle Arten von gemeinschaftlichem Interesse. (...) Vereinfacht ausgedrückt kann der günstige Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der (...) eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Die Tatsache, dass (...) eine Art nicht bedroht ist (d. h. nicht von einem unmittelbaren Aussterbensrisiko bedroht ist), bedeutet nicht zwangsläufig, dass er bzw. sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Das Ziel der Richtlinie wird positiv definiert als eine zu erreichende und zu erhaltende „günstige“ Situation, die nach bestem verfügbarem Wissen zu bestimmen ist. Es geht somit für die Mitgliedstaaten um mehr als ein bloßes Vermeiden des Aussterbens. Alle im Rahmen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder zu bewahren.“ Aus Sicht der EU-Kommission in Bezug auf die FFH-Richtlinie kann der Artenschutz nicht auf diejenigen Arten reduziert werden, die vom Aussterben bedroht sind, sondern es geht um mehr als das Vermeiden des Aussterbens von Arten. Die Kommission betont zudem, dass es nicht nur darum geht, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, sondern gerade auch darum, ihn zu bewahren. Damit für diejenigen Arten, die aktuell als häufig gelten und die „robust“ sein sollen, ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt und erhalten bleibt, bedarf es deshalb des strengen Schutzsystems nach Art. 5 VRL. Wenn sog. häufige Arten durch jeden Verbotstatbestand wegen ihrer angeblichen Häufigkeit und Robustheit „durchfallen“ und auch auf der Ebene der Ausnahmeprüfung allenfalls zufällig von Maßnahmen profitieren, die wegen der seltenen oder empfindlichen Arten,	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	die parallel betroffen sind, festgelegt wurden, ist offenkundig, dass für die häufigen Arten gerade kein strenges präventives Schutzsystem existiert. Es besteht damit wegen der auch in der Praxis zu beobachtenden und auch im vorliegenden Planentwurf anzutreffenden Entwicklung, häufige Vogelarten ganz selbstverständlich als ohne Ausgleich durch ein Vorhaben überwindbare Arten zu deklarieren die konkrete Gefahr, dass der Erhaltungszustand dieser Arten sich kurz-, mittel- oder langfristig verschlechtert, weil kein effektives Mittel mehr zur Verfügung steht, um Einwirkungen auf Individuen der Art zu unterbinden. Das BVerwG hat mit dem großzügigen Maßstab bei der Behandlung häufiger Arten sozusagen ein Recht für die BRD Deutschland entwickelt, die Anwendung eines strengen Schutzsystems für europäisch geschützte Vogelarten erst dann vorzunehmen, wenn die jeweilige Art nicht mehr häufig und weit verbreitet ist. Erst bei der Einwanderung in die Roten Listen kämen europäische Vogelarten bei einer solchen Lesart in den Genuss artenschutzrechtlicher Sicherungsinstrumente des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es ist offensichtlich, dass dies dem Hauptziel der VRL widerspricht. Hierzu sei verwiesen auf S. 31 des Kommissionsleitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, wo die Kommission für die FFH-Richtlinie klargestellt hat, dass aus dem Wortlaut von Art. 12 und Art. 1 Buchstabe i) und aus dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu „bewahren“, hervorgeht, dass die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 12 schon bestehen, bevor eine Abnahme der Zahl der betreffenden Art festgestellt wird und bevor sich die Gefahr des Verschwindens dieser geschützten Art konkretisiert hat. Die Kommission führt weiter aus: „Selbst wenn sich eine Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und Aussichten bestehen, dass dies in absehbarer Zukunft so bleibt, sollten die Mitgliedstaaten deshalb nach Ansicht der Kommission präventive Maßnahmen zum	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Schutz der betreffenden Art treffen, indem sie die in Art. 12 erwähnten Aktivitäten effektiv verbieten. Diese Auffassung wurde vom Gerichtshof in den Rechtssachen C-103/00, C-518/04 und C-183/05 bestätigt, in denen er die Bedeutung des präventiven Charakters der getroffenen Maßnahmen hervorhob. Der Gerichtshof wies das Argument der griechischen Regierung zurück, wonach als Beweis für das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte <i>Caretta caretta</i> nachgewiesen sein müsse, dass sich die Anzahl der Gelege verringert hat. Dem Gerichtshof zufolge kann „der Umstand, dass die Zahl der Nester dieser Art während der letzten 15 Jahre nicht zurückgegangen ist, I...) als solcher diese Feststellung nicht in Frage stellen“ (d.h. das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte <i>Caretta caretta</i>). Dasselbe gilt für Argumente wie den guten Umweltzustand oder die Stabilität einer Artpopulation.“ Der EuGH hat diese Rechtsansicht auch für die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie bereits vertreten (EuGH, Urteil vom 2. August 1993 - Rs. C-355/90 - Sig. 1993 1-4272 Rn. 15): „Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 3 und 4 Vogelschutz-RL bestehen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bereits, bevor eine Verringerung der Anzahl von Vögeln oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen wird.“ Zwar ging es in dieser Entscheidung um den Gebietsschutz. Wenn dieser Grundsatz aber sogar für den Gebietsschutz gilt, muss er erst recht für den ubiquitären Ansatz des Artenschutzes angewandt werden. Das Argument, eine Art sei aktuell weit verbreitet, nicht empfindlich, etc. ist deshalb für sich genommen kein Grund, diese Arten von einem strengen Schutzsystem des Artenschutzes faktisch auszunehmen, wie die Kommission für die Habitatschutzrichtlinie betont.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.8.2h	Und dass ein Schutz für die sog. häufigen Arten praktisch nicht existent ist, zeigt exemplarisch deutlich der vorliegende Planentwurf. Denn es wurde für keine einzige häufige Vogelart ein Verbotstatbestand aufgrund einer echten Prüfung ausgeschlossen, Dass einzelne dieser Arten zufällig von Maßnahmen für andere Arten profitieren mögen, die für die ernsthaft geprüften Arten festgelegt werden sollen, kann nichts an der Tatsache ändern, dass im weit überwiegenden Umfang ein Ausgleich für die Verluste bei den häufigen Arten eben nicht erfolgt und damit letztlich sanktions- und ausgleichslos häufige Vogelarten getötet, gestört und deren Nester und Brutstätten entfernt werden dürfen. Hiermit wird das an sich strenge Schutzsystem der Vogelschutzrichtlinie zweifelsfrei umgangen. Dass im Übrigen bei der Etablierung eines strengen Schutzsystems die deutsche Differenzierung bei den häufigen Vogelarten im Widerspruch zur Richtlinie steht, legen auch weitere Äußerungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie nahe. Denn die Kommission ist sich des Umstands bewusst, dass es häufige und weniger häufige Arten gibt und erlaubt es trotzdem nicht, häufige Arten praktisch aus dem Schutzsystem auszunehmen, wenn es heißt (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, S. 54) „Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen	Siehe hierzu Abwägung zur Stellungnahme UV1.8.2a.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand." Auf S. 69 des Leitfadens meint die Kommission: „Ist eine betroffene Population gesund und besteht kaum die Gefahr, dass sich eine Ausnahme negativ auf sie auswirken wird, auch wenn das Bild auf biogeografischer Ebene weniger günstig ist, so lässt sich die Bewilligung einer Ausnahme natürlich leichter rechtfertigen, als wenn sich die betreffende Population bereits in einem schlechten Zustand befindet und rückläufig ist." Dass eine Ausnahme allein mit der Erwägung gerechtfertigt sein könnte, die Art befinde sich ja in einem guten Erhaltungszustand, meint die Kommission ersichtlich nicht (vgl. auch S. 72, wo betont wird, dass die Auswirkungen für jede der betroffenen Arten zu untersuchen sind). Wie die Generalanwältin Sharpston beim EuGH kürzlich erneut klargestellt hat (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 26.07.2017, C-557/15, Kommission/Malta, Rn. 47), gibt Art. 9 Abs. 1 VRL den Mitgliedstaaten keinen Blankoscheck für nationale Abweichungen. Nach dieser Bestimmung sind Abweichungen nur insoweit erlaubt, als sie wirklich notwendig sind, und nur unter der Voraussetzung, dass die anderen Ziele, die mit der Richtlinie verfolgt werden, nicht gefährdet werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. September 2009, Kommission/Malta (C76/08, EU:C:2009:535, Rn. 58). Zudem kann Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht so ausgelegt werden, dass die Ausnahme zur Regel wird. Dadurch würde die grundsätzliche Verpflichtung, die in den Art. 1 und 2 niedergelegt ist, weitgehend ausgehöhlt (vgl. entsprechend Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C203/15 und C698/15, EU:C:2016:970, Rn. 89). In diesem Zusammenhang hat die Generalanwältin auch darauf hingewiesen, dass jeder Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass jeder Eingriff, der die geschützten Arten betrifft, nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt wird, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	die in Art. 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird (vgl. Urteil vom 8. Juni 2006, WWF Italia u. a. (C60/05, EU:C:2006:378, Rn. 34). Ohne eine solche ins Einzelne gehende Information über alle relevanten Umstände einer abweichenden Regelung wäre die Kommission nicht, wie gemäß Art. 9 Abs. 4 erforderlich, in der Lage, „ständig“ darauf zu achten, dass der Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie handelt (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 26.07.2017, C-557/15, Kommission/Malta, Rn. 51). Demzufolge ergibt die Auslegung der Vogelschutzrichtlinie nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck, dass eine Situation der faktischen Legalausnahme für sog. häufige Vogelarten bei der Zulassung von Plänen und Programmen, wie sie unter der Geltung der Rechtsprechung des BVerwG in Deutschland praktiziert wird und auch Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ist, mit Art. 5 und 9 der VRL unvereinbar ist. Die Planer wären auch angesichts der aktuellen europäischen Entwicklung gut beraten, wenn sie die vorliegenden systematischen Darlegungen zum Anlass nehmen, die diesbezügliche Position ernsthaft zu überdenken. Denn mit Vorlagebeschluss des Vänersborgs tingsrätt, mark- och miljödomstolen (Schweden) vom 13.06.2019 sind dem EuGH folgende Rechtsfragen im Wege der Vorabentscheidung unterbreitet worden (anhängig als Rechtssache C-474/19): „Ist Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Rechtspraxis ausschließt, wonach das Verbot lediglich Arten erfasst, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist? (...)“	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	4. Ist der Begriff „Vernichtung/Beschädigung“ in Bezug auf Fortpflanzungsstätten von Tieren in Art. 12 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Praxis ausschließt, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen entweder durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ verlorengeht, das Verbot erst Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf einer der in Frage 3 genannten Ebenen zu verschlechtern droht? (...) Die Fragen 2 und 4 des vorlegenden Gerichts umfassen die Frage, ob der strenge Schutz der Richtlinien für Arten nicht mehr gilt, für die das Ziel der Richtlinie (günstiger Erhaltungszustand) erreicht wurde." Das vorlegende Gericht begründete die Vorlage wie folgt: „Die Fragen 1 und 2 werden u. a. vor dem Hintergrund gestellt, - dass Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie den Schutz sämtlicher Vogelarten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 bezweckt und wie Art. 1 Buchst. m der Habitatrichtlinie „Exemplar“ definiert, - dass sich die Frage nach dem Erhaltungszustand der Art erst im Zusammenhang mit Ausnahmen nach Art. 16 der Habitatrichtlinie (Ausnahmen setzen voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen) bzw. nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie (Ausnahmen dürfen nicht mit dieser Richtlinie unvereinbar sein, die die Mitgliedstaaten in Art. 2 verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	halten, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht) stellen dürfte 12 Bei wildlebenden Vögeln würden lediglich Arten, die in Anhang 1 der Artenschutzverordnung mit B bezeichnet seien und daher von derartigem Unionsinteresse seien, dass besondere Schutz- und Erhaltungsgebiete einzurichten seien, Arten, die in der Roten Liste aufgeführt seien, sowie Arten, deren Population nach der schwedischen Brutvogelzählung in den letzten 30 Jahren (oder drei Generationen) um mehr als 50% zurückgegangen sei, von den Verboten der Artenschutzverordnung erfasst. (...) 15 Die Gesamtbeurteilung der Provinzverwaltung, wann § 4 Nr. 4 der Artenschutzverordnung Anwendung findet, ergibt, dass ein Verlust (durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung) der kontinuierlichen ökologischen Funktion des Lebensraums der betroffenen Art eine Beschädigung oder Zerstörung im Sinne dieser Vorschrift darstellen müsse. Zugleich müsse jedoch die Gefahr negativer Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art vorliegen, damit das Verbot Anwendung finde. (...) 18 Die übergeordnete Frage des vorlegenden Gerichts ist, ob der strenge Schutz nach der Richtlinie 92/43 nicht mehr für Arten gilt, für die das mit der Richtlinie verfolgte Ziel des günstigen Erhaltungszustands erreicht ist. 19 Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles hat das vorlegende Gericht daher einige Fragen zur Vereinbarkeit der innerstaatlichen Praxis bezüglich der Beurteilung des Zwecks der Maßnahmen und der Wirkung auf den Erhaltungszustand geschützter Arten mit dem Unionsrecht gestellt. 20 Erstens fragt sich das vorlegende Gericht, ob es mit der Richtlinie 2009/147 vereinbar ist, gemäß der nationalen Rechtspraxis zu verlangen, dass eine Art in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sein muss, damit sie unter die Verbote in Art. 5 dieser Richtlinie fällt, oder dass die Art auf irgendeiner Ebene bedroht	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	oder ihre Population auf lange Sicht rückläufig sein muss, damit sie unter diese Verbote fällt. (...)“ Wie der Vorlagefrage und deren Begründung zu entnehmen ist, gibt es in Schweden ein System, das naturgemäß nicht mit dem deutschen System identisch ist, aber ebenso wie die deutsche Rechtsanwendung den Schutz von Vogelarten nicht bei solchen Arten gewährleistet, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Ein Unterschied besteht darin, dass in Schweden auf Ebene des Gesetzes (und nicht wie in der BRD durch Listen einzelner Bundesländer oder durch Festlegungen von Naturschutzbehörden im konkreten Einzelfall) eine Unterteilung in gefährdete/ungefährdete bzw. häufige/seltene Arten erfolgt ist. Aber auch in Schweden geht es dem Gericht im Kern um die Frage, ob in der Rechtspraxis Vogelarten, die dem Anwendungsbereich der VRL unterfallen, sich aber in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden dürfen. Entsprechend der bisherigen Spruchpraxis des EuGHs ist absehbar, dass dieser ein strenges Schutzregime verlangen und die abweichende Praxis für unionsrechtswidrig erklären wird. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb gut beraten, wenn sie eine vollständige Erfassung und Bewertung aller 160 Vogelarten veranlasst und auch für die Beeinträchtigung dieser Arten eine Quantifizierung und Qualifizierung vornehmen lässt und entsprechende ergänzende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen verlangt.	
UV1.8.2i	Denn die „Abschichtung“ unterliegt auch zusätzlichen fachlichen Bedenken: Fehlerhaft ist, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Europäischen Vogelarten für zahlreiche im Untersuchungsgebiet oder dessen Umgriff nachgewiesenen Arten ausgeschlossen wurde. So wurden nur auf dem Durchzug	Siehe hierzu Abwägung zur Stellungnahme UV1.8.2a.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	beobachtete Arten generell abgeschichtet, obwohl Zug- und Rastplätze als Ruhestätten gelten. Es wird stets davon ausgegangen, dass der Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten führe. Angaben zu den lokalen Populationen werden jedoch nicht gemacht. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Abschichtung zahlreicher Vogelarten - abgesehen von den diesbezüglichen rechtlichen Bedenken - auch nicht fachgerecht durchgeführt wurde.	
UV1.8.2j	c) Grundsätzliche Bedenken betreffend CEF-Maßnahmen Im Übrigen verneint der ASB alle Verbotstatbestände und kommt zu dem Schluss, dass trotz des flächenmäßig umfänglichen Eingriffs für KEINE geschützte Art ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird. Grund hierfür ist, dass die Planer entweder über die Anwendung sog. CEF-Maßnahmen zum Ausschluss des Verbotstatbestandes gelangen oder aber annehmen, ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei unbeachtlich, weil die Tiere ja in die Umgebung ausweichen könnten. Genau diese Vorgehensweise ist dafür verantwortlich, dass die Arten kontinuierlich zurückgehen und der bundesweite Trend des Artensterbens bisher nicht aufgehalten werden konnten. Gegen diese Vorgehensweise bestehen deshalb grundsätzliche Bedenken, die nachfolgend näher erläutert werden. Für das Konzept der so genannten CEF-Maßnahmen findet sich eine nationale Rechtsgrundlage in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhe-	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Sie haben keine Auswirkung auf die Planung und die Abwägung. Für alle nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche bei Umsetzung des geplanten Vorhabens verloren gehen, wurde im Artenschutzbeitrag eine entsprechende CEF- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert. Lediglich für Nahrungsgäste oder Zug- und Rastvögel wurde das mögliche Ausweichen in geeignete Habitate im Umfeld angeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	stätten zur Vermeidung einer Ausnahmeprüfung zulässt. Bezogen auf den unionsrechtlichen Kontext ist allerdings festzustellen, dass diese Art von Maßnahmen weder im Wortlaut der VRL noch der FFH-RL eine Grundlage findet. Erstmals wurde diese Maßnahmenkategorie von der EU-Kommission in ihrem Leitfaden 2007 entwickelt, der allerdings ausschließlich für die Arten des Anhangs IV der Habitatrichtlinie Geltung als Mitteilung beansprucht, wie namentlich der 4. Senat festgestellt hat. Ob dieses Konzept der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie vereinbar ist, ist bisher durch den hierfür zuständigen EuGH nicht geklärt, worauf ausdrücklich auch die Kommission in ihrem Leitfaden verweist.	
UV1.8.2k	aa) Zweifel am Bestehen einer unionsrechtlichen Rechtsgrundlage für CEF-Maßnahmen CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Wird dies gewährleistet und werden die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht, ist eine Ausnahme nach Art. 16 I FFH-RL nicht erforderlich. Im Unterschied zu Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden, sondern erfolgt tatsächlich. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Konzept in § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG aufgegriffen und CEF-Maßnahmen in eine Legalausnahme für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe integriert. Die hiermit verbundene Gefahr des Unterlaufens des Rechtfertigungszwanges des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für Tötungen i. S. d. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL hat das BVerwG erkannt und wegen der Legalisierung auch von Tötungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL eine Vereinbarkeit mit der FFH-RL verneint (BVerwGE 140, 149- 178, Rn. 117; noch offen	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Sie haben keine Auswirkung auf die Planung und die Abwägung. Die Planung orientiert sich an der Rechtsprechung des BVerwG.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	gelassen in BVerwGE 131, 274-315, Rn. 98). In der Neufassung des Gesetzes ist eine Erstreckung auf Tötungen nun auch nicht mehr enthalten. In Zuge der vorgenannten Entscheidung hat der 9. Senat CEF-Maßnahmen im Anwendungsbereich des Beschädigungsverbotes im Grundsatz gebilligt (ebd.). Die Gesetzesbegründung könne sich insoweit zu Recht auf Ausführungen der Kommission in deren Guidance document (Finalversion, Februar 2007, S. 41 ff. unter II. 3.4 b und d, Rn. 72 ff.) berufen. Der Sache nach werde damit in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt. Soweit gegen die Neuregelung mit Blick auf die in Abs. 5 Satz 3 n.F. erwähnten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen europarechtliche Bedenken erhoben werden, weil das Konzept der sog. CEF-Maßnahmen im Sinne der Europäischen Kommission von einem räumlich weiteren Verständnis der geschützten Lebensstätten ausgehe, hat der Senat zuletzt mangels Vorliegens von CEF-Maßnahmen im europarechtlichen Sinne im konkreten Fall offengelassen (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008 - 9 A 14/07 -, BVerwGE 131, 274-315, Rn. 98). Auch in der Freiberg-Entscheidung musste über diesen Punkt nicht befunden werden, wohl aber wurde geklärt, dass § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 nicht für das Tötungsverbot gilt, weil Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL keine dem § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12/10 BVerwGE 140, 149-178, Rn. 117), was für die insoweit gleichlautende aktuelle Gesetzesfassung in § 44 Abs. Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG ebenso gelten dürfte. Die Orientierung an den Überlegungen der Kommission zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen birgt schon deshalb die Gefahr einer Verfehlung der artenschutzrechtlichen Regelungsvorgaben in sich, weil sie im Gefüge der Art. 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie keinen Rückhalt findet. Der EuGH hat aber zuletzt in seinem Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) ausdrücklich darauf abgestellt, ob eine nationale (Präklusions-)Regelung eine Rechtsgrundlage in der einschlägigen	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Richtlinie findet. Ganz generell ist dieser Maßstab der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage in Fällen zu fordern, in denen das nationale Recht eine Vereinfachung gegenüber dem unionsrechtlich vorgesehenen Prüfprogramm vorsieht. Gegen eine unionsrechtliche Zulässigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen als Rechtfertigung für die Ablehnung der Verwirklichung eines Zugriffsverbotes spricht, dass diese nicht die aus Gründen des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-Richtlinie zu unterbindender Beschädigung oder Zerstörung der geschützten Stätten unterbindet, sondern allenfalls die sich hieraus ergebenden negativen Folgen für die Erhaltung der hiervon betroffenen Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie kompensiert. Solche Maßnahmen können geeignet sein, den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen in einer den diesbezüglichen Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie entsprechenden Weise zu gewährleisten, in dessen vermag allein dies nicht von der Prüfung der sonstigen Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung zu entbinden (vgl. Gellermann, NuR 2007, 165 [169]). Nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Ausgleichsmaßnahmen überdies erst angeordnet werden, wenn sie erforderlich sind, mithin nur dann, wenn ohne solche Maßnahmen die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird (siehe Gellermann, NuR 2007, 783 [788]). Da der EuGH sich soweit ersichtlich noch nicht mit CEF-Maßnahmen auseinandergesetzt hat, muss deren unionsrechtliche Zulässigkeit als offen angesehen werden. Dabei ist anzunehmen, dass das Konzept der CEF-Maßnahmen durch den EuGH in Abweichung von der Auffassung der EU-Kommission voraussichtlich eher kritisch beurteilt werden dürfte. Der EuGH hat mehrfach im Zusammenhang mit dem Habitatschutz die gestufte Prüfungssystematik der FFH-Richtlinie betont. So dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - C-521/12 -, Rn. 29, juris). Zur Begründung hat der EuGH ausgeführt, dass sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen - sei es auch größeren und qualitativ besseren - Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen lassen. Zweitens solle die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen und keine Alternativlösung vorhanden sei, ergreife der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34). Diese Überlegungen lassen sich auf den im Artenschutz geltenden Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie deshalb übertragen, weil auch dieser ein spezifisches Prüfprogramm vorsieht, so insbesondere eine obligatorische Alternativenbetrachtung und die Erfüllung der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Mindestens die Alternativenbetrachtung wird als erschwerende Anforderung der Richtlinie durch das Konzept der CEF-Maßnahmen umgangen, so dass vernünftige Zweifel an der	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Zulässigkeit des Konzepts der CEF-Maßnahmen bereits dem Grunde nach begründet sind. Lässt man dies beiseite und legt den Leitfaden der EU-Kommission als ausreichende Grundlage für CEF-Maßnahmen zugrunde, ist damit für die Frage, ob dieses Konzept auch auf Lebensstätten anderer Arten als FFH-Arten bzw. auch auf die hier auch in Rede stehenden europäischen Vogelarten anwendbar ist, noch nichts gewonnen. Die Kommission hat in ihrem Guidance Document 2007 auch nach den bisher vorliegenden Äußerungen des BVerwG lediglich die FFH-Arten behandelt, so dass nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass die Kommission auch die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten im Blick hatte. Dies muss vor allem vor dem Hintergrund gelten, dass der EuGH stets betont, dass die Regelungsregime der Vogelschutzrichtlinie und der Habitatrichtlinie nicht deckungsgleich sind. Für die europäischen Vogelarten findet sich nämlich keine "europarechtliche Grundlage", wenn man das Guidance Documents der EU-Kommission mit dem Senat grundsätzlich als eine solche Grundlage ansehen will.	
UV1.8.2I	bb) Auslegung der Vogelschutzrichtlinie und Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu „Maßnahmen“ Eine konkretere Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG und auch die bisher durch den EuGH ergangene Rechtsprechung legen allerdings den Schluss nahe, dass eine Anwendung der nationalen Bestimmungen über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unionsrechtlichen Bedenken begegnet. Art. 5 VRL verpflichtet zunächst die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Artikel 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, die insbesondere das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Sie haben keine Auswirkung auf die Planung und die Abwägung.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	der Entfernung von Nestern enthalten muss. Dieses Verbot ist absolut formuliert, von ausnahmsweiser Nichtgeltung bei Bereitstellung neuer Angebote für die Errichtung von neuen Nestern oder von Nisthilfen ist keine Rede. Ob die vom EuGH zum Habitatschutz entwickelten Differenzierungen bei der Frage, welche Art von „Maßnahmen“ auf welcher Prüfungsstufe (FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ausnahmeprüfung) des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie berücksichtigt werden dürfen, auch auf den Artenschutz nach Art. 12 der Habitatrichtlinie und sodann auf Art. 5 der VRL übertragbar ist, ist zwar zweifelhaft. Aber zieht man diese Rechtsprechung heran, um einen Eindruck zu gewinnen, wie der EuGH mit denkbaren Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Schäden an geschützten Arten umgeht, fällt auf, dass der EuGH alle Maßnahmen stets kritisch unter dem Blickwinkel prüft, ob durch die Berücksichtigung bestimmter Maßnahme Prüfungsanforderungen und Prüfungsstufen, die von der Richtlinie vorgegeben werden, umgangen werden. Besteht die Möglichkeit einer Umgehung, geht der EuGH regelmäßig davon aus, dass hierdurch die Zielsetzungen der Richtlinie gefährdet sein können. Im Einzelnen: Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie macht nach ständiger Rechtsprechung das Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit davon abhängig, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (Urteil vom 26. Mai 2011, Kommission/Belgien, C538/09, EU:C:2011:349, Rn. 39 und die angeführte Rechtsprechung). Die Beurteilung einer solchen Gefahr (sog. FFH-Vorprüfung) ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (Urteil vom 21. Juli	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	2016, Orleans u. a., C387/15 und C388/15, EU:C:2016:583, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung). Für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen u.a. auf geschützte Arten auf Ebene der FFH-Vorprüfung gilt (EuGH, Urteil vom 12.04.2018, C-323/17, juris Rn. 35 bis 38 und 40): „Die Berücksichtigung von Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, setzt bei der Beurteilung, ob eine angemessene Prüfung erforderlich ist, voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird und demzufolge eine solche Prüfung durchgeführt werden muss. Diese Schlussfolgerung wird durch den Umstand gestützt, dass eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet sind, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, nicht im Stadium der Vorprüfungsphase, sondern gerade im Stadium der angemessenen Prüfung durchgeführt werden muss. Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen bereits in der Vorprüfungsphase könnte die praktische Wirksamkeit der Habitatrichtlinie im Allgemeinen sowie die Prüfungsphase im Besonderen beeinträchtigen, da diese letzte Phase gegenstandslos würde und die Gefahr einer Umgehung dieser Prüfungsphase bestünde, obschon diese Prüfung eine wesentliche Garantie darstellt, die die Habitatrichtlinie vorsieht. Insoweit betont der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C387/15 und C388/15, EU:C:2016:583, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung). (...) Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen." Während also auf Ebene der Vorprüfung ein Verbot der Berücksichtigung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen besteht, dürfen solche Maßnahmen auf Ebene der Verträglichkeitsprüfung in gewissem Umfang berücksichtigt werden. Die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes darf aber nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgangen werden. Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil C-521/12 vom 15.05.2014 klargestellt, dass Maßnahmen an anderer Stelle in einem Natura 2000-Gebiet nicht herangezogen werden dürfen, um die Beeinträchtigung durch ein Vorhaben für unerheblich zu erklären (Rn. 29). Noch deutlicher ist die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 27.02.2012 (C-521/12, Rn. 42) geworden: "Insoweit halte ich es für irrelevant, wenn an anderer Stelle des Gebiets neue Lebensräume geschaffen werden, selbst wenn dies voraussichtlich zu einer positiven Gesamtbilanz führt. Es kommt nämlich trotzdem zu einer negativen — womöglich sogar irreparablen — Einwirkung auf den bestehenden natürlichen Lebensraum und damit auf das Gebiet als solches. Der neue Lebensraum wird in gewissem Grad künstlich angelegt und kann erst nach einiger, möglicherweise langer Zeit zu einem wirklich natürlichen Lebensraum werden." Zwar hat die zuständige Behörde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 — C- 521/12 Rn. 28 f., juris). Überdies lassen sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen — sei es auch größeren und qualitativ besseren — Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen. Zweitens soll die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist, ergreift der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - C-521/12 Rn. 32 bis 34, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34).	
UV1.8.2m	cc) Schlussfolgerungen Übertragen auf den Artenschutz bedeutet dies, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden dürften, Ausgleichsmaßnahmen hingegen nicht.	Die Hinweise beziehen sich nur bedingt auf den aktuellen Stand: Im Rahmen der Planung werden 5 CEF-Maßnahmen durchgeführt: CEF 1: Schaffung von Transferkorridoren für Fledermäuse- und andere Tierarten zwischen den FFH -Schutzgebieten SCI 172 und SCI85 E inkl. Querungsbauwerke der B172a (Faunabrücke und Ökodurchlass), Kollisions- und

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	CEF-Maßnahmen sind nun deshalb eine besonders vertrackte Angelegenheit, weil sie sich sozusagen genau in der Mitte zwischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen bewegen. Für erstere ist charakteristisch, dass sie eine Beeinträchtigung des Schutzgegenstands entweder vollständig vermeiden oder auf eine Schwelle herabsetzen, die unterhalb der Schädigung liegt. CEF-Maßnahmen vermeiden den Eingriff aber gerade nicht, sondern die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden beschädigt oder zerstört, allerdings soll die Funktion, welche der Schutzgegenstand erfüllt, durch dem Grunde nach klassische Ausgleichsmaßnahmen „unterbrechungsfrei“ weiter gewährleistet werden, sodass bezogen auf die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hierdurch der Sache nach eine Vermeidung herbeigeführt werden soll und zwar dadurch, dass die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen werden und bei Realisierung des Eingriffs eine grundsätzliche Wirksamkeit aufweisen müssen. Hierzu hat das BVerwG aber klargemacht, dass nicht nachgewiesen sein muss, dass die betroffenen Arten die Lebensräume auch angenommen haben, sondern nur, dass das entsprechende Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweislich geschaffen werden muss. Das Haus muss sozusagen nachweislich gebaut worden sein, ob tatsächlich jemand eingezogen ist, spielt keine Rolle. Wie der EuGH im Lichte der bisherigen Rechtsprechung zur Berücksichtigungsfähigkeit von „Maßnahmen“ im Habitatschutzrecht die hier im Artenschutz anzutreffende (und auf das Habitatschutzrecht mittlerweile - auch im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen - als angebliche „Schadensbegrenzungsmaßnahme“ übertragene) Zwischenkategorie der CEF-Maßnahmen beurteilen wird, ist vollkommen offen. Eindeutig ist jedenfalls, dass es der EuGH bisher stets nur mit Maßnahmen zu tun hatte, die eindeutig einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden konnten. Nach alledem ist aus hiesiger Sicht auszuschließen, dass die vorliegend vorgesehenen Maßnahmen CEF1 (Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung	Blendschutz zur Umsetzung des Dunkelkonzeptes, sowie Pflanzung von 3 Hop-Over's über die Kreisstraße K 8772 CEF2: Schaffung von Feldlerchenbrutplätzen zur Erhaltung der regionalen Population CEF3: Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse CEF4: Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse CEF 5: Schaffung von Gehölzstrukturen für Heckenbrüter (insb. Neuntöter und Gelbspötter) Zitat Bundesamt für Naturschutz „Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist. Maßnahmen, die im Falle von Projekten / Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d. h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Solange diese Bedingung erfüllt ist und die entsprechenden Vorgänge von

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	von Arten der Agrarlandschaft), CEF2 (Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse), CEF3 (Schaffung von Ersatz-quartieren für Fledermäuse) und CEF4 (Schaffung von Gehölzstrukturen) herangezogen werden dürfen, um eine Ausnahmeprüfung zu umgehen. Solche Maßnahmen könnten allenfalls im Rahmen einer Abweichensprüfung berücksichtigt werden.	den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Artikel 16 zurückgegriffen werden" (EU-Kommission 2007:55).“ https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen#anchor-4115 Zur Überprüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird die Maßnahme eines Monitorings im Artenschutzbeitrag ergänzt
UV1.8.2n	Speziell für die Artengruppe der Fledermäuse ist zudem ein schwerwiegender methodischer Mangel festzustellen, der sich auf S. 43 bis 47 des ASB offenbart. Die dort anzutreffende Abarbeitung der Fledermausarten in zwei Gruppen widerspricht dem Gebot der art- bzw. individuenbezogenen Betrachtungsweise und ist völlig unzulässig.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Zuge der Prüfung der Betroffenheit der Arten sowie der Maßnahmenplanung wurden die artspezifischen Verhaltensmuster und Habitatanforderungen einbezogen und somit eine artbezogene Betrachtung durchgeführt. Eine Betrachtung/Prüfung der Arten in gesonderten Kapiteln hätte die gleiche Maßnahmenplanung als Ergebnis und wurde daher für gebäude- und gehölzbewohnende Arten zusammenfassend vorgenommen.
UV1.8.2o	Es ist zudem nicht erkennbar, dass - unabhängig von den grundsätzlichen Bedenken gegen CEF-Maßnahmen, deren spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre Wirksamkeit erfüllt wären. Inhaltlich sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend und teilweise auch nicht als CEF-Maßnahmen anzuerkennen. Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Wird dies gewährleistet und werden die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und über-	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die CEF-Maßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Deren zeitliche Zuordnung wird über einen öffentlich – rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Landratsamt abgesichert, sodass die Gefahr eines „time-lag“ nicht besteht. Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden entsprechend der Abprüfung der Verbotstatbestände unter Einbeziehung der Habitatansprüche der betroffenen Arten entwickelt und von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. CEF-Maßnahmen sollen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte befinden. Dies ist u.a. abhängig vom Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	wacht, ist eine Ausnahme nach Art. 16 I FFH-RL nicht erforderlich. Im Unterschied zu Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden, sondern erfolgt tatsächlich. Es geht also beim CEF-Konzept um Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Ziel ist es, den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu sichern, d.h. ihre Größe und Funktion müssen in mindestens gleichem Umfang und gleicher Qualität erhalten bleiben. Grundvoraussetzung ist dafür allerdings die artspezifische und einzelfallbezogene Identifizierung der für die Fortpflanzungs- oder Ruhefunktionen relevanten Habitatqualitäten. Weiter gilt zwingend: - Ausreichende Dimensionierung der CEF-Maßnahmen (1:1-Ausgleich wegen Prognoseunsicherheiten nicht ausreichend) Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit betroffener Lebensstätte (nicht nur allgemein „Erreichbarkeit“, sondern unmittelbare Anbindung an die betroffene Lebensstätte) Strikte zeitliche Wirksamkeit ohne „timelag“ erfordert regelmäßig Durchführung der Maßnahmen vor Beginn des Eingriffs (Kontinuität der ökologischen Funktion) — Konventionsvorschlag aus Runge et al. 2010: bis 5 Jahre sehr gute bis gute Eignung, 5 — 10 Jahre mittel bis gering, ab 10 Jahren grundsätzlich ungeeignet (maßgeblich ist eine artenspezifische Einzelfallbetrachtung,	die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte, was bei der Entwicklung der CEF-Maßnahmen berücksichtigt wurde. (https://www.bfn.de/besonderer-arten-schutz-bei-eingriffen#anchor-4115) Eine unmittelbare Anbindung an die betroffene Lebensstätte muss nicht gegeben sein und ist in den meisten Fällen auch nicht sinnvoll für die jeweils zu schützende Art. Zur Überprüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird die Maßnahme eines Monitorings im Artenschutzbeitrag ergänzt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	da eine Funktionsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren bei kurzlebigen Arten wie Insekten oder vielen Kleinvogelarten eine Lücke von zwei oder mehr Generationen bedeutet) - Zeitliche Wirksamkeit ist artspezifisch zu prüfen und von den wiederherstellenden Habitatstrukturen und ihrer Entwicklungszeit sowie der Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten und der räumlichen Entfernung bzw. Lage der Ausgleichshabitate abhängig Die EU-Kommission fordert, dass die ökologische Funktion vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die betreffenden Arten eindeutig nachgewiesen werden muss, weshalb eine Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen unabdingbar ist - Prognoseunsicherheiten liegen in der Natur der Sache und können nur durch ausreichenden zeitlichen Vorlauf der Maßnahmenrealisierung vor dem Eingriff und begleitendes Risikomanagement aus Wirkungskontrollen und Korrekturmaßnahmen reduziert werden.	
UV1.8.3a	8.3 Säugetiere Unbedingt zu erwarten ist von einem Umweltgutachten auch die Bewertung der geschützten Säugetierarten, die auf den Flächen leben. Das wurde überhaupt nicht vorgenommen. Hier gibt es Feldhasen (Rote Liste), Eichhörnchen, Iltis und die großen Säugetierarten. Ihr Lebensraum wird dauerhaft zerschnitten. Wie hoch sind Kollisionen mit Wildtieren bei solch dichtem Verkehr innerhalb des Industriegebietes? Es finden sich keinerlei Aussagen zur Vermeidungen von Kollisionen, z.B. durch Einzäunungen. Aber Sie müssen selbst feststellen:	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es handelt sich mit der B 172a um einen vor-belasteten Standort. In jedem Fall wird durch die Schaffung von Transferkorridoren inklusive einer Fauna-brücke ein stärkerer Austausch der Arten ermöglicht. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der Gruppen „Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie“, „europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL“ und „Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG“ zu berücksichtigen und damit planungsrelevant (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011: Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Verlag W. Kohlhammer. Stutt-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		gart.). Die genannten Arten „Feldhase, Eichhörnchen, Iltis“ zählen nicht darunter und sind im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu betrachten. Beim Feldhase sowie Iltis handelt es sich nicht um besonders geschützte Arten, Rote Listen ziehen nicht per se einen Schutzstatus nach sich. Die Prüfung einer Betroffenheit des Eichhörnchens müsste im Zuge der Eingriffsregelung nur dann erfolgen, wenn die Art im Zuge der Kartierung nachgewiesen worden wäre, was nicht der Fall ist.
UV1.8.3b	Zitat: "Die Blendschutzwände stellen praktisch eine Einhausung des Technologieparks dar. In Verbindung mit der B172a entstünde ungewollt ein Gehege, das zur 'Falle' für wandernde Tierarten werden könnte. Auch die geplanten Gehölzflächen (K-Flächen) um das Gebiet, die als Lebensraum für Wildtiere dienen sollen, befänden sich innerhalb der Umhausung. Ein Wildwechsel würde somit z.B. auf die Kreisstraße 8771 fokussiert werden." Damit beweisen Sie, dass für die Tierwelt das Zusammenspiel zwischen den 4 FFH- Gebieten nicht mehr funktionieren kann und es zu einer nicht kalkulierbaren, großen Einschränkung im Artenschutz und im Bestand kommen muss. Das kann keinesfalls hingenommen werden. Der ASB muss deshalb grundlegend überarbeitet werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da die „Einhausung“ bereits innerhalb der Entwurfsplanung wieder verworfen und durch ein mit der UNB abgestimmtes neues Konzept ersetzt wurde: Im Dunkelkonzept wird auf Anregung der UNB die temporäre Anlage von Blendschutzanlagen betrachtet, und deren Notwendigkeit bis zur Erlangung ausreichender Heckenstrukturen geprüft. In Abstimmung mit der Fachbehörde wurden sowohl Wände als auch Buchendoppelhecken als zeitlich befristete Lösungen für geeignet gefunden. Diese werden nur nach Erfordernis und an ausgewählten Grundstücksgrenzen zu errichten sein. Eine Einhausung der Bauflächen oder des ganzen Areals findet damit zu keiner Zeit statt. Die im Dunkelkonzept aufgezeigten Konflikte einer Einhausung werden gerade durch die variable und zeitlich wie räumlich begrenzte Anordnung der Blendschutzanlagen vermieden.
UV1.9.1	9 FFH-Verträglichkeitsprüfung 9.1 Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen Projekte sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung hin zu überprüfen. Sie dürfen grundsätzlich nur zugelassen werden,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umfang der FFH –Vorprüfungen bzw. FFH –Verträglichkeitsprüfung (nachfolgend Vollprüfung genannt) wurde in einem mehrstufigen Prozess mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Prüfauftrag wurde bereits im Jahr 2018 von der UNB dahingehend ausgesprochen, dass für die

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung zu besorgen, so ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 67). Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung in diesem Sinne führen kann, erfordert eine Einzelfallbeurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68). Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass die Behörde ein Vorhaben ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Der Gegenbeweis misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse	beiden nächstgelegenen FFH – Gebiete eine FFH – Verträglichkeitsabschätzung erfolgen sollte. Dies wurde vom Zweckverband beauftragt und parallel mit dem Artenschutz-Fachbeitrag von einem Fachbüro erstellt. Ein Prüfaxemplar wurde der UNB zugeleitet und in einer Beratung am 25.11.2021 mit der UNB erörtert. Dabei wurde festgelegt, dass eine vertiefte Prüfung für die Artengruppe der Fledermäuse und der Feldlerchen getätigt werden muss. Hinsichtlich der FFH – Verträglichkeit wurde festgelegt, dass für die beiden benachbarten FFH – Gebiete eine Vollprüfung erforderlich ist, wobei die Ergebnisse der Feldlerchen- und Fledermaus-Erfassung einzuarbeiten sind. Die Vorprüfung war Bestandteil der Auslegungsunterlagen zum Vorentwurf des B-Planes. Dazu haben die Umweltverbände Stellung genommen und die Vergrößerung des Untersuchungsradius gefordert, sodass nicht mehr nur die o.e. 2 FFH – Gebiete sondern 6 weitere betrachtet werden sollten. Um die Rechtssicherheit des Planverfahrens zu erhöhen wurde daraufhin folgendes beauftragt: • Vollprüfung für die FFH – Gebiete ○ SCI 85E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ ○ SCI 173 „Barockgarten Großsedlitz“ • Vorprüfung für die FFH - Gebiete ○ SCI 180 „Meuschaer Höhe“ ○ SCI 43E „Müglitztal“ ○ SCI 34E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ○ SCI 182 „Gottliebatal und angrenzende Laubwälder“ ○ SPA Nr. 26 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ○ SPA Nr. 59 „Osterzgebirgstäler“

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2011 - 4 B 48/10 Rn. 5, juris unter Verweis auf die Vorinstanz.) Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium nach der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Der EuGH hat zuletzt in seinem Urteil zur Waldschlößchenbrücke klargestellt, dass abweichend von der Ansicht des BVerwG das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. Abs. 2 der FFH-Richtlinie gilt und damit eine alleinige Orientierung am Erhaltungszustand der Arten unzureichend ist (vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2016, C-399/14).	Der Betrachtungsraum wurde damit auf einen Radius von mehreren Kilometern ausgedehnt Im Zuge der Bestandserfassung wurde mittels Ortsbegehungen geprüft, ob die in den Managementplänen erfassten LRT in den erfassten und bewerteten Zuständen vorliegen. Dabei wurden alle LRT der nächstliegenden Gebiete betrachtet. Die bereits in den Managementplänen dargestellten Zustände ließen sich dadurch im Wesentlichen nachvollziehen und dienten somit als Status quo. Es wurden alle zur Verfügung stehenden Daten und Spezialgutachten im Zusammenhang mit dem Vorhaben gründlich auf Relevanz im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen der umgebenden FFH-Gebiete geprüft. Auf Schlussfolgerungen, die aus der Expertise dieser Gutachten basieren, wurde jeweils verwiesen.
UV1.9.2	9.2 Ermittlungspflichten im Gebietsschutz Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nach geltender Rechtsprechung zwar nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebiets flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Dem hatte der Prüfungsrahmen Rechnung zu tragen. Erfasst und bewertet werden mussten die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I bzw. II der Habitatrichtli-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erfassung und Bewertung ist jeweils gebietsbezogen erfolgt. Arten und LRT der Standarddatenbögen wurden jeweils auf Betroffenheit durch das Bauvorhaben untersucht. Es wurden alle zur Verfügung stehenden Daten und Spezialgutachten im Zusammenhang mit dem Vorhaben gründlich auf Relevanz im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen der umgebenden FFH-Gebiete geprüft. Auf Schlussfolgerungen, die aus der Expertise dieser Gutachten basieren, wurde jeweils verwiesen. Dies betrifft insbesondere Aussagen zum Artenschutz, Klima, Hydrologie, Baugrund.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	nie. Solange ein FFH-Gebiet noch nicht unter Festlegung des Schutzzwecks zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden ist, sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 72 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 75 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 14. September 2006 - Rs. C-244/05 - Slg. 2006, I-8445 Rn. 39, 45 und 51). Maßgebliche - den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende - Gebietsbestandteile sind hiernach in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der "darin vorkommenden charakteristischen Arten" (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75 m. w. N.). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH schließt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie den Vorsorgegrundsatz ein und erlaubt, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte die Verwirklichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels des Schutzes der Gebiete nicht ebenso wirksam gewährleisten (vgl. zuletzt EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 Rn. 48, juris m. w. N.). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bedeutet die nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Habitatrichtlinie durchzuführende angemessene Prüfung eines Plans	Die Gebietsbeeinträchtigungen und Konflikte wurden ermittelt. Siehe dazu Karten 3a und 3b der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es wurde eine Relevanzprüfung für die FFH- und SPA-Arten der umgebenen Schutzgebietskulisse vorgenommen und Maßnahmen abgeleitet. Siehe dazu Anlage 7 und 8 der der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Bedenken sind daher nicht zutreffend, eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	oder Projekts auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C 399/14 Rn. 49, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Frankreich, C-241/08, EU:C:2010:114, Rn. 69, Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 99, und Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 112 und 113). Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 Rn. 50, juris unter Verweis auf Urteile Briels u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27). Ohne eine solche Prüfung ist es auch nicht möglich, eine an sich gebotene Abweichungsprüfung durchzuführen (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 Rn. 56, juris unter Verweis auf Urteil Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 114). Außerdem müssen die Gebietsbeeinträchtigungen genau ermittelt werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14, Rn. 57, juris unter Verweis auf Urteil Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 74). Der EuGH hat zudem entschieden, dass eine „angemessene Prüfung“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind,	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.9.3a	die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, C-461/17, Holohan u.a., Leitsatz 1).	
	9.3 Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten Bedeutsam für die Bewertung sind diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestands-sicherung des Lebensraumtyps oder des Habitats der Art und der Art selbst abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang HI Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u. a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u. a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente genannt. Diese Kriterien sind nach Ansicht des Gerichts auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75). Der negative Einfluss der Industrie- und Gewerbegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten ist jedoch nicht gründlich genug untersucht worden. Wir fordern eine Prüfung, inwieweit die FFH-Gebiete im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebiets-netz gehören. U. E. n. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören. Wir widersprechen entschieden der Aussage, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA 2000 ... die Flächen als	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der negative Einfluss der Industrie- und Gewerbegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten ist gemäß dem fachlichen Standard untersucht und in Text und Karten dargestellt worden. Dabei ist die Schutzgebietskulisse mit betrachtet worden, siehe Karten 3a und 3b der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zusätzlich wurde eine Relevanzprüfung vorgenommen, die die FFH- und SPA-Arten dieser Schutzgebietskulisse berücksichtigt. Siehe Anhang 7 und 8 der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Aussagen in der der FFH-Verträglichkeitsprüfung basierten auf den zu diesem Thema vorliegenden Gutachten. Darauf wurde verwiesen. Schlussfolgerungen ohne entsprechende Datenbasis entbehren einer sachlichen Grundlage und haben den Charakter einer (unbewiesenen) These. Außerdem wurde in der FFH-VP darauf verwiesen, dass eine Abgrenzung klimatisch ungünstiger Entwicklungen durch das Bauvorhaben (welche durch die Gutachten nicht spezifisch untermauert wurden) von der globalen Entwicklung schwer zu treffen sein wird. Dies trifft ebenso auf die Prognose des Einflusses auf das LRT 9170 zu.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spaziergehen' besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert". Diese Aussage ist nicht richtig: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung zwischen Pirna und Dohna gut genutzt. Die FFH-Prüfung kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass das SCI 173 sowie das LRT 9170 keinen anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wären. Das ist nicht nachvollziehbar, da eine Veränderung des örtlichen Klimas aufgrund großflächiger Versiegelung (rund 85 ha) in der FFH-Prüfung nicht einbezogen wurde. Kaltluftentstehung ist über Industriegebieten nicht möglich und etwaige Abflussbahnen aus angrenzenden Freiflächen werden behindert. Siehe hierzu Kapitel 14. Die Bildung kalter Luft ist von den lokalen Standortfaktoren wie Landnutzung, Bodenart, Geländeform und Bewuchs abhängig. Bei großflächig versiegelten Industriegebieten kann von einer Kaltluftproduktionsrate ähnlich der von Städten ausgegangen werden: 0 bis minus 1 m³/m²h (vgl. https://www.klimaleitfaden-thueringen.de/erhalt-und-ent-wicklung-von-kaltluftentstehungsgebieten-und-leitbahnen (Stand: 08.09.2023). D.h. Kaltluft wird nicht produziert bzw. sogar aufgezehrt. Dies spiegelt sich auch in den vorhabenbezogenen Kaltluftmodellierungen wieder. Siehe hierzu Kapitel 14. Um die Entstehung thermisch belasteter Gebiete zu verhindern, gilt es, ein klimagerechtes Flächenmanagement aufzubauen. Grundlegende Schritte hierfür sind z. B. Erhalt und/oder Anlage regulierender Kaltluftleitbahnen aus dem Umland, Freihalten der Leitbahnen von Luftverunreinigungen und Sicherung des Abtransports belasteter Luft durch entsprechende Leitbahnen. Der Erhalt und die Entwicklung von Kaltluftentstehungsgebieten sowie -leitbahnen sollte als eine langfristige Aufgabe der Kommunalentwicklung bzw. -planung verstanden werden.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	den. Über die aktuellen Erfordernisse zur Klimaanpassung besteht unter Verwaltungsakteuren durchaus Konsens. Dabei muss das Thema Kaltluft v. a. in Bebauungsplänen wie hier stärker berücksichtigt werden, z. B. durch: - Klimaanalysekarten und Beipläne für klimatische Baubeschränkungsbereiche - konkrete Beiträge der Landschaftsplanung inkl. Energie- und Klimaschutzkonzepte für neue Baugebiete (vgl. https://www.klimaleitfaden-thueringen.de/erhalt-und-entwicklung-von-kaltluftentstehungsgebieten-und-leitbahnen (Stand: 08.09.2023))	
UV1.9.3b	Forderung: Die FFH-Prüfung ist auch bzgl. der Einbeziehung klimatischer Belange unvollständig und muss entsprechend überarbeitet werden. Für die Überarbeitung können nicht die bisher vorliegenden Ergebnisse der Lokalklimaanalyse verwendet werden, da diese Fehlerhaft und unvollständig ist sowie nicht den Stand der Technik entspricht. Siehe hierzu Kapitel 14. Auffällig ist auch, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch Kumulationsvorhaben nicht ausreichend berücksichtigt wurden bzw. erfolgte keine gemeinsame Betrachtung. Hier sind besonders zu nennen die geplante ICE-Strecke (Dresden - Prag) und die B172n. Beide Bauvorhaben gehen mit hoher Barrierewirkung sowie Lärm-, Licht- und Schadstoff-Emissionen einher. Bei der Betrachtung der Kumulation ist die gegenseitige Beeinflussung mit vorhandenen und/o-der geplanten Vorhaben mit zu berücksichtigen. Dies betrifft v. a. Luftschadstoffe und Lärm. Das Vorhaben widerspricht dem Erhaltungsziel Nr. 4 des SCI 173: „Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler	Der Forderung wird nicht gefolgt. Eine Überarbeitung der der FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt voraus, dass es neue belastbare Erkenntnisse und Daten bezüglich der Lokalklimaanalyse gibt. Sollte diese zu abweichenden Ergebnissen von den bisher zu Grunde gelegten Aussagen kommen, wären die Schlussfolgerungen in der der FFH-Verträglichkeitsprüfung ggf. zu überarbeiten. Zum Zeitpunkt der Erstellung (Redaktionsschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung) war die Streckenführung der ICE-Strecke noch in der Variantenprüfung und damit konkrete Aussagen nicht möglich. Nach der Entscheidung über die Volltunnelvariante ist von einer Verminderung der Auswirkungen hinsichtlich des Lärmes und von Luftschadstoffen auszugehen. Kumulierende Wirkungen werden im Planverfahren zur Eisenbahn Neubau-strecke vertiefend untersucht. Kumulierende Wirkungen mit der B172n wurden in Text und Karte dargestellt soweit die Datenlage dies erlaubte. In diesem Zusammenhang wurde auf die komplexe Umsetzung der Maßnahmenpakete beider Bauvorhaben zur Wahrung der FFH-Verträglichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheiden den Aspekten der Kohärenzforderung der FFHRL entsprochen wird." Gleiches gilt für das SCI 85 E. Für beide Gebiete bestehen bereits diverse Vorbe lastungen bzw. Gefährdungen. Eine weitere Belastung ist abzulehnen. Es wird auf die Ausführungen zur Verbundstruktur im folgenden Kapitel verwiesen. Forderung: Die FFH-Prüfung ist auch unter dem Aspekten Kumulationswirkung unvollständig und muss überarbeitet werden.	verwiesen. Das Maßnahmenpaket des Vorhabens „IPO“ wird über die Ver ankerung der 5 CEF –Maßnahmen im B-Plan fixiert, die Untersuchungen der Neubaustrecke wird darauf aufbauen. Daher wird die Forderung einer Überarbeitung der FFH –Verträglichkeitsprüfung zurückgewiesen.
UV1.10.1	10 Umweltbericht und Bilanzierung des Eingriffs 10.1 Landwirtschaft Entsprechend der Planung sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Böden höchster Fruchtbarkeitsklassen (Ackerzahlen > 60) und einem hohen Wasser speichervermögen zu einem Gewerbe- und Industriestandort ausgebaut werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird damit auf Dauer ausgeschlossen. Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1, Abs. 6 Ziffer 8 Buchstabe b) BauGB und § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG ein zu berücksichtigen der öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich. Maßgebliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung des Produktionsmittels Boden und die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Sei tens der Agrarstruktur bestehen zu dem Vorhaben deshalb grundsätzliche Be denken. Die Baufelder C und D des vorliegenden B-Planentwurfes 1.1 umfassen eine Flä chengröße von 120 Hektar, die der Landwirtschaft entzogen werden sollen. Die ser Flächenverlust ist als erheblich und von struktureller Bedeutung einzuschät zen. Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird dann durch eine Fachplanungs entscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrund lage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet wird (VGH Baden-Württem berg, Beschluss vom 05.04.1990, Az. 5 S 2119/89, juris Rn30). Von der Planung	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Zweckverband misst in Bezug auf den Bebauungsplan 1.1 den Belan gen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen im Rahmen der Abwägung aller in die Bauleitplanung einzustellenden Be lange ein höheres Gewicht bei als den agrarstrukturellen Belangen. Die Stadt Pirna als Verantwortliche für die Flächennutzungsplanung für die Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma hat im Rahmen der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes in der Umweltprüfung festgestellt, dass der Verlust der Landwirtschaftsfläche bei einem fortwährenden Bestand von mehr als 3.000 ha vertretbar ist. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund, dass übrigen Kommunen im Wirtschaftsraum durch die Lage in verschiedenen Landschaftsschutzgebieten und abseits von Infrastrukturachsen keine der artigen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die Stadt Pirna als Mittel zentrum daher eine herausragende Stellung hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen für die Wirtschaft innehat. Die 4.Änderung des FNP wurde vom Landratsamt mit Bescheid vom 01.03.2024 genehmigt. Die Bereitstellung gewerblicher und industrieller Bauflächen für die Ansied lung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben stellt einen ge wichtigen öffentlichen Belang dar. Im Rahmen der Standorteinordnung

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	des Teilplanentwurfs 1.1 sind mindestens 4 landwirtschaftliche Betriebe betroffen, davon 3 Betriebe mit einem prozentualen Flächenentzug von 4,2% bis 6% ihrer Betriebsflächen. Von einer strukturellen Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Planungsgebiet ist dann auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet eine so große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden, dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden muss (BVerwG vom 31.10.1990, Az 4C 25/90 juris Rn 16 ff). Es gibt in Pirna insgesamt 19 landwirtschaftliche Betriebe, (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, 2016, Statistischer Bericht C 1V 4 - u/16, betroffen von der derzeitigen Planung sind mindestens 4 Betriebe (210/o), davon 2 mit einer möglichen Existenzgefährdung. Jedoch muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass mit den weiteren geplanten Baufeldern in Heidenau und Dohna A (18 Hektar) und B (16 Hektar) sowie den geplanten circa 16 Hektar Aufwaldung und der Anlage von Streuobstwiesen in Summe weitere rund 50 Hektar der Landwirtschaft verloren gehen. Diese Flächen dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, da sie Teil des Gesamtkonzeptes sind und kumulativ die dort wirtschaftenden Betriebe betreffen. Insgesamt sind dann mindestens 5 Betriebe betroffen und 3 davon möglicherweise in ihrer Existenz bedroht. Es besteht durch die Planung eine strukturelle Gefährdung der Agrarstruktur. Es sollen im Geltungsbereich Böden mit den höchsten Fruchtbarkeitsklassen mit landesweiter Bedeutung auf einer Fläche von ca. 120 Hektar dauerhaft versiegelt werden. Lt. Reichsboden-schätzung beträgt die Ackerzahl in der Gemarkung Pirna / Zuschendorf 54 und die Grünlandzahl 57 (von 100), angrenzend weist die Gemarkung Krebs (Stadt Dohna) eine Ackerzahl von 58 auf, in Großsedlitz wird eine Ackerzahl von 63 angegeben. Als landesweit bedeutsam werden gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen Böden mit einer Ackerzahl von > 50 eingeschätzt. Gemäß der Karte des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist die Planungsfläche überwiegend mit der Bodengüte IV = hoch und teilweise mit V = „sehr hoch (höchste Klasse)“	wurde festgestellt, dass im gesamten Wirtschaftsraum Oberelbe keine geeigneten Standorte für die Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Industriebetriebe zur Verfügung stehen. Insbesondere stehen keine geeigneten Standorte der Innenentwicklung bzw. auf Konversionsflächen zur Verfügung. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	eingeordnet. Bei der agrarstrukturellen Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird. Unter Beachtung der zurückliegenden Dürrejahre, der Prognosen zur Klimaentwicklung und den daraus resultierenden Ertragsverlusten, dem aktuellen drastischen Rückgang und erheblichen Verteuerung der Düngemittelproduktion, den politischen Anforderungen an eine Extensivierung der Landwirtschaft aus Umwelt- und Artenschutzgründen, die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen usw. dürfte sich das Flächendefizit bereits merklich erhöht haben und weiter voranschreiten, nicht zuletzt verbunden mit der Beeinträchtigung auf Verfügbarkeit und bezahlbare Preise der Lebensmittel (vgl. Stellungnahme des LfULG vom 08.09.2022).	
UV1.10.2	10.2 Verbundstruktur Den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist zu entnehmen, dass verschiedene grünordnerische Maßnahmen betroffene FFH-Gebiete abschirmen sollen. Weshalb jedoch für das SCI 173 und das SCI 85 E keine solchen Maßnahmen erforderlich sein sollten, erschließt sich nicht. Es wird pauschal von einer Nichtbetroffenheit ausgegangen. Das zeigt, dass der Vorhabenträger die Bedeutung von Verbundstrukturen nicht anerkennt. Das Ausbleiben eines direkten Flächenentzugs garantiert keine Unversehrtheit von Schutzgebieten oder -gegenständen. Das Großvorhaben IPO fördert allein durch den enormen Flächenverbrauch die Isolierung von Arten und Lebensräumen. Von seiner technischen Infrastruktur geht eine bedeutende Zerschneidungswirkung aus. Gemäß der Inseltheorie auf terrestrische Ökosysteme (MacArthur Et Wilson 1963) werden Lebensräume umso wahrscheinlicher besiedelt, je geringer die Abstände zwischen potenziellen Lebensräumen sind. Daher müssen sowohl die (Rest-)Lebensräume optimiert	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Zu der FFH-Verträglichkeitsprüfung gehört ein Maßnahmenkatalog, der insbesondere auf Verbundstrukturen abzielt. Dies erfolgt zum einen zum Schutz der Fledermausfauna und zum anderen werden Strukturen geschaffen, die Wald-LRT verbinden, zumindest im Vergleich zur derzeit strukturell defizitären intensiv bewirtschafteten Agrarfläche, auf der geeignete Korridore in ausreichender Breite fehlen. Siehe dazu auch Karte 4 der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Maßnahmen wurden als CEF-Maßnahmen Nr.1-5 in den B-Plan integriert und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Landratsamt abgesichert.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	und ihre Widerstandsfähigkeit erhöht, wie auch die Durchdringbarkeit der Landschaft verbessert werden. Damit Populationen von Arten langfristig überleben, müssen naturnahe Kernflächen des Biotopverbunds so erhalten und weiterentwickelt werden, dass sie die Lebensraumansprüche der Arten erfüllen und ausreichend groß sind. Steigende Temperaturen, damit verbundene häufige sommerliche Wasserdefizite und häufigere Wetterextreme erfordern Anpassungen für viele Arten und sind damit eine weitere Herausforderung für den Biotopverbund. Arten unterscheiden sich in ihrer Mobilität und in ihren Ansprüchen an den Lebensraum sowie an vorübergehend genutzte Strukturen. Prinzipiell gilt, dass der Austausch von Individuen zwischen zwei Lebensräumen über einen Korridor gefördert wird, dieser Effekt jedoch mit zunehmender Distanz abnimmt (Gilbert-Norton et al. 2010). Umgekehrt steigen mit zunehmender Distanz, die ein Korridor überbrückt, die Anforderungen an dessen Breite und Lebensraumqualität, damit ihn möglichst viele Arten erfolgreich nutzen (Beier a Loe 1992). Die Anforderungen an einen Korridor hängen zudem vom Aktionsradius der jeweiligen Arten ab sowie davon, ob sie nur als Wanderungstrecken dienen oder für die Arten auch eine vorübergehende Habitatfunktion erfüllen müssen (Drobnik et al. 2013). Daneben beeinflussen auch die Lebensraumdynamik beziehungsweise Managementintensität im Korridor sowie die Qualität der umgebenden Landschaftsmatrix die Funktion und erforderliche Mindestbreite eines Korridors (vgl. Ullrich, K., Finck, P. Et Riecken, U. (2020): Biotopverbund in Deutschland - Anspruch und Wirklichkeit. - ANLiegen Natur 42(2): 5-14, Laufen). Weiterhin wird in den Planunterlagen die Beeinträchtigung durch Baulärm nur als temporär eingeschätzt. Bei einer voraussichtlichen Bauzeit von mehreren Jahren, evtl. auch mit zeitlichen Unterbrechungen, ist der Begriff „temporär“ kaum angebracht. Auf Seite 59 des Umweltberichtes heißt es:	Es handelt sich um einen durch die B172 a und den Bau der Ortsumgehung hoch vorbelasteten Standort. Die Mehrbelastungen durch den Bau der Erschließungsstraßen und der Betriebe werden demgegenüber als nicht erheblich eingestuft. Für die Bauflächen wurden zudem Lärmemissions-Grenzwerte festgesetzt, die neben dem Schutz der Bewohner benachbarter Siedlungsflächen auch dem Schutz des Naturraumes dienen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.10.3	„In der Betriebsphase sind Wirkungen auf das LSG möglich, z.B. durch Verkehr, Lärm oder Immissionen. Diese sind als vernachlässigbar einzuschätzen. Eine dauerhafte Betroffenheit durch Betrieb des Vorhabens selbst ist nicht wahrscheinlich.“ Begründet wird diese Behauptung nicht. Die genannten Immissionen auf das LSG werden kleingeredet. Wie kann keine dauerhafte Betroffenheit vorliegen, wenn auf Jahrzehnte hinaus Luftschadstoffe und Licht emittiert werden sowie durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und Betriebsgeräusche der Lärmpegel steigt?	
	10.3 Betroffenheit von Fledermäusen Erheblich betroffen sind die Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Kleine Hufeisennase. Durch die Baufelder erhöht sich die Barriere zwischen den Einzelhabitaten von 30 m auf 1000 m. Die Transferstrecke wird damit signifikant erhöht und damit auch die Gefahr eines Unfalltodes. Auf S. 100 im Umweltbericht wird ausgeführt: „Herstellung von insgesamt 4 „Hop-Over“ bei Querung der Leitstrukturen mit der Kreisstraße 8771 und der 8772 durch die Pflanzung von je 4 Großbäumen. Eine nächtliche Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h im Zeitraum eine Stunde vor und eine Stunde nach der abendlichen bzw. morgendlichen Dämmerung ist dabei im Bereich der Fledermaus-Transferkorridore vorzusehen.“ Bezogen auf die Hop-Over (V 5) ist zu beachten, dass bei 2-spurigen Straßen für einen als sicher wirksamen Kronenschluss eine Vegetationslücke 7m gilt (LÜTTMANN et al. 2017). Bei einer Neuanlage von „Hop-Over“ sind mind. je 2 großkronige Bäume auf beiden Straßenseiten zu pflanzen. Anschließend ist eine gestufte Abfolge von Gehölzen zwecks Anschlusses an die vorhandenen Leitstrukturen nötig. Diese Maßnahme gilt artspezifisch als hoch bis gering wirksam (LIM-PENS et al. 2005, weitere Hinweise in BRINKMANN et al. 2008, CHRISTENSEN et al.	Die Hinweise zu den Details der Fledermausschutzmaßnahmen werden in den nachfolgenden Planungsschritten beachtet. Dies wird durch die textliche Festsetzung TF 34 gewährleistet, welche eine ökologische Baubegleitung vorschreibt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	2016, MOLLER et al. 2016, LÜTTMANN 2013, LÜTTMANN et al. 2017). Insgesamt wird die Maßnahme als mittel wirksam eingeschätzt. Bei der Ausbringung von Fledermauskästen (CEF 4) sind zahlreiche Faktoren zu beachten: Aus einer Studie der Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel- oder Paarungs-quartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Ohne regelmäßige Wartung können Fledermauskästen ihre Funktion nicht erfüllen. Fledermauskästen werden im Umfeld bereits vorhandener Vogelkästen schneller angenommen: „Jüngere“ Kastengruppen, die vor maximal fünf Jahren in Gebieten mit Vogelkästen angebracht worden waren, wurden zu 540/0 regelmäßig von Fledermäusen genutzt, ein Viertel davon auch als Wochenstubenquartier. Fehlten dagegen Vogelkästen vor der Anbringung der Fledermaus-kästen, waren es nur 260/0; Wochenstuben traten hier gar nicht auf. Aufgrund der oftmals verzögerten Nutzung kommt der Einsatz von Fledermauskästen somit weniger als Kompensation in der Eingriffsplanung in Frage, sondern vielmehr als vorübergehende Artenhilfsmaßnahme. Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit von Fledermauskästen: Bei günstigen Voraussetzungen können Fledermauskästen die Funktion von Einzelquartieren, Zwischenquartieren oder Quartieren für Paarungsgruppen übernehmen. Kastengruppen stellen aber nicht generell einen ausreichenden Ersatz für Wochenstubenquartiere in Bäumen dar. Dem widerspricht nicht, dass in manchen höhlenarmen Wäldern Fledermauskästen derzeit essenzielle Quartiere für bestimmte Fledermauspopulationen darstellen. Hier muss aus Gründen des	

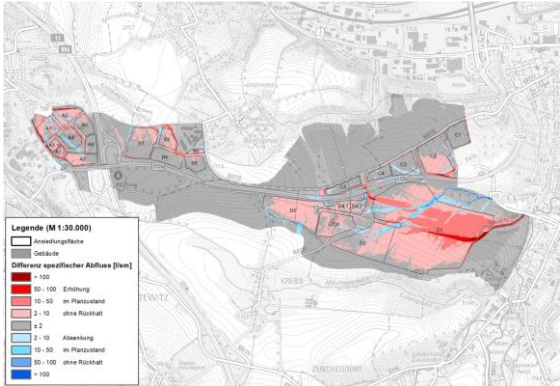
Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Arten-schutzes das Angebot künstlicher Quartiere aufrechterhalten werden, bis Baumhöhlen in ausreichendem Umfang entstanden sind. Kästen werden als Ersatzquartiere kurzfristig (weniger als 5 Jahre) nur dann angenommen, wenn den betroffenen Fledermausvorkommen dieser Quartiertyp bereits bekannt ist. Fledermauskästen sind somit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder auch als populationsstützende Maßnahmen in der Regel nicht geeignet, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann. Es sei denn: - es handelt sich um Gebiete, in denen bereits vorhandene Vogel- oder Fledermaus-kästen von Fledermäusen angenommen wurden oder - die Kästen können lange vor dem Eingriff angebracht werden (mehr als 10 Jahre im Fall von Wochenstubenquartieren). Hinweise zum Maßnahmendesign Sichere Aussagen, ob bestimmte Kastentypen bevorzugt genutzt werden, sind nicht möglich (unterschiedliche Schlussfolgerungen in Baranaukas 2009, Heise 1980 oder Kowalski et al. 1994). Es bietet sich daher an, das Verhältnis von Flach- zu Rundkästen an dem vom Eingriff betroffenen Quartierangebot (Baumhöhlen, Spalten und Ähnliches) zu orientieren. Eine jährliche Wartung (Reinigung, Kontrolle, gegebenenfalls Ersatz) sollte als Teil der Auflagen so lange gewährleistet sein, bis ausreichend natürliche Quartiere entstanden sind. Das Aufhängen von Fledermauskästen sollte stets durch Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere begleitet werden, da Kästen nur übergangsweise Quartiere darstellen können. Die Kontrollergebnisse sollten in ein im Bescheid festgelegtes Monitoring einfließen, mit dem der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen überprüft werden kann.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Falls die Maßnahmen nicht funktionieren, sind in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ergänzende oder alternative Lösungen (zum Beispiel andere Kästen, Umhängen der Kästen) durchzuführen (vgl. Zahn, A. Et Hammer, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme - ANLiegen Natur 39(1): 27-35, Laufen).	
UV1.10.4	10.4 Anlage von Alleen Geplant sind diverse Pflanzmaßnahmen an Verkehrsachsen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu minimieren. Bei der Neuanlage von Alleen gibt es einige Besonderheiten zu beachten: Die ausgewählten Baumarten sollten standorttypisch sein. Im Allgemeinen ist ein Pflanzabstand von mind. 1 m zur Straße, bei großkronigen Arten 2-4 m Abstand einzuhalten. Zwischen den Bäumen hat sich ein Abstand von 12 m bewährt. Gerade an Straßen sind pyramidenartig wachsende Baumarten zu bevorzugen, um das Lichtraumprofil und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Eine Pflege von 3-5 Jahren greift bei Straßenbäumen grundsätzlich zu kurz: 10 Jahre sollten mindestens eingeplant werden, um die nötigen Erziehungsschnitte durch Fachpersonal vornehmen zu lassen. Das mag in den ersten Jahren erhöhte Kosten verursachen, sichert aber langfristig die Baumgesundheit, die Verkehrssicherheit und spart Steuergelder, da weniger geschädigte/abgängige Bäume nachgepflanzt werden müssen. Obstbäume entlang von Straßen sind, soweit die Gemeinde nicht beabsichtigt die Erträge wirtschaftlich oder touristisch zu nutzen, nicht zu empfehlen. Gerade eine Allee aus z. B. einer Wirtschaftsapfelsorte kann mehrere Tonnen Früchte produzieren. Weiterhin sollte der Straßenverlauf berücksichtigt werden, um den Schattenwurf einplanen zu können. Je nach Ausrichtung der Fahrbahn kann eine einseitige oder beidseitige (versetzte) Bepflanzung sinnvoll sein.	Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung der grünordnerischen Maßnahmen. Es ist keine entgegenstehende Festsetzung im Bebauungsplan enthalten. Eine Planänderung ist daher nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.10.5a	10.5 Bilanzierung Grundlage für diesen Abschnitt bildet die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Stand 2009. Fläche C Auf Formblatt I wird der Biotoptyp Acker mit einem Ausgangswert von 5 angegeben. Das ist der unterste Wert, der laut Handlungsempfehlung vergeben werden kann. Das Maximum liegt bei 12 Punkten. Trotz dessen, dass es sich um einen intensiv bewirtschafteten Ackerschlag handelt, hätte die hohe Bodengüte (hohes Wasserspeichervermögen und Bodenwerte >50) einen FA-Faktor (Funktionsaufwertungsfaktor) begründet. Dies hätte zu einer höheren Bewertung, mindestens 9 Punkte, führen müssen, die letztlich auch den Endbilanzwert verschoben hätte - zugunsten größerer oder qualitativ aufwändigerer Kompensationsmaßnahmen/-flächen. Auf Formblatt HI wird mit der Ackerbrache als Ausgangsbiotop ähnlich verfahren: auch hier wird unter dem in der Handlungsempfehlung gegebenen Wert von 10 geblieben (nämlich 8 Wert- punkte). Dafür wird das Zielbiotop Verkehrsbegleitgrün mit dem Maximalwert von 8 angesetzt. Diese Einordnung wird nicht begründet, dabei kann laut Handlungsempfehlung der Biotopwert zwischen 3 und 8 Punkten schwanken. Weshalb wird hier automatisch der höchstmögliche Wert angesetzt, während der Ackerfläche der geringstmögliche zugewiesen wird? Forderung: Die Bilanzierung ist unter Ansatz realistischer Bewertungen zu wiederholen.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Bilanzierung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans 1 und auch im Rahmen der zwei Beteiligungen zum Entwurf des Bebauungsplans 1.1 durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.
UV1.10.5b	Fläche D	Der Forderung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Auch hier wird in Formblatt I der Biotoptyp Acker mit einem Ausgangswert von 5 angegeben. Ebenso wie für Fläche C ist nicht ersichtlich, weshalb die hohe Bodengüte unberücksichtigt blieb und ein FA-Faktor nicht zur Anwendung kam. Es drängt sich etwas der Eindruck auf, dass der Differenzwert der Bilanzierung künstlich kleiner gehalten wird, um das Kompensationsvolumen zu drücken. Funktionierende Böden sind ein wesentliches Element im Wasserhaushalt: Sie können Regenwasser rasch aufnehmen, große Mengen davon speichern und später den Pflanzen zur Verfügung stellen sowie die Grundwasserneubildung sicherstellen. Eingriffe wie Vollversiegelung schädigen diese wertvollen Bodenfunktionen: Versickerung und Wasserspeicherfähigkeit werden im urbanen Raum mit hoher Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr reduziert. Dies führt zum vollständigen Verlust dieser Bodenfunktionen (vgl. UBA, Böden als Wasserspeicher, Position Juli 2016). Ein höher als 5 angenommener Ausgangswert beim Biotoptyp Acker wäre durchaus gerechtfertigt gewesen. Fazit und Forderung: Die Bilanzierung ist nicht sachgerecht durchgeführt und muss entsprechend überarbeitet werden.	Die Bilanzierung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans 1 und auch im Rahmen der zwei Beteiligungen zum Entwurf des Bebauungsplans 1.1 durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.
UV1.11	11 Hydronumerische Modellierung der Oberflächenabflüsse und Regenwasserbewirtschaftungskonzept Nach Wasserhaushaltsgesetz § 27 und § 47 105 gilt für Grund- und Oberflächen-gewässer ein „Verschlechterungsverbot“, sodass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes vermieden werden muss. Der Umweltbericht des IPO-Zweckverbands führt aus: „Die hydronumerische Simulation belegt, dass durch die geplante Geländemodellierung keine nachteiligen Auswirkungen zur Niederschlagswasserbehandlung bzw. zur Hochwasser-rückhaltung auf den Barockgarten zu erwarten sind (vgl. [54]).“¹⁰⁶ Die Literatur-angabe [54] bezieht sich auf das Regenwasserbewirtschaftungs-konzept der Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH, Dresden: Endbericht vom 25.05.2020 auf	Das Erfordernis zu detaillierten Untersuchungen zu den Auswirkungen auf das Schichtenwasser und die Versorgung der Gehölzbestände des Barockgartens mit Regenwasser erscheint aufgrund der Sachdatenlage nicht gegeben. Im Regenwasserbewirtschaftungskonzept von PGSL vom 20.05.2020 sind Oberflächenabflüsse aufgrund der topographischen Gegebenheiten untersucht worden. Eine spezifische Analyse von Schichtenwasser wurde nicht erstellt. Entnehmbar ist jedoch grundsätzlich, dass die K 8772 die Wasserscheide zwischen Großsedlitz mit dem Barockgarten und den Teilbauflächen C und D abbildet. Berücksichtigt man zudem die Ergebnisse bei Ist-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Basis der 'Hydronumerische[n] Modellierung der Oberflächenabflüsse', Stand: 05. November 2019.107 Als Anlagen der Auslegung zum B-Plan sind zur Regenwasserbewirtschaftung die Berichte von ICL Ingenieur Consult GmbH108 ins Verfahren eingebracht. In der Literaturangabe wird der oben genannte Planer der Vorplanung /11/ Regenwasserbereitschaftskonzept vom 25.05.2020, gefertigt durch Planungsgesellschaft Scholz + Lewis GmbH109 genannt, jedoch wird auf die von Scholz gefertigten hydronumerischen Modellierungen nicht eingegangen, jedenfalls wird diese nicht kenntlich gemacht. [55] TO Schmutz- und Regenwasserschließung Teil B-Plan 1.1 — Vorplanung. Zweckverband IndustriePark Oberelbe (Hrsg.). Bearbeiter: ICL Ingenieur Consult GmbH Pirna/Leipzig. 04.04.2023. Somit sind die Unterlagen bezüglich der Auswirkungen des Wasserhaushaltes auf den Barockgarten nicht überprüfbar. Damit sind die Planungsunterlagen unvollständig und sind entsprechend zu ergänzen und dann neu auszulegen. Es wurde keine Untersuchung durchgeführt, um festzustellen, wie die wasserführenden Schichten zur Bewässerung der Gehölzbestände im Barockgarten Großsedlitz und in dem Garten insgesamt verlaufen. Ebenfalls vernachlässigt wurde die Analyse der potenziellen Auswirkungen der tiefen Aushubarbeiten für den Bau der Fundamente auf das Grundwassersystem, sowohl des Barockgartens Großsedlitz als auch auf die Botanische Sammlung des Landschlusses Zuschendorf, dessen Sammlungen von Kamelien, Azaleen und Rhododendren unter Denkmalschutz stehen. Zusätzlich sind die Azaleen, Rhododendren und Hortensien Bestandteil der „Deutschen Genbank Zierpflanzen“. Inwieweit durch ein vom Zweckverband zu erarbeitendes Regenbewirtschaftungskonzept die Folgen, die schon ohne das Industriegebiet für die gartenbauliche, forstwirtschaftliche und naturhaushaltliche Entwicklung schwer zu tragen sind und schon jetzt zu höheren Kosten führen, abgefangen werden können und	und Planungszustand, so wird deutlich, dass der Verlauf des Oberflächenabflusses vom Barockgarten Großsedlitz und der Flächen nördlich der K 8772 in Richtung des Taleinschnitts des Schlosserbusch/ Hospitalbusch verläuft und der Oberflächenabfluss der geplanten Baufelder C südlich der K 8772 in südöstliche Richtung zur B 172a. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das oberflächige Einzugsgebiet auch dem unterirdischen entspricht. Zwar spiegeln diese Ergebnisse nicht den Zustand des Grund- und Schichtenwassers ab, gleichwohl kann unter der Annahme, dass die darunter befindlichen Gesteinsschichten eine vergleichbare Ausrichtung besitzen, die begründete Schlussfolgerung aufgestellt werden, dass es aufgrund der Laufrichtung der Oberflächenabflüsse keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der nördlich des Plangebiets befindlichen Wald- und Grünflächen einschließlich des Barockgartens geben wird. Direkt am Südost-Rand des Barockgartens verläuft außerdem ein tiefer Einschnitt (vermutlich Oberlauf des Hospitalbuschs). Spätestens mit diesem Einschnitt trennen sich denkbare Zusammenhänge oder Beeinflussungen beim Schichtenwasser zwischen den Teilflächen C und D auf der einen Seite und dem Barockgarten auf der anderen Seite.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	damit dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen, muss an dieser Stelle von uns bezweifelt werden. Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept ist aus unserer Sicht unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu bearbeiten. Der B-Plan ist dann öffentlich neu auszulegen. Deswegen halten wir auch unsere Einwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Rahmen-B-Plan 1 aufrecht, die wie folgt lautete: Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes werden bezweifelt. Wir fordern eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Die Modellierungen wurden durch Scholz und Lewis GmbH dem Programmpaket SMS 12 / HYDROAS- 2D durchgeführt. Wir bezweifeln die Anwendbarkeit dieses Programms für die hier vorliegenden Randbedingungen, weil nach Uni Wuppertal (Leska Sauder: Aufstellung und Kalibrierung eines numerischen 2-D-Modells zwecks Erstellung von Pegel-Abflusskurven; Studienarbeit in der Vertiefungsrichtung Umwelttechnik; Uni Wuppertal; Oktober 2008 siehe www.hydro.uni-wuppertal.de/fileadmin/bauing/hydro/downloads/Studienarbeit_Leska_Sau-der.pdf) folgendes zu beachten ist: „HYDROAS-2D findet ausschließlich Verwendung bei der zweidimensionalen Simulation von Gebieten, in denen die vertikalen Geschwindigkeitskomponenten vernachlässigt werden können, da die Fließgeschwindigkeit im Gegensatz zur komplexeren und damit wesentlich aufwändigeren dreidimensionalen Simulation über die Tiefe gemittelt wird.“ Im vorliegenden Fall sind aufgrund der großen Abflussmengen und der linienhaft beengten Abflussverhältnisse vertikale Ausdehnungen der Wasserabflüsse von mehreren Metern gegeben. Darin kann m. E. die vertikale Geschwindigkeitskomponente nicht mehr vernachlässigt werden. Der Anwendungsnachweis ist nachzureichen.	 Der Bericht führt aus: „Es wird aber auch deutlich, in welchen Bereichen eine Zunahme der Oberflächenabflüsse durch den geplanten IPO ausgeschlossen werden kann, wenn die bisher vorgesehenen Flächenneigungen prinzipiell beibehalten und künstliche Entwässerungen nicht gezielt in Richtung solcher Bereiche ausgelegt werden. Dazu gehören u.a. der Meusegastbach mit der Ortslage Krebs, der Hospital-/ Schlosserbusch und Großsedlitz mit dem Barockgarten.“ Zur Thematik des Oberflächenwassers ist festzuhalten, dass auch bisher kein Oberflächenabfluss von den Baufeldern in Richtung Barockgarten erfolgt, da die Straße K8772 als Wasserscheide fungiert. Die Landestalsperrenverwaltung hat zudem in ihren Stellungnahmen, zuletzt am 15.09.2023 keine prinzipiellen Bedenken geben die gewählte gedrosselte Ableitung über die Seidewitz hin zur Gottleuba vorgebracht.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Der Gutachter hat für die Berechnungen als Bemessungsfall das HQ(100) ein Regenereignis von 90 Minuten angesetzt. Eine etwaige Vorfeuchte wird normalerweise im Verfahren nach [Hinweis: Auf Zaiß (1989) ist zwar verwiesen aber die Literatur wird im Gutachten nicht ausgewiesen.] durch den Vorregenindex VN21 berücksichtigt, der die Niederschläge der vorangegangenen 21 Tage in Abhängigkeit davon abbildet, in welcher Jahreszeit bzw. Kalenderwoche das Ereignis auftritt. Bei den Berechnungen wurde allerdings davon ausgegangen, dass kein Vorregen stattgefunden hat, folglich VN21 = 0 ist. Das ist m. E. realitätsfremd und widerspricht auch den Ansätzen der Landestalsperrenverwaltung (LTV) bei deren Berechnungen zum HQ (100) aus dem Jahr 2015, wo von 3 bis 6 Tagen Niederschlag ausgegangen wird (siehe u.a. Fachgutachten 2015 der LTV zur Südumfahrung Pirna). Die geplante Begründung, dass im benachbarten Vorhaben HWSK Krebs ebenfalls dieses Vorgehen gewählt wurde, ist da nicht stichhaltig. Wie oben erwähnt, wird der Istzustand für ein Regenereignis von 1.5 h ausgewiesen. Größere Niederschlagsereignisse können auch 3 bis 6 Tage dauern. Fragen: - Wie würde sich die endbetonte Niederschlagsverteilung/Niederschlagsmenge bei solch einem Ansatz darstellen? - Wie würde der Istzustand bei einem längeren Niederschlagsereignis aussehen? Das dies ein Problem sein kann ist schon an der Tatsache zu erkennen, dass der Gutachter explizit in seinen Ergebnisdarstellungen darauf hinweist, dass diese Ergebnisse auf ein Ereignis mit D=1.5 Stunden bezogen sind. - Wie würde sich die Bemessung der Regenrückhaltesysteme verändern bei solch einem Ansatz?	Die Bauflächen werden im Sinne eines Angebotsbebauungsplan ausgewiesen. Konkrete Aussagen zu Fundament- und Grabungstiefen können demnach nicht getroffen werden. Im Rahmen der Objektplanung bzw. nachgelagerten Baugenehmigung sind weiterführende Bodenproben im Rasterformat vorgesehen, welche Details zu den Fließrichtungen enthalten. Generell gelten aber auch hier die Hinweise der Abwägung zur Stellungnahme B36.18 (Träger öffentlicher Belange). Der Hinweis zum Schichtenwasser wird jedoch im Rahmen der Objektplanung der jeweiligen Baufelder beachtet. Erforderlichenfalls wird ein Bodenaustausch für Schichten mit geringerer Durchlässigkeit oder für anthropogen belastete Schichten erfolgen, um eine Versickerung vornehmen zu können. Die Vorplanung basiert auf den Angaben im Regenwasserbewirtschaftungskonzept von PGSL, insbesondere wurden die ermittelten Abflüsse im IST-Zustand der vorliegenden Vorplanung zugrunde gelegt. Es wurde im Rahmen der Vorplanung gezeigt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung geeignet sind, den Oberflächenwasserabfluss zur Seidewitz aus dem Gebiet bis zu einem Bemessungsregenereignis mit einer Wiederholungszeitspanne von 100 Jahren gegenüber diesem IST-Zustand deutlich zu verringern, so dass ein wirksamer Beitrag zum Hochwasserschutz für Unterlieger geleistet wird (vgl. Erläuterungsbericht ICL, Abschnitt 5.5.1). In der weiteren Planung in Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) wird eine detaillierte Modellierung der geplanten Anlagen erfolgen. Das zur Anwendung kommende Verfahren wurde beschrieben (vgl. Erläuterungsbericht ICL Abschnitt 3.2.2). Es entspricht der guten fachlichen Praxis. Aus Sicht des Zweckverbandes besteht kein Anlass an der Fachkunde des beauftragten

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Bei einem vom IPO-Planer angegebenen Versiegelungsanteil von 800/0 werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. - Wir fordern die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 800/0 und eines Regenereignisses von mehreren Tagen. Maßgeblich für die Berechnungsergebnisse ist die Festlegung der CNII-Werte. Diese beruhen hier auf den festgelegten Bodenklassen nach SCS (siehe Abbildung 6 im Gutachten). Für die Fläche D wird dabei entsprechend „bodenkundlichen Erfahrungswerten“ von Bodenklasse C ausgegangen. Dies ist m.E. zu günstig angesetzt. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Bau und Planungen zur B 172a sowie Südumfahrung weisen eher auf Bodenklasse D hin. Dies würde ein ca. 3-mal geringeres Versickerungsvermögen als angesetzt bedingen. Die berechneten Abflussmengen sind schon deshalb zu gering. - Wir fordern deshalb die Bemessung unter Berücksichtigung von Bodenklasse D. Es stellt sich auch die Frage, ob bei Fläche A die Abflussmengen der A17 ins IPO-Gelände berücksichtigt sind? In der Modellierung des Planfalles wird angesetzt, dass die Flächen durch Einschnitt oder Auffüllung geebnet und überwiegend horizontal gestaltet, teilweise aber auch mit leichten Gefällen ausgestattet werden. Für die parzellierten Ansiedlungsflächen A bis D ist ein maximaler Versiegelungsgrad von 800/0 vorgegeben. Die berechneten Ergebnisse werden in Ergebniskarten dargestellt. Es wird dabei der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet	Büros zu zweifeln, zumal die gewählte Methodik von der Unteren Wasserbehörde mitgetragen wird.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüberschüsse weg sind. Das wird durch uns bezweifelt. Des Weiteren fordern wir bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt. Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept Teil 1 weist selbst auf diese Problematik hin (S. 71): „... wenn die Ableitung aus den Wasserfassungen nicht gezielt in diese Richtungen erfolgt bzw. die Ansiedlungsflächen nicht anders als derzeit geplant geneigt werden.“ Diese Modellierungen müssen nach Vorgaben des Hochwasserschutzkonzeptes der betreffenden Flüsse 1. und 2. Ordnung einschließlich des nicht aufgeführten Meusegastbachs durchgeführt werden. Dabei ist auch die Summationswirkung zu berücksichtigen inkl. der Gewässer 3. Ordnung. Dies fordern wir insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Konzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln. Die geplante Verflachung der Kuppe beidseits verändert auch das Verhalten der Abflussspenden zu Lasten Dritter, z.B. nach derzeitiger Planung dem Meusegastbach. Hier fehlt eine Auseinandersetzung aus Sicht des Naturschutzes sowie der Grundwasser-/Schichtenwasserverfügbarkeit der umliegenden Landwirtschaftlichen Flächen und Gärten bzw. Brunnen, z.B. in Krebs. Ein erheblicher Teil der Wassermenge vom IPO-Gelände (Fläche D) landet in Merbitzens-Gründel und kann zur dortigen Veränderung der Wassersituation bis	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.12.1a	hin zur Verschärfung der lokalen (Zehista) und innerstädtischen (Pirna) Hochwassersituation bei (siehe Punkt Hochwasserschutz Pirna).	
	12 Schalltechnische Gutachten 12.1 Kontingentierung Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Schalltechnischen Berechnungen / Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebiets- zu-ordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Die Gebietsnutzungseinstufung ist im Regelfall nach gutachterlicher Einschätzung vorzunehmen. Hiernach soll die tatsächlich vorhandene Nutzung anhand der Vorgaben in der Baunutzungsverordnung erfolgen, wenn es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt. Die tatsächliche Nutzung ist ausschlaggebend. - Für die Lärmberechnungen wurde als Immissionsort in Krebs die Nr. 49 angesetzt und zwar als Mischgebiet (Tabelle 2 auf S. 5). Im FNP Dohna (2006) ist	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Einstufung der Gebietsnutzung für die Immissionsorte, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen bestehen, wurde in Abstimmung mit dem Planungsträger vorgenommen. Für den Immissionsort IO 09 Krebs (Krebs 49) wurden entsprechend der FNP-Darstellung der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal als gemischte Baufläche (M) die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete angesetzt. Der FNP Dohna-Müglitztal ist seit dem 01.03.2024 rechtswirksam. Die Bebauung Oberlindigt (IO 08) liegt außerhalb der Ortslage in einem Bereich, für den keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist. Eine bauliche Weiterentwicklung ist daher nur sehr eingeschränkt genehmigungsfähig. Gemäß Angaben der Stadt Pirna ist für diesen Bereich von der Schutzbedürftigkeit von zulässigen Nutzungen im Außenbereich auszugehen. Aufgrund der kleinbäuerlichen Struktur können für diesen Bereich hilfsweise die Immissionsrichtwerte für dörfliche Mischgebiete (MD) angesetzt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag			
UV1.12.1b	ggü. das Gebiet (u. a. Krebs 1, Krebs Ia) als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Im 2. Entwurf des FNP Dohna (2018) ist das ganze Gebiet als Wohngebiet deklariert. Diese Bereiche haben eindeutig den Charakter eines reinen Wohngebietes. Entsprechend der tatsächlich vorhandenen Nutzung ist auch der nördliche Teil von Krebs als Kleinsiedlungsgebiet einzustufen, was dem Schutzanspruch eines Wohngebietes gleichkommt. Es müssen somit die geringeren Lärmimmissionswerte für reine Wohngebiete für Krebs angesetzt werden. - Gleiches gilt für das Wohngebiet Oberlindigt. Auch hier wurden die Immissionswerte für Mischgebiet angesetzt. Dieses Wohngebiet hat aber ebenfalls eindeutig den Charakter eines reinen Wohngebietes.				
	Forderung: Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen. Tabelle 1: Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 (Auszug) <table><tr><th>Nutzungsart gemäß Punkt 1.1 der DIN 18005, Beiblatt 1</th><th>Orientierungswert in Dezibel(A) [dB(A)] ¹⁾</th></tr><tr><td>a) Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete</td><td>tags: 50 dB(A) nachts: 40 bzw. 35 dB(A)</td></tr></table> Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 -4 CN 7.16 - muss es zudem in einem rein intern gegliederten Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO „ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder gleichbedeutend, ein Teilgebiet geben, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen". Das hängt damit zusammen, dass diese Gebiete eine bauplanungsrechtliche Funktion erfüllen sollen und ausdrücklich zur Ansiedlung von Betrieben vorgesehen sind, die anderswo unter anderem wegen den von ihnen regelmäßig ausgehenden Emissionen, zu denen Lärm zählt, nicht zulässig sind. Eine flächendeckende Kontingentierung widerspricht den rechtlichen Zielen und Vorgaben der BauNVO und ist somit rechtswidrig.	Nutzungsart gemäß Punkt 1.1 der DIN 18005, Beiblatt 1	Orientierungswert in Dezibel(A) [dB(A)] ¹⁾	a) Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	tags: 50 dB(A) nachts: 40 bzw. 35 dB(A)
Nutzungsart gemäß Punkt 1.1 der DIN 18005, Beiblatt 1	Orientierungswert in Dezibel(A) [dB(A)] ¹⁾				
a) Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	tags: 50 dB(A) nachts: 40 bzw. 35 dB(A)				

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Der Bebauungsplan müsse also zumindest in einem Teilgebiet Emissionskontingente aufweisen, die ermöglichen, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können oder alternativ ein Teilgebiet enthalten, dass keine Emissionskontingente aufweist. 2 § 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO lasse für GE- und GI-Gebiete ausnahmsweise auch eine baugebiets-übergreifende Gliederung zu. Dazu müsse aber ein entsprechender planerischer Wille aus den Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen sein. Fehlt dies, ist der Bebauungsplan unwirksam, da der Festsetzung der Lärmkontingente die erforderliche Rechtsgrundlage fehlt. Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Teilbereich so groß sein muss, dass er auch für die Unterbringung von GE/GI-typischen Betrieben Platz bietet. Um für den IPO überhaupt die Möglichkeit vorzusehen, eine entsprechende Teilfläche vorweisen zu können wurde die Fläche D1.1 so lange „zerlegt“, bis eine sehr kleine Fläche (D1.1.s mit 1.4h a) als einzige Fläche einem Nachtemissionspegel von 60 dB(A) erreicht, also ohne ein Lärmkontingent auskommt. 1.4 ha reichen nicht, um der Forderung der BauNVO zu entsprechen, dass dieser Teilbereich so groß sein muss, dass er auch für die Unterbringung von GE/GI-typischen Betrieben Platz bietet. Einwendung: Der B-Planl.1 ist schon aus diesem Aspekt heraus rechtswidrig und muss überarbeitet werden. Zudem ist diese kleine Fläche nicht geeignet, ein Industriegebiet von mind. 80 ha zu begründen.	nen, kann es deshalb in Teilflächen untergliedert werden, für die die zulässigen Emissionen durch Festsetzung von Geräuschkontingenten begrenzt werden (siehe DIN45691). Wenn neue schutzbedürftige Gebiete ohne ausreichende Abstände von bestehenden gewerblichen Anlagen, Industrie- oder Gewerbegebieten ausgewiesen werden, kann dies zu einer Beschränkung der gewerblichen Nutzung führen.“] Die erforderlichen Abstände zwischen uneingeschränkten Gewerbe- bzw. Industriegebieten und den nächstgelegenen Immissionsorten sind gemäß DIN18005 wie folgt zu ermitteln: "5.2.3 Industrie- und Gewerbegebiete Wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, ist für die Berechnung der in der Umgebung eines geplanten Industrie- oder Gewerbegebietes ohne Emissionsbegrenzung (siehe 7.6) zu erwartenden Beurteilungspegel dieses Gebiet als eine Flächenschallquelle mit folgenden flächenbezogenen Schallleistungspegeln grundsätzlich tags und nachts anzusetzen: — Industriegebiet, Hafenanlagen, L_w"=65dB; — Gewerbegebiet, L_w"=60dB." Damit geht die DIN18005 davon aus, dass Industriegebiete, die mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von L_w" = 65dB/m² emittieren, keiner Emissionsbegrenzung unterliegen und unter schalltechnischen Gesichtspunkten uneingeschränkt genutzt werden können. Für die rund 14.000m² große Industriegebietsteilfläche D1.1s werden Emissionskontingente von 65 dB(A)/m² am Tag und in der Nacht festgesetzt, die

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.12.2		gemäß DIN18005 den zu erwartenden Geräuschemissionen eines uneingeschränkten Industriegebiets entsprechen.
	12.2 Verkehrslärm Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs / Pirna kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Der IPO wird zu einer weiteren Verschlechterung der Situation führen. Insbesondere die Dippoldiswalder Straße wird bei Umsetzung der IPO-Planungen als Autobahnzubringer etabliert. Lt. Schalltechnischer Untersuchung Verkehrslärm sind an den bestehenden Wohngebäuden entlang des östlichen Abschnitts der K8771 (Dippoldiswalder Straße) in Pirna aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahmen Verkehrslärmpegelerhöhungen von mehr als 3 dB(A) zu erwarten. Die prognostizierten Verkehrslärmpegelerhöhungen an den straßenzugewandten Fassaden der bestehenden Wohngebäude entlang der Dippoldiswalder Straße sind damit als wesentlich zu beurteilen, weil im Planfall die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) überschritten werden. Dies ist nicht zulässig. Konkrete Maßnahmen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Dippoldiswalder Straße sind zu benennen und in Bezug auf ihre Wirksamkeit zu bewerten. Sollten überörtliche Verkehre mit Ziel oder Quelle in den geplanten Gewerbe- und Industriegebieten des IPO direkt auf die Bundesstraße B 172a gelenkt werden, dann sind die Betroffenheiten an dieser Route zu quantifizieren. Aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Dippoldiswalder Straße sind erforderlich. Eine Verringerung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs kann über weitere Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzung o.ä. erzielt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Lärmschutzmaßnahmen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Überschreitung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 ist an der Dippoldiswalder Straße bereits im Prognosenullfall (das heißt ohne den Bau des IPO) gegeben. Darauf wurde reagiert, indem schon im Planfeststellungsbeschluss zum Bau der B172a aus dem Jahr 2003 passiver Schallschutz an Wohngebäuden der Dippoldiswalder Straße festgesetzt und von der Straßenbaubehörde umgesetzt wurde. Die Überschreitung der Orientierungswerte für den Planfall ist daher nur zum Teil auf den Bebauungsplan 1.1 zurückzuführen. Gleichwohl sind die prognostizierten Lärmpegel im Bereich Dippoldiswalder Str. abwägungsrelevant. Im Ergebnis der Verkehrslärmuntersuchung sind Maßnahmen zum Lärmschutz an der Dippoldiswalder Straße erforderlich. Die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 in der Dippoldiswalder Straße ist jedoch aufgrund der Bestandslärmbelastung nicht mit vertretbarem Aufwand erreichbar und aufgrund der Bestandsbelastung auch nicht Aufgabe des Bebauungsplan 1.1. Das Schallgutachten führt jedoch zur Lärmpegelerhöhung aus: „An den bestehenden Wohngebäuden entlang des östlichen Abschnitts der K8771 (Dippoldiswalder Straße) in Pirna sind aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahmen Verkehrslärmpegelerhöhungen von mehr als 3 dB(A) zu erwarten. Die prognostizierten Verkehrslärmpegelerhöhungen an den straßenzugewandten Fassaden der bestehenden Wohngebäude entlang der Dippoldiswalder Straße sind als wesentlich zu beurteilen, weil im Planfall

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	wie z.B. der Einbau lärmarmen Straßendeckschichten, Lärmsanierung betroffener Wohnungen, o. ä. zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind bereits im B-Planverfahren festzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch ein Monitoring an der Dippoldiswalder Straße zu überprüfen. Dabei ist insbesondere die Verkehrsentwicklung regelmäßig zu überprüfen, um ggf. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.	die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) überschritten werden.“ Im Ergebnis sind wegen der Pegelerhöhung Maßnahmen zum Lärmschutz an der Dippoldiswalder Straße erforderlich. Dies umfasst: • Ggf. Geschwindigkeitsbegrenzung, Lärmschutzfenster Die betroffenen Immissionsorte liegen außerhalb des Zweckverbandsgebiets. Der Zweckverband wird daher mit der Stadt Pirna einen städtebaulichen Vertrag über die Sicherung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen abschließen.
UV1.13.1	13 Schutzgut Boden 13.1 Schutz des Bodens Der Gedanke der Vorsorge umfasst den Schutz der natürlichen Ressourcen und Lebensgrundlagen, bevor Gefährdungen auftreten. In Deutschland stehen das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Instrumente für den vorsorgenden Bodenschutz zur Verfügung. Darüber hinaus finden sich auch in anderen rechtlichen Regelungen bereits in unterschiedlichem Umfang Bestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz. Dies betrifft beispielsweise den Immissionsschutz, das Abfallrecht (einschließlich der Klärschlamm- und Bioabfallverordnung) sowie Vorschriften im Baurecht. „Insgesamt werden bei Umsetzung des Vorhabens ca. 900.000 m² Boden als Bau- oder Verkehrsfläche in Anspruch genommen, auf denen die Regelungsfunktionen, vor allem Wasserspeicherung (vgl. Kap. 2.3), Puffer- und Filterwir-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband misst in Bezug auf den Bebauungsplan 1.1 den Belangen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen im Rahmen der Abwägung aller in die Bauleitplanung einzustellenden Belange ein höheres Gewicht bei als den Belangen des Bodenschutzes. Die Stadt Pirna als Verantwortliche für die Flächennutzungsplanung für die Verwaltungsgemeinschaft Pirna –Dohma hat im Rahmen der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes in der Umweltprüfung festgestellt, dass der Verlust der Landwirtschaftsfläche bei einem fortwährenden Bestand von mehr als 3.000 ha vertretbar ist. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund, dass übrigen Kommunen im Wirtschaftsraum durch die Lage in verschiedenen Landschaftsschutzgebieten und abseits von Infrastrukturachsen keine derartigen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die Stadt Pirna als Mittelzentrum daher eine herausragende Stellung hinsicht-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	kung sowie Verdunstung, verloren bzw. teilweise verloren gehen. Bei den sonstigen Grünflächen ist von keiner Versiegelung auszugehen." Es sollte angemerkt werden, dass Boden keineswegs ein lebloses Material ist. Um es bildhaft auszudrücken: Eine Handvoll gesunder Boden enthält eine größere Anzahl an Lebewesen, als es Menschen auf der Welt gibt. Anders gesagt, auf einer Fläche von einem Hektar können sich bis zu 25 Tonnen Edaphon (Bodenflora und -fauna) befinden. Die Entstehung natürlicher fruchtbarer Böden ist ein langwieriger Prozess, der Tausende von Jahren in Anspruch nimmt. Zugleich fungieren Böden als Kohlenstoffspeicher. Während Bodenaushub und -umverlagerung vergleichsweise große Mengen an CO₂ freisetzen, trägt umgekehrt der Schutz der Böden auch zum Klimaschutz bei. Böden stellen natürliche Wasserspeicher dar. Aufgrund ihres Porenvolumens von 45-55 % können sie erhebliche Wassermengen speichern, bis zu 400 Liter pro Quadratmeter in einer Tiefe eines Meters. Im Gegensatz dazu sind technische Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sehr kostspielig. „Eine Ausgleichbarkeit dieses Schutzgutes ist aufgrund fehlender Rückbauflächen nicht in gleicher Quantität anzunehmen. [...] Zudem wird angestrebt, durch eine Überkompensation anderer Schutzgüter die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auszugleichen (vgl. Kap. 4).“ Den oben genannten Aussagen kann nicht mit einer Überkompensation entgegengetreten werden. Schon gar nicht beispielsweise mit einer Faunabrücke, die Kulturlandschaft, das Landschaftsbild und den Umgebungsschutz des Denkmals in erheblichem Maße beeinträchtigt. Besonders bedeutsam ist dies, da es sich um einen unwiderruflichen Verlust handeln würde. Angesichts der Tatsache, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit hohen Bodenwertzahlen in kurzer Zeit in ökologisch wertvollere Biotoptypen umgewandelt werden können, wie etwa Ackerbrachen mit einem Biotopwert von 10 Werteinheiten/m² oder extensiv bewirtschaftete Ackerflächen (reich an Wildkräutern) mit 12 Werteinheiten/m², sowie blühende Felder, erscheint eine	lich der Bereitstellung von Flächen für die Wirtschaft innehat. Die 4. Änderung des FNP wurde vom Landratsamt mit Bescheid vom 01.03.2024 genehmigt. Die Bereitstellung gewerblicher und industrieller Bauflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben stellt einen gewichtigen öffentlichen Belang dar. Im Rahmen der Standorteinordnung wurde festgestellt, dass im gesamten Wirtschaftsraum Oberelbe keine geeigneten Standorte für die Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Industriebetriebe zur Verfügung stehen. Insbesondere stehen keine geeigneten Standorte der Innenentwicklung bzw. auf Konversionsflächen zur Verfügung. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar. Die Bilanzierung der Ausgangs- und Planungswerte folgt der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ als geltender fachlicher Grundlage und wurde von der UNB im Rahmen der Behördenbeteiligung bestätigt –siehe vorhergehende Abwägung. Die biotische Ertragsfunktion wurde in der Bilanzierung für die vom Landesamt ausgewiesenen feuchten Böden (FR1 -FR3), mit einer höheren Wertigkeit (Faktor 1,2) einkalkuliert. Das betrifft 72,77 ha der Untersuchungsfläche und insbesondere nahezu die gesamte Baufläche südlich der B172a. Die agrarindustrielle, also konservative Landnutzung bewirkt sehr wohl eine Verschlechterung der Artenvielfalt und Bodensituationen, wie auch vom Industrieverband Agrar [Rückgang der Insektenpopulationen. Industrieverband Agrar. Positionspapier 2018) und vom Bundesamt für Naturschutz eingeräumt werden. U.a. (Auszug):

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Bewertung mit der untersten Kategorie 5 Werteinheiten/m² als sachlich nicht angemessen. Die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen schreibt ausdrücklich: „Darüber hinaus sind auch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Leistungsfähigkeit im Wasser- und Stoffhaushalt) von Bedeutung.“ Die Darstellung seitens der Vertreter des Zweckverbandes, dass es sich um ökologisch wertlose, ausgeräumte Agrarlandschaften handelt, muss aus naturschutzfachlicher Sicht entschieden zurückgewiesen werden, da das ökologische Potenzial dieser Flächen bei weitem nicht angemessen bewertet wurde. Dagegen stehen nach § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr des Bundesbodenschutzgesetzes, „(1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“ Ebenso ist die Behauptung, dass die konventionelle Landwirtschaft diese Böden kontaminiert habe, abzulehnen, da diese Flächen innerhalb kurzer Zeit auf ökologischen Landbau umgestellt werden können. Darüber hinaus steht dies im Widerspruch und ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diesen Zielen widerspricht sie in der Regel schon dann nicht, wenn sie den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG95 genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes96 und dem Fachrecht ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis nach § 14 Abs. 2 BNatSchG97 genügt, wonach die landwirtschaftliche Nutzung nicht als Eingriff betrachtet wird, sofern dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. (siehe Stellungnahme AKI-IG der DGGL) Forderung: Die Ausgleichsbilanzierung ist grob falsch. Sie muss entsprechend überarbeitet werden und ist neu auszulegen.	- Mangel an Strukturen und Habitaten in der Landschaft, weniger Ruderalstandorte, weniger extensive Wiesen und Weiden, weniger Blütenpflanzen, weniger Feuchtgebiete, Hecken, Feldränder und Rohböden. - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Einbringung von synthetischen Substanzen in die Umwelt, explizit auch Pflanzenschutzmittel und hier besonders insektizid wirkende Produkte - Überhöhte Nährstoffeinträge in Böden und Gewässern (vgl. Ausführungen im Umweltbericht)

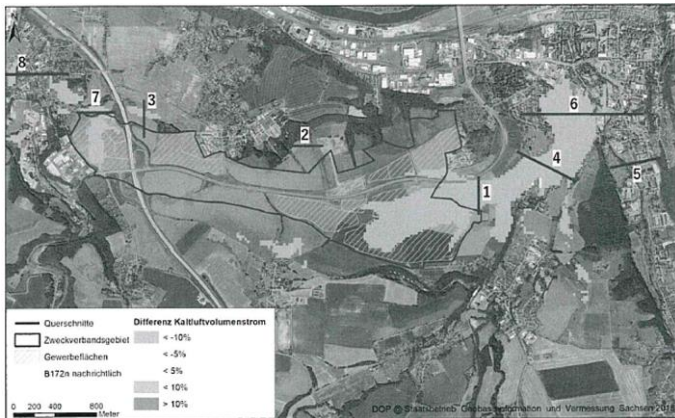
Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.13.2	13.2 Wechselwirkung Boden und Landwirtschaft In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. „Artikel 10 [Umwelt- und Landesschutz] (1) Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen. Es hat auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen und die sparsame Nutzung von Energie und Wasser hinzuwirken.“ Dem widerspricht die Planung des WO und der WO ist abzulehnen. Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche u.a. auch die Landwirtschaft einschränkende Bodenveränderungen, einschließlich Bodenmißbrauch. „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) § 2 Begriffsbestimmungen (1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten. (2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes 1. natürliche Funktionen als	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche und schädlicher Bodenveränderungen werden zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband misst in Bezug auf den Bebauungsplan 1.1 den Belangen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen allerdings im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht bei als diesen Belangen. Die Stadt Pirna als Verantwortliche für die Flächennutzungsplanung für die Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma hat im Rahmen der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes in der Umweltprüfung festgestellt, dass der Verlust der Landwirtschaftsfläche bei einem fortwährenden Bestand von mehr als 3.000 ha im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft vertretbar ist. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund, dass übrigen Kommunen im Wirtschaftsraum durch die Lage in verschiedenen Landschaftsschutzgebieten und abseits von Infrastrukturachsen keine derartigen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die Stadt Pirna als Mittelzentrum daher eine herausragende Stellung hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen für die Wirtschaft innehat. Die 4.Änderung des FNP wurde vom Landratsamt mit Bescheid vom 01.03.2024 genehmigt Die Qualität der Böden wurden im Umweltbericht korrekt dargestellt, sowohl in der Fruchtbarkeit, Wasserhaltefähigkeit oder den Puffereigenschaften. Entsprechend wurde in der Bilanzierung die biotische Ertragsfunktion höher eingestuft und berücksichtigt. Die Bilanzierung wurde vom Umweltamt des Landkreises nicht beanstandet. (siehe oben)

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers" Einen Ausgleich dafür zu schaffen ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv verletzt. Damit ist der WO, auf Grund der Versiegelung dieser überaus wichtigen Ressource Boden, abzulehnen! Die Bodenwertzahlen der Ackerböden liegen im Bereich Feistenberg bei um 60 Bodenpunkte. Besonders hervorzuheben ist die gute Wasserhaltefähigkeit- und Nachlieferung bei Trockenphasen und damit hohe Ertragssicherheit. Ein wichtiges Erfordernis im Zusammenhang mit weiterer Klimaerwärmung, Dürren etc. Dies ist in der Ausgleichsbilanzierung nicht ausreichend berücksichtigt (siehe Kap. 13.1). Forderung: Die Ausgleichsbilanzierung ist grob falsch. Sie muss entsprechend überarbeitet werden und ist neu auszulegen.	
UV1.14.1	14 Lokalklimatische und Lufthygienische Untersuchung 14.1 Vorbemerkung zum Teil Kaltluft Wir beziehen uns auf die Lokalklimatische und Lufthygienische Untersuchung zum B-Plan Nr. 1.1 (Erläuterungsbericht vom 6.Juli 2022, dort Kapitel 1 des Büros	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	BfIP). Weiterhin nehmen wir Bezug auf den Bericht der Firma GICON zur „Lokal-klimatische Bewertung für den Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe" sowie auch auf den dem GICON-Bericht zu Grunde liegenden Fachbericht, den das Ingenieurbüro Lohmeyer Dresden erstellt hat (Ingenieurbüro Lohmeyer, Aufstellung Rahmen-Bebauungsplan des Industrieparks Oberelbe, Kaltluftmodellierung, September 2019, Projekt 71384-17-02). Folgende wesentliche Ergebnisse werden vom BfIP-Gutachter benannt: - Die Unterschiede zwischen den beiden Modellsystemen (KALM der Fa. Lohmeyer und KLAM21) sind unter den gegebenen Bedingungen vernachlässigbar. - Die Kaltluftflüsse im Bereich der Täler der Seidewitz und der Gottleuba verfügen über eine starke klimatische Wirksamkeit. Diese bleibt auch mit dem geplanten Vorhaben erhalten. - Die Änderungen sind ... anfänglich kurzzeitig recht hoch, - lassen sich aber unter Berücksichtigung des Weiteren Verlaufs der Kaltluft-Ereignisse als gering einschätzen. • Die klimatologische Wirksamkeit in den Bereichen Hospitalbusch und Lindigtgut kann als mittel angesehen werden. Das geplante Vorhaben wirkt sich jedoch im hohen Ausmaß darauf aus. - Luftbeimengungen aus diffusen Quellen im Bereich des geplanten Vorhabens erreichen über keines der Seitentäler die Niederlassung der Elbe, sondern geraten über den Hang nördlich in die Flussaue. Hier wird vom Gutachter eine großflächige Immissionsschutzpflanzung vorgeschlagen. Prinzipiell ist die angewendete Modellierungsmethodik (Modell KLAM21) Stand der Technik. Das BfIP-Gutachten weist, wie auch das Lohmeyer-Gutachten, die	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag												
	Kaltluftsituation in seiner zeitlichen Dynamik auf. Unterschied hier: Das BfIP-Gutachten weist die Ergebnisse jeweils für die erste bis vierte Stunde nach Kaltlufteintritt aus. Lohmeyer differenziert nach „Anfangsphase der Kaltluft“ sowie „voll ausgebildete Kaltluft“. Die Ergebnisse für die „Anfangsphase der Kaltluft“ von Lohmeyer vergleichen sich gut mit den Ergebnissen für die erste Stunde aus BfIP. Auch die prinzipiellen Beurteilungskriterien aus VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 (Umweltmeteorologie, Kaltluft) werden in beiden Gutachten verwendet. Welche Änderungen von Kaltluftflüssen gegenüber dem Ist-Zustand durch eine Bebauung „relevant“ sind, wird dort wie folgt definiert: Alle Rechte vorbehalten © Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf 2003 VDI 3787 Blatt 5 / Part 5 ~ 53 ~ <table><tr><td colspan="4">Tabelle 11. Beurteilung der planerischen Auswirkungen von Kaltluftflüssen</td></tr><tr><td>Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand</td><td>≤ 5 %</td><td>≤ 10 %</td><td>> 10 %</td></tr><tr><td>Auswirkung</td><td>gering</td><td>mäßig</td><td>hoch</td></tr></table> Kaltluftvolumenströme größer 10000 m3/s sind als stark klimaökologisch wirkungsvoller Hang-abwind einzuordnen, im Bereich von 1000 bis 10000 m3/s werden sie als mittelmäßig wirkungs-voll eingestuft.	Tabelle 11. Beurteilung der planerischen Auswirkungen von Kaltluftflüssen				Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand	≤ 5 %	≤ 10 %	> 10 %	Auswirkung	gering	mäßig	hoch	
Tabelle 11. Beurteilung der planerischen Auswirkungen von Kaltluftflüssen														
Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand	≤ 5 %	≤ 10 %	> 10 %											
Auswirkung	gering	mäßig	hoch											
UV1.14.2	14.2 Einwendung/Klarstellungsbedarf zum Kaltluftgutachten Das Kaltluftgutachten zum B-Plan 1.1 zeigt die vorhabenbezogenen Auswirkungen nur unvollständig auf und hat Mängel in der Bewertung. Dies wird wie folgt begründet: Relevant für die Beurteilung ist neben den bereits genannten Bewertungskriterien auch, wann die Kaltluftströme auftreten. In einer typischen Strahlungsnacht kommt es über Kaltluftproduzierenden Flächen (Herkunftsraum) kurz nach Sonnenuntergang zu einem starken Temperaturrückgang der Luft. Diese kältere Luft	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Den Berechnungen und Beurteilungen liegt die Richtlinie VDI 3787 Blatt 5 in der gültigen Fassung zugrunde. Der Entwurf einer Überarbeitung wurde erst im März 2024 veröffentlicht und ist noch nicht in Kraft. Darin enthaltene ggf. neue Kriterien waren seinerzeit nicht bekannt und konnten daher auch nicht berücksichtigt werden. Insofern ist der Mängelvorwurf unbegründet. Die zeitliche Dynamik von Entstehung und Abfluss der Kaltluft wurde detailliert betrachtet. Dies ist sowohl in der Tabelle zum Vergleich der Kaltluftvolumenströme für den Null-Fall nach den unterschiedlichen Modellierungen mit KALM und KLAM_21 im 10-Minuten-Takt als auch in der Tabelle zu den												

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	fließt dann in der Anfangsphase der Kaltluftströmungen in die umliegenden Gebiete bzw. Ortschaften (Thermischer Wirkungsraum). Diese kältere Luft wirkt sich besonders positiv in der Einschlafphase der Einwohner aus. Wird die Kaltluftproduktion und damit der Abfluss unterbunden, entfällt dieser Kühleffekt oder verzögert sich. Dies zeigt sich im vorliegenden Fall der Kaltluftmodellierungen beim Vergleich zwischen Null- und Planfall sehr deutlich Das BfiP-Gutachten bezieht aber die zeitliche Dynamik der Dauer von Kaltluftsituationen nicht in die Bewertung ein. Hohe vorhabenbezogene Beeinträchtigungen in der Anfangsphase werden zwar benannt dann aber argumentativ durch einen „Ausgleich“ im weiteren Verlauf der Nacht „weggewogen“ (Durchschnittsdiskussion). Hierbei ist auch zu beachten, dass die Kaltluftmodellierungen die in einer idealisierten Kaltluftnacht auftretenden Strömungssituationen darstellen. In Realität tritt eine über die gesamte Nacht andauernde Kaltluftsituation eher die Ausnahme dar. Im GICON-Bericht zum Vorentwurf B-Plan 1 wird dazu auf Seite 14 ausgeführt: „Die Anfangsphase der Kaltluftbildung (abhängig von der Intensität der Ausstrahlung) kann mit ein bis drei Stunden, im Mittel ca. zwei Stunden abgeschätzt werden“ „Der Anfangsphase kommt durch den relativ hohen prozentualen Anteil an der gesamten Kaltluftsituation ein hoher Stellenwert zu.“ Die relative Häufigkeit des Andauerns von Kaltluftströmungen ist der Abb. 7 des GICON-Berichtes zu entnehmen, danach dauern 570/0 aller Kaltluftsituationen (nur) ein bis drei Stunden. Das heißt: Die Anfangsphase von Kaltluftsituationen ist sowohl hinsichtlich ihrer positiven Wirkung auf die Einschlafphase der Anwohner als auch in ihrer relativen Häufigkeit als relevant für die Beurteilung heran zu ziehen. Diesem Aspekt wird auch nach Auskunft beteiligter Experten die derzeit laufende Überarbeitung der VDI-Kaltluftrichtlinie gerecht. Dort geht es weniger um Modellverfahren,	Kaltluftvolumenströmen für den Null-Fall und den Plan-Fall und deren Änderung im 1-Stunden-Takt dokumentiert. Die Zahlenangaben sind Momentaufnahmen und somit keine Durchschnittswerte, welche insbesondere auch die Anfangsphase berücksichtigen. Von einer flächenhaften Darstellung der Volumenstromänderung wurde zur Wahrung der Übersicht abgesehen, weil sich die Beurteilung der klimakologischen Wirksamkeit anhand der Tabelle zu Kaltluftvolumenströmen für den Null-Fall und den Plan-Fall und deren Änderung schon hinreichend - wenn auch "nur" quasi-punktuell- vornehmen lässt. Dass sich mit der Änderung der Oberflächenbeschaffenheit und den Emissionen durch das Plangebiet auch flächenverteilt Änderungen einer Reihe von Zustandsgrößen ergeben, ist trivial und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Weit besser lassen sich die Auswirkungen des geplanten Vorhabens durch ein Tracer-Gas veranschaulichen, welches mit der Dynamik des Kaltluftflusses verfrachtet wird, wie dies in der Abbildung zur Ausbreitung von Luftbeimengungen aus den als diffuse Quellen markierten Rasterflächen entlang der Fahrwege im Plan-Fall nach Eintritt eines Kaltluft-Ereignisses dargestellt ist. Die Streichung des Kaltluftentstehungsgebietes im Rahmen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes erfolgte vor dem Hintergrund, dass der im Gebiet entstehenden Kaltluft durch den Verkehr der A17 und der B172 a Luftschadstoffe beigemischt sind und die Kaltluftversorgung der Stadt Pirna maßgeblich aus den Tälern der Gottleuba und Seidewitz und nicht von der Hochfläche am Feistenberg erfolgt. Denn so heißt es im Umweltbericht zum Regionalplan: „Kaltluftentstehungsgebiete sind zu sichern, wenn die entstehende Kaltluft in für saubere Kaltluft „bedürftige“ Siedlungsgebiete abfließen kann.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	sondern um die Bewertung. Der zeitliche Verlauf wird in der zukünftigen Richtlinie dadurch berücksichtigt, dass es auch wichtig ist, die Anfangsphase und die Phase vor Sonnenaufgang darzustellen. Die Änderung der Kaltluftströme in der Anfangsphase im Einflussbereich des IPO - „Plan-Zu-stand“ minus „Ist-Zustand“ - ist im GICON-Bericht in der Abb. 13 dargestellt, die hier noch einmal wiedergegeben wird:  GICON Bericht: - Abbildung 13: Differenz Kaltluftvolumenstromdichte in der Anfangsphase der Kaltluftbildung, Plan-Zustand — Ist-Zustand, orange: Verschlechterung im Plan-Zustand, blaue: Verbesserung im Plan-Zustand /12/ Man sieht, dass sich gemäß VDI-Richtlinie in Pirna (aber auch in Dohna) hohe Auswirkungen (~10 Wo) durch den planerischen Zustand gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Hinweis: Die Farbgebung dieser Karte „verharmlost“ die tatsächliche Aussage noch, denn die orangenen Flächen müssten eigentlich rot sein. Im BfIP-Gutachten fehlt eine solche flächenhafte Betrachtung der Volumenstromänderungen gänzlich. Eine individualisierte Einschätzung der Betroffenheit ist	Sollten sich nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Unternehmen ansiedeln wollen, so sind die Schadstoffausbreitungsberechnungen auf der Ebene dieses Genehmigungsverfahrens zu tätigen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	damit nicht möglich. Dies lässt sich auch nicht aus den auf Seite 21 und 22 dargestellten Abbildungen (BfiP) herauslesen. Hier werden die Differenzen nur für ausgewählte Querschnitte ausgewiesen. Nach GICON Bericht (S. 23) reichen relevante Verringerungen des Kaltluftvolumenstromes in der Anfangsphase der Kaltluftabflüsse in Pirna bis zur Einsteinstraße (Lindigt, Poststraße, Einsteinstraße). Da BfiP die Äquivalenz der Berechnungsergebnisse von KALM und KLAM21 bestätigt, kann somit auch in den aktuellen Berechnungsergebnissen davon ausgegangen werden. Hinweis: In der Einsteinstraße befindet sich z.B. das Seniorenzentrum. Insbesondere viele ältere Menschen wären von dieser Klimaverschlechterung betroffen. In der Tabelle 1.2 (S. 23) des BfiP-Berichtes - siehe unten - sind an ausgewählten Querschnitten die Veränderungen „Plan-Zustand“ minus „Ist-Zustand“ zahlenmäßig wiedergegeben. Man sieht die in der Anfangsphase teilweise hohen Überschreitungen der in der VDI-Richtlinie als „hoch“ eingestuften Auswirkungen von -10 Wo. Betroffen sind dabei die Querschnitte Lindigtgut, Seidewitztal sowie der Zusammenfluss Seidewitztal und Gottleuba.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag																																																																																																																														
	<table><tr><th>Kaltluftvolumenstrom im Null-Fall</th><th>Hospitalbuscho</th><th>Lindigtgute</th><th>Seidewitz</th><th>Gottleubao</th><th>Seidewitz+Gottleubao</th></tr><tr><th>Stunde nach-Eintritte</th><th>[m³/s]</th><th>[m³/s]</th><th>[m³/s]</th><th>[m³/s]</th><th>[m³/s]</th></tr><tr><td>1-ho</td><td>1.976</td><td>3.147</td><td>8.634</td><td>3.645</td><td>12.352</td></tr><tr><td>2-ho</td><td>2.264</td><td>2.598</td><td>27.414</td><td>19.421</td><td>47.531</td></tr><tr><td>3-ho</td><td>5.353</td><td>149</td><td>44.493</td><td>38.006</td><td>84.273</td></tr><tr><td>4-ho</td><td>6.730</td><td>-2.182</td><td>52.314</td><td>44.861</td><td>99.122</td></tr><tr><td>Durchschnitte</td><td>4.081</td><td>928</td><td>33.214</td><td>26.483</td><td>60.820</td></tr></table> <table><tr><th>Kaltluftvolumenstrom im Plan-Fall</th><th>Hospitalbuscho</th><th>Lindigtgute</th><th>Seidewitz</th><th>Gottleubao</th><th>Seidewitz+Gottleubao</th></tr><tr><th>Stunde nach-Eintritte</th><th>[m³/s]</th><th>[m³/s]</th><th>[m³/s]</th><th>[m³/s]</th><th>[m³/s]</th></tr><tr><td>1-ho</td><td>1.967</td><td>1.038</td><td>6.802</td><td>3.947</td><td>10.533</td></tr><tr><td>2-ho</td><td>2.171</td><td>-707</td><td>26.169</td><td>19.240</td><td>46.032</td></tr><tr><td>3-ho</td><td>4.323</td><td>-3.344</td><td>45.909</td><td>39.024</td><td>86.882</td></tr><tr><td>4-ho</td><td>5.615</td><td>-6.932</td><td>55.920</td><td>47.266</td><td>105.339</td></tr><tr><td>Durchschnitte</td><td>3.519</td><td>-2.487</td><td>33.650</td><td>27.367</td><td>62.197</td></tr></table> <table><tr><th>Änderung des Kaltluftvolumenstroms</th><th>Hospitalbuscho</th><th>Lindigtgute</th><th>Seidewitz</th><th>Gottleubao</th><th>Seidewitz+Gottleubao</th></tr><tr><th>Stunde nach-Eintritte</th><th>[%]</th><th>[%]</th><th>[%]</th><th>[%]</th><th>[%]</th></tr><tr><td>1-ho</td><td>0</td><td>-67</td><td>-24</td><td>8</td><td>-15</td></tr><tr><td>2-ho</td><td>-4</td><td>-127</td><td>-5</td><td>-1</td><td>-3</td></tr><tr><td>3-ho</td><td>-19</td><td>-2.344</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td></tr><tr><td>4-ho</td><td>-17</td><td>218</td><td>7</td><td>5</td><td>6</td></tr><tr><td>Durchschnitte</td><td>-14</td><td>-368</td><td>1</td><td>3</td><td>2</td></tr></table>	Kaltluftvolumenstrom im Null-Fall	Hospitalbuscho	Lindigtgute	Seidewitz	Gottleubao	Seidewitz+Gottleubao	Stunde nach-Eintritte	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	1-ho	1.976	3.147	8.634	3.645	12.352	2-ho	2.264	2.598	27.414	19.421	47.531	3-ho	5.353	149	44.493	38.006	84.273	4-ho	6.730	-2.182	52.314	44.861	99.122	Durchschnitte	4.081	928	33.214	26.483	60.820	Kaltluftvolumenstrom im Plan-Fall	Hospitalbuscho	Lindigtgute	Seidewitz	Gottleubao	Seidewitz+Gottleubao	Stunde nach-Eintritte	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	1-ho	1.967	1.038	6.802	3.947	10.533	2-ho	2.171	-707	26.169	19.240	46.032	3-ho	4.323	-3.344	45.909	39.024	86.882	4-ho	5.615	-6.932	55.920	47.266	105.339	Durchschnitte	3.519	-2.487	33.650	27.367	62.197	Änderung des Kaltluftvolumenstroms	Hospitalbuscho	Lindigtgute	Seidewitz	Gottleubao	Seidewitz+Gottleubao	Stunde nach-Eintritte	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	1-ho	0	-67	-24	8	-15	2-ho	-4	-127	-5	-1	-3	3-ho	-19	-2.344	3	3	3	4-ho	-17	218	7	5	6	Durchschnitte	-14	-368	1	3	2	
Kaltluftvolumenstrom im Null-Fall	Hospitalbuscho	Lindigtgute	Seidewitz	Gottleubao	Seidewitz+Gottleubao																																																																																																																											
Stunde nach-Eintritte	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]																																																																																																																											
1-ho	1.976	3.147	8.634	3.645	12.352																																																																																																																											
2-ho	2.264	2.598	27.414	19.421	47.531																																																																																																																											
3-ho	5.353	149	44.493	38.006	84.273																																																																																																																											
4-ho	6.730	-2.182	52.314	44.861	99.122																																																																																																																											
Durchschnitte	4.081	928	33.214	26.483	60.820																																																																																																																											
Kaltluftvolumenstrom im Plan-Fall	Hospitalbuscho	Lindigtgute	Seidewitz	Gottleubao	Seidewitz+Gottleubao																																																																																																																											
Stunde nach-Eintritte	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]																																																																																																																											
1-ho	1.967	1.038	6.802	3.947	10.533																																																																																																																											
2-ho	2.171	-707	26.169	19.240	46.032																																																																																																																											
3-ho	4.323	-3.344	45.909	39.024	86.882																																																																																																																											
4-ho	5.615	-6.932	55.920	47.266	105.339																																																																																																																											
Durchschnitte	3.519	-2.487	33.650	27.367	62.197																																																																																																																											
Änderung des Kaltluftvolumenstroms	Hospitalbuscho	Lindigtgute	Seidewitz	Gottleubao	Seidewitz+Gottleubao																																																																																																																											
Stunde nach-Eintritte	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]																																																																																																																											
1-ho	0	-67	-24	8	-15																																																																																																																											
2-ho	-4	-127	-5	-1	-3																																																																																																																											
3-ho	-19	-2.344	3	3	3																																																																																																																											
4-ho	-17	218	7	5	6																																																																																																																											
Durchschnitte	-14	-368	1	3	2																																																																																																																											
	Die im BfIP-Bericht dargelegten Daten zeigen also deutlich auf, dass die im Nullfall auf dem IPO-Gelände entstehende Kaltluft in der Anfangsphase der Kaltluftabflüsse relevant und wichtig ist, um Pirna zu belüften". Die IPO-Bebauung führt dann im Planfall zu einer bewertungsrelevanten Abnahme der im thermischen Wirkungsraum wichtigen Durchlüftungsfunktion. Im Bereich des Lindigtgutes dreht sich die Strömungsrichtung um. Aus lufthygienisch unbelasteter Kaltluft (Frischluff) wird lufthygienisch belastete Kaltluft (Emissionen aus dem Seidewitztal).																																																																																																																															

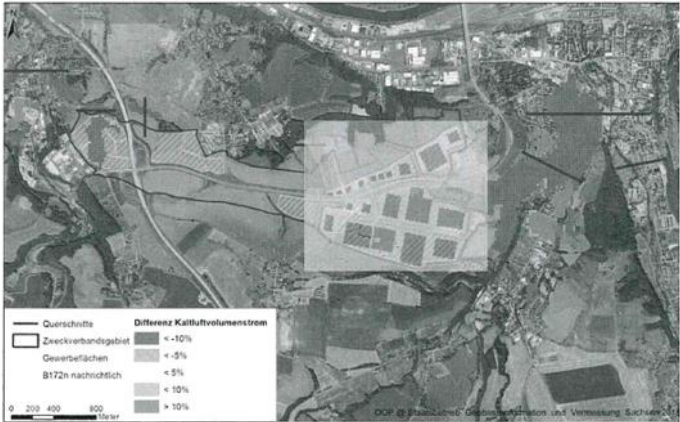
Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Das Hauptproblem für die Änderungen der Volumenströme ist dabei nicht, dass die zusätzliche Industriegebäude Strömungshindernisse für die Kaltluft darstellen, sondern dass durch die derzeit geplante Bebauung/Versiegelung auf diesen großen IPO-Flächen keine klimatisch wirksame Kaltluft mehr entsteht. Wir sehen dieses Gebiet deshalb nach wie vor als wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet für Pirna an, auf denen eine großflächige Versiegelung und Verbauung unzulässig ist. Zu den Konsequenzen siehe weiter unten. Zudem heißt es auf der Seite 19 des Berichtes von Lohmeyer: „ Die sich im Bereich des Feistenberges ausgebildeten Kaltluftströme (Querschnitt 1) werden nicht relevant von der B 172a bzw. durch die Brückenlage auch nicht von der in Planung befindlichen B172n beeinflusst, sie stellen ebenso wie die Kaltluftabflüsse Richtung Norden (Querschnitt 2) Frischluftströme dar, d. h. sie sind schadstoffunbelastet.“ Mit dieser Problematik hat sich BfIP nicht auseinandergesetzt. Auch das Kapitel 3 der Unterlage (Untersuchungen zur Lufthygiene) beantwortet diese Fragestellung nicht. In der Einwendung zum B-Plan 1 hatten wir u. a. gefordert: „Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise: - Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	nungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen...." Dies wurde in der aktuellen Unterlage nicht dargestellt. Berechnet und dargestellt wurden nur Berechnungsergebnisse im Jahresmittel mit und ohne Kaltluft. Daraus lässt sich obige Frage nicht beantworten. Damit gibt es nach wie vor keine stichhaltige Begründung, warum in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge dieses noch im Regionalplan 2009 ausgewiesene Kaltluftentstehungsgebiet in der Fortschreibung nicht mehr dargestellt wird. - Die Streichung der IPO-Flächen als Kaltluftentstehungsgebiete aus dem Regionalplan steht dabei weiterhin im Widerspruch zu den Ergebnissen der Kaltluftberechnung des Ingenieurbüros Lohmeyer und begründet sich auch aus den aktuellen Gutachten. - Versiegelung und großflächige Bebauung sind dort nach VDI 3787 Bl. 5 unzulässig. Sollte eine Genehmigung des B-Planes trotzdem angestrebt werden, dann fordern wir angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete im B-Plan-Verfahren 1.1 sowie deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise: - Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbe-	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	zug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen. - Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit WO (Planfall). - Flächenhafte Darstellung der relativen Kaltluft-Volumenstromdifferenzen (Planfall minus Nullfall in Prozent) für jede Stunde der Kaltluftsituation. - Die Bewertung hat unter besonderer Berücksichtigung der Anfangsphase der Kaltluftabflüsse zu erfolgen. Eine Bewertung aufgrund von über die Nacht berechneten durchschnittlichen Volumenstromveränderungen ist hier nicht sachgerecht und wird zurückgewiesen. - Unter expliziter Berücksichtigung dieser Kaltluftabflussdynamik sind für heiße Strahlungstage die mikroklimatischen Berechnungen für jede Stunde der Kaltluftsituation, also auch für die Anfangsphase der Kaltluftabflüsse, durchzuführen und vor allem für die Bereiche Lindigtgut und Seidewitztal, also im Lee der Kaltluftabflüsse (thermischer Wirkungsraum) zu bewerten. Die vorgelegten ENVI-met-Berechnungen sind für solch eine Bewertung nicht geeignet (siehe nächste Kapitel). - Klimatische Optimierung der Bebauungsstrukturen des WO so, dass in keiner Phase der Kaltluftsituationen bewertungsrelevante Änderungen der Kaltluftvolumenströme auftreten inkl. Nachweis. Zur Optimierung sind Varianten unterschiedlicher Versiegelungsgrade und Gebäudegrößen einzubeziehen. - Im Erläuterungsbericht „Lokalklimatische und lufthygienische Untersuchung“ wird im Kapitel 1 Punkt 1.7 „Fazit zu Kaltluftflüssen, Beurteilung“ eine 75 m breite Immissionsschutzbepflanzung empfohlen. Im selben Bericht wird im	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.14.3	Kapitel 4 auf Seite 76 die vorher empfohlene Immissionsschutzbepflanzung als unverhältnismäßig angesehen. Der Gutachter des Kapitels 1, Hr. Zorn (Firma BfIP - Büro für Immissions-prognosen), ist aus fachlicher Sicht offensichtlich einer anderen Meinung als der für das Kapitel 4 verantwortliche Autor. Hr. Zorn solle sich dazu äußern, ob er diese „Unverhältnismäßigkeit“ mittrage.	
	14.3 Vorbemerkung zum Teil Lokalklima und Wärmehaushalt Wir beziehen uns auf die Lokalklimatische und Lufthygienische Untersuchung zum B-Plan Nr. 1.1 (Erläuterungsbericht vom 6.Juli 2022, dort Kapitel 2, TU Dresden Institut für Hydrologie und Meteorologie). Das für die Berechnungen verwendete Modell ist das Mikroklimamodell ENVI-met in der Version 3.1. Dieses Modell stellt nicht mehr den Stand der Technik für solche Modellierungen dar und ist für die hier gegebenen Randbedingungen und Fragestellungen nicht in allen Fällen geeignet, wie weiter unten gezeigt wird. Insbesondere ist ENVI-met nicht geeignet, Einflüsse von Kaltluftabflüssen auf die mikroklimatischen Bedingungen abzubilden. Da entsprechend der Kaltluftberechnungen die größten planungsbedingten Einflüsse mit menschlicher Betroffenheit auf das Mikroklima im Bereich der bewertungsrelevanten thermischen Wirkungsräume im Ablauf der Kaltluftabflüsse (also Lindigtgut, Seidewitztal bis hin zur Einsteinstraße in Pirna) zu erwarten sind, kann die Modellwahl sowie das begrenzte Rechengebiet diese Einflüsse nicht aufzeigen. Dies stellt im vorliegenden Fall aber einen der Hauptschwerpunkte der Fragestellung dar. Den Stand der Technik stellt derzeit das Stadtklimamodell PALM-4U dar. Es ist ein frei verfügbares prognostisches Modell, entwickelt im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Stadt-klima im Wandel“, dass die Bereiche von der Meso- bis	Die Bedenken werden nicht geteilt. Das Modell ENVI-met wurde entsprechend des Themas mit dem Ziel eingesetzt, das Lokalklima und den Wärmehaushalt, aber nicht die Kaltluftflüsse darzustellen. Dazu wurde im anderen Teil des Gutachtens das Modell KLAM_21 eingesetzt. Für die Interaktion von Wärmehaushalt und geänderter Landnutzung wurde eine typische sommerliche Situation gewählt, da die konkreten Vor-Ort-Bedingungen nicht bekannt sind. Die Annahme von Südostwind mit 4 m/s entspricht dem typischen nächtlichen Elbtalwind in sommerlichen Hochdruckwetterlagen. Die verwendete frei einsetzbare Version 3.1 verfügt über den gleichen dynamischen Modellkern wie die aktuelle Version 5. Vergleichsrechnungen zwischen den Versionen 3.1 und 5 liegen im Schlussbericht des BMBF-Projektes „HeatResilientCity“ vor, der demnächst in der Technischen Informationsbibliothek veröffentlicht wird. Das vorgeschlagene Modell PALM ist kein Standardmodell für Kaltluftgutachten nach DIN/VDI. Die angeführte Modellvalidierung von PALM nach VDI 3783 Blatt 9 bezieht sich nicht auf Kaltluftflüsse. Für die Anwendung von PALM für Kaltluftgutachten bedarf es einer umfassenden Validierung simulierter Kaltluftflüsse, die derzeit nicht vorliegt. Das angeführte Beispiel einer (nicht unabhängig begutachteten) Verifizierung für Stuttgart mit 100 m Auflösung ist für den

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	in die Mikroskala abdecken kann, d. h. von einigen hundert Metern bis zu wenigen Metern. Eine Validierung des Modells für prognostische mikroskalige Windfeldmodelle nach der VDI-Richtlinie VDI 3783 Blatt 9 liegt vor (siehe https://palm.muk.uni-hannover.de/trac/wiki/docitecievaluation). Eine Verifizierung des komplexen Testfalls E8: „Stuttgarter Talkessel - Strömungskanalisierung, Kaltluftabflüsse“ mit 100 m horizontaler Auflösung in Anlehnung an die VDI 3783 Blatt 7 für prognostische mesoskalige Windfeldmodelle wurde u. a. in der Lohmeyer GmbH erfolgreich durchgeführt. Auch die Stadt Dresden nutzt dieses Modell, um die Hitzebelastung unter besonderer Berücksichtigung von Bebauung, Topografie und Kaltluft zu berechnen und Anpassungsmaßnahmen zu begründen (siehe https://www.fona.de/def_aktuell_esin_achrichten/2023/20230302_Interview_Stadtklima_im_Wandel.php). Es ist verwunderlich, dass die Untersuchungen für den IPO nicht mit diesem Modell durchgeführt worden sind. Es ist zudem sehr verwunderlich, dass wenn nicht schon mit PALM4U gearbeitet wurde, die ENVI-met Version 3.1 eingesetzt wurde. Sie ist veraltet (derzeitige Version ist Version 5 vom Sommer 2023), in seiner Rechenboxanzahl limitiert, kann keine Topografie berücksichtigen und auch nicht die nächtliche Wärmeabstrahlung aus Gebäuden heraus. Auch der Einfluss von Kaltluft kann nicht abgebildet werden.	konkreten Anwendungsfall aufgrund der viel zu groben Auflösung ungeeignet.
UV1.14.4	14.4 Einwendung/Defizite zum Teil Lokalklima und Wärmehaushalt - Die verwendete Modellversion 3.1 ist nicht Stand der Technik (siehe Ausführungen zuvor).	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Vergleichssimulationen von Envi-met 5 und 3.1 in den Projektberichten des BMBF-Projekt HeatReslientCity (s.o.) zeigen nur geringe Unterschiede in den nächtlichen Ergebnissen der Temperaturverteilung zwischen den Modellversionen. Größere Unsicher-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	- Das Modell und die verwendete Gebietsgröße ist für die hier wichtige Fragestellung der individuellen Betroffenheit von Anwohnern außerhalb des IPO-Geländes nicht geeignet. Da entsprechend der Kaltluftberechnungen die größten planungsbedingten Einflüsse auf das Mikroklima im Bereich der bewertungsrelevanten Räume im Ablauf der Kaltluftabflüsse (also Lindigtgut, Seidewitztal bis hin zur Einsteinstraße in Pirna) zu erwarten sind, kann die Modellwahl sowie das begrenzte Rechengebiet diese Einflüsse nicht aufzeigen. Nachfolgende Abbildung 1 stellt das ENVI-met-Rechengebiet im Kontext der planungsrelevanten Kaltluftveränderungen dar. - Gerade ein Zeitpunkt zu Beginn der Kaltluftabflüsse stellt für die Bewertung des vorhabenbedingten Einflusses eine entscheidende Rolle dar (siehe Kap. 21.2). Hier ist zu erwarten, dass die Temperaturdifferenzen maßgeblich dem Kaltluftabfluss in Richtung Lindigtgut und Seidewitztal folgen und deutlich höher sind, als hier thematisiert. Die Fachliteratur geht  Abb. 1: Relative Differenz der Kaltluftvolumenströme Planfall minus Nullfall in der Anfangsphase der Kaltluftabflüsse sowie ENVI-met-Rechengebiet (grün).	heiten in den Modellergebnissen beliebiger Modellversionen sind insbesondere durch die Annahmen einer möglichen Bebauungsstruktur im IPO zu erwarten. In den kaltluftrelevanten Nachtstunden werden die thermischen Indizes PET und UTCI von der Lufttemperatur dominiert, da die Globalstrahlung als entscheidende Größe für den Tag fehlt. Die thermischen Indizes sind für den Kaltluftfluss nicht relevant, der durch die Unterschiede in der Lufttemperatur angetrieben wird. Derzeit existiert kein standardisiertes Verfahren zur Beurteilung der Wirkung von nächtlichen Temperaturerhöhungen auf die belebte Umwelt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	- Wenn überhaupt, dann können aus den ENVI-met-Berechnungen nur Hinweise auf die sehr starke Überwärmung im IPO-Gebiet selbst abgeleitet werden. Und auch diese sind fachlich nicht belastbar bzw. nicht ausreichend, weil: - S.36: Für den strahlungsreichen Sommertag wurde eine Windgeschwindigkeit von 4 m/s aus Südosten in 10 m Höhe angesetzt. Eine Begründung für diesen Ansatz fehlt. Zudem widerspricht dies der in Kap 3, S.57 dargestellten Windstatistik. Ein Wert von 4 m/s ist für einen Strahlungstag mit Kaltluft-abflüssen im Bereich des LPG zu hoch. Hinweis: Der DWD verwendet als Kriterium zur Ableitung von Kaltluftsituationen im Raum Dresden eine Windgeschwindigkeit kleiner/gleich 2m/s. Häufig wird bei Strahlungstagen 1 m/s angesetzt. - S.36: Bei der Beschreibung der Eingangsdaten fehlen Angaben zur verwendeten Bodenfeuchte sowie zur Bewölkung. - S. 37ff: Es werden keine Absolutwerte der Temperaturentwicklung über den Tag dargestellt. Damit lässt sich nicht überprüfen, ob die Rechenergebnisse plausibel sind. - S.42ff: Es werden die Temperaturdifferenzen (Null-/Planfall) an 6 Rezeptorpunkten aufgezeigt und diskutiert. Es wird herausgestellt, dass der Pkt 6, als einziger außerhalb des B-Plan-Gebietes liegender Punkt, über den ganzen Tag deutlich niedrigere Lufttemperaturerhöhungen aufweist. Diese Aussage ist logisch, weil dieser Pkt. im Luv (also gegen die angesetzte Windrichtung aus Südost) liegt und damit ein vorhabenbedingter Einfluss nicht abbildbar ist. Die Bewertung anhand dieses Punktes ist also nicht sachgerecht. - S. 46: Der Aussage, dass die Erhöhung der Lufttemperatur in den Nachtstunden bei ca. 1K und tagsüber über 1K liegt, kann nicht gefolgt werden, da die	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Windgeschwindigkeit zu hoch gewählt wurde und wesentliche andere Einflüsse nicht berücksichtigt wurden. - Zudem ist für die Bewertung der Änderung im IPO-Gebiet für die Tagstunden selbst weniger die Veränderung der Temperatur relevant, sondern die Änderung von bioklimatischen Indizes. Dies ist damit begründet, dass an heißen wolkenlosen Tagen die Wärmebelastung des Körpers weniger von der Lufttemperatur, sondern stärker noch von der Wärmestrahlung beeinflusst wird. Dafür gibt es geeignete bioklimatische Indizes, wie z. B. gT - gefühlte Temperatur bzw. PET - Physiologisch Äquivalente Temperatur bzw. Universeller Thermischer Klimaindex (UTCI). Den Gutachtenergebnissen kann somit in wesentlichen Punkten nicht gefolgt werden. Es ergeben sich daraus folgende Forderungen: - Berechnung und räumliche Darstellung der Temperaturdifferenzen nach Stand der Technik mit PALM4U unter Berücksichtigung der Kaltluftwindfelder für jede Stunde der Kaltluftsituation, also auch für die Anfangsphase der Kaltluftabflüsse für ein ausreichend großes Untersuchungsgebiet (der thermische Wirkungsraum muss vollständig beinhaltet sein). - Alternativ zu PALM4U könnte ENVI-met in der aktuellen Version 5 angewendet werden. Der Kaltlufteinfluss könnte in ENVI-met über eine zeitabhängige Variation der Windrichtung und Windgeschwindigkeit entsprechend der KLAM21-Berechnungen - Darstellung der Tagesgänge auch für einen Punkt am Lindigtgut sowie im Seidewitztal. - Bewertung der vorhabenbezogenen Temperaturdifferenzen für jede Stunde der Kaltluftsituation, also auch für die Anfangsphase der Kaltluftabflüsse.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	- Berechnung und Bewertung der Veränderung der mikroklimatischen Situation mit PALM4U oder ENVI-met Version 5 für die Tagstunden mittels geeigneten bioklimatischen Index (z. B. gT - gefühlte Temperatur bzw. PET - Physiologisch Äquivalente Temperatur bzw. Universeller Thermischer Klimaindex (UTCI). - Klimatische Optimierung der Bebauungsstrukturen des TO so, dass in keiner Phase der Kaltluftsituationen bewertungsrelevante Änderungen der Kaltluftvolumenströme auftreten inkl. rechnerischem Nachweis. - Dito für die Tagsituationen bei Einbeziehung der o.g. Indizes. Zur Optimierung sind Varianten unterschiedlicher Versiegelungsgrade, Gebäudegrößen und Vegetationselemente einzubeziehen.	
UV1.14.5	14.5 Stickstoffeinträge in umliegende FFH-Gebiete Um das geplante B-Plangebiet herum sind mehrere FFH-Gebiete gelegen. Bei der Verbrennung bzw. der Verdunstung von Kfz-Kraftstoffen wird eine Vielzahl von Schadstoffen freigesetzt, welche die Flora und Fauna gefährden können. Keines der ausgelegten Gutachten befasst sich mit den durch den Fahrzeugverkehr verursachten Stickstoffdepositionen unter Berücksichtigung von Kaltluftströmungen. Hier sei auf die Berechnungsmethodik der Stickstoffdepositionen nach FE-Projekt 84.0102/2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ bzw. den HPSE-Leitfaden verwiesen. Eine entsprechende Untersuchung ist vorzulegen.	Der Hinweis wird teilweise beachtet, er betrifft jedoch nachgelagerte Planungsebenen. Die Berechnungen von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete kann nur auf der Ebene der Anlagenplanung bzw. der Baugenehmigung erfolgen, da eine Prognose der Emissionsstruktur der gewerblichen Anlagen im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes nicht bestimmt werden kann. Die durch den Bebauungsplan induzierten zusätzlichen Verkehre tragen nur marginal zu den Stickstoffeinträgen bei und sind den potenziellen gewerblichen Emissionen deutlich untergeordnet. Darüber hinaus ergibt sich das Erfordernis eines Monitorings für erhebliche Umweltauswirkungen durch § 4c BauGB, zu welchen auch etwaige Schadstoffemissionen in umliegende Gebiete zählen. Die Begründung zum Bebauungsplan 1.1 wird hinsichtlich der Prüfung von Auswirkungen durch Stickstoffemissionen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ergänzt und ein entsprechender Hinweis auf-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.14.6		genommen, dass auf der Ebene der Objektplanung die Auswirkungen anlagenbedingt zu prüfen sind. Dabei sind die naturschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von FFH-Gebieten zu beachten.
	14.6 Lufthygienisches Gutachten (Verkehr) Folgende Hinweise und Defizite werden gesehen: - Kap. 5.2 sowie Kap. 6: Als Beurteilungsgrundlage wird auf die 39. BImSchV abgestellt. Am 13.09.2023 hat das EU-Parlament die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie verabschiedet https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230911IPR04915/luftversehmutzung-strengere-grenzwerte-um-bis-2050-verschmutzungsfrei-zu-sein). Mit der Überarbeitung sollen die Luftqualitätsstandards stärker an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO global air quality guidelines) aus dem Jahr 2021 angepasst werden. Die neuen Grenzwerte sind deutlich geringer als die der 39. BImSchV. Das Luftschadstoffgutachten setzt sich damit nicht auseinander und ist deshalb entsprechend zu ergänzen. - Kap. 5.3: Es ist unklar, ob in den Ausbreitungsberechnungen für den Nullfall die Kaltluftwindfelder des Planungsnullfalls und für den Planfall die Kaltluftwindfelder des Planfalls verwendet wurden. Falls nicht, sind die Berechnungen entsprechend zu wiederholen. - Kap. 5.4: Die Nachvollziehbarkeit der verwendeten AKTerm ist nicht gegeben, da die zitierte QPR den ausgelegten Unterlagen nicht beiliegt. Diese ist offenzulegen, um eine sachgerechte Einschätzung der Meteorologie durchführen zu können. Es ist auch nicht ersichtlich, mit welcher Häufigkeit die Kaltluft in die Ausbreitungsmodellierung eingegangen ist. Die berücksichtigte Kaltlufterhäufigkeit ist durch den Gutachter anzugeben. - Kap. 4.2.1: Es wurden in Bezug auf die Emissionsmodellierung Vereinfachungen vorgenommen. So wurde z.B. die Längsneigungen der Straßen pauschal	Die Hinweise sind nicht zutreffend. zu Kap. 5.2 Es gibt derzeit keine neue EU-Luftqualitätsrichtlinie, weder verabschiedet noch im Entwurf. Das EU-Parlament hat sich dazu entschlossen, die bestehende Richtlinie zu über- bzw. erarbeiten. zu Kap. 5.3 Für die Berücksichtigung der beiden Fälle wurden unterschiedliche Windfeldbibliotheken angelegt und bei der Berechnung entsprechend eingesetzt. zu Kap. 5.4 Die Übertragbarkeit wurde vorschriftsmäßig geprüft. Die Kaltluftabflüsse wurden den Windfeldern aufgeprägt, die zur stabilen atmosphärischen Schichtung gehören, (Ausbreitungsklasse 1 nach Klug-Mannier). Diese Ausbreitungsklasse tritt nachts zu Situationen mit schwachem übergeordnetem Wind und thermischer Abstrahlung des Bodens (kaum oder keine Wolkenbedeckung) auf. Da sich Kaltluftabflüsse im Laufe der Stunden, in denen sie auftreten, verändern, wurden insgesamt sechs aufeinander folgende Stunden modelliert. Zeitlich gesehen ergibt sich für diese Randbedingungen in ca. 6 % der Jahresstunden die Möglichkeit, dass tatsächlich Kaltluftströmungen auftreten.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	nur mit 2% berücksichtigt. Das ist nicht sachgerecht. So weisen z.B. die Dippoldiswalder Straße und die B172 im Bereich sensibler Nutzungen (M2, M3, M4, M5) Längsneigungen deutlich höher als 2 % auf. Damit sind auch höhere Emissionen und Zusatzbelastungen als ausgewiesen zu erwarten. Es ist auch nicht ersichtlich, ob der Einfluss des Tunnels Pirna (B172a) berücksichtigt wurde. An den Tunnelportalen kommt es zu Aufkonzentration der Emissionen durch den Kolben effekt der Fahrzeuge. Dort sind erhöhte Zusatzbelastungen zu erwarten. Die Ergebnisse sind in Bezug auf diese Effekte zu bewerten. - Zudem sind die in Tabelle 3 angegebenen Emissionsfaktoren z.T. widersprüchlich. So wird für B172n_I und _n2 dieselbe Verkehrssituation wie für die B172a_I bis n3 angesetzt, die Emissionsfaktoren sind jedoch nicht gleich. Die Emissionsberechnung ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. - Fahrzeuge emittieren am Auspuff NO_x, also die Summe aus NO und NO₂_direkt. Der NO₂-Direktanteil liegt in der Größenordnung von nur ca. 5 bis 30%. Es werden im Gutachten Emissionsfaktoren für die direkt emittierten NO₂ und für PM₁₀ angegeben. Es fehlt die Angabe der NO_x-bzw. der NO-Emissionen. Demzufolge kann die Richtigkeit der angesetzten NO_x-Emissionsfaktoren nicht geprüft werden. Diese sind deshalb separat auszuweisen. - In den Protokollen in der Anlage des Gutachtens werden auch NO_x-Emissionen angegeben. Deshalb ist zu vermuten, dass die Ausbreitung auf Basis von NO_x durchgeführt wurde. Die Umwandlung von NO_x- in NO₂ wurde mit dem Umwandlungsmodell von AU- STAL durchgeführt. AUSTAL ist formal nur für Industriequellen anwendbar. Darauf weist auch der jeweilige Warnhinweis in den Berechnungsprotokollen „Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m. Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung.“ Stand der Technik bei Kfz-Ausbreitungsberechnungen wäre im vorliegenden Fall die Anwendung von LASAT	zu Kap. 4.2.1 Es wurden Vereinfachungen bei der Bestimmung der Emissionskenngrößen des Straßenverkehrs vorgenommen. Das betrifft u.a. die Längsneigung der Straßen. Diese wurde pauschal für alle betrachteten Streckenabschnitte mit 2 % angenommen. Dieser Wert stellt einen Mittelwert über die gesamten Streckenlängen der untersuchten Straßen dar. Große Teilstrecken weisen geringere Längsneigungen auf (konservative Betrachtung), kleinere Teilstrecken aber auch größere Längsneigungen (optimistische Betrachtung). Bei der Betrachtung kann festgestellt werden, dass an den Aufpunkten unter der o.g. vereinfachten Betrachtungsweise keine kritischen Immissionskonzentrationen festgestellt werden. Die Kenngröße der Immissionszusatzbelastung (Verkehr) liegt deutlich unter dem Immissionsgrenzwert nach 39. BImSchV in allen Fällen. Auch bei kleinräumig größeren Längsneigungen sind keine kritischen Werte zu erwarten. Schlussendlich geht es primär um die Darstellung der Veränderung der Emissions- und Immissionssituation zwischen einem Nullfall und Planfall. Hierbei wurde am Monitorpunkt M4 mit der höchsten verkehrsbedingten Immissionszusatzbelastung eine Minderung im Planfall ermittelt, welche bei Ansatz einer höheren Längsneigung sogar noch größer ausfallen kann. Der Tunneleffekt (Schadstoffreduzierung längs des Tunnels und Aufkonzentration der Luftschadstoffe an den Öffnungen) wurde im Bereich der Untertunnelung der B 172a unter die Dippoldiswalder Straße nicht beachtet. Der Monitorpunkt M4, bei denen sich die Schadstoffkonzentrationen der B 172a und der Dippoldiswalder Straße summieren, ist daher in Bezug auf die Auswirkungen sehr konservativ betrachtet, da sich hier der Tunneleffekt auf den M4 schadstoffmindernd auswirkt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	inkl. Berücksichtigung der Fahrzeug erzeugten Turbulenz und die NO₂-Konzentrationen aus der NO_x-Belastung mit statistischen Umwandlungsmodellen (z.B. nach Romberg 1996, Bächlin et al. 2008) oder dem vereinfachten Chemiemodell nach Düring et al. (2011) zu berechnen. Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen sind dahingehend zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.	An den Monitorpunkten M2, M3 und M5 werden keine signifikant anderen Immissionskonzentrationen mit und ohne Berücksichtigung des Tunneleffektes erwartet (aufgrund Geländetopografie und Abstand zum Tunnel). Die Angaben in der Tabelle 3.4 (Emissionsfaktoren) sind für die Abschnitte B172a_1 bis B172a_3 falsch eingetragen (redaktioneller Fehler). Die Kenngrößen müssen identisch wie bei der B172n sein. Bei der Ermittlung der Emissionsfracht wurden die korrekten Emissionsfaktoren angewendet (siehe auch Tabelle 3.5). Das Gutachten wird dahingehend angepasst. Das HBEFA weist neben NO₂ auch die Emissionskenngrößen für NO_x aus. Diese werden im Gutachten aufgenommen. Durch den Hinweis in den Berechnungsprotokollen „Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m. ...“ wird nicht die Anwendbarkeit von AUSTAL in Frage gestellt, sondern lediglich mitgeteilt, dass nach Nr. 5.5.2 der TA Luft „der Schornstein“ bzw. die Emissionsquelle mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur“ haben soll. Diese Anforderung der TA Luft bezieht sich auf Schornsteine (Ableitung von Rauch- oder anderen Abgasen) und widerspricht häufig den praktischen Bedingungen. Zudem gelten Quellen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, als „Diffuse Emissionen“ im Sinne der TA Luft Nr. 4.6.1.1 Die Immissionssituation unter Berücksichtigung des Kaltlufteinflusses wurde mit LASAT berechnet. Die Umwandlung von NO in NO₂ erfolgt in AUSTAL/LASAT nach der VDI 3782 Blatt 1. Bei der Berechnung der NO₂-Konzentration aus NO wird sowohl die Reaktionen von NO mit Sauerstoff (O₂) und Ozon (O₃) und Folgereaktionen durch Sonnenlicht als auch die Intensität der Durchmischung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.14.7		An den maßgeblichen Immissionsorten ist der Unterschied in den berechneten NO₂-Konzentrationen der Zusatzbelastung zwischen Nullfall und Planfall marginal. Auch dann, wenn der Kaltlufteinfluss mitberücksichtigt wird. Wird die NO₂-Konzentration anhand der statistischen Umwandlungsmodelle oder dem vereinfachten Chemiemodell berechnet, sind ähnliche Schlussfolgerungen bezüglich der Veränderung der Immissionssituation (Nullfall/Planfall) zu erwarten, da diese Modelle auf Grundlage der berechneten Zusatzbelastung der NO_x-Konzentration die Zusatzbelastung der NO₂-Konzentration berechnen.
	14.7 Luftschadstoffberechnungen aus B-Plangebiet (Kap. 3 der Lokalklimatischen und Lufthygienischen Untersuchung) - In Bezug auf die Kfz-Emissionen und die Beurteilungsgrundlagen gilt das im Kap. „Luft-hygienisches Gutachten (Verkehr)“ dargelegte. - Kap. 3.7.4: Die Ergebnisse und insbesondere die Bewertung ist nicht nachvollziehbar, da keinerlei Zusatzbelastungen in ihren Absolutwerten aufgeführt sind. Es ist die gewählte Klassenbildung „gering“, „mittel“, „hoch“ mit entsprechenden Werten zu belegen und zu begründen. Ansonsten setzt sich der Gutachter den Verdacht aus, Ergebnisse zu verschleiern oder tendenziös zu beurteilen. Die Quantifizierung der Werte ist nachzureichen. - Zudem sind die anlagenbezogenen Berechnungen nur mit pauschalen Emissionen durchgeführt worden, weil noch keine konkreten Anlagen mit konkreten Emissionen und Quellbedingungen (kein Investor) vorliegen. Es kann daher überhaupt noch nicht eine Luft-hygienisch abschließende Bewertung getroffen werden. - Die Ergebnisabbildungen zeigen schon in den vorgelegten Berechnungen insbesondere für NO₂ Zusatzbelastungen weit bis nach Pirna und Heidenau hinein. Trotzdem geht der Gutachter von geringen bis mittleren Belastungen	Die Bedenken sind nicht zutreffend. zu Kap. 3.7.4 Eine Quantifizierung der Immissionszusatzbelastung durch das Plangebiet und dessen möglichen zukünftigen Emittenten war nicht Ziel der Untersuchung. Es ergibt keinen Sinn, fiktive Emissionsfrachten in unbekannter Konzentration, unbekannter Ableithöhe, unbekannter Lage sowie unbekannter Ausbreitungssituationen im Nahfeld (Plangebiet) sowie unbekannter thermischer und mechanischer Impulse im Rahmen der Ableitung festzulegen. Es ging im Kapitel darum, dass die mögliche Immissionszusatzbelastung durch Anlagen im Plangebiet an den gewählten Aufpunkten in der Umgebung in die Qualitätsformen „gering“ beeinflusst oder belastet, „mittel“ oder „hoch“ eingeteilt wird, um die immissionsseitigen Auswirkungen zumindest zu qualifizieren und innerhalb der gewählten Monitorpunkte im Umkreis des B-Planes untereinander zu bewerten. Somit kann im Rahmen dieser Untersuchungstiefe zumindest der Hot-Spot der anlagenbedingten Zusatzbelastung festgestellt werden. zu Kap. 3.7.5 a-c

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	aus. Dies kann nicht nachvollzogen werden (siehe erster Anstrich oben). Zudem sind die zukünftig deutlich verschärften Luft- schadstoffgrenzwerte nicht berücksichtigt (siehe oben mit Verweis auf die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie verabschiedet https://www.euro-pari.europa.eu/news/deipress-room/20230911/PRO4915/luftverschmutzung-strengere-grenzwerte-um-bis-2050-verschmutzungsfrei-zu-sein). - Kap. 3.7.5: Der Gutachter relativiert die lufthygienischen Auswirkungen des geplanten IPO auch damit, dass es im Untersuchungsraum bereits zahlreiche gewerbliche Anlagen gibt, welche Luftschadstoffe emittieren: a. Moto-Crossanlage: hier versäumt der Gutachter, diese bereits im Nullfall vorhandene lokal hohe Luftschadstoffbelastung (Bereich Dippoldiswalder Straße) in die Bewertung einzubeziehen. Hier wäre nachzuweisen, ob wegen der hohen Vorbelastungen dort der IPO zu Grenzwertüberschreitungen führen würde. b. Schweinezuchtanlage in Krebs: Hier wird Geruch emittiert. Die Emissionen von Luftschadstoffen sind gering. c. Emittenten an der Elbe: hier gilt das unter a genannte. d. A17 und B172a sowie Südumfahrung Die Behauptung, dass die Im Plan- und Nullfall entstehende Kaltluft mit Luftschadstoffen angereichert ist, ist sehr pauschal. Es fehlt der Nachweis, wie hoch ggf. die Luftschadstoffbelastung in der Kaltluft im Nullfall und dann im Planfall sein wird. Dieser Nachweis ist nicht geführt. Wir fordern deshalb den konkreten Nachweis der Schadstoffbelastung in der Kaltluft getrennt ausgewiesen für die 1., die 2., die 3. und die 4. Stunde nach Beginn der Kaltluft-abflüsse jeweils im Null- und Planfall. Diese Episodenberechnungen können mit LASAT unter Berücksichtigung der Kaltluftwindfelder aus KLAM durchgeführt werden. Erst mit diesen Ergebnissen kann eine qualifizierte Einschätzung erfolgen, welche lufthygienische Veränderung der umliegenden Anlieger,	Bei der Moto-Cross-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage des MSC Pirna e.V.; eine Quantifizierung der Emissionen der Anlage liegt dem Gutachter trotz intensiver Recherche nicht vor. Die durch diese Anlage emittierten Luftschadstoffe reduzieren sich auf verkehrsbedingte Schadstoffe, hier insbesondere auf Stäube. Die Anlage wird nur temporär genutzt; eine genaue Quantifizierung der Immissionsbelastung wurde nicht durch eine im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommene lufthygienische Untersuchung untersetzt. Die industriellen und gewerblichen Anlagen im Bereich der Dresdner Straße (S 172) zwischen Heidenau und Pirna sind vielfältig. Aufgrund des Abstandes zum Untersuchungsgebiet wurde hier auf eine detaillierte Erfassung aller Emittenten (sofern welche dazu überhaupt relevant sind) verzichtet. Aus Sicht des Gutachters ist diese Erfassung und Ermittlung unverhältnismäßig. Diese Vorbelastung ist in der allgemeinen Hintergrundbelastung des Untersuchungsgebietes zu finden. zu Kap. 3.7.5 d Die Forderung ist zurückzuweisen, da keine anerkannten Beurteilungskriterien für die erhaltenen Ergebnisse vorliegen. Zudem ist die Emissionsstruktur und -dynamik in den Zeiteinheiten (während eines Kaltluftereignisses) unbekannt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.14.8	insbesondere im Bereich Lindigt, Postweg bis Einsteinstraße (Seidewitztal) zu erwarten ist.	
	14.8 Treibhausgas- (THG) Bilanzierung Im Juni 2021 wurde vom Bundestag das geänderte Bundes-Klimaschutzgesetz (Änderung mit Gesetz vom 18.08.2021, BGBl. I S. 3905) beschlossen. Mit dem neuen Gesetz wird das Ziel der Klimaneutralität um fünf Jahre auf 2045 vorgezogen. Der Weg dahin wird mit verbindlichen Zielen für die 20er und 30er Jahre festgelegt. Das Zwischenziel für 2030 wird von derzeit 55 auf 65 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 erhöht. Für 2040 gilt ein neues Zwischenziel von 88 Prozent Minderung. Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat den Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach soll der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Auch soll damit das Bekenntnis Deutschlands auf dem UN-Klimagipfel am 23. September 2019 in New York gestützt werden, bis 2050 Treibhausgasneutralität als langfristiges Ziel zu verfolgen (https://www.bmuv.de/Presse/2021/06/21_Klimaschutzgesetz). Im Sinne einer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird im § 13 des KSG ein sogenanntes Berücksichtigungsgebot formuliert: (1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Ge-	Der Forderung zur Erstellung einer THG-Bilanz kann im Sinne einer Angebotsplanung nicht nachgekommen werden. Eine solche Bilanzierung ist erst auf der Ebene der Anlagenplanung bzw. der Baugenehmigung möglich, da erst dann die konkrete Emissionsstruktur der Treibhausgase abschätzbar ist. Darüber hinaus ergibt sich das Erfordernis eines Monitorings für erhebliche Umweltauswirkungen durch § 4c BauGB, zu welchen auch Treibhausgase zählen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	meindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt. Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung auf Bundesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis, mindestens der nach § 10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz gültige Mindestpreis oder Festpreis zugrunde zu legen. (2) Der Bund prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten. (3) Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen. Die Planunterlagen enthalten diese Untersuchung nicht und sind somit unvollständig. Wir fordern deshalb die Erstellung einer entsprechenden THG-Bilanzierung (Treibhausgas), die folgende Schwerpunkte beinhalten muss: 1. Bilanzierung der verkehrsbedingten THG-Emissionen (Betriebsphase, im folgenden betriebsbedingte Emissionen genannt)	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	2. Bilanzierung der THG-Emissionen aus dem Lebenszyklus des Vorhabens (Bau, Be-trieb und Unterhaltung) sowie 3. Diskussion bzw. ggf. Bilanzierung der THG-Emissionen aus Landnutzungs-ände-rungen. Die Änderungen zwischen Null- und Planfall sind entsprechend Klimaschutzgesetz zu bewerten. Diese Unterlage zur THG-Bilanzierung ist dann entsprechend öffentlich auszulegen.	
UV1.14.9	14.9 Emissionen und Immissionen in der Bauphase Gasförmige und partikelförmige Luftschadstoffe werden auch in den Bauphasen/ auf den Baustellen sowie für die Baustellen genutzte Zufahrtsstraßen freigesetzt. Baustellenbedingte Emissionen und Immissionen können lokal eine sehr hohe Staub- und Luftschadstoffbelastung bedingen. Sie sind von sehr vielen Randbe-dingungen abhängig. Diese Emissionen können für den Gesundheits- bzw. Umweltschutz relevant sein. Z.B. dann, wenn die Baustellenemissionen sensible Bereiche, wie z.B. Wohnorte, Kleingärten oder FFH-Schutzgebiete, beeinträchtigen. Verstärkt kön-nen die Einflüsse werden, durch für die Ausbreitungsvorgänge ungünstige klima-tische Verhältnisse, wie Kaltluftabflüsse mit Wirkungsbezug Emission sensible Immissionsorte (Mensch, Natur etc.). Hierzu werden in den ausgelegten Unterlagen keine ausreichenden Ausführun-gen gemacht. Weder gibt es ein Baustellenkonzept noch eine entsprechende Quantifizierung der Auswirkungen bzgl. Luftschadstoffen und Lärm in den Bau-phasen. Die Unterlagen sind somit unvollständig. Wir fordern deshalb die Erstellung einer entsprechenden Untersuchung. Diese Unterlage ist dann entsprechend öffent-lich auszulegen.	Der Forderung zur Erstellung eines Konzeptes für Emissionen und Immissio-nen in der Bauphase kann im Sinne einer Angebotsplanung nicht näher be-stimmt werden. Eine solche Bilanzierung ist erst auf der Ebene der Anlagen-planung bzw. der Baugenehmigung möglich, da erst dann die konkrete Emissionsstruktur der Treibhausgase abschätzbar ist. Darüber hinaus ergibt sich das Erfordernis eines Monitorings für erhebliche Umweltauswirkungen durch § 4c BauGB, zu welchen auch Treibhausgase zählen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV1.15.1	15 Schutz Barockgarten Großsedlitz 15.1 Vorbemerkung: Ebenso wie die französischen Gartenbaukunstwerke des Barock, wird auch der Barockgarten Großsedlitz durch die symmetrische Anordnung der langen Wege und Sichtachsen, seiner mythischen Skulpturen und Wasserfontainen und seinen vollendeten und unvollendeten Wasserbecken geprägt. Er ist im zentralen Bereich eine nach geometrischen Regeln gestaltete Anlage und fließt nicht zuletzt durch italienische Einflüsse des Gartenbaus hinein in die ihn umgebende Landschaft. Damit wird an allen Sichtachsen des Barockgartens ein fließender Übergang in die zum Teil tiefer gelegenen Ebenen, Senken, Weiten und Höhen geschaffen und eine schier unendliche Weite in die umgebende Landschaft erzeugt. Dieses Zusammenspiel von Garten und Landschaft viele Kilometer weit ins Land hinein bis ins Böhmisches, ist in Deutschland und Europa einzigartig, verdient weltweit Beachtung und besitzt schon daher einen besonderen Schutzstatus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
UV1.15.2	15.2 Einwendung Die nachfolgende Einwendung basiert auf einer gründlichen Prüfung des Entwurfs des Bebauungsplans 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ sowie des Vorentwurfs der Verkehrsanlagen und der dazugehörigen Fachberichte. Dazu liegt eine Stellungnahme des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL mit Datum vom 19.09.2023 vor, welche fristgerecht an den IPO-Zweckverband übermittelt wurde. Die Stellungnahme beinhaltet eine detaillierte Analyse. Es wurden verschiedene Schutzgüter, darunter die Landschaft, das Kulturelle Erbe, der Boden, das Wasser und die klimatischen Faktoren im Zusammenhang mit dem Barockgarten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht sowie der Fachteil Sichtachsen / Landschaftsbild als Bestandteil des Grünordnungsplans befasst sich mit den denkmalschutzrechtlichen Belangen. Die Auswirkungen der Planung auf den Denkmalschutz sind dort umfassend erläutert und dargestellt. Die Verortung der Denkmalschutzbelange als gleichrangiger Abwägungsbelang im Baugesetzbuch weist bereits darauf hin, dass ihr städtebaulicher Schutz nicht absolut ist. Im Planungsprozess setzen sich Denkmalschutzbelange nicht zwangsläufig durch, sondern können bei entgegenstehenden Belangen von stärkerem Gewicht ganz oder teilweise überwunden und zurückgestellt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Großsedlitz und seiner Umgebung sowie der gesamten Kulturlandschaft eingehend untersucht. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, dass das gegenwärtige Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für diese Schutzgüter mit sich bringt. Insbesondere wurde festgestellt, dass die denkmalpflegerischen Zielsetzungen und Vorgaben nicht angemessen berücksichtigt wurden. Diese Zielsetzungen wurden weder explizit genannt noch in ausreichendem Maße in den Fachbericht integriert. Es wurde keine denkmalfachliche Bewertung vorgenommen, die die geplante Umwandlung des bisherigen Landschaftsbilds in einen Industriestandort angemessen erläutert oder rechtfertigt. Die vorliegenden Unterlagen bieten keine klaren Hinweise darauf, wie die geplanten Maßnahmen die Werte des Barockgartens Großsedlitz und seiner Umgebung schützen oder verbessern sollen. Insgesamt ergibt sich daraus, dass die vorliegenden Planungen und Analysen des Zweckverbands „IndustriePark Oberelbe“ in Bezug auf die genannten Schutzgüter ungenau und fachlich nicht korrekt sind. Die geplanten Maßnahmen stehen im Widerspruch zu verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen, darunter - Sächsischen Denkmalschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - Raumordnungsgesetz (ROG)113 - Landesentwicklungsplan 2013 - Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge - Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Barockgarten Großsedlitz“ - Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ - Bundes-Bodenschutzgesetz.	Zwar ist eine denkmalrechtliche Auslegung, also hier die Annahme einer faktischen Existenz eines Denkmalschutzgebietes außerhalb der Grenzen des eigentlichen Barockgartens nicht allein dafür maßgeblich, ob eine städtebauliche Berücksichtigung von Denkmalschutzaspekten erforderlich ist. Vielmehr muss die planende Gemeinde sorgfältig ermitteln, ob durch die Planung der Wert von denkmalwürdigen Objekten im Plangebiet oder seiner Umgebung beeinträchtigt wird. Dies hat der Zweckverband frühzeitig getan, indem er bereits in der Machbarkeitsstudie die zu schützenden Sichtachsen identifiziert hat. Zur Realisierungskonzeption, die dem Bebauungsplan – Vorentwurf vorausging, wurde bereits der „Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild“ mit Stand vom 15.03.2019 erarbeitet. Neben den drei bestehenden südlichen Sichtachsen aus dem Barockgarten heraus wurden 5 weitere Blickachsen aus der Umgebung auf das Vorhabensgebiet untersucht. Allen gemeinsam ist, dass es sich um tatsächlich in der Landschaft wahrnehmbare Blickbeziehungen handelt und nicht um potentiell nach Wegfall eines nach europäischem Recht geschützten Waldbestandes entstehende „Sichtfächer“. Die Bauleitplanung hat die nach gegenwärtiger Lage der Dinge vorliegenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen, daher ist auf den gegenwärtigen Erhaltungszustand des Barockgartens Bezug zu nehmen. Anders als zu seiner Entstehungszeit, ist der Barockgarten von Wald umgeben, welcher zum einen Bestandteil des Kulturdenkmals ist, zum anderen jedoch den wertgebenden Bestandteil des FFH – Gebietes „SCI 173 Barockgarten Großsedlitz“. Die in der Anlage zur Schutzgebietsverordnung aufgeführten Erhaltungsziele beinhalten: „1. Erhaltung der waldartigen Bereiche innerhalb der Parkanlage Großsedlitz mit artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern und Resten ehemaliger

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Angehts dieser Analyse und der festgestellten Beeinträchtigungen ist aus Sicht des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL sowie aus Sicht der Bürgervereinigung Oberelbe die denkmalrechtliche Erlaubnis für das vorliegende Vorhaben in seiner aktuellen Form nicht zu erteilen, da es zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führt und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Die geplanten Maßnahmen stehen im Konflikt mit den oben genannten rechtlichen Bestimmungen und untergraben den Schutz und die Bewahrung des kulturellen und historischen Erbes sowie der natürlichen Ressourcen, wie sie in der Verfassung des Freistaats Sachsen verankert sind. Daher ist es zwingend erforderlich, die aktuellen Planungen zu überdenken und Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Integrität der genannten Schutzgüter zu gewährleisten.	Parkgestaltung sowie der nördlich gelegenen naturnah bewaldeten Elbtalhänge.“ Es ist daher selbst nach einem möglichen Absterben der Eichen-/Hainbuchen-Bestände nicht davon auszugehen, dass ein Niederwald mit ungestörte in Richtung Südosten schweifendem Blick möglich sein wird. Vielmehr werden andere trockenheitsresistentere naturnahe, walddtypische Vegetationsbestände entstehen und den Schutz der europäischen Naturschutzgesetzgebung genießen. Hinzu tritt der Sachverhalt, dass die den Blick lenkende doppelte Lindenallee entlang der Sichtachse S1 ebenfalls Denkmalschutz genießt. Nachdem das „Abwägungsmaterial“ derart aufbereitet vorliegt, obliegt es nun den planenden Gemeinden im Zweckverband, die Bedeutung der ebenfalls in die Abwägung einzustellenden Belange der Wirtschaft und des durch eine prosperierende Wirtschaft begründeten Gemeinwohls zu wichten. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis auch dann genügt, wenn sich die zur Planung berufenen Gemeinden für ein teilweises Zurückstellen des Denkmalschutzes in den als nicht so hochwertig empfundenen (weil vom Denkmal aus nicht einsehbaren) Bereichen entscheidet. Es erschien und erscheint weiterhin sachgerecht, die Planungsziele des Vorhabens „IPO“ mit den fachlichen Zielen des Denkmalschutzes dahingehend abzuwägen, dass ausschließlich im Bereich der Sichtfächer eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen in der Art ausgesprochen wird, dass die Fassaden beim Blick aus dem Park heraus hinter dem Gestaltungswall längs der B 172 a verborgen bleiben. Die Ermittlung dieser maximalen Höhe war Gegenstand des „Fachteils Sichtachsen und Landschaftsbild“. Aus dem digitalen Geländemodell heraus

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		wurden für die Sichtachsen separate Geländeschnitte selektiert. Dazu wurden die Geländeoberflächendaten des DGM entlang der Sichtachsen 1 bis 8 (Pläne 1 bis 8) gefiltert und in zehnfacher Verkürzung der horizontalen Achse dargestellt. Für die maximal zulässige Höhe wurde ein Sicherheitszuschlag von 1,00m eingeführt und die resultierte maximale Höhe ist seit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Teil der Festsetzungen des Planes. Der Zweckverband wird daher am bisherigen Maß der Berücksichtigung der Denkmalbelange festhalten. Zusätzlich wird die Einhaltung der Höhenbegrenzung zu den Grundzügen der Planung erklärt, sodass auch im Vollzug des Planes keine Befreiung für ein Einzelvorhaben gewährt werden kann. Dem Bebauungsplan mangelt es auch nicht an Vollzugsfähigkeit wegen entgegenstehender landesrechtlicher Rechtslage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zwar ist ein Genehmigungsverfahren notwendig, denn §12 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sagt: (2) Bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		Insofern besteht durch das Vorliegen der Denkmaleigenschaft des Barockgartens kein Planungshindernis. Vielmehr stellt eine sachgerecht abgewogener B-Plan im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Denkmalrecht für ein B-Plan –konformes Vorhaben einen gewichtigen Belang dar, der sich im Regelfall durchsetzt. Die Bedenken zur Nichtbeachtung der einschlägigen Gesetze im Umweltbereich werden nicht geteilt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 1.1 wird erst nach Vorliegen der vom Landrat ausgefertigten Ausgliederungsverordnung gefasst. Die geänderte Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet kann somit vor Genehmigung des B-Planes verkündet und damit rechtskräftig werden. Ab diesem Zeitpunkt steht die Lage im LSG der Genehmigungsfähigkeit nicht mehr entgegen. Die Bedenken zur Nichtbeachtung des Raumordnungsgesetzes, des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans werden nicht geteilt. Es werden keine Anhaltspunkte benannt, die diese Unterstellung rechtfertigen.
UV1.A	Anhang: Tabelle Standorteinschätzung und Vergleich von Gewerbeflächen nach Ansatz der BI Dohna entsprechend Abschnitt 1.8.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

219

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	240 ha zu entwickeln. Dafür wurden in den Jahren 2019 und 2020 Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 „Interkommunaler IndustriePark Oberelbe“ durchgeführt. In Auswertung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen, beschloss der Zweckverband zunächst einen Teilbereich (Teilflächen C und D) des IPO-Plangebiets als Teil-Bebauungsplan 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ mit einem Flächenumfang von 140 ha zu entwickeln. Zusätzlich zu den Bauflächen C und D beinhaltet dieser Teil-Bebauungsplan die verkehrliche Erschließung des Plangebiets in Form eines Knotenpunktes B 1 72a/ K8771 und die Umgestaltung der Kreisstraßen K 8771 sowie K 8772. Grundsätzlich lehnt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. sowohl die Umsetzung des großflächigen Interkommunalen IndustrieParks Oberelbe (IPO) als auch jegliche zeitversetzte Teilentwicklung in Form von Teil-Bebauungsplänen ab. Der Teil-Bebauungsplan 1.1. "Technologiepark Feistenberg erhält von uns keine Zustimmung. Gründe für diese Ablehnung ergeben sich aus es dem hohen Flächenverbrauch und damit einhergehender Flächenversiegelung, Verlust von ökologisch wertvollen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftlicher Flächen und der Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Barockgarten Großsedlitz“ sowie „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“, aber auch des Landschaftsschutzgebiets „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“. Auch die Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden durch den Technologiepark Feistenberg erheblich beeinträchtigt. Nicht zu unterschätzen sind die erheblichen negativen Einflüsse auf die Denkmalanlage Barockgarten Großsedlitz durch massive visuelle Beeinträchtigungen, Verlust des Landschaftserlebens, der Veränderung des Mikroklimas und Reduzierung des Wasserdargebots für die dort stockenden Bäume. Wir erheben folgende Einwendungen:	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV5a.1	1. Insgesamt wird der „Interkommunale IndustriePark Oberelbe“ besonders schwer in Natur und Landschaft des Bereiches zwischen Feistenberg, Großsedlitz und der Bundesautobahn BAB A17 eingreifen. Die Entwicklung dieses Gebiets in zwei Teil-Bebauungsplänen und damit die schrittweise Begrenzung der Planung führt zu einer bewusst angelegten Reduzierung des jeweiligen Flächenumfangs, der Wirkungsintensität und damit zu einer Reduzierung der Komplexität. Dringend notwendige Analysen von Sachzusammenhängen und Beurteilungen werden so umgangen. Durch diese Schritt-für-Schritt-Entwicklung wird eine Gesamtbetrachtung erschwert. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Bebauungsplan 1.1 trifft ausschließlich Festsetzungen, die sich auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs beziehen oder ihnen zugeordnete Maßnahmenflächen betreffen. Für die zugrundeliegenden Fachgutachten wurden jedoch deutlich größere Untersuchungsradien gewählt, sodass der Vorwurf nicht zutrifft.
UV5a.2	2. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2c UVPG. Es wurde entschieden, die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Auch dieses Vorgehen lehnen wir ab. Die im Umweltbericht erfolgte Umweltprüfung entspricht nicht der in § 16 Abs. 1 UVPG geforderten Untersuchungstiefe. Die Umweltprüfung lässt eine für die Komplexität der Planung dringend notwendige Sorgfaltspflicht vermissen. Der gegenwärtige Wissensstand zum Plangebiet, insbesondere für die Schutzgüter Boden und Fläche, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, kulturelle Güter und menschliche Gesundheit wurde schlichtweg ignoriert. Dies äußert sich in unzureichenden Analyse- und Bewertungsmethoden, die dem Eingriff eine weitaus geringere Intensität attestieren als er in der Realität darstellt. Die abgeleiteten Vermeidungs-, Ersatz- und Kompensationsverfahren sind nicht geeignet, die massiven Eingriffe zu kompensieren. Der aktuelle Planungsstand des Teil-Bebauungsplans „Technologiepark Feistenberg“ lässt nicht erkennen, dass die Stellungnahmen von den Naturschutzverbänden, aber auch die der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes als Träger öffentlicher Belange in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung eingeflossen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis, die Belange wurden nicht berücksichtigt, wird nicht gefolgt. In der Aufstellung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr.1 nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB (Stand 04.09.2020) wurden mit Angabe des vorgesehenen Umgangs Vorschläge erstellt. Diese Aufstellung ist auf der Homepage des Zweckverbands für jedermann einsehbar und war Grundlage der Weiterarbeit der Planer. Die Ausführungen im Umweltbericht beziehen sich auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und sind fachlich und rechtlich korrekt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt dies die Gemeinde fest. An die Stelle der Gemeinde tritt beim IndustriePark Oberelbe der Zweckverband. Er hat ein Scoping durchgeführt und das Untersuchungs- und Maßnahmenkonzept in einem mehrstufigen Prozess mit den Unteren Naturschutz-, Wasser- und Denkmalbehörden abgestimmt. Eine formelle Genehmigung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Genehmigung von Bauleitplänen durch die höhere Verwaltungsbehörde richtet sich nach § 6 bzw. § 10 Abs. 2 BauGB und erfolgt durch das Landrat-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		samt. Die Dienststellen des Landratsamtes haben im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände zu Untersuchungsumfang und -tiefe vorgebracht.
UV5a.3	3. Der Bau des Knotenpunkts B172a/K 8771 entspricht einem Infrastrukturprojekt großer Dimension, was in besonderer Schwere den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft beeinträchtigt. Aufgrund dessen und der Betroffenheit der Belange verschiedener öffentlicher Träger, insbesondere von Denkmalschutz und Denkmalspflege, aber auch wegen der Berührung privater Interessen ist § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 7 Nr. 1 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht anwendbar. Aufgrund der Schwere des Eingriffs kann nach unserer Sicht die Planung der verkehrlichen Erschließung nicht einfach im Rahmen des Bebauungsplans erfolgen. Für die verkehrliche Erschließung des Technologieparks in Form des geplanten Knotenpunktes B 172a/ K 8771 ist ein separates Planfeststellungsverfahren mit allen Verfahrensstufen zu führen. Die gutachterliche Auseinandersetzung mit der verkehrlichen Erschließung der Teilflächen C und D führten wir in einer gesonderten Stellungnahme. Diese wurde ebenso der Stadtverwaltung Pirna zugesandt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Planverfahren mit der Funktion des Bebauungsplans Nr. 1.1 als planfeststellungsersetzender Bebauungsplan ist mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr abgestimmt. Hierbei wird §17b Absatz 8 FStrG angewandt. Die Zustimmung zur neuen Anschlussstelle wurde entsprechend vorliegender Planung durch das BMDV als oberste Straßenbaubehörde erteilt.
UV5a.4	4. Es ist zu prüfen, ob für die verkehrliche Erschließung der Teilflächen A und B, die im Teil-Bebauungsplan 1.2 „Gewerbegebiet Dohna-Heidenau“ entwickelt werden sollen, ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung der Teilflächen C und D des „Technologieparks Feistenberg“ durchzuführen ist.	Diese Prüfung ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr.1.1.
UV5a.5	5. Das Vorhaben erfüllt nicht die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Der Verbotstatbestand der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Individuen der Feldlerche	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Ersatz der Feldlerchen-Habitat erfolgt durch eine Ökokontomaßnahmen des ZFM Sachsen, welches als Ökokonto-agentur des Freistaates die notwendige Expertise hat, die Funktionsfähig-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist wegen Ableitens fehlerhafter CEF-Maßnahmen außerhalb des räumlich-funktionalen Bezugs gegeben. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag rechtsfehlerhaft und der Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig. Die vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Individuen der Feldlerche begründen sollen, erfüllen nicht die an sie gesetzten räumlichen und ökologisch-funktionalen Bedingungen. Zwar wurde erkannt, dass zur Abwendung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten sind, sie lassen aber kaum erkennen, dass sie auf die Lebensraumansprüche der Feldlerche zugeschnitten sind und ihre ökologische Funktionalität am gewählten Ort voll und ganz erfüllen werden. Es fand keine Reflexion statt, ob die gewählten Maßnahmen auch an den gegebenen Bedingungen am gewählten Standort erfolgreich umsetzbar sind. Als Ort für die CEF-Maßnahmen wurde eine Ackerfläche in der Gemarkung von Fürstenwalde bei Altenberg ausgewählt. Hier sollen für die 18 verlustig gehenden Brutreviere auf einer Fläche von 9,3 ha Blühflächen für eine Dauer von 25 Jahren angelegt werden. Mit ca. 25 km Entfernung vom betroffenen Plangebiet liegt die ausgewählte Fläche weit außerhalb der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte und damit außerhalb des räumlich funktionalen Bezugs. Feldlerchen sind ortstreue Tiere. Daraus resultiert, dass die CEF-Maßnahmen auch in unmittelbarer Nähe bis nur wenige Kilometer entfernt zum Brutrevier umgesetzt werden müssen. Damit ist der gesetzlich geforderte räumliche Bezug nicht erfüllt. Auch ist zu hinterfragen, warum die Dauer der Maßnahme auf 25 Jahre begrenzt ist. Nach den aktuellen Ausführungen im Grünordnungsplan ist die Prognosesicherheit anzuzweifeln. Es ist nicht erkennbar, dass Pufferbereiche zu Ansitzwarten von Greifvögeln und andere für die Feldlerche ungünstige Strukturen bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt wurden. Auch wurde sich nicht mit der Frage	keit der Maßnahme zu bewerten und sicherzustellen. Zu der vom ZFM vorgesehenen Maßnahme (sie wird näher als der im Entwurf vorgesehene Standort in Fürstenwalde gelegen sein) hat die UNB ihre Zustimmung signalisiert. Eine ökologische Baubegleitung ist bereits in der TF 34 im B-Plan berücksichtigt. Der Zweckverband beauftragt nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes eine ökologische Baubegleitung mit der Umsetzung der geforderten Maßnahmen. Der Sachverhalt wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Landratsamt rechtlich gesichert. Die ökologische Baubegleitung ist damit verbindlich gesichert. Für die Festsetzung der weitergehenden Forderungen zur Organisation der Baubegleitung und insbesondere zur Einbindung der möglichen Investoren fehlt eine Rechtsgrundlage in § 9 BauGB. Insbesondere fehlt es an einem bodenrechtlichen Bezug. Festsetzungen im Bebauungsplan sind darüber hinaus bindend für Dritte. Eine Unterscheidung zwischen Festsetzungen die den Zweckverband selbst binden und Festsetzungen, die die privaten Investoren binden, ist nach § 9 BauGB nicht möglich, kann aber wie vorliegend über städtebauliche Verträge adressiert werden. Im Übrigen handelt es sich bei den geforderten Kontrollen zur Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen nicht um Festsetzung gem. § 9 BauGB, sondern um Monitoringmaßnahmen gem. § 4c BauGB. Die Monitoringmaßnahmen sind entsprechend im Umweltbericht aufgeführt und erläutert. Das Monitoring ist Aufgabe des Plangebers.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	auseinandergesetzt, ob die die Fläche von 9,3 ha ausreicht, um den 18 Brutpaaren ein ausreichend großes Bruthabitat zur Verfügung zu stellen oder ob die Flächen bereits mit anderen Individuen der Feldlerche besetzt ist. Es wurde weder ein Zielartenkonzept für die Grünfläche erarbeitet noch ein detaillierter Pflegeplan vorgelegt. Die Beschreibungen lassen die Tatsache vermissen, dass Feldlerchen für die Nahrungssuche Blühstreifen und -säume aufsuchen und in kurzrasigen Strukturen nisten und brüten. Zudem ist es Pflicht, alle CEF-Maßnahmen durch ein umfassendes Monitoring in ihrer Wirksamkeit durch Fachpersonal zu dokumentieren. Greifen die geplanten Maßnahmen nicht, sind ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen einzuleiten. Auch diese müssen bereits im Vorfeld, das heißt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, festgelegt werden. Dies schließt die textliche Festlegung von Verantwortlichkeiten ein - wer hat wann eine Entscheidung über Erfolg bzw. Misserfolg zu fällen (LANA 2010).	
UV5a.6	6. In Anbetracht des hohen Nutzungsdrucks auf landwirtschaftliche Flächen ist besonders sorgsam mit fruchtbaren Bodenstandorten umzugehen. Das betrifft auch die Bodenbewirtschaftung. Das Plangebiet besitzt größtenteils Bodenwertzahlen von 60. Landesweit gelten bereits Böden mit Bodenwertzahlen ab 50 als bedeutsam. Es ist nicht akzeptabel, dass solch ertragsstarke Böden, noch dazu in dieser Flächenausdehnung, überbaut werden. Landwirtschaftlichen Betrieben wird so eine äußerst wichtige Wirtschaftsgrundlage entzogen, was sich wiederum existenzbedrohend für diese Betriebe auswirken kann.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband misst in Bezug auf den Bebauungsplan 1.1 den Belangen, die für die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets sprechen allerdings im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht bei als den agrarstrukturellen Belangen. Die Bereitstellung gewerblicher und industrieller Bauflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben stellt einen gewichtigen öffentlichen Belang dar. Im Rahmen der Standorteinordnung wurde festgestellt, dass im gesamten Wirtschaftsraum Oberelbe keine geeigneten Standorte für die Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Industriebetriebe zur Verfügung stehen. Insbesondere stehen keine geeigneten

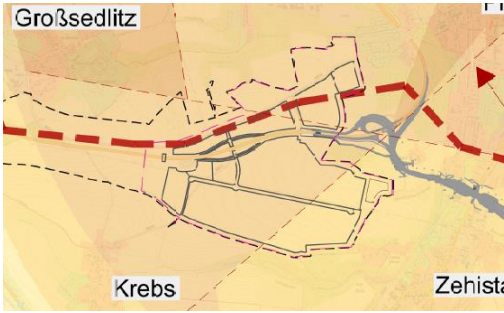
Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		Standorte der Innenentwicklung bzw. auf Konversionsflächen zur Verfügung. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar. Der Gesamtheitliche Abgang von landwirtschaftlicher Fläche ist im Ergebnis der Nachrang gegenüber den wirtschaftlichen Erfordernissen einzuräumen. Die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets ist zur Umsetzung der kommunalen Entwicklungsziele Pirnas, Dohnas und Heidenaus, nämlich der Schaffung der Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im produzierenden Sektor sowie der Möglichkeit für ansässige Unternehmen zur Expansion erforderlich. Zugleich sollen neue Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung der Region gegeben und damit die wirtschaftlichen Aufgaben als Mittel- bzw. Grundzentrum erfüllt werden.
UV5a.7	7. Als bodenfunktionenbezogene Kompensationsmaßnahme wurde für den Schlosspark Rottwerndorf der Stadt Pirna eine Entsiegelungsmaßnahme gewählt. Bodenfunktionenbezogene Kompensationsmaßnahme für Flächenversiegelung sind generell zu begrüßen. Nur stehen die gewählten Maßnahmen in keinem Verhältnis zum Flächenumgriff von 140 ha. Lediglich 2.200 m² Fläche sind für Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Es stellt sich die Frage, warum kein bodenkundliches Verwertungskonzept erarbeitet wurde. Bei einem Flächenumgriff von 140 ha und einer Versiegelung von Böden mit einer Bodenwertzahl von 60 ist dies dringend erforderlich. Bei einem Flächenumgriff von 140 ha werden auf 140 ha ertragsstarke Böden vernichtet. Noch drängender ist hier die Frage wie viel Volumen an fruchtbaren Oberboden und wie viel Volumen an Unterboden werden durch das Vorhaben bewegt. Bei einer Fläche von 140 ha und der Annahme, dass 40 cm fruchtbarer Oberboden abgetragen werden, entsteht ein Bodenaushub von 0,56 Millionen m³. Was soll mit diesem Bodenaushub passieren? Kann er zwischengelagert werden, ohne dass der Boden seine wertvollen Bodenfunktionen verliert? Sind genügend Flächen zur Zwischenlagerung vorhanden? Werden die genannten Fragen nicht geklärt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß,	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen Der Zweckverband hat im Rahmen der Sondierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Sicherung von Entsiegelungsmaßnahmen hingewirkt. Eine Neuversiegelung von ca. 100 ha kann aber nur in geringen Umfang durch vergleichbare Entsiegelung kompensiert werden, da in der Region kaum Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Die dem B-Plan zugeordnete Entsiegelungsmaßnahme wird jedoch abgeändert und dabei auf ca. 1 ha vergrößert. Zur Entsiegelung sind als zugeordnete Ökokonto-Maßnahme Flächen eines Agrarstandorts in der Gemarkung Fürstenwalde vorgesehen. Die Geländemodellierung zu den Bauflächen C und D wurden durch GIS-gestützte Modellierungsprogramme dahingehend optimiert, dass ein Minimum an Unterbodenabtrag und -abfuhr auftreten wird. Zur Verminderung

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	dass 0,56 Millionen m3 bester Oberboden als Abfall in einer entsprechenden Deponie landen. Auch der Aushub an Unterboden ist zu bilanzieren und einer sinn- gemäßen Verwertung zuzuführen.	de s Eingriffs und zur Kostenoptimierung kann es nach Vorliegen erster Entwürfe der Investoren zu einer weiteren Optimierung kommen. So wird es vor allem Massenverschiebungen zwischen den Baufeldern geben. Der Oberboden wird ohnehin zur Wiederverwendung zwischengelagert. Im Zuge der Baufeldnutzbarmachung und den zugehörigen Fachplanungen wird die Wiederverwendung der Bodenmassen umgesetzt. Schadstoffuntersuchungen liegen derzeit nicht vor. Von einer Belastung ist auch nicht auszugehen, da die Flächen nach „guter landwirtschaftlicher Praxis“ bewirtschaftet wurden. Hinweise zu Schadstoffen wurden weder von Seiten der Landwirtschaftskammer, des Landesamtes für Umwelt und Geologie noch durch die Fachbehörde des Landkreises gegeben.
UV5a.8	8. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hält sich nur scheinbar an vorgegebene Prüfschritte. Die unmittelbaren und indirekten Wirkungen des Teil-Bebauungsplans 1.1 wurden nicht in der Detailtiefe untersucht, wie es eigentlich angebracht wäre. Der strenge Vorsorgegrundsatz wurde missachtet. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung besitzt eher den Charakter einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung als einer nach § 34 ff. BNatSchG sorgfältig durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Die gesetzlich geforderte Summationsbetrachtung von Planungen und Projekten wurde z.B. nicht eingehalten. Denn dann hätten auch die Wirkungen des Teil-Bebauungsplanes 1.2 „Gewerbegebiet Dohna-Heidenau“ auf die FFH-Gebiete analysiert werden müssen. Die im Umweltbericht Seite 58 gezogenen Schlüsse stellen einen Widerspruch zu den Erkenntnissen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dar, wonach keine direkten Wirkungen zu erwarten sind. Dennoch bindet die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Zulässigkeit der Baumaßnahmen an einen Maßnahmenkatalog.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Verkehrsknotenpunkt B172a/K8771 ist Bestandteil des Erschließungskonzeptes im Rahmen des Bebauungsplanes. Eine separate Betrachtung ist nicht erforderlich. Die relevanten Wirkfaktoren wurden hinlänglich aufgrund der vorliegenden Daten beschrieben, ebenso die Beeinträchtigungen, die zu erwarten sind. Direkte Auswirkungen wären Flächeninanspruchnahmen des Gebietes (die nicht erfolgen) sowie Entnahmen/Veränderungen in der Biotopausstattung des Gebietes (die nicht erfolgen). Im Weiteren werden sehr wohl die beeinträchtigenden Wirkungen des Bauvorhabens konkret beschrieben und selbst auf mögliche Faktoren eingegangen, die sich durch die vorliegenden Gutachten nicht abbilden ließen. Da der Umweltbericht unter anderem auf Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsprüfung basiert, sind die Erkenntnisse, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um ein nachgewiesenes Jagdhabitat diverser Fledermausarten handelt, in der FFH-Verträglichkeitsprüfung enthalten, da hieraus die erforderlichen Maßnahmen zur FFH-Verträglichkeit abgeleitet werden. Siehe dazu auch Karte 4

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV5a.9		FFH- Verträglichkeitsprüfung. Daher ist kein Widerspruch zwischen Umweltbericht und FFH-Verträglichkeitsprüfung erkennbar.
	9. Schutzgut Landschaftsbild: Hier liegen methodische Mängel im Umweltbericht bezüglich der Analyse der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung vor. Eine Landschaft wirkt nie nur zweidimensional. Das wird ihrer Komplexität und Ineinandergreifen von Landschaftseindrücken nicht gerecht. Bewertungen des Landschaftsbildes - wie hier geschehen, die nur Flächen betrachten - und dazu nur die des unmittelbaren Eingriffs –greifen viel zu kurz. Es müssen immer Räume und diese immer in ihrer funktionellen Vernetzung bewertet werden. Der Wert der Kulturlandschaft, und somit der Wert des Landschaftsbildes rund um den Barockgarten Großsedlitz wurde ignoriert und bewusst minderwertig dargestellt. Sowohl im Ausgliederungsantrag als auch im Umweltbericht des Bebauungsplans 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ wird der Landschaft eine minderwertige Ausstattung attestiert. Laut Umweltbericht fehlt eine schützenswerte Flora und Fauna, aber auch schutzwürdige Biotope. Aus diesem Mangel wird eine geringe Wertigkeit des Landschaftsbildes abgeleitet. Diese Sichtweise ist nicht tragbar, da sich dieser Rückschluss auf unzureichende Analysemethoden und falsche fachliche Bewertungen gründet. Im gesamten Umweltbericht ist auffällig, dass Analysemethoden mangelhaft angewendet wurden und die daraus gezogenen Rückschlüsse das gesamte Vorhaben „Technologiepark Feistenberg“ in ihren Wirkungen auf Natur und Landschaft beschönigen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Verortung der Belange der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes und der Erholung als gleichrangiger Abwägungsbelang im §1 des Baugesetzbuches weist bereits darauf hin, dass ihr städtebaulicher Schutz nicht absolut ist. Im Planungsprozess setzen sich diese Belange nicht zwangsläufig durch, sondern können bei entgegenstehenden Belangen von stärkerem Gewicht ganz oder teilweise überwunden und zurückgestellt werden. Zunächst muss die planende Gemeinde sorgfältig ermitteln, ob durch die Planung der Wert der Landschaft als Wert an sich und für die Erholung im Plangebiet oder seiner Umgebung beeinträchtigt wird. Die Bauleitplanung hat die nach gegenwärtiger Lage der Dinge vorliegenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen, daher ist auf den gegenwärtigen Zustand der Landschaft Bezug zu nehmen. Die Bewertung des Wertes der Landschaft hat der Zweckverband frühzeitig getan, indem er bereits in der Machbarkeitsstudie die zu schützenden Sichtachsen aus dem Barockgarten als vorrangig wertgebendem Landschaftsbestandteil identifiziert hat. Zur Realisierungskonzeption, die dem Bebauungsplan – Vorentwurf vorausging, wurde bereits der „Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild“ mit Stand vom 15.03.2019 erarbeitet. Neben den drei bestehenden südlichen Sichtachsen aus dem Barockgarten heraus wurden 5 weitere Blickachsen aus der Umgebung auf das Vorhabengebiet untersucht.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		Darüber hinaus wurde der höchstgelegenste Bereich des Verbandsgebiets bereits im Ergebnis der Machbarkeitsstudie von einer Bebauung ausgenommen. Nachdem das Abwägungsmaterial derart aufbereitet vorliegt, obliegt es nun den planenden Gemeinden im Zweckverband, die Bedeutung der ebenfalls in die Abwägung einzustellenden Belange der Wirtschaft und des durch eine prosperierende Wirtschaft begründeten Gemeinwohls zu wichten. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis auch dann genügt, wenn sich die zur Planung berufenen Gemeinden für ein teilweises Zurückstellen des Landschaftsschutzes in den als nicht so hochwertig empfundenen (weil vom Denkmal „Barockgarten“ aus nicht einsehbaren) Bereichen entscheidet. Es erschien und erscheint weiterhin sachgerecht, die Planungsziele des Vorhabens „IPO“ mit den fachlichen Zielen des Landschaftsschutzes dahingehend abzuwägen, dass ○ Eine starke randliche Eingrünung und eine Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen ○ im Bereich der Sichtfächer eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen in der Art ausgesprochen wird, dass die Fassaden beim Blick aus dem Park heraus hinter dem Gestaltungswall längs der B 172 a verborgen bleiben. ○ Ein Erhalt der umlaufenden landwirtschaftlichen Verbindungswege, die zu Erholungszwecken auch weiterhin genutzt werden können. Der Zweckverband wird daher am bisherigen Maß der Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes festhalten. Zusätzlich wird die Einhaltung der Höhenbegrenzung zu den Grundzügen der Planung erklärt, sodass auch im Vollzug des Planes keine Befreiung für ein Einzelvorhaben gewährt werden kann.
UV5a.10	10. Das Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 1 BNatSchG für die Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit, aber auch in Bezug auf ihren Erholungswert (Erlebnis- und	Die Bedenken werden nicht geteilt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Aufenthaltsqualität, Wahrnehmungseigenschaften) zu bewerten. Insbesondere bei der Ableitung des Erholungswertes ist zu beachten, dass eine Landschaft mehr ist als die Summe ihrer Einzelelemente, und dass das Kriterium Schönheit kein Einzelkriterium darstellt. Die Schönheit einer Landschaft ist Ergebnis verschiedener Kriterien wie Naturnähe, Erlebniswirksamkeit, Symbolgehalt, jahreszeitliche Rhythmen, Vielfalt (sowohl natürlich als auch kulturell bedingt) sowie der Identifikations- und Dokumentationsfunktion und somit auch kulturell geprägter Erwartungen. Die Identifikations- und Dokumentationsfunktion bedingt u.a. auch das Kriterium Eigenart. Diese methodischen Überlegungen vermissen wir im Umweltbericht, zumal sie hier für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes rund um Großsedlitz mehr als angebracht sind.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme UV5a.9.
UV5a.11	11. Auch der Wert des Plangebiets für die landschaftsbezogene Erholung wird verkannt. Das Gebiet ist von markierten Wanderwegen durchzogen, aber auch von nicht markierten Wegen. Hinzu kommt ein dichtes Netz an Radwegen. Die Anlage des Barockgarten Großsedlitz wird von vielen Touristen besucht. Sie gehört mit zu den touristischen Schwerpunkten innerhalb von Sachsen. Zudem wurde nicht berücksichtigt, dass das Gebiet von Einheimischen rege für die Naherholung genutzt wird. Die Landschaft des Plangebiets und die in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet spielt sehr wohl eine Rolle für die landschaftsbezogene Erholung. Eine Abwertung der landschaftsbezogenen Erholung –wie im Umweltbericht geführt - ist nicht hinnehmbar.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Siehe Abwägung zur Stellungnahme UV5a.9.
UV5a.12	12. Sichtbarkeitsanalysen stellen bei der Beurteilung der Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf das Landschaftsbild einen wichtigen Bestandteil dar. Im Fachteil Sichtachsen des Grünordnungsplans wurden vier Sichtachsenbereiche analysiert. Betrachtet wurden drei Sichtachsen aus dem Barockgarten heraus in Richtung Süd, zwei Sichtachsen auf der Hochfläche und eine Sichtachse auf der rechtselbischen Seite von der Terrasse des Schlosses Sonnensteins aus. Bei den Sichtachsenanalysen Köttewitz/Meusegast, nördlicher Raum von Krebs sowie	Die Bedenken werden nicht geteilt. Bereits im Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 1 wurden weitergehende Sichtachsenanalysen durchgeführt. Die Empfindsamkeit des vom Vorhaben betroffenen Bereichs ergibt sich bereits aus der Darlegung des Landschaftsrahmenplanes zum Regionalplan

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	von der Terrasse des Schlosses Sonnenstein fällt auf, dass hierfür keine aktuell üblichen Methoden wie einfache oder distanzgewichtete Sichtfeldanalysen, 3-D-Visualisierungen oder Fotomontagen durchgeführt wurden. Die Sichtfeldanalysen bleiben weit hinter den aktuellen technischen Möglichkeiten zurück. Daher ist die Rechtssicherheit der Sichtfeldanalysen, die die Stärke des Eingriffs in das Landschaftsbild darstellen sollen anzuzweifeln. Das betrifft auch die Sichtbarkeitsanalysen aus dem Barockgarten heraus. Auch ist zu hinterfragen warum der Standort Krebs, noch dazu in einer Tallage für eine Sichtfeldanalyse ausgewählt wurde. Eine sachliche Auseinandersetzung mit potentiell gestörten Bereichen, die unbedingt in einer Sichtfeldanalyse betrachtet werden müssen, ist nicht zu erkennen. Die Anzahl der gewählten Sichtfeldanalysen ist schlichtweg mit vier Bereichen viel zu gering bemessen. Zudem werden weitere Bauten wie die Faunabrücke mit den dazugehörigen Pflanzungen und der Verkehrsknotenpunkt nicht in die Analysen einbezogen.	(vgl. Karte 14 und Kap. 4.1.2 des Regionalplanes). Darin zeigt sich das Erfordernis auf den Untersuchungsraum dieses räumlich beschränkten Eingriffes deutlich. So wurden lokale Eingriffsbestandteile (z.B. Faunabrücke) in den relevanten Bereichen (hier: Sichtachsenanalysen zum Barockgarten) ergänzt und mit den Fachämtern und Betroffenen TÖB erörtert. Der Analysestandort Krebs wurde auf Wunsch der örtlich betroffenen gezielt aufgenommen, um unbegründete Bedenken auszuräumen. Zudem wurden sowohl in Betracht auf die Sichtachsen des Barockgartens als auf die Gesamtwirkung im Landschaftsraum Bildmontagen und 3D-Visualisierungen erbracht. Eine 3 D Visualisierung über das gesamte Vorhaben-gebiet liegt seit 2020 vor und ist frei einsehbar.
UV5a.13	13. Der Technologiepark befindet sich im sichtexponierten Bereich des Elbtals zwischen Dresden-Pillnitz und Pirna sowie Großsedlitz und Dohna, einer einzigartigen Kulturlandschaft mit einer deutlich ausgeprägten Identitäts- und Dokumentationsfunktion. Da der Technologiepark auf einer Hochfläche angesiedelt werden soll, wird er von den rechtselbischen Hängen, aber auch von Großsedlitz sowie den Ortslagen Köttewitz und Meusegast nicht nur sichtbar sein, sondern als massiver technogener Körper mit einer großen räumlichen Ausdehnung wahrgenommen werden. Es wurden drei Sichtbarkeitsanalysen aus dem Barockgarten hinaus und drei Sichtbarkeitsanalysen von Köttewitz/Meusegast, vom Schlossberg Pirna und vom nördlichen Ortsrand von Krebs durchgeführt. Es erschließt sich uns nicht, warum die rechtselbischen Hänge in Höhe von Pirna-Copitz oder Dresden-Pillnitz bei der Sichtachsenanalyse außen vor blieben.	Dem Hinweis wurde durch die Planung bereits entsprochen. Der Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan OEOE, 2.Gesamtfortschreibung 2020 weist in seiner Karte 14 den sichtexponierten Elbtalbereich (vgl. Kap. 4.1.2 des Regionalplanes). Die Grenze des sichtexponierten Bereiches verläuft weitgehend (nördlich) entlang der K8772. 

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		Betroffen hinsichtlich der „Elbtalempfindsamkeit“ ist daher nur der nördliche Bereich des Baufeldes C.1, ca. 5 ha Fläche. Für die Flächen C1.1 und C1.2 wurden Höhenbeschränkungen der Bebaubarkeit festgelegt. Insgesamt wurde die Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild als „erheblich“ eingestuft (vgl. Umweltbericht Kap. 3.7), weil die flächenhafte Landschaftsbildveränderung eine erhebliche, weil nachhaltige und dauerhafte Auswirkung darstellt. In der Folge wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (Anlage von 17 ha extensivem Grünland und 7 km Heckenstrukturen von 10 m Mindestregelbreite) im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.
UV5a.14	Wir erachten es für dringend geboten, sich mit den vorgebrachten Einwendungen rechtlich und naturschutzfachlich auseinanderzusetzen. Bitte senden Sie uns Ihre Abwägung zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Information über das Abwägungsergebnis wird nach den Vorschriften des BauGB erfolgen.
UV5b Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Stellungnahme zum Vorentwurf der Verkehrsanlagen		
UV5b.1	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die verkehrliche Erschließung der Teilflächen C und D des geplanten „Technologieparks Feistenberg“ soll über einen neu zu errichtendem Knotenpunkt der Bundesstraße B 172a und der Kreisstraße K 8771 geschehen. Dazu gehören u.a. folgende Baumaßnahmen: - Anlegen eines Kreisverkehrs - Anlegen neuer Aus- und Abfahrten im Bereich der B 172a in Form von vier Rampen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abwägung im Einzelnen unten.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	- Bau von Einfädelungs- und Beschleunigungsstreifen - Veränderung des Querschnittes der Kreisstraße auf Höhe der Teilfläche C - Neutrassierung der Kreisstraße zur Anbindung der Teilfläche D - Neubau der Brücke über die K 8771 Zu dieser Planung erhebt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. folgende Einwendungen und lehnt daher das Vorhaben zur verkehrlichen Erschließung des „Technologieparks Feistenberg“ ab:	
	1. Der Bau des Knotenpunkts B172a/K 8771 entspricht einem Infrastrukturprojekt großer Dimension, was in besonderer Schwere den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft beeinträchtigt. Aufgrund dessen und der Betroffenheit der Belange verschiedener öffentlicher Träger, insbesondere von Denkmalschutz und Denkmalpflege, aber auch wegen der Berührung privater Interessen ist § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 7 Nr. 1 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht anwendbar. Aufgrund der Schwere des Eingriffs kann nach unserer Sicht die Planung der verkehrlichen Erschließung nicht einfach im Rahmen des Bebauungsplans erfolgen. Für die verkehrliche Erschließung des Technologieparks in Form des geplanten Knotenpunktes B 1 72a/ K 8771 ist ein separates Planfeststellungsverfahren mit allen Verfahrensstufen zu führen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Planverfahren mit der Funktion des Bebauungsplans Nr. 1.1 als planfeststellungseretzender B-Plan ist mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr abgestimmt, es wird §17b Absatz 8 FstrG angewandt.
	2. Eine Beurteilung der Wirkungen der verkehrlichen Erschließung des Teil-Bebauungsplans 1.1 „Technologiapark Feistenberg“ ist nur sehr schwer ohne die geplante Bebauung und verkehrliche Erschließung der weiteren Flächen A und B des „Interkommunalen IndustrieParks Oberelbe“, die im Teil-Bebauungsplan 1.2 „Gewerbegebiet Dohna-Heidenau“ entwickelt werden sollen, möglich. Auch deshalb ist ein Planfeststellungsverfahren unter Einbezug der Planungen des Teil-Bebauungsplans 1.2 „Gewerbegebiet Dohna-Heidenau“ auszulösen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Gutachten „Zweckverband Oberelbe (IPO) Prognose 2023, Verkehrsuntersuchung zur K8771 und K8772“ des Büros IVAS aus dem Jahr 2022, welche in den ausgelegten Unterlagen enthalten war, betrachtet alle vier geplanten Bauflächen des IPO, insofern ist der Hinweis nicht zutreffend. Für die Teilflächen A und B wird der Teil-Bebauungsplan 1.2 „Gewerbegebiet Dohna-Heidenau“ aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.10.2023 gefasst. Die zur Baufläche B führenden Bereiche der K8772 wurde im Rahmen der hier vorliegenden Planung so bemessen, dass sie die Verkehre der Baufläche B problemlos aufnehmen

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		können. Die Bauflächen A werden über die bestehende Autobahnabfahrt erschlossen, hierzu bedarf es keines Planfeststellungsverfahrens.
	3. Der Feststellung des Umweltberichts, dass das neue technische Bauwerk mit vier Rampen und Beschleunigungs-/Einfädungsstreifen keinen erheblichen Eingriff in das Straßenbild bzw. Landschaftsbild darstellen wird, widersprechen wir. Der Knotenpunkt liegt nur 450 m vom Denkmalkomplex Barockgarten Großsedlitz entfernt. Aufgrund dieser unmittelbaren Nähe und den technischen Dimensionen der Bauausführungen sind sowohl die Schutzgüter Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung als auch kulturelle Güter, hier Barockgarten Großsedlitz, maßgeblich betroffen. Das Landschaftsbild wird durch die verkehrliche Erschließung dauerhaft gestört und die Erlebnisqualität der Landschaft einschließlich des Barockgartens Großsedlitz stark gemindert. Zudem wirken sich auch die geplanten Verkehrsgrünflächen negativ auf das Landschaftserleben und das Landschaftsbild aus. Die Einschätzung, dass die verkehrlichen Anlagen zur Erschließung der Baufelder C und D keinen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen, fußt auf einer unzureichenden Analyse des Ist-Zustands des Landschaftsbildes und nicht haltbarer Rückschlüsse zu anlagen-, betriebs- und baubedingten Wirkungen der Verkehrsbaumaßnahmen. Zudem wird das Landschaftserleben durch die Lärmbelastung stark gemindert. Dies betrifft auch den Barockgarten Großsedlitz. 4. Wurde beim Bau der Bundesstraße B 172a noch auf die landesweite Bedeutung der Denkmalanlage Barockgarten Großsedlitz im Zusammenspiel mit der umgebenden Landschaft geachtet und der Trassenverlauf dementsprechend angepasst, wird bei der Konzeption des Knotenpunktes B 1 72a/ K 8771 dafür kein planerisches Gespür gezeigt. Das Überplanen der Fläche beruht - wie bereits genannt - auf einer unzureichenden Analyse des Ist-Zustands des Landschaftsbildes	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Verortung der Belange der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes und der Erholung als gleichrangiger Abwägungsbelang im §1 des Baugesetzbuches weist bereits darauf hin, dass ihr städtebaulicher Schutz nicht absolut ist. Im Planungsprozess setzen sich diese Belange nicht zwangsläufig durch, sondern können bei entgegenstehenden Belangen von stärkerem Gewicht ganz oder teilweise überwunden und zurückgestellt werden. Zunächst muss die planende Gemeinde sorgfältig ermitteln, ob durch die Planung der Wert der Landschaft als Wert an sich und für die Erholung im Plangebiet oder seiner Umgebung beeinträchtigt wird. Bauleitplanung hat die nach gegenwärtiger Lage der Dinge vorliegenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen, daher ist auf den gegenwärtigen Zustand der Landschaft zu nehmen. Die Bewertung des Wertes der Landschaft hat der Zweckverband frühzeitig getan, indem er bereits in der Machbarkeitsstudie die zu schützenden Sichtachsen aus dem Barockgarten als vorrangig wertgebendem Landschaftsbestandteil identifiziert hat. Zur Realisierungskonzeption, die dem Bebauungsplan – Vorentwurf vorausging, wurde bereits der „Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild“ mit Stand vom 15.03.2019 erarbeitet. Neben den drei bestehenden südlichen Sichtachsen aus dem Barockgarten heraus wurden 5 weitere Blickachsen aus der Umgebung auf das Vorhabengebiet untersucht.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	und nicht haltbarer Rückschlüsse zu anlagen-, betriebs- und baubedingten Wirkungen der Verkehrsbaumaßnahmen. Das Straßenbild wird erheblich gestört. 5. Ein großer Teil des Knotenpunktes liegt in für das Landschaftserleben bedeutungsvollen Offenlandbereichen des Landschaftsschutzgebiets „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“. Der Bau der Verkehrsanlagen widerspricht den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets und verstößt gegen die Rechtsverordnung. Eine Ausgliederung betroffener Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet lehnen wir entschieden ab (siehe auch Stellungnahme des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. zum Ausgliederungsantrag). Sowohl im Ausgliederungsantrag als auch im Umweltbericht des Bebauungsplans 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ wird die Ausgliederung mit einer minderwertigen Ausstattung schützenswerter Flora, Fauna und Biotoptypen sowie der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der auszugliedernden Fläche begründet. Diese Sichtweise greift viel zu kurz und ist absolut nicht hinnehmbar, zumal sich dieser Rückschluss auf unzureichende Analyse- und Bewertungsmethoden gründet. Die Hochflächen zwischen Pirna und Dohna wurden mit Bedacht in das Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ aufgenommen. Der Landschaftsschutz ist hier ganzheitlich zu sehen. Er bezieht sich auch auf einen kulturlandschaftlichen Verbundraum und die Beibehaltung der Landnutzungsverteilung von Wald, Grünland- und weiträumigen Ackerflächen und anderer Landnutzungsarten. Der großräumige Schutz der Landschaft um den Barockgarten Großsedlitz wird schlichtweg verkannt. Die Denkmalanlage Barockgarten Großsedlitz ist in hohem Maße auf die landschaftsästhetische Wirkung der Umgebung angewiesen. Die heutige Lage des Barockgartens Großsedlitz wurde einst aus gutem Grund auf der Hochfläche gewählt, und zwar aufgrund der Sichtbeziehungen in die unmittelbar umgebende, aber auch weiter entfernt liegende Landschaft. So ist das Landschaftsschutzgebiet vor allem als Umgebungsschutz für den Barockgarten Großsedlitz zu sehen. Eine Ausgliederung bedeutet Flächenverkleinerung und damit Beschneidung des	Darüber hinaus wurde der höchstgelegenste Bereich des Verbandsgebiets bereits im Ergebnis der Machbarkeitsstudie von einer Bebauung ausgenommen. Nachdem das Abwägungsmaterial derart aufbereitet vorliegt, obliegt es nun den planenden Gemeinden im Zweckverband, die Bedeutung der ebenfalls in die Abwägung einzustellenden Belange der Wirtschaft und des durch eine prosperierende Wirtschaft begründeten Gemeinwohls zu wichten. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis auch dann genügt, wenn sich die zur Planung berufenen Gemeinden für ein teilweises Zurückstellen des Landschaftsschutzes in den als nicht so hochwertig empfundenen (weil vom Denkmal „Barockgarten“ aus nicht einsehbaren) Bereichen entscheidet. Es erschien und erscheint weiterhin sachgerecht, die Planungsziele des Vorhabens „IPO“ mit den fachlichen Zielen des Landschaftsschutzes dahingehend abzuwägen, dass ○ Eine starke randliche Eingrünung und eine Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen ○ im Bereich der Sichtfächer eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen in der Art ausgesprochen wird, dass die Fassaden beim Blick aus dem Park heraus hinter dem Gestaltungswall längs der B 172 a verborgen bleiben. Der Zweckverband wird daher am bisherigen Maß der Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes festhalten. Zusätzlich wird die Einhaltung der Höhenbegrenzung zu den Grundzügen der Planung erklärt, sodass auch im Vollzug des Planes keine Befreiung für ein Einzelvorhaben gewährt werden kann.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Schutzzweckes der verbleibenden Schutzgebietsfläche. In verringerter Flächendimension kann das Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ seinem Schutzzweck Schutz des Landschaftsbildes im funktionellen Zusammenhang mit der Denkmalanlage Barockgarten Großsedlitz nicht mehr nachkommen. 6. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hält sich nur scheinbar an vorgegebene Prüfschritte. Die unmittelbaren und indirekten Wirkungen des Knotenpunktes B172a/ K8771 auf die umgebenden Natura-2000-Gebiete wurden nicht in der Detailtiefe untersucht, wie es eigentlich angebracht wäre. Untersucht wurden die Wirkungen des Bebauungsplans 1.1 in seiner Gesamtheit, und dies eher oberflächlich. Der Verkehrsknotenpunkt wurde nur in untergeordneter Form in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung untersucht, obwohl im Umweltbericht (S. 58) erkannt wurde, dass die Umweltwirkungen auf die FFH-Gebiete „Barockgarten Großsedlitz“ sowie „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ erheblich sind, der Verkehrswegebau größere Flächen als im Bestand einnimmt und u.a. vorhandene Jagdlebensräume von Fledermäusen mindert. Zudem stellt der Knotenpunkt eine Barriere dar und seine negativen Wirkungen werden durch Licht- und Lärmemission verstärkt. Die im Umweltbericht Seite 58 gezogenen Schlüsse stellen einen Widerspruch zu den Erkenntnissen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dar, wonach keine direkten Wirkungen zu erwarten sind. Dennoch bindet die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Zulässigkeit der Baumaßnahmen an einen Maßnahmenkatalog.	Der Hinweis ist nicht zutreffend. Der Umfang der FFH –Vorprüfungen bzw. FFH –Verträglichkeitsprüfung (nachfolgend Vollprüfung genannt) wurde in einem mehrstufigen Prozess mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Verkehrsknotenpunkt B172a/K8771 ist Bestandteil des Erschließungskonzeptes im Rahmen des B-Planes. Eine separate Betrachtung ist nicht erforderlich. Die relevanten Wirkfaktoren wurden hinlänglich aufgrund der vorliegenden Daten beschrieben, ebenso die Beeinträchtigungen, die zu erwarten sind. Direkte Auswirkungen wären Flächeninanspruchnahmen des Gebietes (die nicht erfolgen) sowie Entnahmen/Veränderungen in der Biotopausstattung des Gebietes (die nicht erfolgen). Im Weiteren werden sehr wohl die beeinträchtigenden Wirkungen des Bauvorhabens konkret beschrieben und selbst auf mögliche Faktoren eingegangen, die sich durch die vorliegenden Gutachten nicht abbilden ließen. Da der Umweltbericht unter anderem auf Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsprüfung basierte, sind die Erkenntnisse, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um ein nachgewiesenes Jagdhabitat diverser Fledermausarten handelt, in der FFH-Verträglichkeitsprüfung enthalten, da hieraus die erforderlichen Maßnahmen zur FFH-Verträglichkeit abgeleitet werden. Siehe dazu auch Karte 4 FFH-VP. Daher ist kein Widerspruch zwischen Umweltbericht und FFH-Verträglichkeitsprüfung erkennbar.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Wir erachten es für dringend geboten, sich mit den vorgebrachten Einwendungen rechtlich und naturschutzfachlich auseinanderzusetzen. Bitte senden Sie uns Ihre Abwägung zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgt gemäß den Vorschriften des BauGB am Ende des Verfahrens nach erfolgter Schlussabwägung.
UV6 NABU-Landesverband Sachsen e. V., Landesgeschäftsstelle		
UV6.1	der NABU-Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens des NABU Sachsen als anerkanntem Naturschutzverband nach SächsNatSchG ergehen hierzu nachfolgende Hinweise und Forderungen zu den uns betreffenden Belangen. In die Beteiligung gegeben wurde der sog. B-Plan NR. 1.1 Feistenberg, der auf knapp 140 ha (Geltungsbereich) Baurecht für den Bau von großen Industrieanlagen schaffen soll. Das Bauvorhaben befindet sich mit Erstellung der Unterlagen zum B-Plan 1.1 im bauplanungsrechtlichen Verfahren der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (BauGB). Aber (erst) parallel werden im „Huckepack“-Verfahren die notwendige FNP-Änderung und LSG-Ausgliederung betrieben. Von einer raumordnerischen Steuerungswirkung oder einem effizienten Schutz von ausgewiesenen Gebieten kann also keine Rede sein. Der ZV IPO hat nach Selbstaussage im Zuge der Aufstellung des „neuen“ B-Plans Nr. 1.1 laut Anschreiben die Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 1 „ausgewertet“ und diesen darauf aufbauend entwickelt: „Nach Auswertung der dabei eingegangenen Stellungnahmen hat der Zweckverband ... den Entwurfs- und Offenlagebeschluss für den B-Plan gefasst“ (Anschreiben, S. 1). Tatsächlich besteht der vorgelegte B-Plan hingegen aus fast derselben Planung, aber nur für einen Teilbereich des geplanten Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 1. Eine inhaltliche und fachliche Auseinandersetzung mit den von uns vorgetragenen Argumenten (Stellungnahme vom 10.08.2020) scheint nicht stattgefunden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die notwendige FNP-Änderung wurde in das Verfahren „4.Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma integriert. Dieses Verfahrens ist abgeschlossen, die FNP-Änderung ist genehmigt und bekannt gemacht und damit seit dem 03.07.2024 rechtswirksam. Der hier in Rede stehende B-Plan 1.1 steht in Übereinstimmung mit den Darstellungen des FNP. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 1.1 wird erst nach Vorliegen der vom Landrat ausgefertigten Ausgliederungsverordnung gefasst. Die geänderte Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet kann somit vor Genehmigung des B-Planes verkündet und damit rechtskräftig werden. Ab diesem Zeitpunkt steht die Lage im LSG der Genehmigungsfähigkeit nicht mehr entgegen. Es herrscht offensichtlich Unklarheit darüber, wie mit den Äußerungen umgegangen werden muss, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. der ersten Beteiligungsphase eingehen. Die frühzeitige Beteiligung dient der Vorbereitung des Entwurfs eines Bebauungsplans. Alles, was hier vorgetragen worden ist, wird intern ausgewertet und geht in die Erarbeitung des Entwurfes und in dessen Begründung ein. Zu dieser frühzeitigen Beteiligung ist es rechtlich nicht zulässig und auch inhaltlich nicht geboten, eine endgültige Abwägung vorzunehmen. Deshalb

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	zu haben. Es gibt auch in der Summe keine aus ökologischer Sicht positive Veränderung des Plans, der nun - von minimalen Änderungen, darunter auch Verschlechterungen abgesehen - als B-Plan für einen ersten Teilbereich erneut in die Beteiligung gegeben wird. Auch aus der Sitzungsunterlage vom 12.10.2020 - die korrekterweise auch nur „Aufstellung der Stellungnahmen" genannt wird - geht hervor, dass der Zweckverband offenbar keine Schlüsse aus den eingereichten Stellungnahmen ziehen wollte. Eine Abwägung im Sinne des Gesetzes stellt diese jedoch nicht dar. Wir fordern hiermit deshalb zunächst die Durchführung des Abwägungsprozesses für das Vorentwurfsverfahren, zu dem sich die Verbände umfassend geäußert haben, und zudem die Zustellung des Abwägungsprotokolls inkl. ausführlicher Begründungen, warum unsere Einwände nicht berücksichtigt wurden. Im Gegenteil, die Planung ist in wichtigen Teilen noch verschlechtert geworden, und wird so noch mehr negative ökologische Auswirkungen und weniger geeigneten Ausgleich mit sich bringen. Dazu zählt z.B. die Verlegung der CEF-Maßnahme Feldlerche ins über 20 km (Luftlinie) entfernte Altenberg oder die immer noch rein intuitive Behauptung, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf auch nur eines der umliegenden FFH-Gebiete habe. Das widerspricht der Intention eines Beteiligungsverfahrens und ist für uns Fachverbände ein Schlag vor den Kopf! Insofern wird deshalb - soweit sie das nun vorgesehene (Teil-) Plangebiet „Feistenberg" betrifft - vollumfänglich aufrechterhalten. Wir begrüßen hingegen, dass es auch leichte Verbesserung gab, so wie die nunmehr vorgesehene (aber auch verpflichtende) „dauerhafte" rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahme Feldlerche und ihre frühzeitige Umsetzung vor Durchführung des Eingriffs, die Durchführung einer breiteren FFH-Prüfung mit Einbeziehung von acht FFH-Gebieten (von denen aber wiederum nur zwei tiefer betrach-	gibt es auch zu diesem frühen Planungszeitpunkt noch keine Mitteilungspflicht an die Absender. Für die (endgültige) Abwägung im Rahmen des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses ist allein maßgeblich, was im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geltend gemacht wird. Es ist Aufgabe der Bürger, sich anhand der Einsichtnahme in den Planentwurf anlässlich der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Kenntnis davon zu verschaffen, wie mit ihren Argumenten umgegangen worden ist. Wer der Ansicht ist, dass seine Hinweise nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, kann eine erneute Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsbeteiligung abgeben. Die Kritik am ausgewählten Team von Planungsbüros und Gutachtern wird nicht berücksichtigt. Die Planung ist mehrfach (im Jahr 2020 zum Vorentwurf, im Jahr 2022 im Rahmen einer zusätzlichen Behördenbeteiligung und im Jahr 2023 im Rahmen der nach BauGB vorgeschriebenen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange zum Planentwurf) den Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt worden, derartige fehlende Sachkunde wurde von den Behörden nicht erkannt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	tet wurden) sowie die Planung für die „Neuerrichtung Wildbrücke“, die aber unserer Einschätzung nach nicht alle angenommenen Funktionen erfüllen kann (s.u.). Generell müssen wir feststellen, dass die vorgelegten Planungen — sowohl für den B-Plan Nr. 1 als auch Nr. 1.1 — weiterhin unvollständig und voller fachlicher und methodischer Mängel und unbelegter Behauptungen sind, und dies deshalb weiterhin keine geeigneten bzw. ausreichenden Unterlagen sind, um das Vorhaben valide und umfassend beurteilen zu können. Dazu zählen die zahlreichen, einfach reinkopierten Textbausteine genauso wie die massenhaft vorkommenden, nicht durch Quellen oder Fakten untersetzten Behauptungen, z.B. zur Störungsanfälligkeit von Tierarten, u.v.m. Durch die Beauftragung einer in solchen Verfahren völlig unerfahrenen Planungsgemeinschaft hat sich der Vorhabenträger sicherlich keinen Gefallen getan. Jedenfalls entsprechen die vorgelegten Unterlagen fachlich und methodisch nicht den Anforderungen an eine Planungsgrundlage, auf der aufbauend ein Flächenumgriff von ursprünglich 280ha, nunmehr Teilfläche von 140ha, Baurecht zu schaffen, zumal für die Ansiedlung großflächiger, voraussichtlich störender Gewerbebetriebe in einer ökologisch und kulturhistorisch (auch touristisch!) wertvollen, bislang in der Nutzung relativ unveränderten Landschaft. Das Büro erscheint uns jedenfalls mit einem Planvorhaben dieser Größe und Sensibilität überfordert zu sein, ebenso wie im Umgang mit Kritik und Einwendungen von Verbänden und Betroffenen. Das zeigt die fehlende, trotzdem behauptete „Auswertung“ (Berücksichtigung?) von Argumenten aus dem Vorverfahren. Weiterhin bleiben - trotz verkleinerten Zuschnitts - unsere eine Ablehnung begründenden großen Bedenken bestehen, übergreifend sind dies folgende Argumente, auf die wir in der Stellungnahme vom 10.08.2020 bereits eingegangen	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.2	sind und tw. im Folgenden tw. noch einmal detaillierter eingehen; im Weiteren verweisen wir auf unsere aufrechterhaltene Stellungnahme vom 10.08.2020.	
	Wir lehnen das Vorhaben insgesamt mit folgenden Argumenten ab: · Dem fehlenden belastbaren Nachweis des Bedarfs, · dem massiven Flächenverbrauch des Vorhabens trotz Flächensparziel, · den riesigen, aus öffentlichen Mitteln zu finanzierenden Erschließungskosten für ein Gewerbegebiet, für das bisher keine Nachfrage besteht, · der unambitionierten Prüfung von Alternativvarianten, insb. der Sanierung und Entwicklung von Industriebrachen im Elbtal, · der (deshalb) nicht nachvollziehbaren, nicht tragfähigen Begründung des Vorhabens (die aber Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Plans überhaupt ist), · darauf aufbauend der planungsrechtlich sehr fragwürdigen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus juristischer Sicht. · Es fehlen weiterhin belastbare Aussagen zu erwartenden Lärmemissionen und zum Schutz von betroffenen Anwohnern, Schutzgebieten und geschützten Arten, sowie ein geeignetes Lärmkonzept, was sich auch damit erklärt, dass es für große Flächenanteile keine Einschränkungen, z.B. keine Lärmemissionsobergrenzen / -kontingente geben soll. Damit können die Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden. · Dazu kommen weiterhin ungeklärte Fragen zur schadfreien Entwässerung des Gebiets, zum Umgang mit Niederschlagswasser, insb. bei sich zukünftig verschärfenden / intensivierenden Starkregenereignissen, sowie · ungeklärte Fragen zur (Prozess-) Wasserversorgung des Gebiets bzw. zur Aufteilung der lokal zur Verfügung stehenden (Trink-/Prozess-) Wasserdargebots,	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Abwägungen im Einzelnen siehe Abwägungen zu den Stellungnahmen UV6.3 fortfolgend.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	insb. falls sich stark wasserverschwendendes Gewerbe wie z.B. Batterieproduktion ansiedeln sollte, · Wir kritisieren die nicht abschätzbaren, die Gesundheit der Anwohner gefährdenden Auswirkungen des Vorhabens auf die mikroklimatischen Verhältnisse, die Entstehung und Verteilung von Kaltluft im Elbtal (Stichwort: Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftbahnen), die das (trotz zahlreicher Hinweise nicht überarbeitete) klimatische Gutachten nicht entkräften kann), sowie die · völlige Ignoranz der Ergebnisse des Vorentwurfs-Verfahrens, der Einwände von Anwohnern, Betroffenen und Verbänden. · Es fehlt weiterhin der Nachweis der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens bzw. des Ausschlusses negativer Auswirkungen auf eines der vier umliegenden FFH-Gebiete und deren Lebensräume und Arten. · Generell kritisieren wir den rein verbal-argumentativen, nicht durch Studien belegten Ausschluss von Gefahren oder negativen Auswirkungen auf Mensch und Tier, ohne Anführung von Quellen und Belegen. · Es fehlt zudem immer noch der Nachweis der Lärmunempfindlichkeit bestimmter betroffener Arten wie der Feldlerche, sowie ein · valides, flexibles und korrekturfähiges Konzept zum Monitoring der CEF-Maßnahmen bzw. zum Beleg ihrer Wirksamkeit.	
UV6.3	Im Übrigen müssen wir darauf hinweisen, dass offensichtlich nicht die aktuellen Unterlagen ausgelegt wurden. Schon deshalb ist u.E. eine Neuauslage erforderlich. Deutlich wird das an der Karte der Kompensationsmaßnahmen, die auf den 7.7.2022 datiert, wohingegen im Textteil ein angeblicher „Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zur Lage einer Maßnahme“ zu finden ist, der aber nicht der Kartendarstellung im GOP selbst entspricht.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden zum Satzungsbeschluss aktualisiert.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.4	Dadurch lässt sich z.B. die CEF 4 (Zauneidechsen) nicht valide verorten und deshalb auch nicht bewerten. Damit ist eine Beurteilung des Vorhabens (-ausgleichs) nicht möglich und die aktuellen Unterlagen erneut auszulegen!	
	Auch unsere Hinweise auf gesetzliche Vorgaben aus STN zu B-Plan Nr. 1 (10.08.2020) wurden zu großen Teilen nicht berücksichtigt und bleiben damit aktuell. Diese sind insb.: · Negative Auswirkungen eines Planvorhabens auf europäische Schutzgebiete und europäisch geschützte Arten müssen ausgeschlossen werden können. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen. Das ist weiterhin nicht erfolgt. · Erhalt der Biodiversität, Minimierung des Flächenverbrauchs, Klimaschutz u.a. Querschnittsaufgaben sind — auch wenn sie nicht einzelgesetzlich verankert sind — generell zu beachten. · Der vollständige Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe durch ein Planvorhaben ist Voraussetzung einer Plangenehmigung. · Ausgleichsmaßnahmen (A-Maßnahmen) etc. müssen vollständig textlich im Bebauungsplan (B-Plan) festgesetzt werden. · Gestaltungsmaßnahmen sind keine Ausgleichsmaßnahmen. · Vor dem Hintergrund des Paris-Abkommens und weiterer staatlicher verbindlicher Verpflichtungen sind Maßnahmen zum Klimaschutz vorzusehen und verbindlich festzulegen.	Der Hinweis ist nicht zutreffend. Die Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete wurden in den vorliegenden Gutachten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbericht) ermittelt und bewertet. Der negative Einfluss des Vorhabens ist untersucht und in Text und Karten dargestellt worden. Dabei ist die Schutzgebietskulisse ausreichend betrachtet worden. Zusätzlich wurde eine Relevanzprüfung vorgenommen, die die FFH- und SPA-Arten dieser Schutzgebietskulisse berücksichtigt (siehe Anhang FFH-Verträglichkeitsprüfung). Querschnittsaufgaben wie Biodiversität wurde in den artenschutzfachlichen Untersuchungen und Empfehlungen betrachtet, Auswirkungen auf das Klima in zwei Klimagutachten ermittelt. Die umfangreiche Eingrünung des Vorhabens und die Vorgaben zum Regenwasser-Rückhalt dient neben dem Artenschutz auch dem Klimaschutz Die Kompensationsbilanz ist positiv, die mit der Fachbehörde abgestimmte E/A-Bilanzierung gleicht die nicht vermeidbaren Eingriffe aus. Alle Kompensationsmaßnahmen wurden in den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Zudem wird zur Umsetzung der CEF-Maßnahme 1 (Transferkorridore) ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis geschlossen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.5	Wie eingangs noch einmal erwähnt, reichen die vorgelegten Unterlagen zu einer abschließenden Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes immer noch nicht hin. Im Einzelnen fehlen weiterhin Nachweise zu folgenden Argumenten bzw. Sachlagen: · Nachweis eines „Wirkkreises“ von unter 500m bzw. der Begründung des Ausschlusses von Flächen, die in einem Umkreis von mehr als 500m um das Plan-gebiet liegen, aus dem Untersuchungsgebiet des Umweltberichts (vgl. ebd., S. 44 sowie FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, S. 2, 7, 9, 14, 16, 22). · Nachweis, dass eine Beeinträchtigung aller vier benachbarten FFH-Gebiete ausgeschlossen werden kann. · Nachweis, dass keine kumulativen Wirkungen zu erwarten sind. (Zitat FFH-Verträglichkeitsvorstudie: „Durch das vorliegende Vorhaben können somit kumulative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.“ (S. 20)) · Nachweis, dass die Kohärenz der FFH-Gebiete nicht beeinträchtigt wird. (Zitat: „für das SCI Nr. 085E, Seidewitztal und Börnersdorfer Bach' [wird] eine geringe Kohärenz zu den Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern des SCI, Barockgarten Großsedlitz' aufgrund der sehr großen Entfernungen formuliert“ (S. 21). · Nachweis der Toleranz der genannten Vogelarten gegenüber Lärm bzw. generell der (geringen?) Störanfälligkeit der vorkommenden (FFH-) Arten bzw. Nachweise, dass negative Auswirkungen auf besonders geschützte und bedrohte Arten (Feldlerche, Gelbspötter, Fledermäuse, Zauneidechse) ausgeschlossen bzw. ausgeglichen werden können. Diese Arten müssen aufgrund ihres Status (Vorwarnstufe RL, ungünstiger Erhaltungszustand) zwingend beachtet und ausreichend geschützt und gefördert werden. Aus allen diesen Gründen bleiben wir bei unserer ablehnenden Haltung zu dem Vorhaben.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Umfang der FFH –Vorprüfungen bzw. FFH –Verträglichkeitsprüfung (nachfolgend Vollprüfung genannt) wurde in einem mehrstufigen Prozess mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Prüfauftrag wurde bereits im Jahr 2018 von der UNB dahingehend ausgesprochen, dass für die beiden nächstgelegenen FFH –Gebiete eine FFH –Verträglichkeitsabschätzung erfolgen sollte. Dies wurde vom Zweckverband beauftragt und parallel mit dem Artenschutz-Fachbeitrag von einem Fachbüro erstellt. Ein Prüfaxemplar wurde der UNB zugeleitet und in einer Beratung am 25.11.2021 mit der UNB erörtert. Dabei wurde festgelegt, dass eine vertiefte Prüfung für die Artengruppe der Fledermäuse und der Feldlerchen getätigt werden muss. Hinsichtlich der FFH –Verträglichkeit wurde festgelegt, dass für die beiden benachbarten FFH –Gebiete eine Vollprüfung erforderlich ist, wobei die Ergebnisse der Feldlerchen- und Fledermaus-Erfassung einzuarbeiten sind. Die Vorprüfung war Bestandteil der Auslegungsunterlagen zum Vorentwurf des B-Planes. Dazu haben die Umweltverbände Stellung genommen und die Vergrößerung des Untersuchungsradius gefordert, sodass nicht mehr nur die o.e. 2 FFH –Gebiete sondern 6 weitere betrachtet werden sollten. Um die Rechtssicherheit des Planverfahrens zu erhöhen wurde daraufhin folgendes beauftragt: • Vollprüfung für die FFH –Gebiete ○ SCI 85E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ ○ SCI 173 „Barockgarten Großsedlitz“ • Vorprüfung für die FFH -Gebiete ○ SCI 180 „Meuschaer Höhe“ ○ SCI 43E „Müglitztal“ ○ SCI 34E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		○ SCI 182 „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“ ○ SPA Nr. 26 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ○ SPA Nr. 59 „Osterzgebirgstäler“ Der Betrachtungsraum wurde damit auf einen Radius von mehreren Kilometern ausgedehnt. Wirkraum: Der Wirkraum aus Vorhabengebiet zuzüglich 500-Radius ergibt sich aus der Art der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Reichweite der kumulativen Vergrößerung der vorhandenen Immissionen (Lärm, Stoffe+Stäube, Licht, Erschütterungen). Nichtsdestotrotz wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darauf hingewiesen, dass es sich um eine überschlägige Größe handelt. In der Betrachtung der betroffenen FFH-Gebiete wurde nicht an der 500m-Grenze Halt gemacht, sondern sie wurden selbstverständlich in ihrer Gesamtheit betrachtet. Erkenntnisse der Vorstudie, auf die hier in der Stellungnahme nochmals Bezug genommen wird, wurden mit Vorliegen der FFH-Verträglichkeitsprüfung aktualisiert. Dazu zählen auch Aussagen zur Kohärenz.
UV6.6	An dieser Stelle fassen wir kurz die wichtigsten Einwände und Argumente gegen einen Beschluss des B-Plans zusammen. Die ausführlichen Herleitungen und Begründungen können Sie dem weiteren Text oder der weiterhin aktuellen und aufrechterhaltenen Stellungnahme vom 10.08.2020 entnehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Protokoll zum vorgesehenen Umgang mit den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung ist seit 2021 auf der Homepage des Zweckverbands für jedermann einsehbar. Maßgeblich für die Schlussabwägung sind die – wie hier vom Einwender getan- zur Beteiligung zum Entwurf erstmal oder erneut vorgetragenen Einwände und Hinweise.
UV6.7	Widerspruch zu übergeordneten Planungen:	Zu a) Der Hinweis ist nicht zutreffend. Besonders hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen sind im Regionalplan als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt. Das Plangebiet ist dort

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Der LEP legt lediglich räumlich unkonkret die Grundsätze und Ziele der Landesentwicklung fest, die in den Regionalplänen (RP) (flächen-) konkretisiert werden; er wird hier deshalb nicht betrachtet. a) Regionalplan Osterzgebirge Eine Übereinstimmung mit dem Regionalplan als übergeordneter Planung muss gegeben sein, damit ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Dieser legt im Gebiet der Flächen C und D u.a. Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft fest, aber keine Gewerbegebiete. Der einst (auf „nur“ 50 ha) vorgesehene Industrie-Vorsorgestandort südlich Pirna wurde jedoch aus dem Regionalplan sogar gestrichen (2. Gesamtfortschreibung). Damit ist u.E. die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen und insgesamt die fachliche und die rechtliche Begründung des Projekts in Frage gestellt. Voraussetzung für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den IPO wäre deshalb ein vorgeschaltetes Zielabweichungsverfahren, das durch die Landesdirektion durchgeführt werden müsste. Zudem kritisiert der RPV indirekt den fehlenden Bedarf, da „laut regionalplanerischer Festlegung ... der Vorsorgestandort nur bei konkretem Ansiedlungsbegehren mindestens eines Ansiedlers mit einem Flächenbedarf von mind. 20 ha erschlossen werden“ darf (Machbarkeitsstudie, 5. 46). b) FNP Pirna-Dohma B-Pläne sind regelmäßig aufbauend auf den FNPs zu entwickeln, die das räumlich konkrete raumordnerische Instrument der Steuerung der Landesentwicklung darstellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Der rechtswirksame FNP Pirna-Dohma vom 25.08.2004 weist das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft aus. Diese	ausdrücklich nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Außerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der Abwägung möglich. Dem vom Einwender erhobenen Einwand der fehlenden regionalplanerischen Sicherung steht außerdem die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 30.07.2020 entgegen, welche aussagt, dass die Bauflächen nicht im Konflikt mit den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Arten- und Biotopschutz und für Landwirtschaft stehen. Der Verzicht auf die Darstellung eines Vorsorgestandortes für Industrie und Gewerbe in der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird in der Stellungnahme fälschlicherweise als Ablehnung einer derartigen Entwicklung durch den Planungsverband interpretiert. Der Verzicht auf diese Darstellung, den im Übrigen der Zweckverband selbst erbeten hat, heißt jedoch nur, dass es der Regionale Planungsverband den 3 Kommunen bzw. dem Zweckverband selbst überlässt, zum von ihnen gewählten Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, der auch Ansiedlungen unter dem Schwellenwert der Vorsorgestandorte erlaubt. Im Abwägungsprotokoll zur Fertigstellung der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes schreibt der Regionale Planungsverband dazu folgendes: “Der Vorsorgestandort GE07 wurde gegenüber dem Planentwurf 09/2017, wie auch in der Stellungnahme vermerkt, gestrichen, da die Stadt Pirna bzw. der Zweckverband IndustriePark Oberelbe die Entwicklung der Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den Industriepark Oberelbe vorantreiben möchte...” Im weiteren Fortgang der Planung bekannte sich der Regionale Planungsverband dazu, durch Verzicht auf die Aufnahme entgegenstehender Belange in den Plan das Vorhaben zu unterstützen. Der Regionale Planungs-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Flächenwidmung ist mit einer Nutzung bzw. Entwicklung als großflächiges Gewerbegebiet natürlich nicht vereinbar. Um die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung (anlassbezogen!) herzustellen, wird die FNP-Anpassung im Begleitverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren der 4. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft zwischen Pirna und Dohma läuft seit 2019 (1. Auslage), wurde mehrfach neu ausgelegt und ist bis heute nicht abgeschlossen und stellt damit keine rechtswirksame Planungsgrundlage dar. Dementsprechend gibt es keinen rechtswirksamen FNP, der die Ausweisung des Gewerbegebiets Feistenberg begründen könnte! Auch aus diesem Grund lehnen wir die Planung ab. Abgesehen davon kritisieren wir generell die Herstellung der Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung im Parallelverfahren. Dies führt die Idee der Raumordnung als planungsleitende Grundlage ad absurdum!	verband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich. Zu b) Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Die 4. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma mit Fortschreibung der Begründung wurde mit Bescheid vom 01.03.2024 durch das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge genehmigt. Die in der 4. Änderung des FNP Pirna/Dohma identifizierten Potenzialflächen werden innerhalb der 4. Änderung des FNP auf den bisherigen Landwirtschaftsflächen zukünftig als Industrie- bzw. Gewerbegebiet einschließlich eines breiten Grüngürtels und eines Regenrückhaltebeckens dargestellt. Dabei ist der Änderungsbereich als „L 2 Pirna – Darstellung der gewerblichen bzw. industriellen Bauflächen für den IndustriePark Oberelbe“ gekennzeichnet. Eine Ausweisung von Bauflächen im FNP innerhalb eines LSG ist unzulässig. Bis zur rechtskräftigen Ausgliederung aus dem LSG wurde daher im FNP daher keine Bauflächenausweisung vorgenommen, sondern daher nördlich des Autobahnzubringers "Flächen ohne Nutzungsausweisung" gemäß §5 Absatz1 BauGB (weiße Flächen) dargestellt. Durch die Darstellung der künftig geplanten Grünflächen ist die vorgesehene Bebauungsstruktur dennoch ablesbar.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.8		Zu den Darstellungen im FNP besteht kein Widerspruch. Der Bebauungsplan ist somit mit der Ausnahme der o.g. „Weißflächen“ aus dem FNP ableitbar. Er wird, da er somit nicht vollständig aus dem FNP entwickelt ist, dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes ist die Ausgliederung von Teilflächen aus dem LSG „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“. Mit dem Satzungsbeschluss für den Teilbepauungsplan 1.1 wird auch die Ausgliederung aus dem LSG abgeschlossen.
	Umweltauswirkungen des Vorhabens a) Flächeninanspruchnahme: Trotz (vorläufiger!) Halbierung des Plangebiets ist der Flächenverbrauch für dieses (nicht begründbare) Gewerbegebiet immens und sollen dafür sowie für seinen Ausgleich wertvolle Ackerflächen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Das steht — wie bereits 2020 ausgeführt — im Widerspruch zu den Flächensparzielen von Land und Bund, des ROG, des BauGB, des BodenSchG und der weiteren einschlägigen Rechtsgrundlagen. Zudem gibt es einen Beschluss des Landtags, dass wertvolle Ackerböden nicht für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen, was hier ebenfalls geplant ist. (Zur Bilanzierung s.u.) b) Auswirkungen auf die Luftqualität / EU-Luftreinhalterichtlinie:	a) Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächenneuinanspruchnahme ist im vorliegenden Fall unvermeidlich. Wie im Rahmen der Standortuntersuchungen dargelegt und in der Begründung erläutert, stehen für großflächige gewerbliche Nutzungen keine geeigneten Flächen in der Region zur Verfügung. Die Planung eines großflächigen Industrie- und Gewerbestandortes kann daher nur auf Freiflächen erfolgen. Der Landesentwicklungsplan sieht auch keine verbindlichen Vorgaben zum Flächenverbrauch auf der kommunalen Ebene vor. Die genannte Festlegung G. 2.2.1.1 LEP 2013 ist als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Im konkreten Fall wird das öffentliche Interesse und der Bedarf an neuen Gewerbe- und Industrieflächen höher gewichtet als die Vermeidung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1.1 – 3.4.5 „Schutzgut Klima“ wird auf die Auswirkungen von Schadstoffimmissionen eingegangen. c) Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Bereitstellung gewerblicher und industrieller Bauflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben stellt einen gewichtigen öffentlichen Belang dar. Im

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Aufgrund fehlender konkreter Anfragen sowie fehlender Konkretisierungen zu den anzusiedelnden Gewerben und deshalb auch fehlender, ausreichend konkreter Unterlagen und Untersuchungen können wir zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Aussagen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luftqualität machen. c) Auswirkungen auf die Böden (Bodenschutz): Das Vorhaben ist mit einer großflächigen (bis 60/70 ha) Versiegelung v.a. landwirtschaftlicher Böden verbunden. Auch deshalb lehnen wir die Planung ab. Der Schutz von Böden ist in vielen Gesetzen formuliert (s.o.). Generell sehen wir - auch mit Blick auf die Versorgungssicherheit sowie die angesichts des Klimawandels zwingend notwendige Regionalisierung der Wirtschaftskreisläufe - die immer weiter fortschreitende Versiegelung auch von Ackerflächen, selbst wenn diese derzeit intensiv genutzt werden, sehr kritisch. Zudem handelt es sich bei den in Frage stehenden Böden um wertvolle, fruchtbare Böden, die bereits durch eine (vermutlich schon im Vorgriff vorgesehene) Erschließung des Gebietes unwiderbringlich verloren gingen. Die Ackerwertzahlen der hier vorkommenden, landwirtschaftlich gut nutzbaren Lößböden betragen 50-70 Punkte; die Böden haben zudem ein hohes (Wasser-) Retentionsvermögen. Ihr Verlust würde, wie bereits früher erwähnt, also auch das Abflussregime drastisch verändern und könnte zu Überschwemmungen tiefer gelegener Gebiete führen. Deshalb lehnen wir die Planung ab. d) Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt / Botanischer Artenschutz: Wir erwarten - um die Auswirkungen des Vorhabens auf die botanischen Arten abschätzen zu können - eine Kartierung der aktuell vorkommenden floristischen Werte im Plangebiet, um den geplanten Eingriff naturschutzfachlich beurteilen zu können. Vorher können auch zu dieser Thematik keine Aussagen getroffen werden.	Rahmen der Standorteinordnung wurde festgestellt, dass im gesamten Wirtschaftsraum Oberelbe keine geeigneten Standorte für die Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Industriebetriebe zur Verfügung stehen. Insbesondere stehen keine geeigneten Standorte der Innenentwicklung bzw. auf Konversionsflächen zur Verfügung. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets daher unvermeidbar. Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan sind bezüglich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft bereits Darstellungen hierzu enthalten. Diese werden um den Belang der Qualität bzw. der Fruchtbarkeitsklasse der verlorengehenden Ackerflächen ergänzt. d) Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. e) Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete wurden mit der FFH –Verträglichkeitsprüfung untersucht. Um Auswirkungen vollständig ausschließen zu können, wurden darin Maßnahmen vorgeschlagen, die durch Übernahme in den Bebauungsplan abgesichert wurden. Das Vorhaben ist durch dieses Maßnahmenkonzept aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde genehmigungsfähig. f) Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Ausgliederungsverfahren vom LSG "Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen" läuft parallel zum Bebauungsplanverfahren. Der Satzungsbeschluss wird jedoch erst nach Vorliegen der vom Landrat ausgefertigten Ausgliederungsverordnung anberaumt. Die geänderte Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet wird dem Satzungsbeschluss verkündet und damit rechtskräftig. Ab diesem <u>Zeitpunkt steht die bisherige Lage</u> im LSG einer Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes nicht mehr entgegen. Die Abwägung der ablehnenden Stellungnahme hinsichtlich der LSG-Ausgliederung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in einem separaten Verfahren.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	e) Indirekte Auswirkungen auf Schutzgebiete: Wir gehen weiterhin davon aus, dass das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete haben kann. Deshalb lehnen wir die Planung ab. f) Direkte Auswirkungen auf Schutzgebiete: Das Vorhaben ist mit erheblichen direkten Auswirkungen auf das LSG Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen, das Teil des Plangebiets ist und erst im Zuge der aktuellen Planungen ausgegliedert werden soll, zu rechnen. Dies haben wir in	i) Die Annahme des Einwenders ist veraltet. Die Kartierung der Feldlerchenbestände wurde im Jahr 2021 für das Gebiet des B-Planes 1.1 mit folgendem Ergebnis aktualisiert Im Zuge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme des betrachteten Vorhabens gehen entsprechend den betrachteten Kartierungsergebnissen im Artenschutzbeitrag innerhalb des Vorhabengebietes 18 (nicht 55) Brutplätze der Feldlerche verloren, für welche gemäß Abstimmungen des Vorhabenträgers mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) realisiert werden. Zudem handelt es sich bei der Feldlerche um keine „FFH-Anhangart“, sondern einer europäischen Vogelart entsprechend Art. 1 VRL. Die im Zuge der Kartierungen 2018/19 (MEP Plan GmbH 2022) nachgewiesenen Nahrungsgäste sowie Zug- und Rastvögel wurden in dem Artenschutzbeitrag erwähnt, betrachtet und somit eine mögliche Betroffenheit abgeprüft. Die Feldlerche ist keine FFH-Anhangart, ist in den SDB der behandelten Gebiete nicht erfasst und wurde deswegen in der FFH-VP nicht betrachtet. In der FFH-VP wurde auf die Betroffenheit der Fledermausarten vor allem aus den Erkenntnissen der Telemetriestudie des Büros Landschaftsökologie Moritz hingewiesen und aus diesen ein Maßnahmenkatalog entwickelt, der mit der UNB und Fledermausexperten abgestimmt wurde. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der Gruppen „Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie“, „europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL“ und „Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG“ zu berücksichtigen und damit planungsrelevant (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	unserer parallel eingereichten Stellungnahme zum Ausgliederungsverfahren dargelegt. Deshalb lehnen wir die parallel beantragte Ausgliederung strikt ab. g) Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt / spezieller (Tier-) Artenschutz: i. Feldlerche: Die Feldlerche kommt als Brutvogel im Plangebiet vor. Sie wird in der Vorwarnstufe Rote Liste Sachsen aufgeführt und weist in Sachsen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf (Umweltbericht 2020, S. 44). Es sind deshalb besondere und vorzeitige Maßnahmen zu ihrem Schutz notwendig. Nachgewiesen wurden 55 Brutpaare (2020 und 2022) auf den Ackerflächen, flächig verteilt. Davon nisten 44 auf geplanten Bau- oder Kompensationsflächen. Diese Lebens- und Brutstätten werden durch den geplanten Eingriff vollständig zerstört. Ein Ausgleich ist deshalb — da „FFH-Anhangart“ — zwingend erforderlich. Ursprünglich war eine ortsnahe Kompensation auf benachbarten Ackerflächen, die Maßnahme „CEF (Feldlerchenfenster auf 78 ha)“, geplant. Sie sollte dazu dienen, insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen, auszugleichen. Als Ausgleich ist aber aktuell nicht	2011). Die genannten Arten „Feldhase, Eichhörnchen, Iltis“ zählen nicht darunter und sind im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu betrachten. In dem Artenschutzbeitrag wurden zusätzlich die während der Kartierung erfassten, besonders geschützten Arten aufgeführt. Weitere besonders geschützte Arten wurden im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen. iii) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen iv) Es besteht kein Anlass, an der Qualität des Artenschutz-Beitrags zu zweifeln, da dieser durch ein einschlägig erfahrenes Fachbüro erarbeitet und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	mehr diese Maßnahme vorgesehen, sondern die Anlage von Feldlerchenhabitaten im 20 km entfernten Fürstenwalde-Altenberg. Außerdem sollen hier lediglich 18 Feldlerchenreviere neu geschaffen werden. Damit ist der Ausgleich für den Verlust der Feldlerchen-Brutpaare nicht annähernd ausgeglichen. Dazu unten mehr. ii. Weitere Vogelarten Auch Nahrungsgäste sind zu betrachten. Nach unseren Informationen nutzen Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Graureiher, Habicht und Sperber die betreffenden Flächen regelmäßig und großräumig als Nahrungshabitate. Diese sind dementsprechend zu erwähnen und zu untersuchen. Auch Wildgänse und Enten sind regelmäßig als Nahrungsgäste auf den Feldern zu finden. Entsprechende Unterlagen bzw. Gutachten fehlen und sind nachzureichen. iii. Fledermäuse: Zur Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten wurde ein Gutachten nachgereicht (MEP 2022). Dieses weist verschiedene, auch besonders geschützte Arten im Gebiet nach. Dementsprechend ist ein geeigneter Ausgleich für den Verlust von Lebens- und Reproduktionsstätten vorzusehen; dazu s.u. Zudem wurden „Anhang-Arten“ im FFH-Erheblichkeitsgutachten geprüft. iv. Weitere Säugetierarten Daten zu den Vorkommen weiterer Säugetierarten fehlen. Angeblich wurden durch die faunistischen Gutachter „während der Begehungen ... auf das Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten geachtet. Dabei konnten keine weiteren besonders geschützten Arten erfasst werden.“ (Kap. 3.9 Weitere besonders geschützte Arten, S. 32.) Nach unseren Informationen kommen hier jedoch auch diverse weitere Säugetierarten vor, darunter auch Rote Liste-Arten wie der Feldhase, außerdem Eichhörnchen, Iltis und die großen Säugetierarten.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.9	Durch die Planung soll ihr Lebensraum wird dauerhaft zerschnitten werden. Auch aus diesem Grund lehnen wir die vorgelegte Planung ab. Der Vorhabenträger hat deshalb unbedingt ein Gutachten über Vorkommen weiterer geschützter Säugetierarten, die im Plangebiet vorkommen, vorzulegen. Ein entsprechendes Gutachten wurde bisher nicht beauftragt oder vorgelegt. Erst dann kann der Eingriff abschließend fachlich beurteilt werden.	
	Erheblichkeit des Vorhabens: Zur „vertieften“ FFH-Erheblichkeitsprüfung Mit der Auslegung des B-Plans Nr. 1.1. hat der Zweckverband auch eine (tw.) tiefere FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt: „Für den 'Technologiepark Feistenberg' wurde die Verträglichkeit hinsichtlich der europäischen Schutzgebiete in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht und bewertet.“ Die Vorprüfung betrachtete lediglich zwei FFH-Gebiete: „Die bereits vorliegende FFH-Vorprüfung umfasst die Betrachtung der zwei am nächsten zum Bauvorhaben gelegenen FFH-Gebiete, das SCI 173 ‚Barockgarten Großsedlitz‘ und das SCI 85E ‚Seidewitztal und Börnersdorfer Bach‘.“ (FFH-EP, S. 5.) Nun wurden in der Erheblichkeitsprüfung immerhin alle benachbarten NATURA2000-Gebiete betrachtet, aber wiederum auch nur zwei genauer: Die EP bezieht sich nunmehr auf alle benachbarten NATURA2000-Gebiete (sechs FFH- und zwei SPA-Gebiete), insgesamt wurden also sogar 8 Gebiete vorgeprüft (FFH-EP S. 6). Aber wiederum wurden nur die zwei direkt benachbarten in der Tiefe; die anderen wurden von vornherein ohne tragfähige Begründung - nur aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet - von einer genaueren Untersuchung ausgeschlossen. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, denn nur die reine Entfernung ist kein Beleg dafür, dass es keine (erheblichen, negativen) Auswirkungen auf die	Die Darstellung in der Stellungnahme ist nicht korrekt. Für die bereits vorgeprüften Gebiete (Stufe 1) ergab sich als Prüfergebnis der Vorprüfung die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2). Für die nicht vorgeprüften Gebiete der Schutzgebietskulisse sollte das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung ermittelt werden (Vorprüfung – Stufe 1). Dieses Vorgehen entspricht dem üblichen stufenweisen Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Matrixform der Vorprüfung wurde von der UNB vorgegeben. Die Prüfungstiefe wurde also nicht von der Entfernung bestimmt, sondern vom Verfahrensschritt. Im Zuge der FFH-VP wurde auf Grundlage der vorliegenden Daten und Gutachten auch der Einfluss auf ggf. vorliegende hydrologische Zusammenhänge betrachtet. Aufgrund der zu den jeweiligen Bachläufen gehörigen Einzugsgebiete ist die Seidewitz betroffen. Das geplante Regenwassermanagement geht von einer Abflussspende aus, die dem natürlichen Gebietsabfluss entspricht. Die voraussichtlichen Auswirkungen sind Unterstrom des Schutzgebietes zu verorten. Die in der Stellungnahme genannten anderen gewässergebundenen Schutzgebiete befinden sich Oberstrom bzw. sind im Gewässersystem über die Elbe miteinander verbunden. Eine hydrologische oder durch Emission verursachte Beeinträchtigung dieser Gebiete kann daher ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Schutzgebiete gibt, zumal wenn diese über hydrologische Zusammenhänge mit dem Gebiet verbunden sind. Dieser Ausschluss steht u.E. im Widerspruch zur aktuellen europäischen Rechtsprechung: „Der EuGH hat entschieden, dass eine „angemessene Prüfung“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“ (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, C-461/17, Holohan u.a., Leitsatz 1). Das Gutachten kommt bzgl. der FFH-Gebiete im 3-4 km Radius zu folgenden Schlüssen: „In der Verträglichkeitsprüfung 2022 [14] wurde im Ergebnis für die vier SCI-Gebiete und die zwei SPA-Gebiete in einer Entfernung von 3 bis 4 km festgestellt, dass · bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten sind. · die Entfernung zum Vorhabengebiet und vorhandene Zäsuren (resultierend aus Topografie und Siedlungsbereichen) vermindern die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete. · die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile vom Vorhaben unberührt bleiben.“ (Umweltbericht S. 57.) Gerade die Aussage, dass „bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten sind“, kann u.E.	Im Zuge der Konfliktbetrachtung wurde jeweils die gesamte Schutzgebietskulisse einbezogen. Siehe dazu FFH-Verträglichkeitsprüfung Karten 3a und 3b der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Ableitung der Schlussfolgerungen zu den Vorprüfungen (Stufe 1) resultiert aus den Prüfvorgaben. Siehe dazu Anlagen 1-6 der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Akustische oder durch Emission verursachte Beeinträchtigungen dieser Gebiete können daher ausgeschlossen werden. Im Zuge der Konfliktbetrachtung wurde jeweils die gesamte Schutzgebietskulisse einbezogen. Siehe dazu FFH-Verträglichkeitsprüfung Karten 3a und 3b Die Ableitung der Schlussfolgerungen zu den Vorprüfungen (Stufe 1) resultiert aus den Prüfvorgaben. Siehe dazu Anlagen 1-6 der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Behauptung zur willkürlichen Wahl eines 500m –Wirkraumes ist nicht korrekt: Der Wirkraum aus Vorhabengebiet zuzüglich 500-Radius ergibt sich aus der Art der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Reichweite der kumulativen Vergrößerung der vorhandenen Immissionen (Lärm, Stoffe+Stäube, Licht, Erschütterungen). Nichtsdestotrotz wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darauf hingewiesen, dass es sich um eine überschlägige Größe handelt. In der Betrachtung der betroffenen FFH-Gebiete wurde nicht an der 500m-Grenze haltgemacht, sondern sie wurden selbstverständlich in ihrer Gesamtheit betrachtet. Außerdem wurde hinsichtlich der FFH- und SPA-Arten eine Relevanzprüfung durchgeführt, die alle Gebiete der Schutzgebietskulisse berücksichtigt. Siehe dazu Anlagen 7 und 8 der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	derzeit gar nicht belegt werden, da unklar ist welche Art von Gewerbe sich dort ansiedeln kann und wird. Wir erwarten — je nach Investor und Art der Anlage — sehr wohl zahlreiche negative Auswirkungen, die sich durch den Betrieb der im Feistenberg anzusiedelnden Gewerbe ergeben könnten. Dies sicher auch vor dem Hintergrund, dass es aufgrund fehlenden Bedarfs / Anfragen (und nur wenigen Einschränkungen in den Gebieten TF 3 und 4) wie gesagt keinerlei Anhaltspunkte dazu gibt. Durch Emissionen und v.a. auch die hydrologischen Abflüsse können die meist — wie die Namen schon sagen — gewässergebundenen NATURA2000-Gebiete („Müglitztal“, „Osterzgebirgstäler“, „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“) natürlich auch über größere Entfernungen beeinträchtigt werden. Dennoch werden in der „FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Industriepark Oberelbe — IPO - B-Plan 1.1 — Teilbereich TechnologiePark Feistenberg“ des Büros LA21 Landschaftsarchitektur Dresden mit Stand 08.07.2022 weiterhin alle mehr als 500 m vom Plangebiet entfernten NATURA2000-Gebiete von der Untersuchung ausgeschlossen, ohne einen solchen maximalen Wirkkreis zu begründen: „Es werden alle Lebensräume der benachbarten FFH-Gebiete näher betrachtet, die sich innerhalb eines 500-m-Radius zum Vorhabengebiet befinden. Da keine direkte Flächeninanspruchnahme in den Schutzgebieten erfolgt, sind die Wirkfaktoren, die ggf. Einfluss auf die Lebensräume der FFH-Gebiete haben, vor allem Lärmimmission, Nähr- und Schadstoffimmission, Lichtimmission und Erschütterungen. Es ist davon auszugehen, dass der Einfluss der benannten Faktoren mit zunehmender Entfernung über den 500-m-Radius hinaus unter die Erheblichkeitsschwelle der lokal begrenzten Lebensräume abnimmt.“ (S. 21.) Diese Aussage wird jedoch nicht näher begründet und ist nicht nachvollziehbar. Insgesamt wurde der Wirkraum von 500 m Umkreis scheinbar willkürlich zusammen mit der UNB festgelegt: „Es wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und der Wirkraum in einem 500-m-Radius um das	Das ist nicht korrekt. Stufe 1 wurde durchgeführt. Siehe dazu Anlagen 1-6 FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Erheblichkeitsschwelle nimmt nicht ab, sondern die Wirkung der Beeinträchtigungen sinkt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. D.h. dass aufgrund der Entfernung und/oder Hindernissen wie Topographie oder Siedlungsgebieten die Wirkung soweit abgeschwächt wird, dass die Beeinträchtigung als unerheblich für LRT u./o. Arten angesehen werden muss. Ebenso wurden Kohärenzbeziehungen aufgrund der Schutzgebietsausstattung betrachtet. Siehe dazu Kap. 5.1.7, 5.2.7, 6.2.3 und 6.3.3 sowie Karten 3a und 3b der FFH Verträglichkeitsprüfung. Die grünordnerischen Maßnahmen wurden in einem mehrstufigen Abstimmungs-Verfahren zwischen dem Zweckverband und der unteren Naturschutzbehörde und unter Einbezug von fünf Fachplanungsbüros in einem Zeitraum von 4 Jahren erarbeitet. Es wurde eine Lärmkontingentierung in die TF aufgenommen, welche für alle Bauflächen mit Ausnahme der Teilflächen D 1.1.s und D 1.2.s gilt. Dem Lärmschutz wird damit ausreichend Rechnung getragen Weitergehende Vorgaben sind nicht erforderlich. Die Wirkfaktoren und ihre jeweils zu erwartenden Auswirkungen auf jedes LRT und jede FFH-Art der behandelten Gebiete ist ausführlich in leicht nachvollziehbarer Tabellenform in Kapitel 6 der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegt worden inkl. Bewertung und Ableitung ggf. erforderlicher Maßnahmen. Der Umweltbericht fasst dies lediglich zusammen. Die in den zitierten Leitfäden genannte Methodik lässt sich nicht nur auf Straßenbauvorhaben oder Wasserstraßen beziehen. Aufgrund der Größe

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Bauvorhaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Der erweiterte Wirkraum von 3-4 km gilt für die auf der Stufe der Vorprüfung betrachteten 6 weiteren Natura 2000-Gebiete." (FFH-EP, S. 122.) Wie schon in der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurden deshalb die FFH-Gebiete „Müglitztal" (SCI 43E) und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" (SCI 34E) sowie das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler" nicht näher betrachtet—was wir bereits dort kritisiert haben. Eine tragfähige Begründung, warum die „Erheblichkeitsschwelle ... abnimmt", wurde wiederum nicht vorgebracht. Entsprechende Prüfungen müssen nachgeholt werden. Insbesondere ist der negative Einfluss der Industrie- und Gewerbegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten zu untersuchen. Dies wird mit dem Argument begründet, dass die Flächen nicht direkt betroffen sind und außerdem durch grünordnerische Maßnahmen (ausreichend) abgeschirmt würden: „Ein Eingriff in die FFH-Gebiete SCI 173 'Barockgarten Großsedlitz' und SCI 85E 'Seidewitztal und Börnersdorfer Bach' erfolgt durch das Vorhaben nicht. Im SCI-Gebiet sind keine Maßnahmen durch das Vorhaben geplant. Beide FFH-Gebiete liegen außerhalb des Plangebietes bzw. Zweckverbandsgebietes und sollen durch verschiedene grünordnerische Maßnahmen von Einflüssen abgeschirmt/bewahrt werden." (Umweltbericht, S. 56.) Diese Behauptung können wir nicht nachvollziehen, denn es fehlen wie gesagt weiterhin Aussagen zur tatsächlich zu erwartenden Nutzung und deshalb auch nachvollziehbare Argumente und Belege, warum das Vorhaben keine Auswirkungen auf die umliegenden FFH-Gebiete und die durch in diesen Gebieten besonders geschützten Arten haben sollte. Da nicht bekannt ist, welche Gewerbe- oder Industrieanlagen sich später ansiedeln werden, können auch keine validen Aussagen zum Lärmwirkkreis oder zu anderen zu erwartenden Immissionen (oder deren Begrenzung durch textliche Festlegungen). Deshalb muss entweder klar sein, welche Art Gewerbe sich dort ansiedelt, oder der B-Plan muss diesbzgl.	des Bauvorhabens und des Planungsstadiums B-Plan sind die Prüfschritte auf das vorliegende Bauvorhaben übertragbar. Es wurde mit besagten Leitfäden ein Beitrag zur erforderlichen Bearbeitungstiefe geleistet und für die Einhaltung von Qualitätsstandards und Vollständigkeit der Prüfung gesorgt. Die Bewertungsmethode ist nicht vorgeschrieben aber zu begründen. Dies ist erfolgt in Kapitel 6.1. der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ebenso die Begründung, warum eine Bewertung wie von Lamprecht & Trautner (2007) vorgeschlagen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gekommen ist. Die Aussage in der FFH -Verträglichkeitsprüfung, dass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können, wurde unter Verweis auf das Erfordernis von umfangreichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, getätigt. Deren Umsetzung stellt zur Wahrung der FFH-Verträglichkeit eine Grundvoraussetzung dar. Dies wurde im vorliegenden Gutachten herausgestellt, so dass aus Sicht des Zweckverbands die Forderung zur Nacharbeit nicht gegeben ist. Die Maßnahmen wurden durch Aufnahme in den Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert, die Durchführung regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Vorgaben machen, insb. zu Art des zulässigen Gewerbes und Grenzwerten (Lärm, Wasserverbrauch, Schadstoffemissionen, ...). Auch stellen wir in Frage, dass die geplanten grünordnerischen bzw. randlichen Gestaltungsmaßnahmen ausreichen, um die Auswirkungen bzw. Emissionen ab- zupuffern. Bislang sind in den größeren Teilflächen (TF 1 und 2) explizit keine Einschränkungen vorgesehen bzw. scheinen die Planer als „Nische“ für den Feistenberg die Fokussierung auf andernorts nicht zulässige Nutzungen ausgemacht zu haben: „Die Industriegebiete (GI) mit den Kennzeichnungen D 1.1s und D 1.2s [sowie] mit den Kennzeichnungen D 1.1n, D 1.2n, D 1.3, D 2.1, D 2.2, D 2.3, D 2.4, D 4.1 und D 4.2 [TF 2] dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.“ Nicht zulässig sind lediglich Tankstellen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe und Nutzungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet ist sowie Betriebe des Einzel-, Groß und Versandhandels. Lediglich in der TF 4 gibt es Begrenzungen der Lärmemissionen (Begründung, S. 85). Um negative Auswirkungen überhaupt vermeiden zu können, muss der B-Plan zudem Vorgaben machen, insb. zu Art des zulässigen Gewerbes und Grenzwerten (Lärm, Wasserverbrauch, Schadstoffemissionen, ...). Deshalb können unserer Überzeugung nach Auswirkungen auf FFH-Gebiete auch auf Grundlage der FFH-EP nicht wirklich ausgeschlossen werden. Damit ist das Vorhaben auch nicht genehmigungsfähig!	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Auch bei der Betrachtung der einzelnen vorkommenden Lebensraumtypen wird nur argumentiert, dass diese nicht direkt betroffen, also nicht in ihren Größen reduziert werden: „Das gutachterliche Fazit, getrennt nach den zwei Schutzgebieten, hält fest, dass auf den Lebensraumtyp (LRT) 'Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder' sowie die Erhaltungsziele des SCI 173 'Barockgarten' sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des natürlichen Verbreitungsgebietes des LRT zu erwarten. Es findet keine Reduktion der Flächengröße statt. Notwendige Strukturen und spezifische Funktionen für den langfristigen Fortbestand und den günstigen Erhaltungszustand der kennzeichnenden Arten des LRT bleiben erhalten". (Umweltbericht, S. 56.) Auch das ist u.E. eine nicht hinreichend belegte Begründung, warum negative Auswirkungen auf diese LRT ausgeschlossen werden könnten. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Methodisch orientiert sich die Erarbeitung an den Vorgaben für den Bundesfernstraßenbau: „Als Grundlage für die Bearbeitungstiefe der FFH-Verträglichkeitsprüfung dienen neben der FFH-Richtlinie die Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. des früheren Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesens, der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen" in der Fassung vom Juli 2019 sowie der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" in der Ausgabe von 2004." (FFH-EP, S. 6.) Diese Methodik ist u.E. ungeeignet, da sie sich nur auf (Wasser-) Straßen bezieht. Hier sollte eine naturschutzfachliche Methodik zum Einsatz kommen, z.B. die vom BfN empfohlenen Methoden und Fachgrundlagen, wie z.B.: · Lambrecht et al. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung · Lambrecht & Trautner (2007): Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Zusammenfassend müssen wir abschließend sagen, dass aus unserer Sicht keinesfalls der valide Beleg vorgelegt wurde, dass erhebliche negative Auswirkungen auf europäisch geschützte Schutzgebiete, Arten und Lebensräume ausgeschlossen werden können. Hier ist dringend nachzuarbeiten! Im weiteren legen wir ausschnittsweise dar, warum die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichen, um den Eingriff auszugleichen.	
UV6.10	Ungenügender bzw. ungeeigneter Ausgleich des Eingriffs a) Vorgezogener / zeitnaher Ausgleich (CEF): Wir begrüßen, dass es nunmehr Festlegungen für eine Anlage von CEF-Maßnahmen im Vorfeld der Erschließung des Baugebietes geben soll, insb. für die FFH-Arten Feldlerche und auch verschiedene Fledermausarten, z.B. das Große Mausohr: „Die Ersatzkästen [für Fledermäuse (Gr. Mausohr)] sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor den Bauarbeiten zu installieren.“ (ASP, S. 54.) Auch die Heckengehölze sollen bereits vor dem Eingriff angelegt werden: „Die Umsetzung der Maßnahme soll unter Berücksichtigung der Zauneidechse (vgl. V2, V8) vor Baubeginn geschehen.“ (ASP, S. 55.) Die Festlegung vorgezogener Maßnahmen für den funktionellen Ausgleich haben wir in unserer Stellungnahme von 2020 gefordert; wir begrüßen es, dass dieser nun auch verbindlich festgelegt werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
UV6.11	b) Nicht ortsnaher Ausgleich: Zugleich verlangen die rechtlichen Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen, dass diese nicht nur zeit-, sondern auch ortsnah realisiert werden. Das ist aber bei der vorliegenden Planung z.B. für die Feldlerche nicht (mehr) gegeben: Mit	Den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	der neuen Planung wurde die Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche nach Altenberg-Fürstenwalde im Erzgebirge „verschoben“. Der Ausgleich ist also nicht mehr ortsnah geplant. Damit ist diese Maßnahmen nach unserer Einschätzung nicht geeignet, um die negativen Auswirkungen auf die FFH-Art auszugleichen. Zudem stellen wir in Frage, dass die geplante Maßnahme zur Lebensraumentwicklung geeignet ist. Geplant ist eine Acker-Wildkräutereinsaat, die Feldlerche benötigt jedoch Feldfrüchte sowie v.a. ein angepasstes Bewirtschaftungsregime (späte Ernte, am besten nur nach vorheriger Begehung und Vertreibung).	Der Ausgleich der Feldlerchen-Habitat erfolgt durch eine deutlich näher am Eingriffsort gelegene Ökokontomaßnahme des Zentralen Flächenmanagements des Freistaates Sachsen. Diese Institution verfügt über ausreichende Expertise, um dem Vorhaben eine geeignete CEF –Maßnahme zuzuordnen.
UV6.12	c) Ungenügender bzw. nicht funktionaler Ausgleich: Mit Blick auf die in Anspruch zu nehmenden Biotope sind wir davon überzeugt, dass die geplanten Maßnahmen den Eingriff nicht ausgleichen können. Das gilt sowohl rein rechnerisch als auch biotop- und funktionsbezogen. Zudem ist die vorgelegte Bilanz in Teilen fehlerhaft und damit nicht ausgeglichen (s.u.). Wir lehnen das Vorhaben deshalb auch mit Blick auf den ungenügenden Ausgleich als nicht genehmigungsfähig ab. Dazu im Folgenden unsere weiteren Einwände und Begründungen:	Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Bilanzierung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans 1 und auch im Rahmen der zwei Beteiligungen zum Entwurf des Bebauungsplans 1.1 durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.
UV6.13	i. Zu niedrige Bewertung der Ausgangsbiotoptypen / Eingriffsbilanzierung: Bzgl. der Eingriffsbilanzierung müssen wir feststellen, dass der Biotopwert einiger Ausgangsbiotoptypen zu niedrig angesetzt wurde. Die Zahlen spiegeln den tatsächlichen Wert dieser Flächen vermutlich nicht wider und vernachlässigen zudem besondere Funktionen, die diese Flächen (über den rein flächenmäßigen Wert hinaus) haben, wie z.B. Biotopverbundfunktion.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen. Die Bewertung der Ausgangsbiotope entspricht der Vorgabe der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2004 und wurde mit der Fachbehörde für Naturschutz des Landkreises abgestimmt. Die intensiv genutzten Ackerflächen wurden demnach sowohl als Biotop korrekt im Ausgangswert bewertet als auch deren Funktion durch zusätzliche Multiplikatoren im Formblatt II der Bilanzierungstabelle eingerechnet. Die Aspekte „Ästhetische Funktion“, „Rekreative

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.14	Das betrifft z.B. den Biotopwert der intensiv bewirtschafteten Ackerstandorte, aber auch des zu beseitigenden Verkehrsbegleitgrüns (Gehölzstrukturen) und gerade der Ackerbrachen, deren Wert mit ebf. 8 Punkten viel zu gering angesetzt wurde. Gerade Ackerbrachen sind wertvoller Lebensraum und Rückzugsort für Kulturfolgerarten, die sonst in unserer ausgeräumten und intensiv genutzten Agrarlandschaft keinen Lebensraum mehr finden. Dementprechend sind dies Flächen auch naturschutzfachlich noch intensiver zu untersuchen, da hier besonders geschützte Arten oft einen letzten Rückzugsraum finden können.	Funktion“, „Lebensraumfunktion“, Biotische Ertragsfunktion“ und „Verbundfunktion“ wurden zusätzlich zum Biotopwert eingerechnet. Dies gilt ebenso für die sonstigen in Anspruch zunehmenden Biotope, wie Verkehrsbegleitgrün und Ackerbrachen im Bestand. Alle Biotope, wie auch die Ackerbrachen, wurden im Rahmen des Artenschutzbeitrages gründlich und fachgerecht untersucht und bewertet. Untersuchungsumfang und Ergebnisse wurden von der Fachbehörde für Naturschutz anerkannt.
	ii. Zu hohe Bewertung der Zielbiotoptypen / Eingriffsbilanzierung: Die Bilanz wird des Weiteren künstlich durch eine zu hohe Bewertung der Zielbiotoptypen und eine Einbeziehung ungeeigneter Ausgleichsmaßnahmen „verbessert“. Zudem werden nicht zulässige Gestaltungsflächen als Ausgleichsmaßnahmen in die Bilanz einbezogen (s.a. iii. „Anrechnung unzulässiger Grünflächen in der Kompensationsbilanz“). Neben den u.g. Grünflächen sind das v.a. die Maßnahmen VK1 und VK2, bei denen es sich lediglich — wie in der Bilanz auch so ausgewiesen — um (gestaltendes / abschirmendes, schmal dimensioniertes) „Verkehrsbegleitgrün“ handelt, auch wenn dieses als Laubbaumreihe ausgeführt werden soll (VK1).	Dem Hinweis wird nicht entsprochen. Die Bewertung der Zielbiotope entspricht der Vorgabe der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2004 und wurde mit der Fachbehörde für Naturschutz des Landkreises abgestimmt. Von einer künstlichen Erhöhung kann keine Rede sein. Die geplanten Hecken z.B. wurden in Regelbreiten von 10 bis 20 m Breite geplant und werden (im Gegensatz zu sonst üblichen dreireihigen und 5 m breiten Hecken) damit aufgrund ihrer Größe einen ökologisch eigenständigen, wertvollen Biotopverbund ergeben. Die Einbeziehung der Verkehrsbegleitgrünflächen VK1 bis VK4 ist fachlich korrekt (vgl. Handlungsempfehlung) und wurde mit 8 Wertpunkten eingerechnet. Es handelt sich immerhin um ca. 4,2 ha Fläche, die soweit verkehrstechnisch möglich durch den Zweckverband naturnah mit Bäumen gestaltet werden sollen. Dieses Verkehrsbegleitgrün wird dann eine ähnliche ökologische Wertigkeit einnehmen, wie es der NABU im vorangegangenen Hinweis einordnet.
UV6.15	Im Folgenden gehen wir nun auf einzelne der geplanten CEF-Ausgleichsmaßnahmen ein; weitere Ausgleichsmaßnahmen werden kursorisch in den Abschnitten	Dem Hinweis wird nicht entsprochen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	„Anrechenbarkeit unzulässiger Grünflächen“ und „Anrechenbarkeit von CEF-Flächen generell“ betrachtet: Ökologische Eignung der geplanten Wildbrücke (CEF1): Zur Lenkung der wandernden Tierarten plant der Vorhabenträger den Bau einer 20 m breiten Wildbrücke mit Gehölzstrukturen und „Pflegeweg“ (vgl. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1.1 - Textteil). Dies halten wir für unzureichend! Die Wildbrücke über die BAB 17 bei Gamig z.B. weist eine Breite von über 70 m auf. Dies wurde sowohl von anerkannten Naturschutzverbänden als auch vom Gericht als geeignet bewertet. Die hier geplante Wildbrücke ist mit 20 m sehr viel kleiner dimensioniert, was auch mit Blick darauf, dass es sich vermutlich um denselben Wanderungskorridor handelt, nicht ausreichend ist. Damit sie die gewünschten Funktionen übernehmen kann, muss sie laut Forschung und Rechtsprechung mind. 50-70 m breit sein, so auch das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (MAQ 2008). Dazu legte ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2014 zur BAB 14 (BVerwG 9 A 4.13, Urteil vom 08. Januar 2014) fest: „Soweit der Kläger eine zu geringe Breite der Wildschutzbrücke (Bauwerk 17Ü) rügt, hat [der] Gutachter des Beklagten erläutert, dass die vorgesehene Breite von 50 m, die der im ‚Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen‘ (MAQ 2008) geforderten Mindestbreite entspreche, angesichts weiterer Querungsmöglichkeiten [!] in räumlicher Nähe in jedem Fall ausreiche.“ Diese Aussage wohlgeachtet zu einer 50 m breiten Wildbrücke mit weiteren benachbarten Querungsmöglichkeiten! Außerdem müssen Baumreihen — damit sie zuverlässig als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen können — durchgängig sein.	Die Faunabrücke ist nicht als Wildbrücke im umfänglichen Sinne geplant. In Abstimmung mit den Fachbehörden des Landkreises und auf Basis der faunistischen Untersuchungen (u.a. Telemetrie Fledermäuse) wurde eine zusätzliche Querung für Fledermäuse erforderlich. Laut MAQ 2008, S. 27 können „Fledermausbrücken 8 bis 13,50 m breit sein. In besonders sensiblen Gebieten können Fledermausbrücken von 20 m Breite erforderlich sein“. Diese Querung über die B172a wurde daher nicht vergleichbar mit allgemeinen Wildbrücken ausgelegt. Für den Transfer größerer Tierarten existieren weiterhin die Querungsmöglichkeiten westlich und östlich des geplanten Knotenpunktes. Eine größere Dimensionierung der Faunabrücke konnte in Anbetracht der Einschränkungen durch die Sichtachsen des Barockgartens Großsedlitz nicht realisiert werden.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.16	Ökologische Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche (CEF 2): Für den Ausgleich des Eingriffes in die Feldlerchenpopulation ist z.B. vorgesehen: „Gemäß dem Grünordnungsplan erfolgt ... die vorgezogene Maßnahme ‚CEF2‘ zur Neuschaffung der verloren gehenden 18 Feldlerchenreviere auf Ackerflächen (Flurstücke 871/4, 991, 991b, 991f und 991 g) in der Gemarkung Fürstenwalde, Stadt Altenberg. Diese sind für die Dauer von 25 Jahren zu erhalten. Vor Durchführung der Erschließungsarbeiten im Geltungsbereich sind auf den o.g. Grundstücken (insg. 9,3 ha) mehrere Blühflächen von 50 m Mindestbreite mit Ackerwildkräutern anzulegen. Jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz auf den Maßnahmenflächen ist untersagt. Eine wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses ist nicht erlaubt, Pflegeschnitte sind zulässig. Eine Beschreibung und kartographische Verortung der Maßnahme ist dem Grünordnungsplan zu entnehmen.“ (Grünordnungsplan / Artenschutzbeitrag, S. 52.) Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aus diversen Gründen trotz Anlage von Blühflächen und des Verzichts auf Düngemittel und Pestizide dennoch ungeeignet, den Eingriff in die Feldlerchenbestände (mit 55 Brutpaaren) auszugleichen: • Es sind zu wenig Ausweichhabitate geplant. • Die Kompensationsfläche liegt zu weit vom Eingriffsort entfernt; eine Abwanderung ist nicht möglich. Abwandernde Feldlerchen suchen neue Nistplätze nicht allzu weit vom alten Brutstandort entfernt; hierzu sind entsprechende Daten vorzulegen. Nach Einschätzung von Ornithologen ist davon auszugehen, dass die Individuen, die ihre Nistplätze verloren haben, das 20 km entfernte Gebiet nicht finden und neu besiedeln. Damit würde die lokale Population ohne Ausweichhabitat vernichtet.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. Der Eingriff erfordert die Kompensation von Brutplätzen für 18 Feldlerchenpaare, nicht 55. Zur Einhaltung des europäischen Artenschutzrechtes sind im Falle von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die sogenannten CEF-Maßnahmen vorzusehen. Dabei geht es nicht um die Sicherung einzelner Individuen, sondern um den Erhaltungszustand der Population. In fachlicher Abstimmung mit dem Landkreis kann nicht von einer örtlichen Population in Pirna oder Heidenau gesprochen werden, sondern es ist vielmehr der Landschaftsraum Östliches Erzgebirgsvorland (vgl. Regionalplan) zu betrachten und dessen lokale Population. Dementsprechend ist ein Ersatz von Lebensräumen auch an anderer Stelle im Landschaftsraum Östliches Erzgebirgsvorland möglich. Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass die vorgesehenen Brachestreifen in näher zum Eingriff gelegenen Gemarkungen untergebracht werden. Die Ausgestaltung der Kompensationsflächen erfolgt in Abstimmung mit dem ZFM in seiner Funktion als sächsische Ökoflächenagentur. Gemäß Beratungsprotokoll vom 14.04.2022 mit der UNB ist die Zielvegetation ein sogenannter „Sonnenacker“ ohne Störung der Gelege. Es sollen innerhalb größerer Ackerschläge Brachestreifen angelegt werden. Die genaue Ausformulierung erfolgt im Zuge der Objektplanung des ZFM oder durch ein Planungsbüro. Die Verwendung von Lerchenfenstern in Intensiväckern wurde im Zuge der Planungen mehrfach geprüft und mit lokalen Bewirtschaftern erörtert. Diese zeigten sich allerdings nicht bereit, diese Bewirtschaftungsformen durchzuführen. Daher war alternativ nur die Sicherung kompletter Flächen als Kompensation für die Brutstätten möglich.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	· Auch wenn es in der Region Altenberg ausbreitungsfähige Populationen gibt, die die Kompensationsfläche besiedeln könnten, wäre also der Lebensraum-verlust der Art, aber nicht die konkret vergränte Population „ausgeglichen“. · Die geplante Lebensraumgestaltung ist für die Art unserer Einschätzung nach wenig geeignet bzw. zu eintönig, zu wenig strukturiert. Die Feldlerche benötigt keine Ackerwildkräuter, sondern vor allem eine mosaikartige Struktur mit einer niedrigen Vegetation sowie mit Fehlstellen in der Vegetation, die aber nicht vorgesehen sind. · Einsaat mit Landschaftsrassen ist vorgesehen. Es gibt jedoch keine Festlegung, was für eine Mischung hier zum Einsatz kommen soll. Mit Blick auf die Vorgaben des BNatSchG darf nur regio-zertifiziertes Saatgut eingesetzt werden. Es sollte zudem möglichst vielfältig sein und nur heimische Arten enthalten, um eine Florenverfälschung zu vermeiden. Außerdem sollte eine „niedrige Mischung“ eingesetzt werden, da bevorzugte Vegetationshöhe von Feldlerchen 15-20 cm ist, ggf. auch bis 30 cm Wuchshöhe (vgl. Südbeck et al., 2005). · Der Brutvogelatlas Sachsen (2007) nennt als geeignete Lebensräume „landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgeflächen in frühen Sukzessionsstadien (vor Aufkommen dichten Gehölzbewuchses), Magerrasen und Heideflächen“ (S. 408). · Der Brutvogelatlas beschreibt zudem andere, hier nicht geplante Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche, die -wenn nicht bereits vorgesehen - auch hier als Ausgleich zum Einsatz kommen sollten: „Wichtige Schutzmaßnahmen sind die Wiederherstellung der standortstypischen Mosaikstruktur im Offenland, mit kleinräumiger Kulturarten- und Fruchtfolgenvielfalt, Feldrainen, Ackerrandstreifen, Ruderalflächen, Grün- und Schwarzbrachen sowie reduziertem Dünger- und Biozideinsatz auf diesen Flächen. Darüber hinaus können durch Belassen von Fehlstellen bzw. künstliche Erzeugung solcher Fehlstellen (Feldlerchenfenster)	Die benannte hohe Vorkommensdichte der Feldlerche südlich von Freiberg liegt im Landschaftsraum „Unteres Osterzgebirge“ (Landkreis Freiberg), nicht im „Östlichen Erzgebirgsvorland“ und daher nicht für das Vorhaben relevant. Das Ausweichen mit den Kompensationsmaßnahmen auf andere Flächen, in denen die Art weniger gefährdet scheint, ist im Sinne der Erhaltung der o.g. lokalen Population nicht möglich. Es widerspräche ja erst recht der vom NABU angemahnten örtlichen Verbindung von Eingriff und Ausgleich. Eine Doppelbelegung oder Anrechnung wird ausgeschlossen. Da das ZFM die Anlage und Überwachung dieser Maßnahme durchführen wird, ist eine widerrechtliche doppelte Anrechnung ausgeschlossen. Ein Planungshorizont 25 Jahre entspricht der gängigen Praxis und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	sowie streifenweise reduzierter Aussaatdichte auch in großflächigen Monokulturen gewisse Effekte für die Feldlerche erzielt werden (BERGER & PFEFFER 2011, LfUG & LfL 2007)." (S. 410.) · Die Art hat bereits eine „relativ hohe Vorkommensdichte im Osterzgebirge (südlich Freiberg)" (ebd.), d.h. sie befindet sich dort schon in einem besseren Erhaltungszustand. Dementsprechend sollte die Art - wenn schon kein ortsnaher Ausgleich vorgesehen ist - wenigstens woanders gefördert werden, dort, wo sie bislang eher weniger präsent ist. · Zudem stellt sich uns die Frage, ob die Planung einer Doppelanrechnung Vorschub leistet. Wenn die Flächen vom Nutzer sowieso wegen GLÖZ / ÖR als Blühflächen angelegt werden sollen, wäre das eine unzulässige Doppelbelegung. Dies ist zu prüfen bzw. auszuschließen. · Zwar würde die Langfristigkeit durch die Plangenehmigung planungsrechtlich gesichert, aber „nur" für 25 Jahre. Vorgeschrieben sind jedoch 30 Jahre bzw. eine dauerhafte Sicherung durch Flächenkauf. Alternativ könnte bzw. müsste eine dingliche Sicherung der Maßnahme durch Eintragung einer Dienstbarkeit / Baulast ins Grundbuch erfolgen.	
UV6.17	Ökologische Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechsen (CEF 3): Durch das Vorhaben gehen Zauneidechsenhabitate durch „Überbauung und Verschattung auf prognostizierten 6,2 ha [verloren und sind] zu ersetzen" (GOP, S. 12). Insgesamt wurden 70 Individuen bei 8 Erhebungsterminen nachgewiesen, davon max. 25 an einem Tag (Faunistisches Gutachten, S. 29). Darauf aufbauend kann die Größe der Population nur geschätzt werden. Als Richtwert gilt hier: „Bei Eidechsenkartierungen können nie alle vorkommenden Eidechsen nachgewiesen werden. Bei Übersichtlichkeit des Geländes und Erfahrungen des Kartierers kann als Richtwert ein Faktor von mindestens sechs angenommen werden." (Hubert	Dem Hinweis wird nicht entsprochen. Mit der vorgezogenen Maßnahme CEF3 erfolgt die Schaffung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen im Umfang, wie es der Artenschutzbericht in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festlegt. Es werden nicht 15 Haufwerke wie vom Einwender angegeben, sondern 60 angelegt. Die Lage der Maßnahmen ist im GOP deutlich verzeichnet und erstreckt sich über ein große nord-südliche Ausdehnung im Vorhabengebiet.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Läufer: „Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zauneidechsen“, in Naturschutz-Info 2014, Heft 1, S. 7.) Dementsprechend ist von einem relativ großen Vorkommen mit ca. 150 Individuen auszugehen. Zum Ausgleich des Eingriffs in die Zauneidechsenhabitate ist lt. GOP die „Anlage von Haufwerken für Zauneidechsen“ geplant (GOP S. 62). „Dazu ist je Haufwerk von 2 x 5 m Grundfläche in Ost-Westrichtung eine Auskofferung von 0,5 m Tiefe herzustellen und mit 2 m² Sand, 2 m³ Baum- und Wurzelstuppen sowie 2 m² Steingemisch (80% Steinblöcke 20/40 cm, 20% Grobschotter 45/80 mm) anzufüllen.“ (Ebd., sic!) Eine geeignete Umfeldgestaltung ist scheinbar nicht geplant, stattdessen sollen diese Maßnahmen auf (bereits anders belegten) Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, wobei unklar bleibt, ob der „Ziel“-Lebensraum geeignet ist und den Artansprüchen genügt, da keine Festlegungen zur Vegetationsentwicklung gemacht werden. Unseres Erachtens nach reicht die Maßnahme und ihr Flächenumfang bei Weitem nicht aus, um den Eingriff in die Population auszugleichen. Dazu wieder H. Läufer: „Um den Flächenbedarf für die Flächen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen abzuschätzen, benötigt man neben der Anzahl der betroffenen Individuen auch Kenntnisse über den Raumbedarf der Eidechsen. Als mittlere Größe eines Aktionsradius für die Zauneidechse wird 150 m² angenommen, basierend auf Befunden von unter anderem Blab et al. (1991), Blanke (2010), Grametz (1996), Märtens (1999).“ (Ebd.) D.h., um den Eingriff auszugleichen, müssten 150 x 150 m² = 22.500 m², also gut 2 ha Fläche (speziell) zauneidechengerecht gestaltet werden. Stattdessen sind bislang lediglich 15 Haufwerke (leider sind diese der Kartendarstellung nicht zu entnehmen, auch nicht, ob es insg. oder nur an der „zitierten“ Stelle 15 sind) à 10 m² Fläche, das sind zusammen 150 m², vorgesehen, also laut Fachliteratur gerade mal soviel, wie ein Individuum benötigt.	Grundsätzlich gilt die nachgewiesene Zauneidechse als ortstreu und zeigt i.d.R. Wanderungsdistanzen von meist unter 100 m. Daher ist von einer recht geringen räumlichen Ausdehnung auszugehen. (RUNGE et al.2010) Das durch Kartierungen nachgewiesene Vorkommen der Zauneidechse befinden sich in einem Bereich nördlich und südlich des Ökodurchlasses, welcher im Zuge der geplanten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen inkl. Verbundstrukturen wie Hecken stärker gefördert wird und somit erhalten bleibt. Zudem werden weitere Bereiche als Habitat für bspw. die Zauneidechse aufgewertet, welche auch mögliche Verbindungen (Hecken, Verkehrsbegleitgrün) zu weiteren Habitaten außerhalb des Untersuchungsgebietes aufweisen. Somit sind Eidechsen in ihrem Habitat nicht eingeschränkt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.18	Ökologische Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse (CEF 4): Das faunistische Gutachten stellt fest: „Während der Detektorbegehungen wurden insgesamt 8 Fledermausarten und 1 Artengruppen nachgewiesen. Im Rahmen der Bat-Corder-Untersuchungen wurden insgesamt 12 Fledermausarten und 4 Artengruppen aufgezeichnet.“ (Faunistisches Gutachten, 5. 22.) Leider macht das faunistische Gutachten keine Aussagen zur Anzahl der vorkommenden Individuen. Die BatCorder haben jedoch bis zu 576 Kontakte (Zwergfledermaus) aufgezeichnet, die natürlich nicht alle auf einzelne Individuen, aber auch nicht auf ein einzelnes zurückgehen können. Dadurch, dass allein mehr als 12 Arten (mit mind. einem Individuum) nachgewiesen werden konnten, ist klar, dass die geplante Kompensationsmaßnahme nicht ausreicht, um den Eingriff auszugleichen. Dazu ist folgendes geplant: Zum Ausgleich des Eingriffs in bestehende Fledermaus-quartiere ist geplant, „in bestehenden Gehölzen nördlich und südlich der B172a (...) 6 Stück artspezifische Kästen der Firma, Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH' (oder vergleichbare Modelle) an Gehölzen der Heckenleitstrukturen oder am östlichen Ökodurchlass [anzubringen]. Empfohlen werden Fledermaus-Universal-Sommerquartiere 2FTH aus Leichtbeton.“ (GOP, S. 58.) Bzgl. des Ausgleichs für die Fledermausarten stellen wir also fest, dass die vorgelegten Untersuchungen sowie der geplante Ausgleich (6 Ersatzquartiere) unzureichend sind, schon da mind. 12 Arten im Gebiet vorkommen. Die Ausgleichsmaßnahme kann zudem nur funktionieren bzw. angenommen werden, wenn entsprechende Leitstrukturen ebenfalls bereits im Vorgriff geschaffen werden.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen. Die in der CEF4 zu errichtenden Fledermaus-Ersatzquartiere sollen den Verlust von Quartieren in der abzubrechenden Bundesstraßenunterführung der K8771 kompensieren. Durch den Neubau der Anschlussstelle werden Lebensstätten von gebäudebewohnenden Fledermausarten zerstört, die im direkten Umfeld und im zeitlichen Vorgriff kompensiert werden. Durch die Telemetry wurde festgestellt, dass sich das Hauptvorkommen der Fledermausarten in den Gehölzbeständen am Barockgarten bzw. der Streuobstwiese nördlich der K8772 befindet. Daher wurden von dort ausgehend zum Schutz und zur Entwicklung der Fledermäuse umfangreiche Transferkorridore im Vorhabengebiet inkl. einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit der B172a festgelegt. Damit wird zugleich der Austausch der Populationen nördlich und südlich des Geltungsbereiches verbessert und in erheblichem Umfang artbezogener Lebensraum (7 km Heckenstrukturen, über 17 ha extensives Grünland) geschaffen. Diese sind Teil der CEF1 und werden vorgezogen errichtet.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.19	Ökologische Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahme Leitstrukturen (CEF 5): Mit der CEF5 sollen Gehölzstrukturen für den Neuntöter und häufige Brutvogelarten geschaffen werden: „Mit der vorgezogenen Maßnahme CEF5 ist eine Heckenstruktur von 300 m Länge und 4 m Breite zu errichten und für die Dauer von 25 Jahren zu sichern. Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche K17 nördlich der K8772 ist ein baumreicher Gehölzstreifen zwingend auszuführen. Die Fläche ist nach Pflanzflächenvorbereitung mit Laubbäumen der Pflanzenliste 3 zu bepflanzen. Dabei ist der Mittelbereich aus einzelnen Großbäumen (Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm) und begleitenden mittelhohen Bäumen (Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm) zu bilden.“ (GOP, S. 72.) Auch hier zunächst der Hinweis, dass erst eine 30-jährige oder grundbuchliche Sicherung als dauerhafter Ausgleich gilt. Zudem wird auch diese Maßnahme mehrfach belegt. Außerdem wirkt diese Maßnahmen nicht für beliebige, nicht näher benannte „häufige Brutvogelarten“, da diese teils ganz andere Lebensraumansprüche haben. Insofern ist zunächst zu klären, welche anderen Arten vorkommen und welche Lebensraumansprüche sie haben. Die Maßnahme als Ausgleich für den Eingriff in die Neuntöter-Bestände ist sicher geeignet, aber nicht für beliebig viele andere Vogelarten. Diese sind speziell zu betrachten und ggf. speziell auszugleichen. Zudem empfehlen wir (nochmals), bei den Pflanzlisten unbedingt auf die Einbeziehung von Ahornarten zu verzichten. Diese breiten sich bereits jetzt massiv in der Landschaft aus und müssen bzw. sollten nicht auch noch speziell gefördert.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. Die vorgezogene Maßnahme CEF5 umfasst die Errichtung eines 300m langen und 10 m breiten Heckenstreifens in unmittelbarer Eingriffsnahe und im geplanten Biotopverbund. Sie kompensiert die mögliche Beeinträchtigung für die außerhalb des Eingriffsgebietes kartierte, geschützte Art Neuntöter. Zugleich bietet diese Maßnahme natürlich vielen heckenbrütenden Vogelarten einen zusätzlichen Lebensraum. Im Gebiet wurden zudem Girlitz, Heckenbraunelle, Raubwürger, Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke und Kohlmeise nachgewiesen (vgl. Artenschutzbericht). Der Hinweis wird beachtet. Die Pflanzliste wird überarbeitet. Die sich stark ausbreitenden Ahornarten werden nicht zum Pflanzen empfohlen. Im Zuge der Ausführungsplanung ist hierzu eine konkrete Pflanzbeschreibung erforderlich.
UV6.20	iii. Anrechnung unzulässiger Grünflächen in der Kompensationsbilanz: Unserer bereits 2020 dargelegten Einschätzung — aufbauend auf dem bereits zitierten einschlägigen Urteil des BVerwG vom 1. April 2005 (BVerwG 9 VR 7.05) —	Dem Hinweis wird nicht entsprochen. Die Gehölzstrukturen werden in Regelbreiten von 10 bis 20 m Breite angelegt. Aufgrund dieser Dimensionierung werden sich in diesen Gehölzbestän-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	nach handelt es sich bei fast allen vorgesehenen Maßnahmen nicht um Kompensationsmaßnahmen, sondern um Gestaltungsmaßnahmen, die lediglich der Gliederung und Abschirmung des Gebietes dienen und als solche keinen vollen ökologischen Wert besitzen. Sie sind zudem oft zu klein bzw. zu schmal (Längsstrukturen) dimensioniert. Dadurch wird die ökologische Qualität diese Flächen durch Lärm- und andere Emissionen stark geschmälert und gestört, und handelt es sich nicht um vollwertige Ausgleichsflächen. Dementsprechend sind sie mit weniger Wertpunkten zu untersetzen. Tatsächlich handelt es sich u. E. bei fast allen, im GOP festgelegten Maßnahmen um schmale Streifen, die offensichtlich lediglich der Eingrünung des Gebietes bzw. der Anlage gestalterischen Straßenbegleitgrüns dienen, so wie z.B. die Flächen K1 bis K4, K7, K9, K11, K12, K27, K28. Solche Flächen sind schon zwecks Emissionsminderung bzw. „Einhausung“ des Gebiets notwendig. Insgesamt gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht eine Mindestbreite für wirksame Maßnahmen, wenn es sich nicht lediglich um Leitstrukturen bzw. Flächen des Bio-topverbunds handelt. Dies z.B. auch bei der Beurteilung der Wildbrücke, für die eine Mindestbreite von 50 - 70 m definiert wurde (s.o.). Des Weiteren vertreten wir die Auffassung, dass die Maßnahmen K6 und K16 sowieso Pflicht sind, da sie (schon jetzt) den zu schützenden Biotopverbundkorridor darstellen, der bereits ausschließlich mit Blick auf diese Funktion zu erhalten ist. Ökologisch wirksam könnten hingegen die Maßnahmen K22 und K23 (umgebendes Grünland) und K18, K 15, K 26 sein. Dementsprechend kann die Kompensationsplanung kein Plus in Höhe ca. einer halben Million Wertpunkte erzielen, sondern ist defizitär. Damit ist der Eingriff nicht vollständig ausgeglichen und nicht genehmigungsfähig.	den eigenständige ökologische Bedingungen entwickeln. In einer Gesamtlänge von rund 17 km im unmittelbaren Vorhabengebiet werden sie rund 7,7 ha Fläche umfassen. Sie sind zudem (mit dem extensiven Grünland) Teil der geplanten Transferkorridore für Fledermäuse zwischen den nördlich und südlichen Fledermauspopulationen. Der ökologische Wert dieser Heckenstrukturen ist unbestritten. Die Maßnahmen K6 und K16 sind Teil des ausgeweiteten Biotopverbundes zwischen dem Schlosserbush und dem Ökodurchlass. Bislang bestand der zum Bau der B172a <u>genehmigte</u> Biotopverbund aus einer 5 m breiten Heckenstruktur. Diese schmale Verbundstruktur weitet die vorliegende Grünplanung zu einem 60 m breiten Korridor, also in 12facher Breite aus! Unbestritten stellt diese Kombination aus 10 m breiten Hecken, extensivem Grünland, durchsetzt mit Steinhauwerken eine große ökologische Aufwertung dar. Die geplanten Maßnahmen wurden mit den Fachgutachtern zum Artenschutz sowie mit der Fachbehörde des Landkreises abgestimmt und angepasst. Die ökologische Wertigkeit ist unbestritten, die Bilanzierung auf Basis der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2004 korrekt. Sie wird wegen der Nichtverfügbarkeit der bisher geplanten Fläche für die Maßnahmen K18 und die gegenüber dem Entwurf hinzugekommenen Entsiegelungsfläche von ca. 1 ha aktualisiert und zeigt ein ausgeglichenes Verhältnis von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
UV6.21	iv. Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen generell: Insgesamt entsprechen die geplanten CEF-Maßnahmen nicht den Voraussetzungen, wie sie in der Literatur und Rechtsprechung formuliert und von den zuständigen Behörden auch gefordert werden, wie z.B. vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV): · Sie müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis deren negative Bestandsentwicklung verhindern. · Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen und z.B. den von der Population besiedelbaren Bereich erweitern. · Sie müssen zeitlich so realisiert werden, dass die Funktion des beeinträchtigten Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung weiterhin gewährleistet werden kann. Werden in diesem Rahmen Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig sein. · Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme durch die prüfende Behörde fachlich bewertet werden kann. · Sofern der Erfolg der Maßnahme im Grundsatz als sicher unterstellt werden kann, aber verschiedene variable Faktoren eine regelmäßige „Nachjustierung“ erfordert, ist ein begleitendes Monitoring (Erfassung der Bestandsänderungen) und Management vorzusehen. Der B-Planbeschluss muss für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings hinreichend bestimmte Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten. (Quelle: Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Referatsleiter Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Habitatschutz, Vertragsnaturschutz im MULNV NRW.)	Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden entsprechend der Abprüfung der Verbotstatbestände unter Einbeziehung der Habitatansprüche der betroffenen Arten entwickelt. Die CEF-Maßnahmen gründen auf den durch den Artenschutzbericht aufgezeigten notwendigen Maßnahmen und wurden in Abstimmung mit dem Umweltamt des Landkreises festgelegt. Dabei werden sowohl die vorhandenen lokalen Populationen betrachtet, geschützt und entwickelt (CEF1: Transferkorridore, CEF2: Feldlerchen der lokalen Population, CEF3: Zauneidechsen vor Ort, CEF4 Fledermausquartiere vor Ort, CEF5: lokal vorkommende Heckenbrüter) als auch eine enge räumliche Kompensation durchgeführt. CEF-Maßnahmen sollen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte befinden. Dies ist u.a. abhängig vom Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte, was bei der Entwicklung der CEF-Maßnahmen berücksichtigt wurde. (https://www.bfn.de/besonderer-arten-schutz-bei-eingriffen#anchor-4115). Eine unmittelbare Anbindung an die betroffene Lebensstätte muss nicht gegeben sein und ist in den meisten Fällen auch nicht sinnvoll für die jeweils zu schützende Art.
UV6.22	v. Ausgleichsbilanzierung / Kompensationsbilanz	Die E/A-Bilanzierung entspricht der Vorgabe der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2004. Es

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Mit der Grünordnungsplanung wurde auch eine auf den Teilbereich des B-Plans 1.1 bezogene Eingriffsbilanzierung vorgelegt. Als Fazit ist festzuhalten, dass die bislang vorgelegten Kompensationsmaßnahmen teilweise nicht als solche anerkannt werden können und damit ein Ausgleich des Eingriffs — so er überhaupt im übergeordneten öffentlichen Interesse ist — nicht gegeben ist. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und der bereits jetzt trotz mangelhafter Datenbasis erkennbar fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen lehnen wir das Vorhaben weiterhin strikt ab und behalten uns rechtliche Schritte vor.	wurden sowohl die direkten Flächeneingriffe als auch verschiedene funktionale Eingriffe in den Naturhaushalt ermittelt und fachgerecht gewichtet. Diese Bilanzierung wurde mit dem Umweltamt des Landkreises mehrfach abgestimmt und von dieser Fachbehörde auch anerkannt. Sie wird wegen der Nichtverfügbarkeit der bisher geplanten Fläche für die Maßnahmen K18 und die gegenüber dem Entwurf hinzugekommenen Entsiegelungsfläche von ca. 1 ha aktualisiert und zeigt ein ausgeglichenes Verhältnis von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz. Der Eingriff ist damit rechnerisch gemäß Handlungsempfehlung kompensiert.
UV6.23	Wir bitten endlich um eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Hinweisen und Einwendungen, die Zusendung des Abwägungsprotokolls sowie um Beteiligung an der Planfortschreibung.	Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nach Abschluss des Abwägungsvorgangs.